Auserlesene neueste
Staats-Acta,
unter der jetzt
Glorwürdigsten Regierung
Ihro Röm. Kayserl. Maj.
Josephs des Zweyten,
zum Behuf der
Reichs-Historie und der Staats-Rechten,
mitgetheilt von
C. F. H.

Vierter Theil.

Ulm, Frankf. und Leipzig 1770.
verlegts Johann Conrad Wohler.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt des vierten Theils.

Das I. Capitel.
Von dem Voto decisivo eines K
ters in denen durch den Westph
densschluß nicht ausgenommen
entstehender Gleichheit der St

Das II. Capit
Von der dem Erzhause Oesterr
priorität über die Mar
und dem Ungrund d
Besitzern prætendir
Unmittelbarkeit.

Das
Copia General-M
rischen Reges
Schirmsger
chenwesen,
ordnung
geschlich

Von dess

Bayerische Staatsbibliothek München

Innhalt des vierten Theils.

Das I. Capitel.

Von dem Voto decisivo eines Cammer-Richters in denen durch den Westphälischen Friedensschluß nicht ausgenommenen Fällen bey entstehender Gleichheit der Stimmen. Pag. 1.

Das II. Capitel.

Von der dem Erzhause Oesterreich zustehenden Superiorität über die Marggrafschaft Burgau, und dem Ungrund der von dasigen Güther-Besitzern prætendirenden Exemtion und Unmittelbarkeit. 19.

Das III. Capitel.

Copia General-Mandats die denen Churbayerischen Regenten zustehende Schutz- und Schirmsgewalt über das Religions- und Kirchenwesen, und kraft derselben gemachte Verordnungen wider etliche in den Klöstern eingeschlichene Mißbräuche betr. 58.

Das IV. Capitel.

Von denen Strittigkeiten zwischen dem Grafen Friedrich Carl von Pickler und Limburg liæ minorennis nomine, und dem Herrn Fürsten August Wilhelm zu Hohenloh-Ingelfing uxorio & contutorio nomine die Minorennen Grafen von Rechtern das Erbfolgrecht in die Halbscheid des durch den Tod

der

der letzten Limburgischen Erbtochter Christinen Carolinen Henrietten, vermählten Gräfin von Gräfenitz erledigten Landes-Antheils an denen Gräfl. Limburgl. Speckfelder und Sontheiml. Landen. Pag. 87.

Das V. Capitel.

Von denen zwischen Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cölln, und dem Herrn Fürsten und Abt zu Corvey, bey dem Reichs-Cammergericht wegen Wiedereinlösung der Halbscheide des Schlosses Kogelberg und denen Städten Marßberg und Volkmarßen obwaltenden Irrungen. 153.

Das VI. Capitel.

Von denen zwischen Friedrich Carl Zobel ꝛc. und der Fürstl. Regierung zu Würzburg puncto juris primæ Cognitionis in Centenalibus bey dem Cammergericht obwaltenden Irrungen. 214.

Das VII. Capitel.

Von denen Immunitæten, Vorzügen und Freyheiten in Temporalibus des Closters Neustadt. 220.

Das VIII. Capitel.

Von denen in der Alt-Adelichen Familie der Tucher von Simmelsdorf obwaltenden bekannten Irrungen, und der nunmehr gegen Churbayern erkannten Execution. 315.

Das IX. Capitel.

Sanctissimi in Christo Patris & Domini Nostri CLEMENTIS divina providentia Papæ XIV. Epistola Encyclica ad Patriarchas, Primates, Archiepiscopos & Episcopos universæ Ecclesiæ Catholicæ. 443.

Auserlesene neueste

Staats-ACTA.

Vierter Theil.

Das 1. Capitel.

Von dem Voto decisivo eines Cammer-Richters in denen durch den Westphälischen Friedensschluß nicht ausgenommenen Fällen bey entstehender Gleichheit der Stimmen.

Haasens Cammergerichts-Advocati & Procuratoris patriotische Gedanken von des Herrn Cammer-Richters Voto decisivo, wie weit solches in der Cammergerichtlichen Ordnung und dem Herkommen gegründet seye.

Wesentlicher Innhalt.

Die Historia der Westphälischen Friedenshandlungen wird zu Erörterung der daraus entstehenden Fragen vorausgesetzt.

§. 1. Das Cammergericht war Anfangs nicht in besondere Senate abgetheilet, sondern alle Sachen wurden nach der ältesten Ordnung, durch die Mehrheit der Stimmen, oder in casu paritatis durch den Beyfall des Cammer-Richters entschieden.

§. 2. Diese wurden erst Anno 1521. durch die verbesserte Cammergerichts-Ordnung eingeführt.

§. 3. Und in der Cammergerichts-Ordnung von 1555. wiederholt.

§. 4. Weilen aber die Protestanten das Cammergericht, so lange es aus lauter Catholischen Besitzern bestunde, nicht erkennen wollten, so wurde in dem Religions-Frieden von 1532. alle Rechtfertigung in Glaubenssachen eingestellet.

§. 5. Hierauf entstunde aber die Frage: Was denn unter Glaubenssachen zu verstehen sey?

§. 6. Auf die Anfrage des Cammergerichts erklärte der Kayser, daß nur Rechtfertigungen, den Glauben betreffend, darunter begriffen.

§. 7. Die

§. 7. Die Protestirende hielten nichts desto weniger dafür, daß auch die Personen und Güter darzu gehörten, die von Religionssachen herfließeten; in bloßen weltlichen Sachen erkannten sie jedoch die Gerichtsbarkeit des Cammergerichts.

§. 8. In dem Religionsfrieden wurden diese Streitigkeiten dahin verglichen, daß der Proceß in Religionssachen einsweilen suspendiret, und die Augspurgische Confessions-Verwandte von dem Cammergericht nicht ausgeschlossen seyn sollten.

§. 9. Nach dem Religionsfrieden fuhren die Augsp. Conf. Verwandte fort, geistliche Güter einzuziehen, und wollten so wenig die Reichsgerichte, als den Reichstag selbst anerkennen.

§. 10. Bey welcher Gelegenheit die Cathol. die Concurrenz des Reichshofraths behauptet haben, und selbst Chur-Sachsen erkannte die Billigkeit der Cathol. Klagen.

§. 11. Die Evangelische beschwerten sich indessen immerfort, daß die Ihrige bey dem Cammergericht nicht zugelassen würden.

§. 12. Kayserl. Erklärung, daß ihres Wissens seit dem Religionsfrieden keiner bey dem Cammergericht wegen der Religion ausgeschlossen wurde.

§. 13. Die Augspurgische Confessions-Verwandte bestunden darauf, daß nebst denen Assessoren und Canzley-Personen, auch Cammer-Richter und Præsidenten in Gleichheit der Religion bestellet werden müßten, weilen an solchen Personen viel gelegen, NB. die bisweilen in Sachen den Ausschlag geben sollten.

§. 14. In dem Prager Frieden behielte sich der Kayser seine Jurisdiction sowohl bey dem Reichs-Hofrath als Cammergericht bevor, die übrigen Postulata wurden ad Comitia verwiesen.

§. 15. Die Protestanten beschwehrten sich, daß am Reichs-Hofrath nur etliche ihrer Religion angenommen wurden, mithin die Catholischen in Religions-Sachen allezeit Majora machten.

§. 16. Diese erklärten, daß sie in Religions-Sachen keine Majora verlangten, die Protestanten möchten aber auch nicht gleich eine Religions-Sache daraus machen, so oft nur ein Catholischer was mit Ihnen zu thun hätte.

§. 17. Welches die Augspurgische Confessions-Verwandten abzulehnen suchten, und nur in Religions-Sachen paritatem judicantium begehrten.

§. 18.

§. 18. Die Beschwerden der Augspurgischen Confessions-Verwandten wurden auf einen Deputations-Tag verwiesen, der aber nicht zu Stande kam.

§. 19. Bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen begehrten sie, daß der Reichs-Hofrath abgeschaft, 4. andere Reichsgerichte geordnet, und diese in Gleichheit der Religion bestellet, in casu paritatis votorum aber die Sachen an den Reichstag sollten verwiesen werden.

§. 20. Die Catholischen meynten, daß solchenfalls dem Kayser die Decision zukommen müßte, als sie aber die Standhaftigkeit der Protestanten wahrnahmen, wendeten sie sich an die Kayserl. und Sächsische Gesandten.

§. 21. Die Kayserl. gaben in Religions-Sachen die paritatem judicantium sowohl beym Reichs-Hofrath als Cammergericht zu.

§. 22. Und die Sächsische hielten selbst dafür, daß der Kayser concurrentem Jurisdictionem habe.

§. 23. In der letztgehaltenen Conferenz kam es endlich dahin, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte die Concurrenz des Reichs-Hofraths zuließen.

§. 24. Sie waren nachhero allein bedacht, daß die beyde Reichsgerichte so bestel-

let würden, damit sie von denen Catholischen nichts Nachtheiliges zu besorgen hätten; Im Fall es aber ad paria käme, müßten die Sachen auf den Reichstag gewiesen werden.

§. 25. Kayserl. Erklärung, daß in casu paritatis votorum ein Richter seyn müßte.

§. 26. Die Catholischen gaben zu, daß die Causæ ecclesiasticæ in paritate Religionis sollen entschieden werden.

§. 27. Die Evangelische wollten aber den Reichs-Hofrath in causis ecclesiasticis nicht erkennen.

§. 28. Die Kayserl. gaben nur dieses zu, daß in causis ecclesiasticis, & NB. quæ ab his dependent, an beyden Reichsgerichten paritas judicantium zu adhibiren, in causis mere politicis aber der Cammer-Richter den Ausschlag geben solle.

§. 29. Die Augspurgische Confessions-Verwandte bezogen sich auf einen Vorschlag des Kayserl. Gesandtens Vollmar, daß in allen die Evangelischen, auf was Weise das nur wäre, betreffenden Sachen Adjunctiones Senatuum geschehen sollen, und wenn alsdenn gleiche Stimmen ausfielen, solche ad Comitia zu verweisen seyen; sie begehrten auch von neuem die Alternation des Cammer-Richters.

§. 30. Die Catholischen stellten dagegen vor,

vor, daß durch so viele Adjunctiones Senatuum die Sachen sehr aufgehalten würden, die Alternation des Cammer-Richters gehe nicht an.

§. 31. Die Multiplicatio Senatuum wurde endlich noch gegeben, von dem Kayserl. aber in causis politicis auf dem Voto decisivo Judicis Cameræ bestanden.

§. 32. Die Evangelischen gaben zuletzt wegen Alternation des Cammer-Richters nach, brachten aber in Causis politicis die Adjunction der Senaten wieder in Vorschlag.

§. 33. Vollmar wollte sich zu dem Vorschlag wegen Adjunction der Senaten in Casu paritatis votorum nicht bekennen, und die Kayserl. so wenig die Alternation des Cammer-Richters, als eveniente votorum paritate, zumalen in Causis civilibus & privatorum, so viele Adjunctiones Senatuum zulassen.

§. 34. Die Evangelische hielten selbst dafür, daß nicht schicklich die Causas privatorum ad Comitia zu verweisen.

§. 35. In dem Ihnen von den Kayserl. und Catholischen communicirten Project haben sie nichts auszusetzen gefunden, außer daß sie die Alternation des Cammer-Richters und

Gleichheit der Canzley-Personen wieder in Erinnerung brachten.

§. 36. Die Kayserl. nahmen die Alternation des Cammer-Richters bloß ad referendum; wegen der Canzley-Personen sollte mit Chur-Maynz gesprochen werden.

§. 37. Beyde Theile wurden endlich über den Punctum justitiæ dahin einig:

§. 38. Daß in Causis ecclesiasticis inter Status diversæ Religionis sowohl am Cammergericht als Reichs-Hofrath Paritas Judicantium zu beobachten, eveniente votorum paritate inter utriusque Religionis assessores selbe ad Comitia zu verweisen, in andern Sachen hingegen, und wenn sie nur Mediatos betreffen, oder paria in numero entstehen, selbe nach der Cammergerichts-Ordnung cessante ad Comitia remissione zu erörtern seyen.

§. 39. Welches alles in der Reichs-Hofraths-Ordnung von 1654. wiederholet wurde.

§. 40. Die in der Folge zu entscheidende Fragen werden angeführt.

Die erste Frage:

In welchen Fällen nach dem Westphälischen Frieden per modum exceptionis a Regula die Paritas judicantium utriusque

que Religionis zu beobachten, und wie sie, wenn die Beysitzer in gleiche Meynungen sich theilen, an den Reichstag zu verweisen seyen?

§. 41. Bey allen Gerichten gilt in Regula die Mehrheit der Stimmen, und diese ist auch bey denen Reichsgerichten eingeführt.

§. 42. Von dieser Regel können aus erheblichen Ursachen gewisse Ausnahmen gemacht werden.

§. 43. Aus solchen wurde im Westphälischen Frieden verordnet, daß in causis ecclesiasticis ut in politicis inter utriusque Religionis Status die Majora Catholicorum nicht gelten, sondern paritas judicantium beobachtet, und solche eveniente votorum paritate an den Reichstag sollen verwiesen werden.

§. 44. Dieses erklären einige dahin, daß sowohl in geist- als weltlichen Sachen, so oft nur ein Evangelischer es mit einem Catholischen zu thun hätte, die Gleichheit der Religion zu beobachten, und selbe, wenn Paria entstehen, an den Reichstag zu verweisen seyen.

§. 45. Aus denen Friedenshandlungen erhellet aber, daß unter weltlichen Sachen nur solche verstanden werden, die eine Absicht auf die Religion haben.

§. 46. Wie müssen die weltlichen Sachen beschaffen seyn, wenn sie einen Einfluß in die Religion haben sollen? Nemlich, es muß nicht bloß einem Glaubensgenossen, sondern der ganzen Religions-Verfassung durch eine solche Entscheidung ein beträchtlicher Schade zugehen, und es muß ein würkliches Interesse oder Gravamen commune Religionis per se aut per consequentiam tale vorhanden seyn.

§. 47. Ein gegentheiliger Schein-Grund, daß nemlich die Protestanten mehr auf qualitatem personarum quam merita causæ sehen, wird beantwortet, samt dem Reichsabschied 1654. §. 157. aus dem jüngern Visitations-Abschied §. 73.

§. 48. In drey Fällen wird Paritas Judicantium beobachtet,

1) Wann zwischen Cathol. und Augspurgischen Confessions-Verwandten Reichsständen Sachen schweben, oder wenn

2) ein Dritter von einer andern Religion dabey intervenirt, weniger nicht

3) wenn ein Reichsstand von einem Mittelbaren einer andern Religion belanget wird, eveniente votorum paritate aber werden sie an den Reichstag

tag verwiesen, wenn sie die Evangelischen

1) als Actores, oder
2) Reos, oder
3) als intervenienter interceſſiren.

§. 49. Der vierte Fall, wenn nemlich zwischen einem Lutheraner und Reformirten Streit ist.

§. 50. Wird übrig dazu gerechnet.

§. 51. In jenen drey Fällen (§. 48.) wird also nur Paritas Religionis beobachtet, in allen übrigen aber gilt die Mehrheit der Stimmen.

§. 52. Dieses geschiehet bey dem Cammergericht durch die gewöhnliche Anordnung der Senaten in Gleichheit der Religion, am Reichs-Hofrath hingegen sind nur sechs A. C. Verwandte Reichs-Hofräthe, es kan also daselbst nur ficta paritas judicantium statt haben, die jedoch eben die Würkung hat, als die wahrhafte Gleichheit der Richter von beyden Religionen.

§. 53. In Religions-Sachen wird sowohl bey Erkennung der Processe,

§. 54. Als auch, wenn definitive zu sprechen, die Paritas judicantium beobachtet.

§. 55. Wann aber in einer Religions-Sache

§. 56. Sowohl bey Erkennung der Processe,

§. 57. Als einer End-Urtel Paria in Religione entstehen, wird sie an den Reichstag verwiesen.

§. 58. Wird eine Religions-Sache auf den Reichstag verwiesen, so kan sie anders nicht, als per amicabilem compositionem ausgemacht werden.

§. 59. Wenn bey der Revision in einer weltlichen Sache Paria entstehen, hat die Kayserl. Commission das Votum decisivum, ist es aber eine Religions-Sache, muß sie ebenmäßig an den Reichstag verwiesen werden.

Die zweyte Frage:

Welche Fälle bey entstehender Gleichheit der Stimmen nicht an den Reichstag zu verweisen, sondern nach der Cammergerichts-Ordnung zu erledigen sind?

§. 60. Die übrigen Fälle bleiben bey der Regul.

§. 61. Nach welcher Stelle der Cammergerichts-Ordnung solle aber dieses geschehen?

§. 62. Nach dem Westphälischen Frie-

den

den ist wahrscheinlich, daß damit auf die alte Ordnung von 1495. und das Votum decisivum des Hrn. Cammer-Richters gedeutet werde.

Die dritte Frage:

Ob in denen Fällen, die bey entstehender Gleichheit der Stimmen an den Reichstag nicht zu verweisen, sondern nach der Cammergerichts-Ordnung zu erledigen sind, dem Herrn Cammer-Richter durch ein Votum decisivum nicht den Ausschlag zu geben gebühre?

§. 63. In einem jeden Stande muß eine richterliche Gewalt seyn.

§. 64. Diese wird entweder durch die dazu bestellte Gerichte, oder in wichtigen Sachen von dem Regenten selbst ausgeübet.

§. 65. In Deutschland wurden geringere Sachen in ältesten Zeiten durch die Comites Palatii, und hernach durch die Hofgerichte entschieden.

§. 66. In wichtigen Sachen hingegen haben die Kayser sich die oberste Gerichtsbarkeit vorbehalten.

§. 67. Weil aber die Hofgerichte schlecht gehalten wurden, und die Stände dem wandel-

delbaren Kayserl. Hoflager nicht gern nachreisen wollten, so haben sie auf ein beständiges Reichsgericht an einem steten Ort außer dem Kayserl. Hoflager angetragen.

§. 68. Welches der Kayser sehr ungern geschehen ließe.

§. 69. Weilen aber die Stände darauf bestunden,

§. 70. So wurde A. 1495. von Maximiliano I. ein beständiges Cammergericht niedergesetzt, und dem Cammer-Richter der Gerichtsstab als ein Kennzeichen der Gerichtbarkeit übergeben.

§. 71. Wie nun alle Gerichte so bestellet, daß die Sachen entweder 1) durch die Mehrheit der Stimmen, oder 2) durch eine neue Berathschlagung, oder 3) durch ein Votum decisivum entschieden werden;

§. 72. So ist auch dieses sowohl beym Cammergericht,

§. 73. Als auch beym Reichs-Hofrath eingeführet worden.

§. 74. Es giebet aber gewisse Ausnahmen von der Regul, wo weder ein Votum decisivum, noch die Majora gelten, als Religions-Sachen, wo nach dem Westphälischen Frieden weder die Mehrheit der Stimmen, noch ein Votum decisivum des Cammer-Richters,

ters, oder Reichs-Hofraths-Præsidentens statt haben, wie sich denn in der Reichs-Hofraths-Ordnung T. V. §. 8. eine ebenmäßige Ausnahme findet.

§. 75. In allen übrigen Fällen bleibt es bey der Regul, daß sie durch die Mehrheit der Stimmen, oder durch das Votum decisivum müssen entschieden werden.

§. 76. Gründe, warum man insonderheit dem Cammer-Richter, in denen nicht ausgenommenen Fällen, in Regula das Votum decisivum zustehe.

§. 77. Wenn in einer Civil-Sache, sowohl bey Erkennung der Processe, als wenn definitive zu sprechen, Paria entstehen, müssen so lange Adjunctiones Senatuum geschehen, bis sie sich einer Urtel vergleichen.

§. 78. Wenn aber auch in pleno Paria bleiben, hat alsdann das Votum decisivum des Cammer-Richters statt.

§. 79. Wie solches dem Reichs-Hofraths-Präsidenten unstrittig zustehet.

§. 80. Hieran ist in dem Justiz-Wesen höchstens gelegen, indem sonst viele Sachen ohne Ausgang bleiben würden.

§. 81. Geschiehet dieses, wer weiß, ob so viele Paria entstehen werden?

§. 82. Wie also des Cammer-Richters

Votum decisivum in der Cammergerichts-Ordnung, so ist es auch in dem Herkommen gegründet, welches durch merkwürdige Beyspiele erwiesen wird.

§. 83. Es kan dahero nicht gesaget werden, daß das Votum decisivum des Cammer-Richters außer Uebung gekommen seye.

§. 84. Ursachen, warum so wenige Beyspiele vorhanden, als weilen entweder

1) bey der zweyten Umfrage ein Vorstimmender denen Gründen eines Nachstimmenden beytritt, und auf das Mehrere schließet, oder

2) durch die Adjunction der Senaten die Paria gehoben werden, oder wenn

3) die Sache in den vollen Rath gebracht wird, alsdenn bey der ungleichen Anzahl von 17. Assessoren und denen mitvotirenden Präsidenten, wenn sich kein Votum singulare ereignet, insgemein die Mehrheit der Stimmen herauskommt, so, daß es in denen allerwenigsten Fällen eines Voti decisivi bedarf.

§. 85. Wenn aber auch ein Cammer-Richter sich des Voti decisivi, wo man es hätte thun sollen, nicht bedienet, so hat er dadurch denen Directorial-Gerechtsamen nicht præjudiciren können.

§. 86.

§. 86. Gegen die Gesetze gilt kein widriges Herkommen.

§. 87. Es fehlet auch dazu an denen nöthigen Requisitis, weilen

1) der Kayser und Reich dieses Votum allezeit anerkannt,

2) ein gegentheiliges Herkommen unvernünftig wäre.

§. 88. Selbst die Protestanten haben es noch bey letzterer Visitation anerkannt, sie waren nur besorgt, daß jura Evangelicorum nicht gekränket werden möchten.

§. 89. Gleichwie aber diese Besorgniß unerfindlich war, so haben Kayser Carl der VI. ihr Conclusum als Gesetzwidrig cassiret. vid. Schaurot Concluſa C. E. Tom. I. p. 85.

§. 90. Daß also das Votum decisivum nicht in Religions- sondern in bloßen Civil-Sachen statt haben solle, so haben die A. C. Verwandte keine Ursache besorget zu seyn, daß es ihrem Religionswesen nachtheilig seyn könnte.

§. 91. Die protestantische Comitial-Gesandtschaften machten indessen gegen das K. Commissions-Decret eine Vorstellung ad Imperatorem. vid. v. Schaurot cit. Tom. I. p. 291.

§. 92. Der Kayser ließ es aber bey dem Commissions-Decret bewenden, und in folgenden Reichs-Gutachten haben es alle Stände zum Grund geleget, mithin das vorhin behauptete Votum decisivum anerkannt.

§. 93. Gegen obige Vorstellung wird gezeiget, daß

1) das Votum decisivum in der alten Ordnung gegründet, und
2) Deckher nicht sowohl daran, als an der Nota manuscripta der Commentatorum gezweifelt habe,
3) Dieses bey Gelegenheit des Religions-Friedens, so wenig durch die Cammergerichts-Ordnung von 1555., als
4) durch den Westphälischen Frieden geändert, vielmehr in beyden noch seyn bestättiget worden; daß auch
5) bey der Cammergerichts-Ordnung von 1555. und
6) im Westphälischen Frieden es die Meynung nicht gehabt habe, die alte Ordnung von Ao. 1495. und das darinnen festgesetzte Votum decisivum wieder aufzuheben, vielmehr
7) dasselbe von Kayserl. Maj. allezeit behauptet, und von allen Reichsständen anerkannt worden, auch deswegen
8) um

8) um so mehr in beständiger Uebung geblieben, als dessen Abgang dem Justizwesen höchst schädlich seyn würde.

§. 94. Es wird also die Regel festgesetzet, daß dem Herrn Cammer-Richter in denen durch den Westphälischen Frieden nicht ausgenommenen Fällen, bey entstehender Gleichheit der Stimmen, durch ein Votum decisivum nach der C. G. O. und dem Herkommen, den Ausschlag zu geben gebühre, mithin er dabey von der höchsten Behörde zu handhaben.

§. 95. Beschluß mit denen Worten Deckheri in seinen Monumentis Lect. Camer. p. 23. N. 2. Maneat itaque, extra casus singulariter exceptos in regula jus majora faciendi ex antiqua Ordinatione penes Judicem Cameræ, ut tandem sit litium finis.

Das 2. Capitel.

Von der dem Erzhause Oesterreich zustehenden Superiorität über die Marggrafschaft Burgau, und dem Ungrund der von dasigen Güther-Besitzern prætendirenden Exemtion und Unmittelbarkeit.

Gründlich und vollständiger Unterricht von des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich älteren und neueren Besitze der Marggrafschaft Burgau, auch dem aus ächten und unverwerflichen Urkunden dargestellten offenbaren Beweiß: daß diesem hohen Erzhause über besagte Marggrafschaft die Landeshoheit, nebst den daher rührenden Landesfürstl. hohen Gerechtsamen vollständig zustehe. Zur gänzlichen Ueberzeugung des bis anhero unrichtig informirt-gewesenen Publicums, durch öffentlichen Druck bekannt gemachet, im Jahr 1768.

Substanz.

§. 1.

Die Veranlassung des gegenwärtigen Unterrichts, ist jener irrsame Begriff, welchen manche bis anhero von den Landesfürstlichen Gerechtsamen des hohen Erzhauses über die Marggrafschaft Burgau, in verschiedenen Gelegenheiten gezeigt haben.

§§. 2. & 3.

Die fürnehmsten Gründe werden in einem kurzen Auszug angeführet, welche den vorgeblichen Reichs-unmittelbaren Stand der Burs-

Burgauischen Begüterten, in Anbetracht der dortigen Besitzungen, vermeintlich beweisen sollen.

§. 4.

Eben nach der Art und Ordnung dieser gegenseitigen Einwendungen wird in chronologischer Ordnung gegenwärtiger Unterricht ab- und eingetheilet, und enthält 3. besondere Absätze, worinnen die aufgeworfene Fragen gründlich untersuchet und beurtheilet werden. Durch den Beweiß ächter und unverwerflicher Urkunden sodann schlüßlich dargezeiget wird: daß dem hohen Erzhaus, als wahren Landesfürsten der Marggrafschaft und Fürstenthums Burgau, die Superioritas Territorialis über alle darinn gelegene Güter, und derselben Besitzere qua tales, von je her zugestanden, fortan beybehalten worden seye, und würcklich zustehe.

Erster Absatz.

Wird die erste Frage zur vorhabenden Untersuch- und Beurtheilung aufgeworfen:

Ob in ältern, und zwar beyläufig jenen Zeiten, worinn die Marggrafschaft Burgau an das hohe Erzhaus gelanget ist, die damalige sammentliche Besitzere dortiger Güter, eben in Anbetracht dortiger Besitzungen, die

Oesterreichische Landeshoheit (so viel zu selbigen Zeiten von solcher Benennung bekannt war) ohne Unterschied und Ausnahme vollständig, und in des Marggrafens wirklicher Ausübung landesherrlicher Gerechtsamen anerkennet haben, oder nicht?

§§. 5. & 6.

Die Geschichte bezeuget, daß die Marggrafschaft Burgau anschon vor dem Oesterreichischen Besitz, seine besondere und eigene Landesherren gehabt habe, worunter Marggraf Heinrich der V. aus dem Roggensteinischen Geschlechte der Letztere war.

§. 7.

Dieser hat die Marggrafschaft, als ein ohnehin auf dem Heimfall gestandenes Reichslehen, dem Kayser Alberto I. um das Jahr 1301. abgetreten, und ist solche sodenn den Söhnen dieses KayserS, und dem Haus Oesterreich weiter verliehen worden.

§. 8.

Kaiser Ludwig der IV, aus dem Haus Bayern, belehnte im Jahr 1331. den Herzogen Otto von Oesterreich mit allen Ländern, welche Oesterreich in Schwaben besessen, also auch mit dem Lande Burgau.

Dieser Kayser machte im Jahr 1347. mit dem Herzog Albrechten von Oesterreich, als Lan-

Landesfürsten von Burgau, dieses ganzen Landes halber eine Einigung wegen den Rechtsführungen der Burgauisch- und Bayerischen Landes-Innwohnern gegeneinander; hier wurde des Burgauischen Landesherrn Obergerichtbarkeit vollständig von dem Kayser anerkennet, und die Oesterreichische Privilegia bestättiget, wornach alle Leute des ganzen Landes Burgau von allen auswärtigen, und dem Kayserlichen Hofgericht befreyet, erkläret wurden.

§. 9.

Erzherzog Albrecht der VI. hat An. 1457. die Marggrafschaft Burgau an den Herzogen Ludwig von Bayern, auf Wiederlösung, versetzet, und wiese durch einen öffentlichen Befehlbrief die Burgauische Innwohner insgesamt, und benanntlich die von Adel, Grafen, Freyherren, Ritter ꝛc. mit Gehorsam an den neuen Pfandinnhaber. Er hat alle dieselbe der Huldigungs-Gelübde, Eyd und Treuen, so sie ihme, Erzherzogen, von Erb- und Landhuldigungswegen, angelobet hatten, losgesprochen, und solches dem Pfandinnhaber zu thun angewiesen; ingleichem, daß Herzog Ludwig die an Privatos versetzte einzele Stücke einlösen könne.

§. 10.

Im Jahr 1458. hat Herzog Sigmund von Oesterreich die Marggrafschaft Versatzweis an sich übernommen, in dem Kaufbrief wurde solche mit allen ihren Herrlichkeiten, Rechten und Zugehörungen demselben überlassen.

Erzherzog Albrecht erließ abermalen einen öffentlichen Gehorsambrief an alle, die in seiner Marggrafschaft wohnhaft, und die Güter darinn hatten. Diese alle sollten dem Herzog Sigmund, als Landesfürsten, huldigen, gehorsamen und gewärtig seyn, so, wie ein jeder von ihnen insgesamt dem Hause Oesterreich, als Landsassen, verbunden wäre.

§. 11.

Im Jahr 1470. hat Herzog Sigmund von Oesterreich dieses Land auf einen ewigen Wiederkauf an Bischoffen Johann von Augspurg überlassen, der hierüber errichtete Kaufbrief bestättiget, daß dem Hause Oesterreich, nach damals üblicher Benennung, aller Gewaltsam, Herrlichkeit und Gerechtigkeit über alle und jede Stücke und Güter, so in der Marggrafschaft Burgau gelegen, und dazu gehören, auch über das ganze, in besondere Gränze eingeschlossene Land, vollkommen zustehe. In

In Anbetracht des allda begüterten Adels, heißt es nur: daß derselbe bey seinen guten Gewohnheiten, und von dem Landesfürsten verliehenen Freyheiten, gleich andern Unterthanen (ohne zwischen diesen und jenen einen Unterschied zu machen) fürohin belassen werden solle.

Bischoff Johann von Augspurg und dessen Domstifft, welche selbsten Besitzere einzeler Güter in der Marggrafschaft Burgau waren, haben in dem damals ausgefertigten Wiederkaufs-Revers öffentlich bekennet: daß dem hohen Erzhaus alle Landesfürstliche Herrlichkeit über dieses ganze Land zustehe, und sie haben solche während der Pfandinnhabung vollständig zu handhaben verheißen.

Kayser Friederich der III. bestättigte besonders als Römischer Kayser Ao. 1471. den ganzen Innhalt dieses Versatzbriefes, worinn die dem Herzogen Sigmund über das Land Burgau zustehende Landesfürstliche hohe Gerechtsame ausdrücklich angeführet, und auch also von dem Bischoffen von Augspurg, ohne mindesten Zweifel anerkannt wurden.

§. 12.

Der bey dieser Gelegenheit an alle Burgauische Innwohner, und besonders die auswärtige von Adel, welche Güter in der Marg-

grafschaft besessen haben, erlassene öffentliche Gehorsambrief, enthält ausdrücklich: daß die Innsassen in- und zu der Marggrafschaft Burgau gehören, darinn und darzu verwandt seyen.

Auch diese Auswärtige eben so, wie alle andere Begüterte, haben dem Oesterreichischen Landesfürsten gehuldiget und Pflicht geleistet, darmit sie an den neuen Pfandinnhaber gewiesen werden.

§. 13.

Die versetzte einzelne Güter dieses Landes werden von dem Landesherren Zugehörungen seiner Marggrafschaft genennet, und wurde diesen Pfandinnhabern besonders befohlen, solche von dem Bischoffen Johann von Augspurg, auf dessen Verlangen wieder lösen zu lassen.

§§. 14. & 15.

Herzog Georg von Bayern ließ sich das Einlösungs-Recht über die Marggrafschaft Burgau von dem Herzog Sigmund, aber ohne Einwilligung der Oesterreichischen Agnaten, abtretten, hat auch dieselbe wirklich im Jahr 1486. von dem Bischoffen von Augspurg gegen den an den Erzherzogen ausgestellten Wiederkaufs-Receß eingelöset.

Der

Der Erzherzog übergab dem Herzog Georgen dieses ganze Land als regierender Landesfürst, mit allen Landesherrlichen Gerechtsamen, Herrlichkeit und Obrigkeit, den Inn- und Zugehörigen, Diensten, Steuren, Mäuten, Zöllen und Umgelden, auch Gelaiten, hohen und niederen Gerichten, Vogteyen, nebst allen Gerechtigkeiten, wie solches der Bischoff von Augspurg pfandweise inne gehabt.

Ausdrücklich wurde damalen wiederum angeführet, daß zwischen dem dasigen begüterten Adel, und allen übrigen Innwohnern und Unterthanen, gar kein Unterschied gemacht werde.

§. 16.

Herzog Georg von Bayern stellte jene unbefugte Eingriffe ab, welche man während der 15-jährigen Augspurgischen Pfandinnhabung, wider den gegebenen feyerlichen Revers, also an sich ganz ungültig, wollte einschleichen lassen.

§. 17.

Enthält jene besondere Begebenheiten, welche nach der Geschichte damaliger Zeiten sich von darumen ereignet haben, weil die Einwilligung der Oesterreichischen Agnaten wegen der in Versatz übernommenen Landen,

den, dem Herzogen von Bayern abhängig war.

In dem Jahr 1488. wurde durch einen Vertrag das ewige freye Einlösungsrecht auf den Römischen König Maximilian, und dessen Leibeserben erstrecket.

§. 18.

Herzog Georg hat in einem Ao. 1489. ausgestellten Verzicht- und Tödtbrief, alle Landsassen und Innwohnere der Ihme gethanen Pflicht, Gelübd, Eyde und Verwandniß ledig und los gesagt.

§. 19.

Aus vorangeführten Urkunden wird erwiesen, daß die ganze Marggrafschaft ein wahres Territorium Clausum, und die darinn gelegene Güter in & de Territorio sind.

§. 20.

Dieser Beweis wird weiter geführet, und gezeiget, daß dieses Land jederzeit seine besondere Markungen im ganzen Umfang gehabt, und noch habe.

§. 21.

Daß auch schon in den ersteren Zeiten des Oesterreichischen Besitzes das hohe Erzhaus über das ganze Land Burgau alle Landesfürstliche Obrigkeit in wirklicher unwidersprochener Ausübung gehabt, wird ferner dargethan.

§. 22.

§. 22.

Die darwider in neueren Zeiten zum Vorschein gekommene vermeintliche Einwendungen werden beantwortet.

§. 23.

Die Besitzere Burgauischer Güter vom Adel, und andere, ohne mindesten Unterschied, konnten sich zu selbigen Zeiten auf nichts anderes, als Landesfürstliche Gnadenverleihungen berufen.

§. 24.

In den vermeintlichen Einwendungen späterer Zeiten, übergehen sie dahero die Umstände des Oesterreichischen Besitzes älterer Zeiten, welches doch die einzige Grundveste ihres vorgeblichen unmittelbaren Standes seyn solle.

§. 25.

Aus den angeführten Beweisgründen ergiebt sich der unwidersprechliche Schluß: daß in älteren Zeiten die, obschon unter diesem Namen noch nicht bekannt gewesene Superioritas Territorialis, dem hohen Erzhause von Oesterreich, über die ganze Marggrafschaft Burgau, alle darinn gelegene Güter, und derselben inn- und ausländische Besitzere, qua tales, als unstreitig zustehend geachtet, und auch also in wirklicher Ausübung erhalten worden sey.

Zweyter Absatz.

Die Frage:

Ob das Maximilianische *Privilegium de Ao.* 1492. den Burgauischen Begüterten mit Bestätigung ihrer alten Freyheiten, auch wirklich die *Immunität* und die Unmittelbarkeit, in Anbetracht Burgauischer Besitzungen, eingestanden, oder auch sogar selbsten anerkennet, bestättiget habe?

§. 26.

Mit dem Herzogen Georg von Bayern ist wegen Burgau berichtiget, die Erstreckung eines ewigen freyen Wiederlösungs-Rechts auf den Römischen König Maximilian den I. Diesem überlasset Herzog Sigmund sein dießfälliges Recht, und die Wiederlösung.

§. 27.

Maximilian der I. löset die Marggrafschaft ein, foderet zu dem Ende eine Steuer, haltet einen allgemeinen Landtag, und was darauf ist abgeschlossen worden, darüber erlasset er einen öffentlichen Brief im Jahr 1492. darinn gebrauchet er sich als Landesfürst eines ganz gleichen Rechts, wie seine Vorfahrer. Er bestättiget die ihme von diesem Lande abgelegte Huldigungspflicht, nennet sich den regierenden Landesfürsten der ganzen Marggrafschaft, und die darinn Befindliche

und

und Begüterte, seine Unterthanen und Landsassen. Als eine ganz neue Gnade und Fürsehung, verwilliget er denen dasigen Begüterten, auf ihrem Grund und Boden, ausser den vier Fällen von Mord, Brandt, Todtschlag und Diebstahl, zu richten und zu büssen. All solches solle aber ihme und dem Haus Oesterreich an ihrer Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit in allweg unvorgreiflich und ohne Schaden seyn.

§. 28.

In diesem Brief de Anno 1492. hat er den Burgauischen Begüterten lediglich nur die von den Oesterreichischen vorhinigen Landesfürsten erlangte Freyheiten bestättiget.

§. 29.

Keinesweges aber die Reverswidrige, also nichtige Nachsichten des vormaligen Pfandinnhabers, Bischoffen von Augspurg.

§. 30.

Der Römische König hat den Begüterten die neue Gnade, außer den vier Fällen, zu richten und zu büßen, aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt neuerlich verliehen.

§. 31.

Die Innsassen haben dieses selbsten öffentlich bekennet und eingestanden, auch sich darauf berufen.

§. 32.

§. 32.

Durch diese verliehene neue Gnade und Fürsehung haben die Begüterte nur eine Jurisdictionem vogteicam inferiorem erlanget, von welcher auf die Jura Superioritatis Territorialis einige Anmaßung niemalen gelten kan.

§. 33.

Dieser allgemeine und richtige Satz wird in gegenwärtigem Fall noch bündiger erwiesen.

§. 34.

Deme stehet der Innhalt des Maximilianischen Privilegii de Anno 1492. gar nicht entgegen, und derselbe läßt sich mit dem Angeben einer althergebrachten ganz unabhängigen Freyheit der Begüterten unmöglich vereinbaren.

§. 35.

Wider den Innhalt dieses Privilegii will eingewendet werden: daß die Begüterte jenen Stellen, worinn Maximilian der I. sich einen rechten Herrn und Landesfürsten genennet, und weiter ausdrücklich angeführet habe: daß sie ihme Pflicht und Huldigung wirklich geleistet, durch eine feyerliche Protestation in continenti widersprochen hätten.

§§. 36. 37. & 38.

Gleichwie aber von den Vorfahren Maximilian des I. insgesamt erwiesen ist, daß

sie

sie die ihnen über das ganze Land zustehende Landesfürstliche hohe Gerechtsame in unbeschränkter Ausübung erhalten haben, und ihnen von allen überhaupt Pflicht und Huldigung geleistet worden, so kan also die vorgebliche Protestation den Begüterten einiges neues Recht zu erwirken nicht fähig seyn. Zu gänzlicher Abfertigung dieser Einwendung wird sodann dargethan, daß diese vermeintliche Protestation ein 84. Jahre später erfundenes, und an sich ganz unerwiesenes bloßes Vorgeben ist.

§. 39.

Die weitere Einwendung: daß im Jahr 1576. die Oesterreichische Deputati selbsten erkläret hätten: Man habe von den Innsassen einige Erb- oder Landes-Huldigung niemalen begehret, dieses ist eine fälschliche Wortverdrehung.

§§. 40. & 41.

Das Angeben, als ob nur von den vier Ortschaften, Burgau, Günzburg, Hohenwang, und Scheppach den Oesterreichischen Marggrafen Pflicht und Huldigung alleinig wäre geleistet worden, rühret von einem spätern Pfandbrief de Anno 1498. her; da dem Bischoffen Friederich von Augspurg die Marggrafschaft insgemein verschrieben, und nur obbenannte vier Cameral-Herrschaften insbe-

sondere, nebst gewissen Renten und Nutzungen verpfändet wurden.

§. 42.

Der Inhalt dieses Pfandbriefs de Ao. 1498. und des darüber ausgestellten Bischöflichen Reverses bezeuget ganz klar, daß es damalen einer allgemeinen Landes-Huldigung nicht bedarfet, und die besondere Eigenschaft dieser Cameral-Herrschaften, was besonders in diesem Vorfall erfordert habe; weil die vorherige Verpfändungen die ganze Landschaft, samt den Herrlichkeiten, die letztere aber nur gewisse Renten und Nutzungen zum wahren Gegenstande gehabt haben.

Der Bischoff hat nebst seinem Domkapitel (welche selbsten Burgauische Insassen waren) in dem gegebenen Revers, die Landesfürstliche Obrigkeit und Hoheit des Oesterreichischen Landesherrn über die ganze Marggrafschaft öffentlich anerkennet, und sich verbindlich gemachet, solche in aller Art zu handhaben, und nichts davon entziehen zu lassen; dessenthalben derselbe auch von dem Marggrafen als sein Landvogt besonders ernennet, und ihme eine Instruction eigends ertheilet wurde.

§§. 43. & 44.

Der weitere Inhalt des damaligen Pfandbriefs erweiset: daß über das ganze

Land Burgau die Superioritas Territorialis, cum primariis Effectibus hujus Juris sublimis, als dem Oesterreichischen Landesfürsten vollkommen zustehend, auch allgemein anerkennet wurde, und solche der Landesherr damalen sich vorbehalten habe.

§. 45.

Alles, was von damaligen Zeiten nur vorkommet, erscheinet als ein offenbarer Beweis für das Durchlauchtigste Erzhaus.

§. 46.

Es wird ferner erwiesen, daß Maximilian der I. durch das Privilegium de Anno 1492. den Burgauischen Begüterten nur jene Freyheiten, Rechte, Herkommen und Gewohnheiten confirmiret habe, welche sie von und durch seine Vorfahrere die Oesterreichische Landesfürsten von Burgau erlanget haben.

§. 47.

Und daß sowohl von den Zeiten Maximilian des I. als auch insbesondere während seiner Regierung des Fürstenthums Burgau, die Oesterreichische Landeshoheit in unverändertem aufrechten Stande verblieben ist, und dem Maximilianischen Brief de Anno 1492. eine widrige Auslegung mit Bestande Rechtens nicht angesonnen werden könne.

Dritter Absatz.

Die Frage:

Ob in den nachgefolgten, und den neuern Zeiten durch der Oesterreichischen Marggrafen eigene Eingeständnisse, und sonstige Vorgänge, oder durch Verträge an der vorhinigen Befugniß und Gerechtsamen des hohen Erzhauses eine Abänderung geschehen, und die Oesterreichische Landeshoheit in dem Wesentlichen beschränket worden seye, oder dieselbe in einiger sonstigen Art einen Abbruch erlitten habe?

§. 48.

Der Fürst Bischoff von Augspurg hat nebst seinem Domkapitel, wie gezeiget worden, auf das verbindlichste verheißen, die Hoheit, Obrigkeit und Gewaltsame der Marggrafschaft und ihrer Zugehörungen für das Erzhaus in aller Art zu handhaben.

§. 49.

Dieser feyerlichen Verbindlichkeit zuwider, war man jedoch während letzterer Pfandinnhabung darauf bedacht, den Burgauischen Begüterten zu vermeintlicher Erschleichung verschiedener Gerechtsamen behülflich zu seyn.

§. 50.

Diese nichtige Thathandlungen wurden bey der Anno 1559. vom Kayser Ferdinand dem

dem I. beschehenen Wiederlösung wahrgenommen.

§. 51.

Die letztere so lange Augspurgische Pfandinnhabung ist als die wahre Urquelle aller nachmaligen vermessenen Widersetzlichkeit verschiedener Innsassen anzusehen.

§. 52.

Die in dieser Zeit geschehene unbefugte Nachsichten und gestattete nichtige Beeinträchtigungen können niemalen eine zu Recht bestehende Wirkung haben.

§. 53.

Eine vorschützende angebliche Præscription kann ebenfalls nicht zur Aushülfe genommen werden.

§. 54.

Selbsten Kayser Maximilian der I. hat während dieser Pfandinnhabung die sich vorbehaltene wesentliche Effectus Superioritatis Territorialis in wirklicher Ausübung erhalten.

§. 55.

Kayser Carl der V. hat Anno 1530. die Oesterreichische Reichsbelehnung in Gegenwart der Reichsversammlung, wie der Kayserl. Lehenbrief selbsten enthaltet, in der Marggrafschaft Burgau unter dem Schloß Wellenburg, lediglich aus der Ursache vorgenommen,

um andurch das Oesterreichische Privilegium zu bestättigen, wornach ein Erzherzog, in einem ihme zugehörigen seinigen Oesterreichischen Lande, und auf seinem Grund und Boden die Kayserliche Belehnung zu empfangen habe, und auch die Anno 1536. zu Augspurg gedruckte Beschreibung dieser vorgegangenen Feyerlichkeit besaget: daß solche aus obgedachter Ursache in der Marggrafschaft Burgau, als des Hauses Oesterreich zugethanen Fürstenthums Grund und Boden vorgenommen worden.

§§. 56. 57. 58. & 59.

König Ferdinand, als Erzherzog von Oesterreich, wurde auch damalen mit diesem zu dem Erzherzogthum Oesterreich gehörigen, und dem Reich zu Lehen rührenden Fürstenthum und Lande Burgau, nebst allen Regalien, Obrigkeit und Hoheit, als regierender Herr und Landesfürst, von dem Kayser belehnet.

§. 60.

Nach der Anno 1559. beschehenen Wiederlösung der Marggrafschaft, erschiene der Bischoff von Augspurg in der Eigenschaft eines Innsassens, und als der Fürnehmste unter jenen, welche die vorhinige nichtige und Reverswidrige Nachsichten geltend zu machen versuchen wollten.

§. 61.

§. 61.

Die Innsassen brachten sogenannte Gravamina an Kayserl. Majest., der regierende Marggraf Erzherzog Ferdinand zeigte aber, obschon lediglich durch ein Erinnerungsschreiben, daß der Innsassen Vorgeben in sich grundfalsch seye.

§. 62.

Auf des Erzherzogs freywillige Erklärung wurde Anno 1576. eine Kayserl. Vermittelungs-Commission eröffnet.

§. 63.

Die auch damalen vorgeschützte Præscription wird als unstatthaft erwiesen.

§§. 64. & 65.

Den Oesterreichischen Deputirten zu der Kayserl. Commission de Anno 1576. wird angesonnen: Sie hätten in ihrer damals gethanen Erklärung dem Reichsunmittelbaren Stande der Burgauischen Begüterten selbsten eingestanden, und anerkennet, dargegen aber wird dargethan: daß dieses angedichtete Vorgeben aus einer Wortverdrehung, und daher rühre, weilen gegenseits ein nicht getreulich gemachter Auszug aus besagter Oesterreichischen Erklärung angeführet wurde.

§. 66.

Dieses ist allschon Anno 1576. den Inn-

fassen zur Abfertigung ihres Vorgebens in Antwort ertheilet worden.

§. 67.

Auch nicht einmal nach dieser falschen Auslegung der Oesterreichischen Erklärung de Anno 1576. kan hieraus eine Anerkenntniß des unmittelbaren Standes der Burgauischen Begüterten erzwungen werden; wie erwiesen wird.

§. 68.

Es wird weiter angeführet, was bey der Commission de Anno 1576. fürgegangen, und daß die Superioritas Territorialis über das ganze Land Burgau von dem regierenden Marggrafen jederzeit in Ausübung erhalten worden ist.

§. 69.

Der Gerichtszug und Appellationes sind von Alters her, auch während der Augspurgischen Pfandinnhabung, an die Oesterreichische Regierung gegangen.

§. 70.

Der Burgauische Landesfürst hat mit den dortigen Begüterten in eine Vertheidigung seiner Landeshoheit sich nie einzulassen gehabt; wohl aber war die Frage, durch Zurückgabe des Feuerstattguldens die verwilligte Freyheit aufzuheben.

§. 71.

§. 71.

Die Anno 1576. vorgehabte Vermittelung zerschlug sich; nachdeme der Erzherzog die subdelegirte Räthe, wegen ihres offenbar partheylichen Betragens förmlich recusiret hatte.

§. 72.

Der Erzbischoff von Salzburg, und sodenn der Hoch- und Deutschmeister Heinrich wurden zur Vermittelung erkiesen.

§. 73.

Die Innsassen haben im Jahr 1582. dem Churfürstlichen Collegio gänzlich ungegründete Vorstellungen gemachet.

§. 74.

Dieser Innsassen so kühne Vergewisserung ihrer jedoch an sich ungegründeten Sache, war die einzige Veranlassung eines Vorbittschreibens an Kayserl. Majestät.

§. 75.

Als der regierende Landesfürst und Erzherzog solches erfahren, erließ er an Kayserl. Majest. hierwegen ein Schreiben von sehr merkwürdigen Innhalt.

§. 76.

In den Anno 1587. anbeliebten gewissen Interims - Mitteln wurde die Landesfürstliche Obrigkeit nicht berührt, sondern nur des-

jenigen gedacht, was eigentlich die niedere vogteyliche Gerichtbarkeit und Malefiz bestimmen mag.

§§. 77. & 78.

Dieses wurde in der auf die Interims-Mittel unmittelbar gefolgte Zeit, nemlich bey der Anno 1608. beschehenen Abtretung der Marggraftschaft, an des Erzherzogs Ferdinand aus ungleicher Ehe erzeugten Sohn Karl, noch mehr bestättiget.

§. 79.

Die Innsassen haben aus Mißtrauen gegen ihre nichtige Anmaßungen getrachtet, das Cammergerichtliche Laudum zu hintertreiben, und die Interims-Mittel gegen einen Geld-Erlag zu perpetuisiren.

§. 80.

Durch die Anno 1653. perpetuisirte Interims-Mittel, den Executions-Receß, und was deme weiter anhängig nachgefolget ist, wurde der Oesterreichischen Landeshoheit in ihrer wahren und wesentlichen Eigenschaft gar kein Nachtheil verursachet.

§§. 81. & 82.

Von darumen konnte auch in nachgefolgter Zeit der Landesfürst an der Ausübung landesherrlicher Gerechtsamen nicht behindert werden.

§. 83.

§. 83.

Obschon die Innsassen durch weitere Darbietung eines Geld-Quanti weitere landesfürstliche Concessiones zu erschleichen, aber umsonst, versuchet haben.

§. 84.

Den mit landesfürstlicher Bewilligung Anno 1682. entworfenen Eventual-Recess hat der Landesherr anerst Anno 1690. mit Abänderung verschiedener Puncten zu Bezeugung seiner landesfürstlichen Gewalt, bestättiget, und auch hierinn wurden die Innsassen abermal nur durch die Hals- und Niedergerichtbarkeit beeigenschaftet.

§§. 85. & 86.

Alle den Innsassen ertheilte Gnade, Freyheit und verwilligte Jura singularia sind landesfürstliche besondere Verleihungen.

§. 87.

Diese können nur von jenem hergeleitet werden, deme das Jus sublime Territorii zustehet; und der von eben darum die Macht hat, einen Theil seiner Gerechtsamen andern, der Landeshoheit aber ohne Nachtheil, mitzutheilen.

§. 88.

Durch verliehene Jura singularia, sie mögen auch die vorzüglichste seyn, kan auf die Landeshoheit keine Anmaßung gelten.

§. 89.

§. 89.

Die landesfürstliche Concessiones werden salvo Jure Territorii verstanden, wie durch die Vorschrift der Reichsgesetze erwiesen wird.

§. 90.

Daß die Oesterreichische Landesfürsten der Marggrafschaft Burgau alle Fundatam Intentionem Jurisdictionis in Personas & Res dieses Territorii haben, wird dargethan. Die vorzügliche Wirkung dessen, wird aus der allgemeinen Lehre des Staatsrechts erwiesen.

§. 91.

Den Burgauischen Begüterten und ihrem behaupten wollenden Vorgeben, ermangelt es überhaupt an allen Rechts- und Reichssatzungsmäßigen Erfordernissen.

§. 92.

Bereits bey feyerlichen Reichs-Deputationen, und durch die eigene Anerkänntniß des Kayserl. Reichs-Hofraths selbsten, ist die Oesterreichische Landeshoheit über das Fürstenthum Burgau, und der Innsassen Güter, außer allem Anstande befunden worden.

§. 93.

Der Innsassen nichtige Anmaßungen sind dahero schon als allenthalben verworfen anzusehen.

§§. 94.

§§. 94. 95. 96. 97. & 98.

Die fernerweite vermeintliche Einwendungen der Burgauischen Begüterten werden durch die Reichssatzungen selbsten abgefertiget, und durch solchen in den Reichsgesetzen gegründeten Gegenbeweis hier wiederleget.

§. 99.

Die Innsassen wollen auch behaupten: daß, weilen ein Reichsstädtischer Burger Burgauische Besitzungen innen hat, von darumen die Stadt, der ein solcher Burger sonsten unterstehet, auch der Landesherr dieser Burgauischen Güter seyn solle. Wie gemein gefährlich aber die Behauptung eines solchen Satzes allen Reichsständen an ihren landesfürstlichen Gerechtsamen sey, wird dargethan.

§. 100.

Die übrige Einwendungen der Innsassen werden als unbefugte, nichts wirkende bloße Thathandlungen dargestellet.

§. 101.

Die Appellationes in der Marggrafschaft Burgau gehören nach alten Herkommen und Gebrauch, auch vermöge der Oesterreichischen Exemtions-Privilegien vor des Landesfürsten eigene Gerichte.

§. 102.

§. 102.

Dem Hochstift Augspurg ist durch einen besondern Vertrag de Anno 1563. die Appellations-Befugnisse specialiter gestattet worden. Hæc Exceptio specialis firmat Regulam in aliis non exceptis.

§. 103.

Der Kayserl. Freyheitsbrief Karl des V. bestimmet: daß alles und jedes, was ein Erzherzog von Oesterreich, als Erzherzog besitzet und innen hat, seyn und heissen solle: das Erzherzogthum Oesterreich, und aller dem hohen Haus Oesterreich verliehenen Kayserl. Freyheiten theilhaftig seyn solle. Die Anwendung dessen auf das Land Burgau wird angezeiget.

§. 104.

Die Kayserl. Exemtions-Privilegia haben sich nicht allein in der Ausnahme des Gerichtszugs beschränket, sondern dieselbe enthalten ingleichem auch von allen Reichsgerichtlichen oder überhaupt außer der Oesterreichisch-landesfürstl., von jeder anderwärtigen, wie immer Namen habenden Jurisdiction, Gewalt, oder Befugnisse die vorzügliche Ausnahme und Befreyung, auch in Anbetracht jener Güter, welche sich in allen Theilen deren zu dem Erzherzogthum gehörigen Landen befinden.

§. 105.

§. 105.

Aus dem in den 3. Absätzen gegenwärtigen Unterrichts beygebrachten Beweis-Urkunden, und was darinn sonsten erwiesen worden ist, wird die hieraus dargethane Schlußfolge dahin bestimmet: daß gleichwie in den ersten Zeiten des Oesterreichischen Besitzes und bis zu den Zeiten Maximilian des I. den regierenden Landesfürsten die Landeshoheit über das ganze Land Burgau zugestanden, auch also anerkennet worden seye; ingleichen: daß dem Maximilianischen Privilegio de Ao. 1492. eine widrige Auslegung nicht angesonnen werden könne; vielmehr Maximilian der I. die Landesfürstl. hohe Gerechtsame in öffentlicher Ausübung erhalten habe, und endlich daß in den nachfolgenden und neuern Zeiten die Oesterreichische Territorial-Superiorität in ihrer wesentlichen Eigenschaft über die ganze Marggrafschaft nicht allein nicht benachtheiliget, vielmehr an sich in aufrechtem Stande, und vollkommen in salvo verblieben seye; Anbey: daß die dem hohen Erzhause verliehene Kayserl. Exemtions-Privilegien auch auf die Marggrafschaft Burgau, als einem Theile der Erzherzogl. Erbländer, die vollständige Anwendung haben müssen.

§. 106.

Wobey es das Absehen jedoch nicht hat, die Innsassen in jenem beirren, was dieselbe durch vorhinige Landesfürstliche Concessiones rechtmäßig insbesondere erlanget zu haben behörig erweisen können; die Gestattung unbefugter nichtiger Anmaßungen aber, müßte nur selbst in dem Heil. Reich ein höchst præjudicirliches Beyspiel auch in andern hohen Stände Landen verlassen.

§. 107.

Beschluß.

Wenn nun mit unverwerflichen Beweiß-Urkunden, und überhaupts vollständig ist dargethan worden, daß von Anbeginn des Oesterreichischen Besitzes der Marggrafschaft Burgau bis zu denen Zeiten Maximiliani I. die regierende Marggrafen insgesamt alle landesfürstl. hohe Gerechtsame, welche die wahre und wesentliche Eigenschaft der Territorial-Superiorität bestimmen, über dieses ganze dem H. R. Reich mit aller Hoheit, Obrigkeit und Regalien zu Lehen rührende, in seinem ganzen Umfang gegränzet und vermarchte Land und Fürstenthum, auch über alles, was darinnen befindlich und darzu gehörig ist, öffentlich in allgemeiner Anerkennung ausgeübet haben, und das Vorgeben einer von Alters her, ja

von

von je hergebrachten gänzlichen Freyheit der Burgauischen Güterbesitzern ganz und gar unerfindlich seye.

Wenn dann weiter erwiesen ist, daß das so hoch berufene Maximilianische Privilegium de Anno 1492. den Burgauischen Begüterten nur jene alte Freyheiten und Herkommen confirmirt habe, welche sie von und durch die vorhinnige österreichische Marggrafen rechtmäßig erlanget hatten, dieses alles aber die Landeshoheit und daher rührenden Landesfürstlichen hohen Gerechtsamen in dem Wesentlichen ganz ohne Nachtheil und Abbruch gewesen seye, die in diesem Privilegio von dem Landsfürsten verliehene neue Gnade und Fürsehung nur ein dem Juri sublimi Territorii ganz unnachtheilige Jurisdictionem Vogtejicam inferiorem für die Begüterte, und zwar damalen nur allein für jene, welche den Feuerstättgulden erleget, bestimmet habe, und aus dem Innhalt dieses Maximilianischen Privilegii selbsten die Lands-Unterwürfigkeit der ganzen Marggrafschaft durch die darinnen bestättigte Ausübungen derer fürnehmsten Effectuum Superioritatis Territorialis unwidersprechlich erhellet.

Und wenn endlich erprobet ist, daß in den nachgefolgten und neuern Zeiten durch an-

gesonnene eigene Eingeständnisse und sonstige Vorgänge, oder durch Verträge die Oesterreichische Territorial-Superiorität in ihrer wesentlichen Eigenschaft über die ganze Marggrafschaft nicht allein nicht benachtheiliget, vielmehr an sich in aufrechtem Stande, und vollkommen in salvo verblieben seye, und auch hieraus der anmaßlich unmittelbare Stand deren Innsassen in Anbetracht Burgauischer Besitzungen in keine Art und Weise erzwungen werden möge, sondern daß nur solche Landesfürstl. Verwilligungen denen Burgauischen Güterbesitzern zu statten kommen sind, welche als eine Exemtio specialis nur von einem Theil deren Effectuum Superioritatis Territorialis nicht zugleich auch die übrige, und die ganze Landeshoheit in dem Wesentlichen dem Landesfürsten nullo jure habe entziehen können, und wenn zugleich die dem hohen Erzhaus verliehene Kayserl. Exemtions-Privilegia auch auf die Marggrafschaft Burgau, als einem Theil deren Erzherzogl. Erblanden die vollständige und unbenachtheiligte Anwendung zu haben, gezeiget worden: So erachtet man nunmehro all jenes, was zu gründlichem und zuverläßigem Unterricht des Oesterreichischen Besitzes der Grafschaft Burgau, und zum vollständigen Beweis der dem Durchl.

Erz-

Erzhaus unter dieses sein dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rührendes Fürstenthum und Land in dessen ganzen besonders geschlossenen Bezirke von je her rechtmäßig zustehenden Landeshoheit oder Territorial-Superiorität dieren kan, zur Ueberzeugung erschöpfet, anbey auch das an sich unerwiesene, hier aber mit vollkommenem Beweiß wiederlegte Vorgeben und die nichtige Anmaßungen derer Burgauischen Güterbesitzere dem einsichtigen Publico in der wahren Gestalt zu eigener Beurtheilung vor Augen gelegt zu haben.

Gleichwie nun das Absehen niemahlen dahin gerichtet gewesen ist, die Burgauische Begüterte in jenem zu beirren, was dieselbe durch vorhinnige Landesfürstl. Concessiones mit Privilegien und Verträgen, oder sonst rechtmäßig ins besondere erlanget zu haben, behörig erweisen können: also würde dahingegen ein regierender Marggraf zu Burgau gegen das H. R. Reich selbsten sich verantwortlich machen, wenn derselbe in dieser dem Reich nebst allen Regalien, Landesfürstl. Obrigkeit und Hoheit zu Lehen rührender seiner Marggrafschaft und Fürstenthum das Jus sublime Territorii durch unbefugte Anmaßungen, und darwider wagende Eingriffe benachtheiligen ließ, anmit aber zugleich andern hohen Stän-

den des Reichs ein höchstpræjudicirlich Beyspiel im Reich zum unausbleiblichen Nachtheil ihrer eben also angefochten werden mögenden Landesfürstl. Gerechtsamen veranlassen würde.

Beylagen nach ihren Rubriken.

N. I. Kayser Ludwig der IV. Herzog von Bayern verleiht dem Herzogen Otto von Oesterreich die Lehen in Oesterreich, Steyer, Crain, Portenau in Schwaben und Elsaß Anno 1331.

N. II. Kayser Ludwig des IV. Herzogs von Bayern Verschreibung für sich und seinen Sohn über die Einigung mit Herzog Albrechten zu Oesterreich wegen beyderseitiger Leuten, Innsassen im Burgauischen und Bayern, dann der Rechtfertigung ihrer Ansprüchen, nebst Befreyung des Herzogs von Oesterreich Leute aus der Marggrafschaft Burgau von den Landfriedensrichtern dem Kayserl. Hofgerichte und andern Landgerichten. dat. München, Samstag nach Erasmi 1347.

N. III. Erzherzog Albrechts zu Oesterreich Gehorsambrief und Befehl an die sämtlichen Innwohner und Lehenleute der an Herzog Ludwigen von Bayern verpfändeten Marggrafschaft

schaft Burgau ꝛc. zu Leistung der Huldigung, auch die Lehenpflichte an gedachten Pfandhaber bis auf Wiederlösung. Dat. Montag vor St. Matthæus Apostel. 1457.

N. IV. Erzherzog Albrechts zu Oesterreich Befehl an alle Innwohnere der Marggrafschaft Burgau, den Pfandinnhaber Herzog Ludwigen von Bayern, wegen Lösung der ihnen vorhin versetzten einzlen Zugehörungen gedachten Landes Burgau, auf sein Begehren unweigerlich statt zu thun. Dat. Montag vor St. Matthäus Aposteltag, 1457.

N. V. Erzherzog Albrechts Gehorsambrief an die sämtl. Innwohner und Landsassen der dem Herzoge Sigmund zu Oesterreich verpfändeten Marggrafschaft, mit Anweisung derselben allen zur Huldigung und Pflicht an Herzogen Sigismund ꝛc. Datum Wien, Freytag nach St. Erhart A. 1458.

N. VI. Wiederkaufs-Revers von Bischoff Johannsen und dem Domcapitul zu Augspurg wegen der demselben von Herzog Sigmunden zu Oesterreich laut eingerücktem Kaufbriefs von dato Augspurg Montag nach U. L. F. Conceptionis 1470. mit Vorbehaltung eines ewigen Wiederkaufs verkauften Marggrafschaft Burgau ꝛc. Dat. Montag nach U. L. Fr. Conceptionis, A. 1470.

N. VII. Kayser Friederichs des III. Herzogs zu Oesterreich Bewilligung und Kayserl. Confirmation zu vorstehendem hier gleichfalls eingerückten Kaufbriefe über die von Herzog Sigmunden zu Oesterreich dem Bischoffen Johannsen und Stift zu Augspurg A. 1470. wiederkäuflich verkaufte Marggrafschaft Burgau ꝛc. Dat. Grätz, Mittwoch nach St. Erhardt A. 1471.

N. VIII. Herzog Sigmunds zu Oesterreich Gehorsambrief und Befehl an die sämtlichen Innwohner, Umbsassen und die Lehenleute der dem Bischoff Johannsen und Stift zu Augspurg wiederkäuflich verkauften, oder verpfändten Marggrafschaft Burgau ꝛc. zu Leistung der Huldigung und Gelübden an gedachten Pfandinnhaber bis auf Wiederlösung. Dat. Insbruck, Samstag nach St. Görgen A. 1471.

N. IX. Herzogs Sigmund Befehl an alle Innwohner der Marggrafschaft Burgau, besonders die Innhaber einzler Pfandschaften in diesem Land, gedachtem Bischoff wegen Lösung derselben auf sein Begehren unweigerlich statt zu thun. Dat. Insbruck, Samstag nach St. Görgen A. 1471.

N. X. Wiederkaufs-Revers von Herzog Georgen in Bayern, wegen der demselben

von

von Herzog Sigmunden zu Oesterreich laut eingerückten Pfandbriefs von dato Hall Erichstag vor Andreas A. 1486. gegen ein dem Verkäufer und dessen ehelichen Leibserben vorbehaltenem ewigen jährlichen Wiederkauf verkauften Marggrafschaft Burgau ꝛc. Dat. Hall im Inthal Erichtag vor Andreas A. 1486.

N. XI. Abrede und Vertrag zwischen Erzherzog Sigmunden zu Oesterreich, und dem Herzogen Albrecht und Georgen von Bayern, durch die Bischöffe von Eichstätt und Augspurg ꝛc. so viel insonderheit die dem Herzog Georg verpfändte Marggrafschaft Burgau, und die Aufhebung der durch einen Nebenbrief auf 6. Jahr erstreckt gewesenen Lösungsfrist, mit Erweiterung des Wiederkaufsrechts auf frey und ewig, wie auch auf Kayser Friedrichen und König Maximilianen, und ihrer Leibeserben betrifft. Dat. Augspurg Freytag nach Leonhardi, A. 1488.

N. XII. Herzogs Georg in Bayern Verzichtbrief an Erzherzog Sigmunden ausgestellet. Dat. Landshut am St. Johannis Abend Sonnenwenden A. 1489.

N. XIII. Des Römischen Königs Maximilian des I. als Erzherzogs zu Oesterreich und Marggrafens zu Burgau Confirmations- und respective Verleihungsbriefe für die Inn-

wohner besagter Marggrafschaft. Dat. Inspruck an St. Blasientag A. 1492.

N. XIV. Maximilian des I. Kaufbrief über die an den Bischoffen zu Augspurg unter Verpfändung der Marggrafschaft Burgau ohne Seifertsberg, nebst Bestellung des Bischofs zum Landvogte, auf Wiederlösung verkauften jährl. 1000. fl. Zinses aus der Marggrafschaft, und 100. Fuder Salz aus Hall. Dat. Mitwoch vor St. Matthias Aposteltag A. 1498.

N. XV. Wiederkaufs-Revers von Bischoff Friedrichen und dem Domcapitul zu Augspurg, wegen der demselben von dem Römischen König Maximilian, Erzherzog zu Oesterreich, unter Verpfändung der Marggrafschaft Burgau ohne Seifertsberg, nebst Bestellung des Bischoffen zum Landvogte, auf Wiederlösung verkauften jährl. 1000. fl. Zinses aus der Marggrafschaft, und 100. Fuder Salz aus Hall. Dat. Mittwoch vor St. Matthias Aposteltag, A. 1498.

N. XVI. Kayser Carl des V. Lehenbrief über die seinem Bruder König Ferdinanden zu Ungarn und Böheim, als Erzherzogen, und im Namen des gesamten Hauses Oesterreich ertheilte feyerliche Reichsbelehnung in der Marggrafschaft Burgau unter dem Schloß Wellenburg, d. 5. Sept. 1530.

N. XVII. Erzherzog Ferdinands Antwortschreiben an Kayser Maxjmilian den II. vom 26. April 1568.

N. XVIII. Erklärung der Oesterreichischen Deputirten zu der Kayserl. Vermittelungs, Commission de Anno 1576. in Betreff der Burgauischen Güterbesitzere, welche in ganz anderwärtigem Anbetracht zugleich Stände oder Glieder des H. R. Reichs gewesen sind.

N. XIX. Marggrafens Carl von Burgau Ratifications-Libell des getroffenen hier eingerückten und von Kayserl. Maj. confirmirten Vertrags die Immission in die Grafschaft Burgau betreffend. Dat. Jnspruck, den 21. Jan. 1608.

N. XX. Des Erzherzogs Ferdinand Carl den Burgauischen Jnnsassen über die 1587. beliebte Interims-Mittel gegebene Declaration und Erläuterung, auch Perpetuation besagter hier eingerückter Interims-Mitteln d. d. Jnspruck den 3. April 1653.

N. XXI. Executions-Recess über die Anno 1653. perpetuirte Interims-Mittel, d. d. 29. April 1654.

N. XXII. Kayser Ferdinand des III. Confirmation deren A. 1653. perpetuirten Interims-Mitteln, d. d. Regensp. den 3. Jul. 1653.

N. XXIII. Kayſers Leopold Landesfürſtl. Ratification und Abänderung verſchiedener Puncten, des in Betreff der Burgauiſchen Begüterten Anno 1682. errichteten Eventual-Receſs, d. d. Wien, den 15. Nov. 1690.

Das 3. Capitel.

Copia General-Mandats die denen Churbayeriſchen Regenten zuſtehende Schutz- und Schirmsgewalt über das Religions- und Kirchenweſen, und kraft derſelben gemachte Verordnungen wider etliche in den Klöſtern eingeſchlichene Mißbräuche betr.

Num. I.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joſeph, in Ober- und Niedern Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des H. R. Reichs Erztruchſeß und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbieten männiglich Unſeren Gruß, und Gnade zuvor. Gleichwie Wir von dem Antritt Unſerer Regierung an unter allen Geſchäf-

schäften diejenigen für den würdigsten und wichtigsten Gegenstand Unserer landesväterlichen Sorgfalt angesehen haben, welche sich auf die Ausübung der von GOtt Uns anvertrauten Schutz- und Schirmgewalt über das Religions- und Kirchenwesen Unserer Lande beziehen; in Erwägung, daß durch desselben gute Bestellung die Wohlfart Unseres Staats, und Unserer lieben getreuen Unterthanen, weit mehr, als durch alle übrige Mittel, so die menschliche Weisheit an Handen geben kan, beförderet wird. Also haben Wir auch Unser beständiges Augenmerk darauf gerichtet, wie die Quellen aller Unordnungen und Mißbräuche zu verstopfen seyn möchten, die dem äußerlichen Wohl- und Ruhestand der Kirchen Unserer Lande in Weeg stehen.

Besonders hat Uns die von Unseren Durchlauchtigsten Vorfahreren anererbte Liebe und Schätzung gegen die geistlichen Orden, welche den Geruch des Lebens und der Heiligkeit in der Welt verbreitet, durch ihr Gebet den Seegen des Himmels auf die Staaten herabgezogen, und durch ihren auferbaulichen Lebenswandel den Völkern zur Nachahmung in den vollkommensten Tugenden vorgeleuchtet haben, in Uns die brünstigsten Wünsche erreget, diese heiligen Gesellschaften der Reinig-

keit und genauen Observanz ihrer ersten Einsetzung sich so viel möglich näheren, und diejenigen Mißbräuche und Unordnungen daraus verbannet zu sehen, welche die öfters unüberlegte Antrettung des Ordensstandes, ein ungeziemender Dominat herrschsüchtiger Oberen, eine unzuläßige Begierde, die Anzahl der Ordensbrüder ohne Noth und Nutzen zu vergrösern, und die hieraus nothwendig erfolgende Relaxatio disciplinæ darinne ein- und sie von dem Endzwecke ihres heiligen Instituts so weit abgeführet haben, daß bey einigen derselben wenig mehr davon anzutreffen ist.

Eine reife auf die bisherige Erfahrung gegründete Betrachtung hat Uns auf die Quellen solcher Unordnungen geleitet, wovon die erste ist: daß dieser heilige Stand von vielen ohne göttlichen Beruf, ohne genugsame Kenntniß ihrer selbst, und der mit dem Ordensstande verknüpften geheiligten Pflichten, aus bloß zeitlichen Absichten allzuleichtsinnig angetretten wird, indeme sie etwas abdiciren, was sie noch nicht kennen gelernet, und sich ein lebenslängliches Joch auferlegen, welches zu tragen sie hernach ihre Schultern allzuschwach zu seyn erkennen; woraus denn, wenn die vorhero gleichsam im Schlaf gelegenen Leidenschaften erwachen, und mit desto gröserer Ungestümme

gestümme das Gemüth zu beherrschen anfangen, nichts anders als bittere Reue, Gemüthsunruhen, Zerstreuungen des Geistes, Dissolutionen, Aergernisse, und endlich gar Verzweiflungen erfolgen können, wie die häufigen Exempel mißgetrösteter Religiosen leider mehr als zu viel bewähren.

Niemand wird mißkennen, daß alle diese bösen Folgen hauptsächlich dem allzuzarten, zum ernstlichen Nachdenken unfähigen und unerfahrnen Alter beyzumessen kommen, worinnen die Ordensgelübde gemeiniglich abgelegt zu werden pflegen. Da Wir nun in Kraft der von GOtt Uns auferlegten theuren Regentenpflicht Unsere Unterthanen, so viel Uns immer möglich ist, vor Schaden, Unglück und Mißvergnügen zu bewahren, schuldig und verbunden, und zugleich aus Landesherrlicher Macht berechtiget sind, dieselben so lange in nexu civico sæculari zu erhalten, und ihre Freyheit über das gröste unter allen zeitlichen Güteren, nämlich über die Freyheit selbst, und über ihr künftiges sowol zeitliches als ewiges Schicksal zu disponiren, auf solche Zeiten einzuschränken, wie Wir es der Wohlfart Unseres Staats, und eines jeden Unserer Unterthanen ins besondere, vorträglich zu seyn ermessen, der Kirche GOttes auch selbst mehr

daran

daran gelegen ist, gute als viele Religiosen zu haben.

So setzen, ordnen, und gebiethen Wir hiemit, daß

1mo Niemand Unserer Unterthanen, wer es immer sey, beyderley Geschlechts, die feyerlichen Ordensgelübde, in welchem Orden es immer seyn mag, und was immer derselbe für Privilegien vorzuschützen, oder Statuta unter sich errichtet haben möchte, vor dem 21. completen Jahre seines Alters ablegen solle, noch könne. Würde sich aber ein Ordensoberer, oder Klostergemeinde unterfangen, dieser Verordnung zuwider, jemanden vor obengesetzter Zeit zu Ablegung der Profession zuzulassen, so soll derselbe oder dieselbe unnachläßlig zwey tausend Reichsthaler Strafe, nebst Zuruckerstattung alles dessen, was sie in Ansehung der Aufnahme des Candidaten empfangen, erlegen, die Wir zu Causas pias nach Gefallen zu verwenden gedenken, der Obere, welcher dergleichen frühezeitige Gelübde aufnimmt, soll Unsere Lande raumen, und wider das Haus selbsten wird nach Befund der Umstände und Schwehre des Ungehorsams mit der Extinction verfahren werden. Und, wie es in der Welt noch immer gottesfürchtige und fromme Seelen genug geben wird, die

den klösterlichen Stand auch in einem reifen Alter erwählen werden, um entweder ihre bis dahin erhaltene Unschuld vor den Versuchungen und Fallstricken der Welt in Sicherheit zu setzen, oder wegen ihren bereits begangenen Sünden wahre und aufrichtige Buße zu thun, wenn sie nur sehen werden, daß sie den heiligen Endzweck darinnen zu erreichen versicheret seyn können.

So ermahnen Wir alle geistliche Ordensobern Unserer Lande vätterlich und alles Ernstes, daß sie auf die Erhaltung und Wiederherstellung der klösterlichen Disciplin allen möglichsten Bedacht nehmen, und ihre Verfassung dem Eifer ihres ersten Instituts so nahe zu bringen trachten sollen, als es die Beschaffenheit der jetzigen Zeiten immer erlaubet, damit der Ordensstand, wie er es seyn soll, mit Grund der Wahrheit ein Stand der Vollkommenheit genennet werden möge.

Wir versehen Uns hiernächst zu ihnen, daß sie bey Aufnahme der Candidaten ihren Beruf auf das genaueste und sorgfältigste prüfen, alle zeitlichen Nebenabsichten bey Seiten setzen, und alle diejenigen ohne weiters abweisen werden, bey welchen sie auch nur von weiten merken können, daß zeitliche Absichten, Leichtsinnigkeit, Caprice, Eigennutz, oder dergleichen.

gleichen, in ihre Entschließung einigen Einfluß haben.

Eine nicht minder fruchtbare Quelle vieler Unordnungen in geistlichen Gemeinden ist die despotische Regierungsart, welche hier und da dem Geist des Evangelii, der christkatholischen Kirche, den ersten Ordensregeln und Absichten ihrer heiligen Stifter, schnurgerade zuwider eingeführet worden, da man unter dem Vorwande, die klösterliche Disciplin zu schärfen und aufrecht zu erhalten, die Maximen Christi und seiner Apostel sowohl, als der Ordenspatriarchen selbst, aus den Augen gesetzet, und das Reich der Demuth, Liebe und Sanftmuth, welches nur allein in der Kirche GOttes herrschen sollte, in ein pur weltliches politisches Regiment verkehret hat, worinnen einige, wie Wir erst jüngsthin zu Unserer äußersten Befremdung erfahren, so gar weit gegangen sind, daß sie förmliche Criminalordnungen vorgeschrieben, peinliche Processe verordnet, und fürchterliche Strafkerker errichtet haben, ohne zu bedenken, daß die gesetzgebende Macht in Civil- und Criminalfällen, und die wirkliche Ausübung derselben, nur allein der weltlichen Obrigkeit von GOtt selbsten anvertrauet worden, welche keine Privatperson, keine Privatgemeinde,

sie

sie sey welche sie immer wolle, ohne schwere Sünde vor GOtt, und höchst-sträfliche Beleidigung der Landeshoheit, eigenmächtig usurpiren kan: und ohne zu überlegen, daß eben dadurch die Reputation ihrer Orden den grösten Stoß in der Welt Augen leiden müsse, welche gewohnet ist, aus dergleichen Criminalstatuten zu vermuthen, daß diejenigen schweren Verbrechen, worüber statuiret wird, und die man nicht einmal in geistlichen Communitäten nennen sollte, sich öfters bey ihnen zutragen müssen.

Zumalen Wir aber keineswegs gedenken, das Recht, Gefängnisse zu halten, welches unstreitig zu den Landesherrlichen Regalien gehöret, den geistlichen Orden und Communitäten einzuraumen. So setzen, ordnen und gebiethen Wir

2do. Daß von nun an alle klösterliche Kerker und Gefängnisse gänzlich abgethan seyn und demoliret werden, und daß sich künftighin keinerley Ordensobern, oder Oberinnen, bey Vermeidung Unserer schwersten Ungnade, und der auf die Beleidigung der Landeshoheit gesetzten unausbleiblichen Strafen, nicht minder nach Beschaffenheit der Umstände und Schwere der Vergehung, bey Vermeidung der Expulsion des ganzen Ordens aus Unsern

Landen, oder Extinction des Hauses, wo dergleichen höchstverpönter Eingriff in Unsere Landesherrliche Rechte begangen würde, unterfangen sollen, mit Gefängniß oder andern Leibesstrafen gegen ihre Untergebenen zu verfahren, noch auch einiger Civil- oder Criminal-Cognition sich anzumaßen. Wir wollen ihnen zwar die Media correctionis paternæ & regularis domesticæ, ohne welche die klösterliche gute Disciplin nicht wohl erhalten werden mag, keineswegs benehmen, hierinnen aber solche Maaß vorgeschrieben und bestimmet haben, daß kein Religios oder Klosterfrau länger, als höchstens 14. Täge, in einer abgesönderten, reinlichen, und den übrigen ganz gleichen Zelle eingesperret, und nicht mehr als 8. Täge lang, mit geringer Aetzung abgebüßet werden därfe. Sollte aber nach Maaß der Uebertrettung sothane Bußzeiten zu verlängeren ermäßiget werden; so haben sich die Ordensoberen hierum bey Unserm geistlichen Rath zu melden, und weiteren Bescheid zu gewärtigen. Wären hingegen die Verbrechen, so GOtt verhüten wolle, von derjenigen Gattung, auf welche nach Unseren Landesgesetzen die Landesverweisung, Leib- und Lebensstrafe, oder ewige Gefängniß, geschlagen sind, so haben sie die delinquirende Religiosen

giosen, nach abgenommenen Ordenshabit, ohne weiters auszustoßen, und der weltlichen Obrigkeit zu überantworten, in Erwegung, daß sich solche enorme Verbrecher der Wohlthaten ihres heiligen Ordens, und der klösterlichen Gemeinschaft an sich selbst schon unwürdig machen, welche ihrer Natur und Wesenheit nach nur aus frommen und gottsfürchtigen Leuten bestehen solle, und deren Ehre und Ansehen absolute erfordert, keine dergleichen nichtswürdige Auswürflinge, räudige Schafe, und verderbte Glieder, die so offenbahr zu erkennen geben, daß sie zu diesem hohen Stande der Vollkommenheit von GOtt nicht berufen sind, unter sich zu gedulden. Und Wir wünschten, daß die Ordensoberen bedenken möchten, daß nicht die öffentliche Bestrafung ihrer gröblich delinquirenden Brüder dem geistl. Orden zu Schande gereichet, sondern dieses, wenn man die Verbrechen, welche gleichwol in die Länge der Welt nicht verborgen bleiben können, nur immer vertuschen, in der Stille abwandeln, oder wohl gar dissimuliren will.

Hernach haben Wir auch in reife Erwegung gezogen, welchermassen nichts dem Geiste der regelmäßigen Disciplin, der Enthaltung des Gebeths, und Recollection, worinnen

eigentlich die Wesenheit des Mönchstandes beruhet, mehr in Weg stehet, als das Herumvagiren und Betteln derjenigen Religiosen, die man Mendicanten nennet, die Zerstreuung des Geistes, ein unordentliches Leben, der Eckel an der Einsamkeit, die häufigen Gefahren und Aergernisse, denen sich solche Religiosen aussetzen, sind nothwendige Folgen von diesem Bettel, die jedermann vor Augen liegen, die dem Orden selbst Verachtung, und Unserer heiligen Religion von Seiten ihrer Feinde Gespött und Derision zuziehen. So wenig Wir mißkennen, daß die Armuth, welche in einer gänzlichen Entäußerung aller zeitlichen Güter bestehet, den Weg zu einer hohen Vollkommenheit bahnet, eben so sehr sind Wir überzeuget, daß der Bettel kein nothwendiges Stück dieser evangelischen Armuth sey, daß vom Allmoßen leben und Betteln sehr verschiedene Dinge seyen, und daß ein Religios nach dem Beyspiel Christi und seiner Apostel vollkommen arm seyn könne, ohne sich darum auf den Bettel zu legen, welcher vielmehr von den Vättern der Kirche, und selbst vom letzten allgemeinen Concilio zu Trient, als etwas unanständiges für geistliche Personen erkläret worden ist. Der großen Beschwerden zu geschweigen, die

Unsere Unterthanen vom Bettel der Religiosenorden zu ertragen haben.

Diese und andere auf die innerliche Staatsöconomie Unserer Lande gegründete Betrachtungen haben Uns auf den Entschluß geleitet, dieses dem Staate sowohl, als der Kirche GOttes, nachtheilige Uebel, so viel Wir in Unsern Landen vermögen, aus dem Grunde zu heben. Wir verordnen demnach

3tio Daß von 1ten May an des nächst eintrettenden 1770. Jahrs in Unsern gesammten Landen alle sogenannten Collecturen der Religiosen ohne Unterschied und Ausnahme cessiren, und aufgehoben seyn sollen, und gebiethen allen Unsern Regierungen, Land- und Pfleg- dann Hofmarksgerichtern, Stadt- und Marktsobrigkeiten ꝛc. hierauf genaue Obacht zu haben, und sothane Collecturen von obigen Termin an bey Vermeidung Unserer schwersten Ungnade, und resp. Cassation auf keinerley Weise mehr zu gestatten; es sey dann, daß sie mit einem förmlichen von Unserem geistl. Rathe ausgefertigtem Sammelpatent versehen wären, dergleichen Wir jedoch niemal ausser in ganz ausserordentlichen Fällen, und auch alsdann nur auf bestimmte so viel möglich kurze Zeiten ertheilen zu lassen gedenken.

Und eben so wie die Collecturen ordentlicher wahren Religiosen, also sollen auch alle Sammlungen, deren auf denen Pfarreyen als Kaplän, und Cooperatores befindliche Weltpriester, und noch vielmehr jene der sogenannten Einsiedler, Klausner, und dergleichen, (massen Wir wegen deren an Seiten verschiedener weltlichen Personen in Unsern Landen bis zum Mißbrauch erwachsenen vieler Sammlungen eine gleiche abhelfliche Verordnung ohnverschieblich gnädigst zu erlassen Uns vorbehalten) von obiger Zeit an abgestellet, und verbothen seyn: und keine dergleichen Klausen oder Einsiedlereyen mehr geduldet werden, welche entweder nicht ordentlich und zureichend fundiret sind, oder den Unterhalt nicht von der Gemeinde, oder Hofmarkt, worunter sie gelegen, durch schriftliche Revers sales versichert wird: wie denn auch keinen solchen Emeriten oder Klaußner erlaubet seyn solle, den Habit des heiligen Francisci zu tragen, wenn er denselben nicht von einem Kloster dieses Ordens Unserer Lande erhalten, und sich deshalben von seines Orts Obrigkeit schriftlich legitimiret haben wird.

Wir verhoffen aber, es werden die Ordenssuperiores St. Francisci mit Ertheilung dieses Habits, so viel thunlich, an sich halten,

ten, und denselben niemanden zukommen lassen werden, von dem sie nicht versichert sind, daß er entweder eine zulängliche fundirte Klausen anzutretten, oder von einer Gemeinde oder Hofmarkt die Assecuration seines Unterhalts erhalten habe, oder sich denselben mit einer erlaubten Handarbeit, ohne jedoch den bürgerlichen Gewerben einigen Eintrag zu erzeigen, von selbsten zu erwerben im Stande sey, wenn sie anderst nicht wollen, daß man dergleichen allzuvoreilig eingekleidete Klaußner, wenn sie hernach nichts zu leben haben, den Conventen oder Häusern, die sie eingekleidet, zu unterhalten aufbürden werde.

Wir ermahnen hiernächst alle Obern derjenigen Mendicantenorden, welchen von Concilio Tridentino Cap. 3. Sess. 25. de Regularibus liegende Güter zu acquiriren erlaubet worden, hiemit gnädigst, daß sie, der dieser Erlaubnis beygefügten Verordnung zufolge, keine mehrere Religiosen, als sie von ihren gesetzten Renten und Einkünften condigne ernähren können, aufnehmen, und zugleich auf die Abstellung alles Ueberflusses in Speis und Trank, und andern Domesticalien, wie es ohnehin ihr abgelegtes heiliges Gelübd der Armuth erfordert, und auf die Eintheilung einer klösterlichen Eingezogen- und Sparsamkeit den

ernstlichen Bedacht nehmen sollen: wowider ihre untergebenen Religiosen um so weniger zu murren Ursache haben werden, wenn sie bedenken, daß diejenigen Ordensleute, die auf den zeitlichen Ueberfluß einen Anspruch machen, am weitesten von dem Ziele ihres Berufs entfernet sind, und nicht einmal den Namen eines Religiosen verdienen. Und

Gleichwie Wir keineswegs gedenken, Unsere Unterthanen von den freywilligen Gaben und Allmosen, die sie den klösterl. Gemeinden zuwenden, wenn selbige anderst die in den Gesetzen bestimmte Maaß nicht überschreiten, abzuhalten, sondern sie vielmehr hiermit landesväterlich und gnädigst darzu ermahnen;

Also setzen Wir auch zu GOtt das veste Zutrauen, daß dessen allerweiseste Vorsehung durch die freygebige und milde Hand gottseliger Gutthäter ihren zeitlichen Unterhalt desto mehr segnen werde, je weniger sie Begierde darnach zeigen, und je mehr ihr eingezogener, unzerstreuter und regelmäßiger Lebenswandel dem christkatholischen Volke zur wahren Auferbauung dienen wird.

Sollten aber dannoch die Sponte Oblata, Meßstipendien, beständige Allmosen und eigene Renten nicht hinreichen, einem Hause, Convent, oder Orden, den regelmäßigen Unterhalt

terhalt zu verschaffen, wiewohl Wir aus der Erfahrung belehret worden, daß einige daraus, welche man für die Aermsten hält, andergleichen fundirten Geld- und Naturaldann Meß- und andern freywilligen Allmosen, so viel einnehmen, daß ihrer wohl zweymal so viel, als ihre dermalige, obschon sehr übersetzte Anzahl ausmacht, ohne alle Collectur ernähret werden könnten; So sind Wir doch nicht ungeneigt, solchen armen Häusern, Conventen, und resp. Orden, wenn sie ihren Mangel und Nothdurft mit Bestande und gründlich darthun, und belegen werden, mit einer andern Art von freywilliger Collecte, ohne daß sie selbsten mit einigen Bettel darzu concurriren dürfen, unter die Arm greifen zu lassen.

Zuletzt ermahnen Wir alle Ordensobern, und gebiethen ihnen alles Ernsts und gnädigst, daß sie ihre Religiosen, so viel möglich, zu Hause behalten, und von allen unnöthigen und unauferbaulichen Herumvagiren, Besuchen und Visiten in weltlichen Häusern, besonders von den sogenannten förmlichen Operationen auf dem Lande, wenn sie nicht dahin ausdrücklich jedesmal, und zwar mit Bewilligung des ordentlichen Seelsorgers, verlanget und gerufen werden, abhalten sollen, damit

mit Wir nicht veranlaßt werden, andere geschärftere, wiewohl unbeliebige, Abstellungsmittel dagegen an Hand zu nehmen.

Dieses Unser allgemeines Landesgesetz soll zu jedermanns Wissenschaft, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, allenthalben verrufen und affigiret werden. Gegeben in Unserer Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den 2. Nov. 1769.

Ex Commissione Serenissimi Dni. Dni. Ducis, & Electoris speciali.

L. S.

Carl Anton Miller,
Churfürstl. Hofraths-Secretarius.

Num. II.

COPIA.

Churbayerische Verordnung den Franciscaner-Orden in denen Churbayerl. Landen betreffend.

Maximilian, Churfürst ꝛc.

Wir haben eure zu unsern geistlichen Rath überreichte Statuta vom Jahr 1717. genau

genau durchgangen, und Uns sofort umständliche Relation darüber abstatten lassen;

Gleichwie Wir nun darinnen nicht nur verschiedene anstößige Stellen in theologischen Verstand, sondern auch viele unzuläßige Satzungen in Absicht auf unsere Staats-Gerechtsame erfunden haben, und euch, die ihr von Unsern Durchl. Vorfahren nicht mit dergleichen übertriebenen Statuten, sondern mit der bloßen Regul und Testament des heil. Franciſci in Unsern Landen aufgenommen worden seyd, keineswegs zugekommen ist, ohne landesherrl. ausdrückliche Bestättigung dergleichen Verordnungen und Statuta zu machen, worinnen sogar Civil- und Criminalgesetze angeschrieben werden: So wollen hiermit ersagt euere Statuta, in so weit sie von dergleichen Dingen handeln, durchgehends cassiret, und aufgehoben, auch anbey gnädigst aufgetragen haben, daß ihr, woferne ihr anderst in unsern Landen gedultet werden, und euch Unsers gnädigsten Landschutzes würdig machen wollet, neue Statuta verfassen, hierinnen euch der Simplicität euerer Regeln, so viel möglich, nähern, von allen Civil- und Criminal-Verordnungen enthalten, und alles überflüßige, und besonders dasjenige, was am Ende arbitrio Superiorum heimgestellet werden muß,

hin-

hinweglassen, und sofort solche Statuta, damit sie die gehörige Kraft zu verbinden erlangen mögen, zu Unserer gnädigsten Begnehmigung und Modification vorlegen sollet. Zu dem Ende verweisen Wir euch

1) auf das unterm heutigen dato erlassene General-Mandat, worinnen Wir Art. II. alle klösterliche Kerker, peinliche Processe und richterliche Cognition in Civilibus & Criminalibus aufgehoben, und den Modum Correctionis Paternæ regularis & domesticæ bestimmet haben; Ingleichen habt ihr

2) demjenigen, was Art. I. wegen des Alters, worinnen die feyerliche Gelübde abzulegen, auf das genaueste, und bey Vermeidung der allda gesetzten schweren Strafen nachzuleben. Nicht minder habt ihr euch

3) demjenigen, was Wir in ermeldten General-Mandat wegen Abstellung des Bettelns und Collectirens allgemein verordnet haben, um so mehr zu fügen, als euere eigene Provinz-Geldrechnungen, wenn auch alle Einnahmen darinnen richtig angegeben worden, überzeugen und darthun, daß eure dermalige, obschon sehr übersetzte Anzahl Religiosen von dem Hofe und beständigen Allmosen, Meßstipendien und Sponte Oblatis an Geld und Naturalien mehr als zureichend verpflegt

pflegt werden können, daferne ihr anderst allen Ueberfluß in Speiß und Trank vermindert, und euere Domestication nach dem Geiste eueres ersten Instituts, und der von euch feyerlich verlobten Armuth zu folge, wie Wir Uns gnädigst versehen, einrichten werdet. Und gleichwie

4) euere Anzahl von den Zeiten des letztern allgemeinen Concilii zu Trient beynahe 5mal höher angewachsen ist, als sie damals war, diese Vermehrung aber den Absichten besagten Concilii schnur gerad zuwider läuft, hiernächst Unsern Landen nicht anderst, als höchstbeschwerlich fallen kan, und selbsten eure General-Ordensobern mehrfällig mißbilligst, und für eine giftige Quelle unzähliger Unordnungen und Mißbräuche, sowohl wider das heilige Gelübde der Armuth, als andern Religiosen Tugenden erkläret worden ist; Also auch gebieten Wir euch gnädigst und alles Ernsts, bey Vermeidung schwerester Ungnade und Verlust unsers Landsschutzes, daß ihr von nun an keinen Candidaten mehr und zwar so lange aufnehmen sollet, bis eure Anzahl mit Einschluß der F. F. Clericorum & Laicorum auf 400. Köpfe herunter gekommen seyn wird.

5) Hiernächst erfordert das Staats-Interesse Unserer Lande unumgänglich, den Nexum Unserer Ordenshäuser mit auswärtigen, so viel möglich ist, einzuschränken, und resp. gar aufzuheben; Wir wollen dahero, daß eure Provinz keine andern Häuser in sich begreifen solle, als welche unter Unserer Bothmäßigkeit stehen. Ihr habt dahero die Conventen Freysingen, Sigmaringen, Neuburg und Berchtolsgaden, nebst denen Hospitien Elingen und Beilengeist ohne weiters zu abdiciren, und ihnen frey zu stellen, entweder eine eigene Provinz unter sich errichten, oder sich einer andern zu incorporiren. Was aber euren Nexum unter Curia eures General-Ordensobern belanget, so wollen Wir denselben dahin legitimirt haben, daß Wir Uns vorbehalten, desselben Einsicht, Visitation, Correction, so anders in Ansehung der hierländischen Provinz, so oft es zur Erhaltung der klösterl. Disciplin nothwendig erheischet würde, entweder von Päbstlicher Heiligkeit selbst, oder von einem General-Ordensobern zu verlangen.

Wir verbieten euch dahero bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und gegen euren Orden verhängenden empfindlichsten Ahndung, künftighin die General-Kapitel nim-

mer

mer mehr persönlich zu beschicken, sondern die euch zuständige Activ- und Passiv-Stimme gleichwohlen mittelst Ausfertigung behöriger Vollmacht zu behaupten, auch einige Obedienzien, Visitatores oder Correctores sub quocunque Prætextu, welche auch von Uns anderweit herzugesandt werden wollten, nicht anzunehmen.

Wie Wir denn auch absolute wollen, daß alle sowohl Provincial- als Local-Superiores oder Custos Provinciæ und die Difinitores aus Unsern Landskindern erwählet werden sollen.

Euere Provinz-Capiteln müßt ihr zwar der bisherigen Observanz und Ordnung nach celebriren, und darinnen die Wahl eines Provincials und der Difinirten, wie es bisher gewöhnlich gewesen, vernehmen, es soll aber allezeit ein Commissarius aus Unsern geistlichen Raths-Gremio, wie bey andern Prälaten-Wahlen, in Unserm Namen dabey gegenwärtig seyn, jedoch ohnbeschadet euerer Canonischen Wahlfreyheit, die Wir keineswegs zu kränken erlauben werden. Ihr habt demnach, so oft ein Provincial-Capitel gehalten werden soll, bey Unserm geistlichen Rath in Zeiten die Erlaubniß darzu zu erbitten, und

um

um Abordnung eines Commissarii das gehorsamste Ansuchen zu stellen.

Anstatt des bisherigen von euerem Commissario Generali abgeordneten Visitatoris aber sollen die Patres Provinciæ wechselsweis das Præsidium dabey führen.

Wir versehen Uns in allen obigen Puncten von eurer Seits des gehorsamsten Vollzugs, so lieb euch ist, Unsere höchste Ungnad und andere obangesetzte Strafen zu vermeiden; Sind euch dabey mit Gnaden beygethan.

München, den 2. Nov. 1769.

An die sämtliche Bayerische Franciscaner-Provinz.

Num. III.

Von GOttes Gnaden Wir **Maximilian Joseph**, in Ober- und Niedern Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des H. R. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg 2c. 2c.

Entbiethen männiglich Unseren Unterthanen, geistlichen und weltlichen Standes Unseren Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben hiemit zu vernehmen: Nachdem Wir die

die bedenklichen Folgen in genaue Betrachtung gezogen haben, welche die enge Verbindung verschiedener geistlichen Orden mit auswärtigen General- und Provinzial-Obern, und die hieraus fließende strenge Subordination, in Absicht auf das politische Interesse, die Ruhe und Wohlfahrt Unseres Staats zu gewissen Zeiten, und in gewissen Umständen nach sich ziehen können;

So haben Wir Uns nach dem löbl. Beyspiele anderer christkatholischen Staaten entschlossen, solche Verbindung, ohne sie völlig aufzuheben, in Kraft Unserer landesherrlichen Macht und obersten Kirchenschutz-Gewalt Unserer Lande, folgendermassen zu modificiren.

Erstlich sollen alle Orden, welche mehr als drey Häuser oder Conventer unter Unserer Landsbothmäßigkeit besitzen, sich von allen Auswärtigen trennen, und jeder Orden eine eigene Provinz und resp. Congregation unter sich errichten, welche von einem eigenen Provincialen oder resp. Præside nach Maaß eines jeden eigenen Instituts und Statuten (die Wir Uns aber vorher einzusehen, und nach Befund zu bestättigen vorbehalten, und zu dem Ende von jedem Orden ein Exemplar ihrer Statuten zu Unserem geistlichen Rath in Zeit von zween Monaten gewärtigen) regieret

werden sollen. Zu solchem Orden gehören nun

1) die Cistercienser, 2) Prämonstratenser, 3) Jesuiten, 4) Augustiner, 5) baarfüßige Carmeliter, 6) Franciscaner, 7) Capuciner. Die solchergestalt errichteten eigenen Provinzen sollen

Zweytens von ihrem General-Ordens-Obern hinfüran keinerley Obedienzen, Visitatores oder Correctores annehmen, noch einige Geld- oder andere Contributiones, unter was Schein, Vorwand oder Titel es immer seyn mag, alldahin übermachen, noch auch die Generalkapitel persönlich beschicken, sondern sie mögen gleichwohl die ihnen bey sothanen Generalkapiteln zuständigen Activ- und Passivstimmen mittelst Ausfertigung behöriger Vollmächten durch andere vertretten und geltend machen lassen. Alles bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und Verlust Unseres gnädigsten Landschutzes, auch andern unausbleiblichen schweren Strafen. Immassen Wir Uns vorbehalten, so oft es die Nothdurft der klösterlichen Disciplin erheischen wird, die Einsicht, Visitation oder Correction von päbstlicher Heiligkeit selbst, oder von dem General-Ordensobern zu verlangen. Hiernächst, und

Drittens wollen Wir absolute und ohne einige Ausnahme, bey vorbemeldten Strafen, daß alle Provinz- und Localsuperiores, Abbates, Præpositi, Decani Priores, Rectores, Ministri, Vicarii, Custodes, Definitores, Assistentes, Procuratores, Oeconomi, oder wie dergleichen Aemter und Dignitäten immer benamset werden mögen, aus Unseren eingebohrnen Landskindern erwählet und bestellet werden sollen. Belangend

Viertens die Provincialkapitel, so mögen dieselben zwar der bisherigen Observanz, und eines jeden Ordens-Statuten nach (jedoch in Unserer allhiesigen Residenzstadt) gehalten, und darinnen die Wahlen der Provinz-Localsuperiorn, Definitorn ꝛc. vorgenommen werden: Es soll aber jederzeit ein Commissarius aus Unserem geistlichen Raths-Gremio, wie bey andern Prälatenwahlen, in Unserem Namen dabey gegenwärtig seyn, jedoch unbeschadet der Canonischen Freyheit, unter Unsern eingebohrnen Landskindern die Anständigsten zu erwählen, als welche Wahlfreyheit Wir auf keinerley Weise zu bekränken erlauben werden.

So oft demnach ein solches Provincialkapitel gehalten werden soll, hat die Provinz bey Unserem geistlichen Rath die Erlaubniß

dazu in Zeiten zu erbitten, und um Abordnung eines Commissarii das gehorsamste Anlangen zu stellen. Anstatt der bisherigen von den Commissariis Generalibus abgeordneten Visitatorn aber sollen bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinz-Obern die Patres Provinciæ, oder welchen es sonst Vi instituti zukömmt, das Præsidium wechselweise führen. Was übrigens, und

Fünftens diejenigen Orden belanget, die weniger als vier Convente oder Häuser in Unseren Landen, und unter Unserer Bothmäßigkeit inne haben, dergleichen sind

1) die Theatiner, 2) barmherzigen Brüder, 3) baarfüßige Augustiner, 4) Hieronymitaner, 5) Dominicaner, 6) Paulaner, oder Fratres minimi, 7) Schuhetragende Carmeliter, und 8) Karthäuser, so wollen Wir zwar gnädigst gestatten, daß sie bey ihren bisherigen Provinzen verbleiben mögen, doch dürfen sie bey Vermeidung obengesetzter Strafen, weder von ihren General- noch Provinzobern (daferne sie Auswärtige wären, oder sich ausser Unsern Landen aufhielten) einige Obedienzen, Visitationen oder dergleichen, ohne vorherige Einsicht und Genehmhaltung Unseres geistlichen Raths annehmen, noch die Provincialkapitel ausser Landes persönlich beschi-

schicken. Wie sie dann auch keine Localsuperiores zuzulassen haben, welche ihnen von den Provincialkapiteln zugeschicket werden wollten, wenn sie nicht Unsere eingebohrnen Landeskinder wären.

Sechstens sollen sämmtliche geistliche Orden Unserer Lande bey Vermeidung unbeliebiger Executionsmittel schuldig und gehalten seyn, alljährlich und zum Ende eines jeden Jahrs eine getreue zuverlässige Tabulam Provinciæ, resp. Status personalis ihrer Häuser, mit Benennung des Vaterlandes, Alters, und Qualität der Eltern eines jeden Religiosen, zu Unsern geistlichen Rath zu überreichen, damit Wir hieraus die Auf- oder Abnahme ihrer Anzahl ermessen, und darnach die behörige weitere Vorkehrungen treffen mögen.

Letztlich und

Siebendens, zumalen Uns die Erfahrung belehret hat, daß in manchen Klöstern mehr ausländische Religiosen, als eingebohrne Landeskinder sich befinden, wodurch nicht nur allerhand Zwietracht, der klösterlichen guten Disciplin zuwider, darinnen erwachsen, sondern auch verschiedene böse Folgen in politischen Betracht daraus zu besorgen sind; So wollen und verordnen Wir hiemit, daß in keiner geistlichen Communität, sie sey, wel-

ches Ordens sie immer wolle, künftighin mehr, als höchstens der sechste Theil Ausländer eingenommen werden dürfen.

Gebiethen hierauf allen Unsern Regierungen, Magistraten, Landgerichtern, Städt- Märkt- und Hofmarchsobrigkeiten alles geschärften Ernstes, daß sie auf all obiges genaue Acht tragen, und woferne sie in einem oder dem andern wider Verhoffen einige Uebertrettung wahrnehmen würden, solches ungesäumt an Unsern geistl. Rath einzuberichten, so lieb ihnen ist, Unsere schwereste Ungnade, und andere unausbleibliche empfindlichste Strafen zu vermeiden. Gegeben in Unserer churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den 30. Dec. 1769.

Ex Commissione Serenissimi Dni.
Dni. Ducis, & Electoris Speciali.

L. S.

Joh. Bapt. Strohmayr,
churfl. Rath, und Hofraths-Secretarius.

Das

Das 4. Capitel.

Von denen Strittigkeiten zwischen dem Grafen Friedrich Carl von Pickler und Limburg filiæ minnorenis nomine, und dem Herrn Fürsten August Wilh. zu Hohenloh-Ingelfing uxorio & contutorio nomine die Minnorennen Grafen von Rechtern das Erbfolgrecht in die Halbscheid des durch den Tod der letzten Limburgischen Erbtochter Christinen Carolinnen Henrietten, vermählten Gräfin von Gräfenitz erledigten Landes-Antheils an denen Gräfl. Limburgl. Speckfelder und Sontheiml. Landen.

(Im Verfolg des 1. Capitels des 3ten Theils.)

Copia Sententiæ Cameral.

Wir Joseph der Andere ꝛc. ꝛc. bekennen und thun kund jedermänniglich mit diesen Unsern Kayserlichen Brief, bezeugen, daß an Unsern Kayserlichen Cammergericht an heut zu Endgesetzten Dato, unter mehr andern, auch diese hernach beschriebene Innhalts-Urtheil eröfnet und publiciret worden.

Tenor Sententiæ.

In Sachen Herrn Friederich Philipp Carl Grafen von Pückler und Limburg, Klägern eines, wider Herrn August Willhelm Grafen zu Hohenloh-Ingelfingen uxorio & curatorio nomine Beklagten andern- wie auch Herrn Adam Friederich Bischoffen und Fürsten zu Würzburg, sodann Herrn Christian Friederich Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Intervenienten dritten und vierten Theils Citationis ad videndum se manutenerі in possessione apprehensæ dimidiæ partis Comitatus Limpurgico-Speckfeldensis per obitum Comitissæ de Grævenitz jure successionis ad filiam minorennem devoluta, & perceptione fructuum ejusdem, nec non deduci jus suum successorium, sicque condemnari cum Interesse, Damno & Expensis.

Ist mit Verwerfung der durch Doctorem von Zwierlein Juniorem [44] verschlossen übergebenen Deductionen die Sache von Amts wegen vor beschlossen angenommen, darauf allen An- und Vorbringen nach, zu Recht erkannt, daß Herr Beklagter von angestellter Klage zu absolviren und zu entledigen, demselben sofort uxorio & curatorio nomine deren Gräflich Rechterischen Geschwister, die von der verstorbe-

storbenen Frau Gräfin von Grävenitz hinterlassene Erbschafft, ausschlüßlich, jedoch der Lehen als wegen welcher beyde Theile an die Lehenhöfe hin verwiesen werden, alleinig zuzusprechen, Herr Kläger hingegen sämmtlicher von Zeit Absterbens der Erblasserin aus besagter Erbschaft erhobene Nutzungen nach vorgängiger deren Liquidation zu restituiren und zu ersetzen schuldig und gehalten seye, als Wir hiemit absolviren und entledigen, adjudiciren und respective schuldig erklären, Herrn Klägern in die bey diesem Kayserl. Cammergericht derenthalben aufgeloffene Kosten an Herrn Beklagten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen völlig ertheilen.

Dann ist wider D. von Zwierlein jun. um Willen er obgedachte Deductionem 44. und 46. judicialiter verschlossen übergeben, die doppelte Straf der Ordnung vorbehalten.

In Urkund dessen ist gegenwärtiger mit Unserm Kayserlichen Innsiegel bekräftigter Schein ausgefertiget und mitgetheilet worden.

Geben in Unserer und des H. R. Stadt Wetzlar den 20sten Tag Monats Aprilis nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1768sten Jahr, Unserer Reiche des Römischen im Fünften ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ad Mandat. Dom. Electi Imp. propr.

L. S.

Friedrich Wilhelm Rüding,
Sr. Kayserl. Maj. Cammer-Gerichts-Canzley-Verwalter,
mppr.

Fortsetzung der Pückleriſchen *Deduction.*

§. 42.

Die oben (§. 21.) festgesetzte Regel erfordert, auch aus dieser Erbverein zu zeigen, wie sehr man darbey das Römische Recht in Betrachtung gezogen habe. Es ist bereits (§. 20) die überaus starke Vermuthung vorhanden, daß die ganze Erbverein von einem Hohenlohischen, dem Römischen Recht sehr geneigten Juristen, aufgesetzt worden, und wo fand man auch zu dieser Zeit Rechtsgelehrte, die nicht blinde Verehrer des Römischen Rechts waren? Kaum hatten uns die hohen Schulen in Teutschland noch einige aufbehalten, die aber dennoch nicht mit dem Teutschen Rechte aufkommen konnten.

Man siehet es der Erbvereinigung von 1604. die von der vorigen von 1581. wenig abweichet, an der Stirn an, daß der Con-

cipient

cipient ganz Römisch gewesen. Im 7ten Artickel §. 26. 27. lieset man Testamente, *dispositiones inter vivos & mortis causa*, und mehr dergleichen nicht teutschlautende Ausdrücke, §. 31. wird denen Töchtern statt ihrer *legitimæ* ein Heurathsgut gegeben, §. 36. sollen die Lehens und *Fideicommiss*-Erben, welche doch nichts erhalten, als was ihnen ex pacto & providentia majorum zukommt, die väterliche Schulden mit denen Allodial- und Mobiliar-Erben pro rata bezahlen. Articulus IX. enthält noch deutlichere nach dem Römischen Rechte schmeckende Verordnungen, dann so gar nach §. 47. soll die Austheilung, die ein Vater unter seinen Kindern macht, denen Kayserlichen Rechten gemäs seyn, §. 53. werden die von einer Person bürgerlichen Standes, mithin aus einer ganz ungleichen Ehe gezeugte Kinder zur Erbfolge gelassen, nur aber ihre nicht Standes-mäsige Mutter ausgeschlossen, und §. 56. giebt einer Standesmäsigen Mutter, die ihre Sohne überlebt, anstatt der *legitimæ*, was ihnen von Erbschafts wegen von fahrender Haabe gebühren möge.

Art. X. §. 67. und 68. von Erbittung der Vormünder, ist völlig Römisch. Ueberall Sätze und Ausdrücke die in Verträgen illustrer Teutschen Häuser, welche blos nach denen

Teutschen

Teutschen Rechten beurtheilet werden sollten, unerhört sind!

§. 43.

Man ist jedoch weit entfernt damit den zu allen Zeiten lebhaften Gebrauch des Teutschen Rechts zu verkennen.

Das gegenwärtige Zeit-Alter, welchem ein berühmter Freyherr von Senkenberg * in der Teutschen Rechtsgelehrsamkeit eine aufgeklärte Gestalt gegeben, und die nunmehro mehr natürlich gewordene Liebe zu den einheimischen als fremden Rechten, erlaubet nicht, alles nach denen letztern abzumessen. Nur, was offenbar in die Augen fället, ist nicht abzuläugnen, und Herr Hofrath Preuschen kan selbst nicht in Abrede seyn (§. 21.), daß hier und da die Römische Juristen vieles geändert und mit den ächten teutschen Sitten vermischet. Man ist aber auch weit entfernet die Limpurgische Erb-

---

* Dasjenige, was der Freyherr von Senkenberg in den Gedanken von dem jederzeit sehr lebhaften Gebrauche des uralten teutschen bürgerlichen und Staatsrechts, Franckfurt am Mayn 1759. 8. gründlich erweiset, ist eben so richtig, und widerspricht demjenigen keineswegs, was eben dieser verehrungswürdige Gelehrte in der vortreflichen **vorläufigen Einleitung** zu der ganzen teutschen Rechtsgelehrsamkeit, Nördlingen 1764. 8. Cap. V. § 52. und §. 63. not. b. mit gutem Bedacht schreibt.

Erbfolge nach der Nähe des Grades als eine Römische auszugeben (§. 12.), oder dieselbe überall aufzudringen. Nein! Man weiß es vielmehr mit jedem Verehrer der Teutschen Rechte Herrn Hofrath Preuschen Danck, daß er die teutsche Stammfolge auch mit solchen Beyspielen erläutert, die Haus-Verträge aufstellen, welche nicht die geringste Rücksicht auf den Grad nehmen, und man bezweifelt dieses auch nicht in denen meisten von §. 37. bis 48. angeführten Altfürstlichen Häusern. Allein, was für Ausdrücke sind hier nicht? Hier heist es:

> Jedem Stamm ein Theil ꝛc. Wann eine Linie ausstürbe, sollten deren Länder an die beyden andern Stämme fallen ꝛc.

Ingleichen:

> allezeit nach Stamms-Linien: daß bey künftigen Erbfällen die *Succession in stirpes* oder Linien *absque ulla prærogativa* gleich eingetheilet werden solle.

Die Gräflichen Häuser haben auch dergleichen Beyspiele. In dem Testament des Grafen Simon VI. zur Lippe ist

die *Succession in stirpes*

deutlich ausgedruckt. *

In

* Preuschen l. c. §. 52.

In dem Reußischen Hause lautet die Erbvereinigung deßfalls gar zu deutlich:*

Wie es bey dem Reußischen Stamm Herkommen ist, und sich derselbe bereits Anno 1616. (als bey damaliger Erbsonderung gedachtes Herkommen etwas in Zweifel und Streit gezogen worden) besage selben Theilungs-Vertrags vom 27sten Aug. gedachten Jahres ... klärlich verglichen ... nämlich da ... die ältere Linie gänzlich abgienge, daß alsdenn und nicht eher derselben Herrschaften und Güter auf die jüngere Linie und alle diejenige, welche sich in solcher Linie Lehens-fähig befunden, mit einander zugleich, jedoch *secundum Stirpes* oder nach den Wurzeln (& V. V.) ... nicht nach denen *Capitibus* oder der Personen Anzahl, sondern nach den *Stirpibus* oder Wurzeln und zwar *absque consideratione Succedentium, gradu propiori vel remotiori* verstammen und fallen sollen.

In allen diesen Haus-Verträgen ist die prærogativa gradus mit vieler Vorsicht verworfen und Successio in stirpes oder in die Stämme und nach den Linien dagegen ausgedruckt.

* Preuschen l. c. §. 53.

druckt, welches alles noch mehr bestärket, daß die ächte teutsche Stammfolge dem Begriffe nach prærogativam gradus zulasse, diese aber wann nicht ausdrücklich ein anderes angenommen worden, als die Regel vermuthet werde.

§. 44.

Gehet man Herrn Hofrath Preuschen weiter nach, so zeigen sich * die Verträge und das Herkommen, nach welchen jüngsthin bey einem Höchstpreißlichen Cammergerichte der Wild und Rheingräflich-Dhaunische Rechtsfall entschieden worden ist. Dieser hat viele, die keine Unterscheidungs-Kraft besitzen, irre gemacht. Allein man besehe doch den Vergleich dieses Hauses vom Jahr 1695, wo es heisset:

„Fünftens, die Theilung aller Succes-
„sions-Landen belangend, obwohlen
„die Häuser Dhaun und Grumbach
„notorie zween Stämme und hingegen
„das Haus Salm nur einen Stamm
„oder Linie machen, und daher beyde
„erstere Häuser mit allem Rechte zwey
„Drittheil an der *Succession* begehren
„könnten, nicht weniger auch bishero
„in dem sämlichen Wild- und Rhein-
„gräflichen Haus der Gebrauch gewe-
„sen,

* l. c. §. 54.

„sen, daß eine Parthey die Theilung „gemacht, und die andere das Loos „gehabt, davon man denn auch gar „ungern abgegangen, weilen jedoch Ihre „Fürstl. Gnaden von Salm einiges ge„wisses Theil verlanget, als haben end„lich die Häuser Grumbach und Dhaun „zu mehrern Bezeugung Dero Ih„ren Fürstl. Gnaden zutragenden „*Estime* uud *Deference*, wie nicht „weniger Facilitirung des Vergleichs „auch in Ansehung des aufrichtenden „Pacti Familiæ zugegeben und verwilli„get, daß diesmal davon abgewi„chen, solches aber künftig in kei„ne *Consequenz* gezogen, sondern es „bey dem alten Herkommen und „*Observanz* gelassen, auch hierüber „in dem aufrichtenden Pacto Familiæ „gehörige Verordnung gemacht werden „solle.“

Ueberhaupt aber vergleiche man die in Preuschens rechtlicher Abhandlung §. 56. 57. und 58. vorkommende Haus-Verträge einiger Gräflichen Häuser mit denen Limpurgischen, so wird jeder, der seine gesunde Vernunft nicht verläugnet, erkennen müssen, daß letztere mit ersteren in keinen Vergleich zu ziehen seyen.

Höchstens

Höchstens wann ja einer für die Meynung der teutschen Stammfolge ohne Absicht auf den nähern Grad eingenommen ist, wird er den Limpurgischen Verträgen eine unschickliche Vermischung der fremden Rechte beylegen, und mit Preuschen * unzufrieden seyn, daß er in diesen so wenig, als in denen Hohenlohischen Haus-Gesetzen, die prærogativam gradus in linea auf die Seite geschaft finde.

§. 45.

Der nunmehro der Zeit-Ordnung nach folgende Vertrag von A. 1668. wird billig in den dritten Abschnitt versparet, weil solcher nichts enthält, als ein Præjudicium einer in capita eingerichteten Erbfolge. Man legt diesen vorläufig Auszugs-weise Num. IV. an, und

---

* l. c. §. 70. Noch ein anderer Rechtsfall ist dermalen am Höchstpreißlichen Reichs-Cammergerichte anhängig, in welchem die klarese Pacta Familiæ Maas und Ziel setzen, daß nicht allein in die Stämme geerbt, sondern so gar in die Stämme gekaufet werden müsse. Vid. **die teutsche Stammfolge bey der Reichs-Adelich von Mannsbachischen Familie**, durch Verträge und Herkommen in ihren Burglehen und Stammgütern bestätiget, 1765. f. Allein, so ist es, pacta dant legem, wo diese klar etwas bestimmen, ist es thörigt, das Gegentheil demonstriren zu wollen.

Bayerische Staatsbibliothek München

und beschämet dadurch den gegentheiligen Schriftsteller, welcher unbegreiflich gewissenlos das Daseyn dieses Vertrags in Zweifel ziehet. Vielleicht ist es aber auch Unwissenheit, die ihn zum Zweifler macht. Aber gewiß! eine ganz unverzeihliche Unwissenheit, da ihm das gemeinschaftliche Archiv zu Ober-Sontheim offen stehet, wo er diesen Recess hätte finden können. Da er aber doch eingestehet, daß er den Winterhäusser Recess vom Jahr 1693. gelesen, so macht dieses Geständniß die Anwendung des Brocardici schicklich: Mendacem oportet esse memorem, dann in erwähntem Winterhäusser Recess wird §. 13. der Erbtheilungs-Vertrag von 1668. gar zweymal genennet, wie dieser Sphus selbsten bezeuget: *

„So soll doch (heißt es daselbst) drey-
„zehendens die zu Besuchung der Craiß-
„Tage (wobey dem ältesten des Hauses
„das Jus votandi allein zukommt,
„gleichwohlen Uns Schenk Georg Eber-
„hardten auf Unsere eigene Spesen, ei-
„nen von Unsern Bedienten ad viden-
„dum & audiendum dahin abzuschicken
„ohnverwehrt ist) erfordernde Kosten,
„und

* Lünigs Reichs-Archiv. Spicileg. Sec. 2ter Theil p. 1705. Besiehe auch oben §. 9. ** angeführte vorläufige Darstellung ꝛc. wo JCti Gœttingenſ. diesen Vertrag überkommen zu haben, bekennen.

„und übrige Unsers Hauses gemeinsa-
„me Incumbentien, wie sie in dem itzi-
„gen 1668. gemachten Theilungs-
„*Recess respectivè* zu $\frac{7}{12}$. und $\frac{5}{12}$ aus-
„geworfen worden, nunmehro ein
„jeder zur Helfte zu tragen gehalten seyn;
„hingegen aber auch von dem Genuß
„derer hiernächst etwan heimfallenden
„Lehen die Helfte, jedoch mit Reser-
„vation der 100. Thlr. welche dem Se-
„niori als Lehens-Administratori, be-
„sage *Recessus d. A.* 1668. §. 17. vor-
„aus gebühren, ein jeder zu hoffen und
„zu erheben haben soll.“

Ingleichen eben daselbst §pho 15.

„Soviel, funfzehendens die Verwah-
„rung, Extradition und Communica-
„tion der Acten betrift, ist von Uns
„beederseits verabredet und beschlossen
„worden, daß es bey der Disposition,
„welche in dem *A.* 1668ger Thei-
„lungs-*Recess* §. 12. derentwegen ver-
„fügt ist, lediglich sein Verbleiben ha-
„ben solle, des freund-brüderl ichen Zu-
„trauens, ein jeder unter Uns nimmer-
„mehr gestatten oder verhengen werde,
„daß die ihme solchergestalt zu Handen
„kommende Documenta, zu Unsers

„Hauses Schaden und Præjudiz unge-
„höriger Weise propalirt werden möch-
„ten.“

Nicht weniger Spho 16.

„Als thun nochmal hiemit expresse
„bedingen, daß neben denen alten
„Haus-Verträgen, sonderlich de Annis
„1435. 1476. 1518. item der Grund-
„theilung de A. 1481. auch specialiter
„Unsere öfters erwehnte beschworne
„Erbvereinigungs- und der unter dem
„22ten *Febr.* des 1668sten Jahrs
„abgefaßte Theilungs-*Recess* mit
„allen ihren Puncten und Clauseln,
„in so weit in diesem Vergleich nicht
„ausdrücklich anders verordnet ist, gel-
„ten und pro norma der hinkünftigen
„Verhaltungen und Entscheidungen ge-
„achtet werden sollen, als wenn sie von
„Worten hier inseriret, und denuo,
„wie ehemals beschehen, auch zum ver-
„bindlichsten anhero wiederholt wird,
„wären beschworen worden.“

§. 46.

Der Fall, den die sieben Herren Brüder in der Limpurg- Speckfeld- und Sontheimischen Erbvereinigung Art. VII. §. 28. voraussahen (§. 35.), ereignete sich, aber nicht, wie

sie

sie sich versehen hatten. Schenk Wilhelm Heinrich, der letzte männlichen Stammes Gaildorfischer Linie, starb im Jahr 1690. mit Hinterlassung eines Testamentes, in welchem seine vier Töchter zu Erben eingesetzet waren. Die zwey noch lebende Erbschenken Vollrath und Georg Eberhard eiferten gleich dagegen, und begehrten als Stammes-Vettern den ganzen Gaildorfischen Antheil vor den Töchtern. Diese erhoben bey Höchstpreißlichem Reichs-Hofrath Klage, und bewürkten eine Commission, vor welcher sich beyde streitende Partheyen, wie der sub Num. V. Auszugsweise beyliegende Vergleich bezeuget, dergestalt in Güte setzten, daß die Gaildorfische Erb-Töchter eine Helfte und die Stammes-Vettern die andere Halbscheid des Wilhelm-Heinrichschen Landes bekamen.

Dieser Vergleich war kaum geschlossen, so klagte schon in dem nemlichen Jahre Graf Vollrath ohne Vorwissen seines Bruders Georg Eberhards bey besagtem höchsten Reichs-Gerichte, pro rescindenda transactione, wovon Num. VI. die Supplic beygedruckt ist. Es war aber schon damals der Königl. Preussische Anspruch auf gesammte Limpurgische Herrschaften in Bewegung, und da in der Vollrathinischen Supplic sämmtliche Limpur-

gische Lande als Lehen, und mit diesem *inseparabiliter* verbundenes *Allodium* behauptet werden wollte, so sahe man leicht ein, daß dieses Principium der weiblichen Nachkommenschaft sehr nachtheilig seyn könnte. Man fand daher für rathsam, diese ganze Prætension fahren zu lassen, die Klage zu supprimiren, und es bey dem Vergleich zu lassen.*

§. 47.

Dieses ware ein Vergleich. Aus diesem kan weder für die Erbfolge mit Gradesvortheil, noch für die Stammfolge ohne Rücksicht auf den nähern Grad, ein Argument gemacht werden. Es wurde hier eine paradoxe Erbfolge beliebt, wozu ein Testament den Grund legte. Eine Stammfolge nach der Nähe des Grades war es nicht, sonsthätten die Stamms-Vettern entweder, im Fall der Manns-Stamm den Vorzug gehabt, die Töchter, oder diese jene, müssen ausschlieſſen. Eine Erbfolge ohne Absicht des nähern Grades in die Stämme ware hier gar nicht, dann sonsten hätte die Wilhem-Heinrichsche Erbschaft

* Vid. cit. Deduct. Unumstösliches Recht Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. §. 151. seqq. Limpurgische weitere gründliche Deduction auf Veranlassung der unter dem Titel: Unumstöslisches Recht Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. pag. 151. §. 17.

schaft in zwey Theile getheilet werden müssen, wovon eine Helfte die Gemahlin des ultimi defuncti, als die einzige nunmehro unverzihene Erb-Tochter des ganzen Gaildörfer Special-Stammes, die andere Helfte aber die in der Gaildörfer Special-Linie Schmiedelfeld vorhandene weibliche Descendenten würden erhalten haben, und diese letztere hätten wiederum ihre Helfte also subdividiret, daß davon Sophia Eleonora, eine Schwester ultimi defuncti Henrici und Gemahlin Schenck Volrathi Sontheimer Linie, eine Halbscheid, die vier Töchter des ultimi defuncti aber wiederum die andere Halbscheid bekommen hätte, mithin konnte nach der vermeyntlichen Erbfolge in die Stämme, die Gemahlin Schenck Volrathi von der ganzen Limpurg-Gaildorfischen Herrschaft nur einen Viertheil, die Töchter des ultimi defuncti aber für sich, und wegen ihrer Frau Mutter drey Viertheil fordern.

§. 48.

Bis hieher ist die nach der Regel statt habende Erbfolge mit Grades-Vortheil aus denen Limpurgischen Verträgen unumstöslich erwiesen. Man darf nur überall die vorgesetzte genealogische Tabell aufmerksam dabey zu Rathe ziehen, so legt sich alles sonnenheiter an den Tag. Nun kommen einige widrigscheinende.

Diese wurde man leicht widerlegt haben, wenn man in der Aufrichtigkeit dem gegentheiligen Schriftsteller nachahmen wollte. Man dörfte diesseits nur ohne zu erröthen sagen, diese Verträge wären gar nicht vorhanden. Allein hierzu gehöret nur derjenige Grad der Unverschämtheit, den der gegentheilige Schriftsteller erlangt hat. Diesseits glaubt man mit vollkommenem Grunde, wenn man hohen Standespersonen in ihren Rechts-Sachen diene, so müsse man wenigstens keine Aufführung dabey zeigen, welche die ehrbare Welt niederträchtig nennt. Es sollen also ganz offenherzig die entgegenscheinende Verträge genennt werden, sie sind auch in Lünigs Reichs-Archiv gedruckt *, sie enthalten auch gewissermassen eine Erbfolge in die Stämme, nur kan man unwiderleglich darthun, daß dieses per modum exceptionis geschehen, die zu keiner Folge gereichen kan. Da nun eine Ausnahme die Regel noch kräftiger bestärket, so wird der gegentheilige Schriftsteller nicht übel nehmen, daß man diese Ausnahme unten als ein Præ-Judicium für die Nähe des Grads anführet.

§. 49.

Die beyden letzten Erbschenken des ganzen Limpurgischen Hauses besassen die von ihrem

* Spicileg. Sec. p. 1701. & seqq.

rem Herrn Vater erhaltene Herrschaft Speck-
feld-Sontheim, und nachgehends durch den
Gaildorfischen Vergleich (§. 47.) zugefallene
Herrschaft Schmiedelfeld in Gemeinschaft, sie
geriethen aber in überaus grosse Feindschaft,
welche so gar in Thätlichkeiten ausbrache, und
endlich verglichen sie sich im Jahr 1693. zu
Winterhaussen, eine Landes-Theilung vorzu-
nehmen. Dieses ist der erste Vergleich dieser
beyden Brüder, in welchem sie alle vorherge-
hende Verträge confirmirten (§. 45.), beson-
ders aber der jüngsten Erbverein keinen Abbruch
zu thun feyerlichst mit folgenden Worten ver-
sicherten:

„Welchemnach Wir Uns gegeneinander
„des geleisteten Eides, was die Com-
„munion und andere davon dependiren-
„de Puncten betrift, erlassen, im übri-
„gen allen aber oben gedachte Erb-
„vereinigung, da Unsere *Intention*
„sie zu schwächen gar nicht ist, bey
„ihrer Gültigkeit unbeschränkt und
„ungekränkt erhalten.“

Uebrigens aber ist in dem ganzen Vertrage
nichts als eine Landes-Theilung enthalten, aus-
genommen §pho 14. wo es heisset:

„Zum vierzehenden, hat die Hochge-
„bohrne Frau Sophia Eleonora Unsere

„Schenck Vollraths herzgeliebte Ehe-
„Gemahlin, eine gebohrne Gräfin und
„Semper Freyin zu Limpurg ꝛc. zu ver-
„stehen gegeben, welchergestalt ihr aller
„Orten würde übel ausgedeutet werden,
„wann sie ihren Kindern etwas begeben
„oder selbige vernachtheiligen thäte, da-
„mit nun niemand davor halten mögte,
„als wenn sie ihres, bey einem ledigen
„Anfall und gänzlichen Abgang des
„Männlichen Limpurgischen Stammes,
„welches doch GOtt gnädiglich verhüten
„wolle, auf der Limpurg-Schmiedel-
„feldischen Herrschaft competirenden
„Juris zu diesem Vergleich stillschwei-
„gend begeben hätte; als haben sie ihr
„solches ausdrücklich vorbehalten, wel-
„ches dann künftiger Nachricht halber,
„diesem Recessui, *salvo tamen Jure*
„*cujuscunque* mit einzuverleiben beliebt
„worden.“

Hier könnte man auf die Gedanken fallen, die Gemahlin Schenck Vollraths habe sich bey Abgang des gänzlichen Manns-Samms eine Erbfolge in die Stämme vorbehalten. Allein es war dieser Vorbehalt ganz unschicklich. Die weiblichen Descendenten waren schon durch den Baildorfischen Vergleich vom Jahr 1690.

existen-

existente adhuc sexu masculino zur Succession zugelassen, und denen beyden Herren Brüdern, nicht aber der Vollrathinischen Frau Gemahlin, wurde die Herrschaft Schmiedelfeld zugestanden (§. 46.). Damals hätte die Vollrathinische Gemahlin sich wegen ihres vermeyntlichen Anspruches melden sollen, zu welcher Zeit sie ihn am besten vorbehalten konnte, weil sie Vormünderin war, sie konnte auch nicht die ganze Herrschaft Schmiedelfeld in Anspruch nehmen, wann sie auch eine Erbfolge in die Stämme hätte wollen vorgeben, sondern nur die Helfte (§. 47.). Man siehet daraus nichts klärer, als Herrn Schenck Vollraths Absicht, den Georg-Eberhardinischen Töchtern die Herrschaft Schmiedelfeld zu entziehen, und hierzu gebrauchte er seiner Frau Gemahlin eingebildeten Anspruch zum Vorwand. Es glückte ihm auch hierinne. Schenck Georg Eberhard gab in dem folgenden Vertrage nach, daß die Vollrathinische Frau Gemahlin Schmiedelfeld nach gänzlichem Abgang des Manns-Stammes erhalten sollte, wie sehr und mit wie vielem Grund er aber immer an der Gerechtigkeit dieser Sache gezweifelt, zeiget dessen an des Königs in Preussen Majestät unterm 20sten Martii 1705. geschehene

hene Cession seiner Herrschaft* wo es Spho7. lautet:

„Wollen Se. Königl. Majestät auch „bemeldten Herrn Grafen von Limpurg-„Speckfeld in deren particularen Schutz „aufnehmen, und vornemlich wann „derselbe dieser Tractaten halber, (wel-„che Se. Königl. Majestät noch eine „Zeitlang secretirt zu halten, auf sein „Herrn Grafen Verlangen, gar wohl „geschehen lassen können,) von jemand „sollte angefochten werden, durch Dero „Königliche Authorität und Macht „kräftigst und ohne Sr. Hochgräfl. „Gnaden Schaden und Unkosten „contra quoscunque vertretten, auch „daran seyn und befördern helfen, „daß selbige zu Dero gerechten „*Prætension* an das Gaildorfische „und Herrschaft Schmiedelfeld „würklich gelangen mögen."

und in dem unten anliegenden Testament Schenck Georg Eberhards erhellet es noch deutlicher, wenn man folgende Stelle daraus erwäget:

„Weilen aber ratione Schmiedelfeld da-„mals Unserer Frau Geschwey Lbd. nach „Ueber-

* Lünig l. c. pag. 1714.

„Ueberlegung ihres Verzichts dasselbe ein-
„gestanden worden, nachgehends aber
„durch den Proceß *contra* Baildorf
„*ratione Successionis ex conventione* Un-
„serer Voreltern (wovon Wir um so
„weniger die eigentliche Wissenschaft ha-
„benkönnen, als Wir niemalen das Ar-
„chiv gehabt, oder wenigstens Uns so
„wohl von diesem, als andern Sachen
„mehr, derentwegen so oft Unser
„billigmäßiges Beklagen gewesen,
„*Communication* geschehen) sich deme
„zuwider ein anderes gezeiget und
„hervorgethan, und darüber kein
„Verzicht oder *Renunciation* in be-
„meldten *Pactis*, wie sonsten nöthig
„wäre, beschehen; Als leben Wir
„der gänzlichen Hofnung, daß weilen
„Wir dasjenige, was einem oder dem
„andern von GOtt und Rechts wegen
„gebühret, Wir gerne gönnen, Unseres
„Bruders und seiner Frauen Gemahlin
„Lbd. Lbd. hingegen Uns und denen
„Unsrigen auch dergleichen wiederfahren
„zu lassen, gesonnen werden seyn, da-
„ran Wir auch um so weniger zweifeln,
„als Sie sich gegen Uns schon de-

„rent-

„rentwegen gutmüthig und frey„willig erkläret haben, ꝛc.

§. 50.

Die beyden letzten Erbschenken waren nunmehro ziemlich bey Jahren. Ihre Söhne waren vor Ihnen verstorben, und sie konnten mit Gewißheit den Fall voraus sehen, daß mit Ihnen der ganze Limpurgische Manns-Stamm erlöschen würde. Es konnte sie das Andenken hiervon allerdings in Verlegenheit setzen. Dann

1) wusten sie, daß nach der Verfassung ihres Hauses jedesmal derjenige, der dem Letztverstorbenen vom Geblüte am nächsten verwandt wäre, erben müste. Wäre nun einer von diesen Herren Brüdern vor dem andern gestorben, so hätte der überlebende die Herrschaft geerbet, weil existentibus masculis die Töchter ausgeschlossen waren. Wäre ultimus masculus hierauf mit Tode abgegangen, so wären dessen leibliche Töchter als gradu proximiores die alleinige Erben von sämmtlichen Herrschaften gewesen, welche mithin des vorherverstorbenen Bruders Töchter ganz ausgeschlossen haben würden.

Man

Man überlege, wie jedem dieser Herren Brüder hierbey zu Muthe gewesen seyn müsse. Es konnte jeden die Reihe treffen zuerst zu sterben, und dann wären seine Töchter als Entferntere ohne Hülfe von aller Erbfolge ausgeschlossen gewesen. Diese betrübte Betrachtung vermehrte

2) daß des Königs in Preussen Majestät alle Herrschaften des Gräflichen Limpurgischen Hauses nach gänzlichem Abgang des Manns-Stammes wegzunehmen drohete*, und man wuste würklich noch nicht, wie der am Höchstpreißlichen Reichs-Hofrathe hängende Proceß puncto separationis feudi ab allodio ausfallen, oder ob überhaupt denen Allodial-Erben etwas übrig bleiben würde.

3) Besorgte das Haus Limpurg nicht weniger einen Anspruch von dem Herzoglichen Hause Würtemberg** und

4) beweg-

---

* Oefters angeführte Deduction: **Unumstösliches Recht** Sr. Königl. Maj. in Preussen an denen erledigten Limpurgischen Graf- und Herrschaften ꝛc.
Merkwürdig ist es, daß Kayser Leopold An. 1686. Grafen Wolfgang Dietrichen von Castel bereits ein stattliches Expectanz-Decret auf das Erbschencken-Amt und Herrschaft Limpurg cum annexis ertheilt hatte. Vid. Lünigs Reichs-Archiv. Spicil. Sec. 1ster Theil, pag. 159.

** Vid. Nic. Hertii Responsa Tom. I. Resp. DC. pag. 989. a.

4) bewegten diese so wichtigen Umstände die zwey Herren Brüder näher zusammen zu treten, ihre gegen einander ganz zum Verderben gereichende Feindschaft aufzuheben, und dagegen ihre recht gegründete brüderliche Liebe auszudrücken.*

§. 51.

---

* Der Eingang des Vertrags giebt solches zu erkennen, er lautet also:

„Wir Vollrath und Georg Eberhard, Gebrüdere, Grafen und Herren zu Limpurg, des Heil. Röm. Reichs Erbschenken und Semper-Freyen ꝛc. thun kund und bekennen hiemit öffentlich und wohlbedächtlich ꝛc. Demnach Wir nicht allein von Uns selbsten erinnert, sondern Uns auch durch Unsere beschworne Erbeinigung und Verträge nachdrücklich veranlasset befinden, ein beständig freundvetterlich Vernehmen und Vertrauen mit allen Kräften aufrecht zu erhalten, und davon Uns in keinerley Weiß trennen lassen sollen und wollen, daß Wir dannenhero Uns mit Unseren getreuen Räthen und Dienern persönlich zusammen gethan, und nicht allein Unsere brüderliche Zuneigung, daß solche bis in den Tod unzertrennlich gehalten werden solle, treulichst und dergestalten, daß alles widrige vergessen, und ins künftige gänzlich abgethan, und zumalen allen Processen und fernern Ansprüchen hiemit expresse renunciiret seyn solle, freundlich etabliret, sondern auch nachfolgende Angelegenheiten, die ein und andere

„Bedenk-

§. 51.

Wäre nun nach denen Verträgen des Hauses Limpurg eine Erbfolge ohne Vorzug des nähern Grades hergebracht gewesen, so war die Verlegenheit der beyden Herren Brüder in Ansehung der künftigen Erbfolge ihrer Töchter ganz unnöthig. Dann einestheils konnten sie die Erbfolge zum Nachtheil der entfernteren Dames nicht verändern; Anderntheils hätten sie es nur ganz ruhig darbey lassen können. Nach gänzlicher Erlöschung des Manns-Stammes hätten ohnehin alle weibliche Descendenten in stirpes aufgeerbet, folglich hätten die Töchter des Erstverstorbenen den Antheil

---

„Bedenklichkeit bis anhero erwecket, unter „Uns reiflich erwogen, und dahin beständigster maßen, wie es in allen geist- „und weltlichen Rechten, auch des Heil. „Röm. Reichs Satzungen und Herkommen, „bevorab nach Unseres Hauses alten „und neuen *Statuten*, und insonderheit auch obbesagt beschworner Erbeinig- und letztern zu Winterhausen „*in A.* 1693. getroffenen Theilungs-Vergleich am kräftigsten geschehen soll, „kan und mag, mit gutem Rath und freyen „unverführten Willen, wissent- wohlbedächtig- und unwiderruflich erläutert, erkläret „und verglichen haben.“

Antheil erhalten, den ihr Vater würde bekommen haben, wann die entferntere Töchter nicht renunciiret hätten. Allein diese beyde Herren Brüder waren besser überzeugt, daß prærogativa gradus die Erbfolg-Art in ihrem Hause bestimmte. Vorgemeldete höchstriftige Ursachen bewogen sie also, die ungewisse Erbfolge ihrer beyderseitigen Töchter gewiß zu setzen. Dieses konnten sie als Väter thun, und Graf Vollrath gieng diesen Vergleich um so eher ein, weil er den Jahren nach vermuthen mußte, zuerst mit Tode abzugehen, und seine Töchter dadurch dem Grade nach entfernter zu lassen. Es veranlassete also solches den Vergleich d. d. 12ten Maji 1699. abzuschliesen, der folgende hauptsächliche Verordnung enthält;*

§. 2. „Uns billig oblieget Unsere Erb-
„einigung in behöriger *exacter Ob-*
„*servanz* und Verstand zu beobach-
„ten, jedoch auch bey erfordernden Fall
„solche von Uns, vermög der Final-Clau-
„sel mit Unserm gesamten Wissen ver-
„bessert, vermehret oder geringert wer-
„den kan, und Wir dann sonderheitlich
„Uns des Paragraphi, die Gunckel-Le-
„hen und Eigenthum, Speckfelder Linie
„mit Obersontheim gehörig, betreffend,
„damit

* Lünigs l. c. pag. 1707.

„damit bey solchem hinkünftig alle un-
„gleiche Ausdeutungen mögen gänzlich
„abgethan seyn, zu mehrern Nachdenken
„erinnert; Als haben Wir dessen Be-
„schaffenheit genugsam überleget, erwo-
„gen und berathschlaget und hierauf
„wissent- und wohlbedächtig zu mehrer
„Stiftung treuen aufrichtigen Verneh-
„mens zwischen Uns und Unseren Töch-
„tern und Nachkommen gegeneinander
„freundbrüderlich und aufrichtig erklä-
„ret, disponiret und verordnet, erklä-
„ren auch hiemit, disponiren und ver-
„ordnen allerdings deutlich, vätter- und
„unwiederruflich, wie es zu allen Rech-
„ten am kräftigst- und verbindlichsten
„geschehen kan, soll oder mag, auch
„wie nicht allein Wir Unsere Erbeini-
„gung, sondern auch in specie diesen
„Punct als eydlich geschworen, gegen ein-
„ander unverbrüchlich zu halten erken-
„nen und achten, daß denn also, es
„mag sich Unser Todesfall nach
„GOttes Willen eignen, wie er
„will, entweder daß Wir Schenk
„Vollrath, oder Wir Schenk
„Georg Eberhard, ohne Hinter-
„lassung Männlichen Stammes,

„zulezt versterben, und dardurch
„Unser ganzer Manns-Stamm ab-
„gehen würde, obgedachte Unsere
„Speckfeldische Gunckel-Lehen
„und eigenthümlich Land und Gü-
„ter in zwey gleiche Theil *separirt*
„und verglichen, und somit *in stir-*
„*pes* und Gleichheit *cum omni causa*
„auch zu gleichen Theilen etwa noch
„befindlichen Schulden-Lastes,
„doch allein die gegen einander
„richtig *consentirte* verstehen, Unsern
„beederseits lieben Töchtern mit ein-
„ander zufallen, aufgeerbet seyn und
„zugetheilet werden sollen, woge-
„gen dann kein widriges, was das
„auch seyn mag, in keine Weeg vorge-
„kehrt, geschehen, oder gelten solle,
„kan und mag. Und um einiger ma-
„sen die Sache nach diesem Unsern
„wohlbedächtig erklärten Willen und
„Verordnung desto verläßiger einzurich-
„ten, haben Wir zu dem End nicht we-
„niger mit einander beliebet, darüber
„bey weiterer Unserer brüderlichen Zu-
„sammenkunft ein Eventual-Project
„zwey solcher Theile entwerfen, und
„nachrichtlich asserviren zu lassen, im-
„mittels

„ mittels bedingend, daß dessen Nach-
„ bleiben doch Unserer Haupt-Intention
„ keinerley Weiß etwas benehmen solle.
„ Und dieweilen erinnerlich zu dem Speck-
„ feldischen Eigenthum auch Adelmanns-
„ felden mit allen seinen Ein- und Zuge-
„ hörungen, so dermahlen der Junge
„ von Bohenstein, als ein Mann-Lehen
„ vermög Alsdörfer Vertrags de An.
„ 1662. innen hat und besitzet, unwi-
„ dersprechlich gehöret, und auf des von
„ Bohenstein Absterben ohne Männliche
„ Erben Unserm Haus Limpurg-Speck-
„ feld, als Eigenthum wieder heimfäl-
„ lig wird; so soll auch dieser eventuale
„ Heimfall unter vorgesetzter Erklärung
„ verstanden, und also mit selbem wie
„ mit andern Unserm Eigenthum, die
„ Vergleichung auf zwey gleiche Theil
„ gehalten werden, nur davon dem Amt
„ Grönnigen liegenden Hof-Röthenberg
„ ausziehend, als welcher ein Schmie-
„ delfeldisches Eigenthum, und vor we-
„ nig Jahren, da die Ellwangische Fürstl.
„ Lehen-Herrschaft den Hof Zimmerberg,
„ als ein Lehen, von Adelmannsfelden
„ hinweg vindiciret, an statt dessen zum
„ Aequivalent müssen überlassen werden,

„bey eignendem Heimfall aber billig dem
„Schmiedelfeldischen Amt Grönnigen
„und also denen Schmiedelfeldischen
„Eigens-Erben allein wieder zugehet.
„Uebrigens wollen Wir Gebrüder ein-
„ander reciproce in mutueller Treu, es
„überlebe den andern nach GOttes Wil-
„len, welcher wolle, Unsere Wittiben
„und Töchter dahin freundbrüderlich
„verlaßig und bestens recommandirt
„nnd empfohlen haben, daß der Ueber-
„lebende dieselbe nicht nur mit richtigen
„standsmäßigen Wittumbs- und De-
„putats-Genuß guthmüthig verpflegen,
„sondern auch Vaters-Statt derge-
„stalt vertreten solle, daß sich der
„Ueberlebende gegen der Wittib
„und Töchtern, gleichwie gegen ei-
„gene Gemahlin und Kinder, mit
„nöthigem Rath und That freund-
„schwäger-vätter- und getreulichst, in
„alleweg erzeigen und erweisen wolle.
„Worentgegen die Wittib und Töchter
„auch billig veranlasset, behörigen
„Egard darauf zu machen, und mit ge-
„ziemender Vergnüglich- und Vertrau-
„lichkeit dieses Unser Wohlmeynen zu
„erkennen.“

Welche Stelle in dem nachfolgenden Recefs vom 15. Nov. 1699. eben also lautet:

„Gestalten auch solchemnach vors dritte, „Wir beede Gebrüder Unsern lieben „Kindern und Gräflichen Fräulein nie„mand von höherm Stand zu Vormün„dern constituiren wollen, sondern und „obgleich vor der Zeit ein oder der an„dere dergleichen Intentiones gehabt, „haben Wir uf hierüber mehrers besche„hene Ueberlegung solcher Vormund„schaft wegen expresse verglichen, daß „Wir es disfalls bey Unsers gleichen „und Wie es die beschworne Erbeini„gung an Hand giebt, bewenden lassen, „zumahlen hierunter aber einander mit „allen aufrichtigen brüderlichen Treuen „und dergestalt meynen wollen, daß „Wir Unser beederseits Gräflichen „Kinder und Fräulein gleichsam „vor einerley und eigene Kinder „halten und versorgen wollen und „sollen.“

§. 52.

Die Herren Paciscenten erkannten und wollten also die Erbvereinigung in behöriger exacter Observanz und Verstand beobachten.

Jedoch, da sie den Paragraphum von Kunckel-Lehen recht erwogen, und dieser sie zu mehrern Nachdenken erinnert, so disponirten sie väterlich, daß dermalen in stirpes succedirt werden sollte, jedoch überall der beschwornen Erbeinigung ohnbeschadet, dann diese wurde jedesmal dabey confirmiret. Ja! damit dieses Pactum, worinne zuerst eine Erbfolge in stirpes reguliret wurde, nicht zur Folge gereiche, und prærogativa gradus etwa bezweifelt werden möge, so sagten sie zu Ende des Vertrages:

„ sondern Wir geloben vielmehr, gere-
„ den und versprechen einander bey Gräfl.
„ Worten, Brüderlichen Treuen und
„ in Kraft Unserer beschwornen
„ Erbeinigung, wie nicht weniger,
„ daß letztern oftbesagten Winterhäuser
„ Haupt-Vertrags und also beeder Orts
„ höchstverbindlicher beschworner Clau-
„ suln, die Wir nicht anders als ob sie
„ hiehero von Wort zu Wort expresse
„ einverleibet, beständigst erachten und
„ wiederholen alles und jedes anhe-
„ ro verglichene nicht anders, als
„ gleichsam eine zwischen Unseren
„ Gräfl. Töchtern und Kindern best-
„ gemeinte väterliche DISPOSI-
„ TION

„TION und Vergleichung zu hal-
„ten und zu vollziehen, und dargegen
„in keinerley Weiß noch Wege, weder
„mit noch ohne Recht, weder durch Uns
„noch durch andere, weder directè noch
„indirectè, und weder heimlich noch
„öffentlich zu seyn noch zu thun.“

Erinnert man sich hierbey der Erbeinigung von 1604. und vergleichet mit vorstehender Stelle des 1699. Recesses §. 47. Art. IX. der Erbeinigung:

„Jedoch damit gleichwohl Uns und Un-
„seren Nachkommen zu testiren nicht
„gar abgestrickt und benommen werde,
„so haben Wir Uns und Unseren Er-
„ben folgende Maasse vorbehalten, nem-
„lich, daß Unser jeder und Unsere
„Manns-Erben Macht und Gewalt
„haben sollen, auf den Fall vorgegan-
„gener Grundtheilung, von den ihm
„zugetheilten liegenden Gütern, zwi-
„schen seinen ehelichen Söhnen und
„leiblichen Manns-Erben, von
„fahrender Haabe aber, zwischen sei-
„ner Gemahlin und allen seinen Kindern
„in scriptis oder in andere rechtmäßige
„Wege zu testiren und eine Austheilung

„ seiner liegenden Güter unter seinen
„ Söhnen zu machen,“
so fällt nun alles weg, was der prærogativæ gradus entgegen scheinen könnte.

§. 53.

Herr Schenck Georg Eberhard mußte zuerst aus dieser Zeitlichkeit. Er starb im Jahr 1705. und hinterließ in seinem Testamente, welches man Num. VII. anhänget, diese Disposition:

„ Und weilen Wir 3) wegen Unserer
„ Verlassenschaft *ratione immobilium*
„ keine *Dispositionem* nach laut Unserer
„ Erbpacten zu machen vermögen,
„ in dem Mark-Eymersheimer Ver-
„ trag aber *de A.* 1699. Wir beede
„ Gebrüdere wohlbedächtlich und
„ reiflich erwogen, im Fall der liebe
„ GOtt in seinem unerforschlichen
„ Rath beschlossen hätte, Unsern
„ Mannsstamm an Uns beeden zer-
„ gehen zu lassen, daß solchenfalls
„ Unsere beed- hinterlassende weibli-
„ che *Descendenten* bey des letztern
„ Abgang in denen *Allodial*- und Gun-
„ kel-Lehen *in stirpes* und gleiche
„ Theilen *succediren* und erben sollen;
„ Als lassen Wir es auch dabey noch-
„ malen bewenden.“

Zum

Zum klaren Merkmale, daß er dieses für etwas besonders halte, das nicht in consequentiam gezogen werden dürfte.

Der im Jahr 1713. verstorbene Bruder Schenck Vollrath sagt dieses in seinem Testamente noch deutlicher. * Er erkennet darinne, daß er nicht wisse, wie viel seinen Töchtern übrig bleiben werde, mit diesen Worten:

„Als setzen und verordnen Wir, hier-
„auf zu würklichen, wahren Universal-
„Erben aller Unserer Verlassenschaft
„sowohl an Land, Flecken, Dörfern,
„Weyler, Höfen und Güthern der bey-
„den Herrschaften Sontheim und
„Speckfeld was und wie viel Uns
„nach erfolgter allergnädigst und
„gerechtesten Kayserlichen *Declara-*
„*tion puncto Separationis Feudorum*
„*Imperii ab Allodio* eigenthümlich
„an- und zugehöret.“

Die Absicht des Marck-Eimersheimer Recesses ist auch hierinne deutlich an den Tag geleget.

Neuntens,

---

* Zu geschwinder Ueberzeugung wie sehr Schenck Vollrath proximitatem gradus anerkannt habe, legt man Num. VIII. aus den Beylagen zur Hochgräfl. Rechterischen Supplica pro mandato. exhib. 30. Jan. 1766. Num. 3. Subadj. 18. das Vollrathinische Testament extractivè unten an.

„Neuntens, (heist es weiter) weilen in „dem 1699er *Recess* der überleben„de Bruder als ein leiblicher Vatter „beederley Kinder verordnet, ein„gesezt und gemacht, ermelte Kin„der auch vor einerley *declariret*, „und so weit das *Fideicommissum* „auch auf Unsere beyderseits Töch„tere und deren Erben *extendiret* „und festgesezet worden (aus vät„terlicher Macht zu ihrem selbstigen Be„sten hiermit wollen anbefehlen, Uns „denen Unserigen, aber auch darbey „noch dieses reserviret haben, daß im „Fall der erstbesagte 1699er Recessus „welches aber mit Recht nicht gesche„hen kan) umgestoßen werden wollten „oder sollten, sodann Unsern Töchtern „als nächsten Erben sowohlen das „alleinige *Successions*-Recht in denen „vorhandenen Hochfürstl. Würz„burgischen Kunckel-Lehenschaf„ten, als auch daß die in dem theil„baren Eigenthum mit ermelten „Speckfeldischen Kindern nach de„nen Häuptern in die Theilung zu „treten, und da jene drey Theile, „die Unserigen hingegen 5. Theile „nach

„nach Verordnung der Rechten zu „nehmen haben, in alle Wege hie„mit *expresse* vorbehalten seyn und „bleiben solle.“

§. 54.

Ohnerachtet Herr Graf Vollrath sich einbildete, als ultimus masculus das Familien-Fideicommiss einigermassen verändern zu können, so war er dennoch hierinne ganz irrig daran, denn es stunde ihm die Erbvereinigung, die er genau zu beobachten in denen mit seinem Herrn Bruder errichteten Verträgen sich verbunden hatte, im Wege. In dem Vergleich de 15ten Nov. 1699. lautete es sogar:

„Insonderheit keiner ohne des andern „Vorbewust, Consens und Beytritt „einig- widrig- und denen Pactis Fa„miliæ entgegenlaufende Allianzen un„ternehmen und machen, noch dergleichen auch, wann nach GOttes H. „Willen einer vor dem andern „zeitlich versterben wird, erst nach „solchem Todes-Fall zu unternehmen Macht haben, sondern im Fall „von dato dieses Recessus gegen Zuversicht von dem einen Theil solcherley „heimlich oder nach dem Tod des andern affectiret, gesucht und unternom-

„men-

„men, oder gar würklich geschehen wür-
„de, dergleichen widriger Vorgang
„durchaus in allen, dem andern
„Theil weder Ihme noch seinen
„Erben zu keiner Verbindlichkeit
„oder Abbruch der sowohl be-
„schworner Erbpacten, als sonsti-
„gen alten und neuen Vergleichs-
„*Recessen* gereitzt, sondern selbig
„alles nicht allein von Unkräften
„null und nichtig seyn und gehal-
„ten werden, sondern auch so gar
„der *Contravenient* dem andern mit
„dem, was er solchergestalt ver*alie-*
„*ni*ren oder verhandeln wollen,
„würklich verfallen, und es also dem
„unschuldigen Theil abzutreten und ein-
„zuräumen schuldig seyn sollte.“

Herr Graf Vollrath konnte also seinen Frauen Töchtern nicht anders als nur unter ihren Kindern zu testiren erlauben, und alle desselben Dispositiones gegen die Erbeinigung sind ungültig. Er setzte nur das Fideicommiss fort, er war aber keinesweges als ein neuer Constituens anzusehen. Ohngeachtet nun auch übrigens das Vollräthinische Testament nur dessen fünf Frauen Töchter verbinden würde, die Georg-Eberhardinische Descendenten hingegen

gegen solches gar nicht angehet; so ist doch ein unüberwindliches Zeugniß für die im Hause Limpurg geltende proximitatem gradus, wenn der Letzte des Manns-Stammes noch zuletzt saget:

> Wann er selbige nicht zu geichen Theilen und nach dem Grade der Verwandtschaft, wie es sonsten die rechtliche Successions-Ordnung mit sich bringt, *succediren* lassen will.

Jedoch genug hievon! Man beschliesset diesen Abschnitt mit den eignen Worten des gelehrten Herrn Schriftstellers, welcher die Nähe des Grades für das ganze Haus Limpurg-Sontheim gegen die weibliche Descendenten aus der Erbvereinigung vom Jahr 1604. so gründlich erwiesen:*

> „Man würde fürchten müssen, nur ins „eckelhafte Ueberflüßige zu verfallen, „wenn man bey so hellem Lichte der „Wahrheit noch weitere Beweise häu„fen wollte,
>
> „daß nach allen Limpurgischen Haus„Verträgen in jeder Linie der Nä„here den Entfernteren ausschliese.“

Man

---

* Ungrund der Regredient-Erbschaft ꝛc. §. 45.

Man schreitet vielmehr in dem

Dritten Abschnitte

zu der im Hause Limburg ununterbrochen beobachteten Nähe des Grades.

§. 51.

Gegenwärtig hat man nicht nöthig, Beyspiele aus andern Häusern herzuholen. Die Limpurgische Stamm-Tafel zeigt uns genug Erbfälle, die niemals anders als secundum gradus prærogativam eingerichtet wurden.*

Fängt

---

* Hochgräflich-Rechterischer Seits hatte man in der Exceptions-Schrift den Herrn von Buri angeführet (§. 12.***), nicht die Freyherrlich-Riedeselische Verträge mit denen Limpurgischen zu vergleichen, sondern des gründlichen Urtheils des Herrn von Buri sich zu bedienen. Der gegentheilige Schriftsteller glaubt aber, man bemühe sich, den in Pütters auserlesenen Rechtsfällen enthaltenen Erbfall in dem Riedeselischen Geschlechte als ein Præjudicium anzuführen. Dieses zu widerlegen, nimmt er sich heraus, zu zeigen:

1) Die Freyherrlich-Riedeselischen Herrschaften seyen nicht mit der Grafschaft Limpurg zu vergleichen, jene seyen kein mit einer Reichsstandschaft versehenes Territorium.

2) Wären

Fängt man von der Gemahlin des (§. 2.) als gemeinsamen Stamm-Vater angenommenen Schenck

---

2) Wären die Riedeselischen Geschlechts-Verträge für die Nähe des Grades deutlich genug, die Limpurgischen aber nicht. Man antwortet aber dem voreiligen Verfasser der gegentheiligen Replic,

1) Was thut dieses zur Erbfolge? Sowohl die Freyherrn von Riedesel, als die Erbschencken von Limpurg, sind vom unmittelbaren Reichs-Adel. Sind der ersteren Lande gleich zum Theil Land-säßig geworden, so sind sie doch grösstentheils noch unmittelbar.

2) Vergleichet man nur beyder Haus-Verträge, so werden sich einerley Ausdrücke für die Nähe des Grades darinne finden.

Ueberhaupt beweiset dieses des gegentheiligen Schriftstellers wenige Kenntniß vom Reichs-Adel, welche ihn bereits bey der gelehrten Welt lächerlich gemacht hat. In den ältesten Zeiten waren die Herren von Riedesel und andere uralte Reichs-Adeliche Geschlechter gewiß in eben dem Heerschilde, zu welchem die Erbschenken von Limpurg gerechnet wurden, wie solches Georg Helwig in der Genealogie der Herren von Riedesel dargethan hat; und das noch blühende Freyherrliche Geschlecht derer von Franckenstein zeigt in seiner Genealogie einen ihrer Ahnen, der im Jahr 1290. mit einem Erbschencken von Limpurg Thurniergenoß gewesen ist. Daß auch die Herren Erbschencken von Limpurg sich über die unmittelbare Reichs-Ritterschaft niemals erhoben, zeigt sich daraus, daß ehedessen die Erbschencken von Limpurg unter der Vereinigung und Gesell-

Schenck Friedrich des III. an, so ist es gewiß keine Stammfolge ohne Vorzug des näheren Grades, wenn die Schwestern Grafen Johannis von Hohenlohe die Herrschaft Speckfeld bekamen, und die Stamms-Vettern, welche nur, was Lehen war erhielten **, ausgeschlossen wurden.

§. 56.

Gesellschaft St. Georgens Schild sich befunden, und besonders Schenck Albrecht 1488. dieser Gesellschaft Hauptmann des Theils am Rocher gewesen ist. Vid. Hohensteinische *Species Facti contra* die Limpurgische *Allodial*-Erben, Adelmannsfelden betreffend, pag. 48. 49. n. 3. 4. Ja! noch neuerlich erwählten die beyden letzten Erbschencken den Wolfskeel von Reichenberg zum Austrag bey Errichtung des Recesses de A. 1693. wie folgende Worte des Recesses besagen:

„Durch Vermittelung und unter beederseits beliebten *Mediation* des Reichs„Frey Wohlgebohrnen Herrn, Herrn „Johann Christoph Wolfskeel von „Reichenberg ꝛc. Reichs-befreyter Ritterschaft in Francken Löbl. Orts Ottenwald Wohl-*meritirten* Ritter„Hauptmanns, auch aller sechs Orten „dermaligen *Directoris*, zusammen getreten sind ꝛc.“

** Es erweiset dieses gründlich: Limpurgische *Deduction* &c. entgegen gesetzt dem unumstößlichen Recht Sr. Königl. Majestät in Preussen, pag. 108. seqq.

§. 56.

Bis auf Friedrich den VII. hat sich kein Fall ereignet, der hieher gezogen werden könte. Es erbte entweder der Sohn den Vater, oder ein Bruder den andern. Man ist auch weit entfernt, für ein Præjudicium anzugeben, daß Friedrich der VII. seinem Vetter Gottfried III. succediret ist, weil sonst niemand in der ganzen Linie vorhanden war. Allein nunmehro kommt ein Fall, der die Erbeinigung in Anwendung brachte. Von den sieben Herren Brüdern, welche solche 1604. errichteten, verliesen nur Eberhard und Heinrich männliche Erben, und der jüngste Bruder Erasmus starb zuletzt im Jahr 1653. ohne Erben, da von seinem ältesten Bruder drey Enckel Franciscus, Vollrath und Georg Eberhard, von dem jüngern aber nur ein einziger Enkel Heinrich Casimir vorhanden waren. Nun kam es darauf an, wie diese vier Agnaten, welche alle im gleichen Grad dem letztverstorbenen Gros-Oncle Erasmo verwandt waren, theilen würden. Einige Jahre blieben sie in Gemeinschaft. Im Jahr 1668. aber nahmen sie eine Theilung für, wie der, Num. IV. beygelegte Theilungs-Recess ausweiset. Sie richteten diese Theilung nach den vorhergehenden Erbtheilungen ein:

„Damit es aber nicht das Ansehen ge-
„winne, ob wäre Unsere Meinung mit
„der gemeinschaftlichen Regierung auch
„zugleich die ganze mehrberührte Erb-
„einigung durchaus aufzuheben
„und zu *cassiren*, welches so wenig
„Unsere *Intention*, daß vielmehr
„Wir Uns dahin bearbeitet, diesen
„*Recess*, so viel immer thunlich,
„nach derselben und andern vorher-
„gehenden Theilungs-Vergleichun-
„gen so gar auch *quoad formalia*
„einzurichten."

Nunmehro vertheilten sie die Herrschaft Limpurg-Speckfeld- und Sontheim unter sich. Sie beliebten sogleich eine Römische Theilung nach Uncien, und bekamen die drey Enkel Eberhardi 7. Uncien, der Henrichische Enkel aber 5. Uncien. Hier muß man voraussetzen, daß, als die vier Brüder, Georg, Wilhelm, Conrad und Friedrich vor Erasmo gestorben, zu der Zeit respectivè die Brüder Eberhard und Heinrich noch lebten, von welchem jeder nur einen einzigen Sohn hinterliesse. Als nun diese Söhne mit ihrem Oncle Erasmo in Gemeinschaft blieben, so konnten sie sich nur drey Theile ihrer Lande einbilden, nach Erasmi Tod aber wurde ein Triens va-

cant.

cant. Bey der Theilung 1668. nahmen daher die drey Enkel Eberhardi den Trientem, den ihr Vater in Gemeinschaft besessen, und der einige Enckel Henrici auch seinen väterlichen Trientem voraus weg, Schenck Erasmi Trientem theilten sie aber in die Häupter, so daß jene drey davon drey Uncien, mithin nebst dem väterlichen Triente sieben Uncien zusammen, Schenk Heinrich Casimir aber nur eine Uncie, von dem Erasmischen Triente, und also mit dem väterlichen zusammen fünf Uncien erhielten.

§. 57.

Daß dieser Theilungs-Recess wircklich also vollzogen worden, bestätiget überflüßig §. 13. der brüderlichen Erbtheilung de Anno 1693. wie solcher oben (§. 45.) angeführet worden; verbis:

„Wie sie in dem jetzigen 1668. ge„machten Theilungs-*Recess respecti*„*ve* zu $\frac{7}{12}$. und $\frac{5}{12}$. ausgeworfen „worden.“

Es lässet sich also nichts hiergegen einwenden. Wollte man, wie es gegentheiliger Seits wircklich geschiehet, wieder eine Zuflucht zu einer Erdichtung nehmen, und vorgeben, Schenck Erasmus könne ein Testament gemacht haben,

so muß man dem gegentheiligen Schriftsteller wieder zurufen:

- - - - oportet esse memorem!

Denn nach der Erbverein von 1604. die der Verfasser der gegentheiligen Deduction hoffentlich wird gelesen haben, darf kein Herr von Limpurg ein Testament, sondern nur Dispositionem paternam inter liberos machen (§. 52.). Schenck Erasmus war aber noch nicht abgetheilt und hatte keine Kinder, folglich konnte er auch keine Dispositionem inter liberos und noch weniger ein Testament machen.

Diesen Vorgang mag der Gegentheil ansehen, wie er will, so wird er keine Erbfolge in die Stämme herausbringen, sondern es bleibt allemal eine Erbtheilung in die Häupter, und diese kan mit jener nicht bestehen. Es ist diejenige Erbfolge, welche die Erbeinigung vom Jahr 1581. so deutlich beschreibet:

„secundum prærogativam gradus und
„wann sie von gleichem Grad sind, sol-
„len sie zu gleichen Theilen erben.“

Man beziehet übrigens hierbey sich auf dasjenige was oben §§. 39. 40. 41. hinlänglich erwiesen ist.

§. 58.

§. 58.

In der Gaildorfischen Linie ist, so lange der Manns-Stamm darinne geblühet hat, kein Fall vorgekommen, der hieher könte gezogen werden.

Allein, da der Manns-Stamm in dieser Linie abgieng, so hätte sich die Stammfolge ohne Absicht auf den nähern Grad wirksam zeigen können. Man betrachte die Fälle aufmerksam! Entweder die Stamms-Vettern musten den Gaildorfischen Erbtöchtern vorgehen, wie allerdings hätte succedirt werden sollen, oder nicht. War jenes, so war hier der Fall gar nicht, welchen man für- oder wider die Erbfolge ohne Grades Vortheil anwenden konnte. Es hätten die zwey Brüder, die letzten des ganzen Manns-Stammes geerbet. War aber dieses, so hätten die Stamms-Vettern ganz zurückstehen müssen, wie sie es in der Erbverein vorher sahen (§. 35.). Denn eine Erbfolge in die Stämme der entfernteren Stamms-Vettern mit den Erbtöchtern, ist dem Begriffe nach ein Unding. In diesem Falle, wann die Stamms-Vettern zurückgestanden hätten, würden die Gaildorfische weibliche Descendenten haben verlangen können, in die Stämme so zu erbfolgen, wie es oben (§. 47.) vorgestellet worden ist. Allein so er-

folgte es nicht. Der Gaildorfer Vergleich von 1690. ist da. In diesem wurden den beyden Brüdern Schenck Vollrath und Georg Eberhard, keineswegs aber der Vollrathinischen Gemahlin Sophien Eleonoren die Herrschaft Schmiedelfeld zugestanden (§. 46.), welcher Landes-Theil mithin von der Gaildorfer Haupt-Linie ganz ab, und der Speckfeldischen Haupt-Linie einverleibet wurde. Es fielen demnach nicht die Theile so wieder zusammen, wie sie entstanden waren.

§. 59.

Daß die brüderlichen Vergleiche de Anno 1699. eine Ausnahme beliebten, die zu keiner Folge gereichen konnte noch sollte, und daß diese Ausnahme solchergestalt ein Præjudicium für die Nähe des Grades abgebe, ist ebenfalls oben §. 48. 49. 50. sattsam erwiesen.

Daß eine Ausnahme eine Regel bestärke, und daß dasjenige, was die Regel bestärket, ein Præjudicium sey, ist jedem vernünftigen Manne, zu geschweigen einem Gelehrten, bekannt. Der gegentheilige Schriftsteller mag in seinen Repliçis lachen oder nicht. Beydes ist gleichgültig. Lachen, und pedantische Exclamationes, widerlegen nicht.

§. 60.

§. 60.

Nach gänzlichem Abgang des Limpurgischen Manns-Stamms war der Fall vorhanden, wo die weiblichen Descendenten in die Stämme aufzuerben hätten verlangen können, wenn nicht prærogativa gradus die Limpurgische Erbfolge bestimmet hätte. Gleichwie aber bey der gänzlichen Erlöschung des Limpurgischen Manns-Stamms die nächsten Blutsfreunde zur Erbfolge gelanget sind, und die entferntere weibliche Descendenten wirklich ausgeschlossen haben, so ist dieses kein geringes Beyspiel von der Gültigkeit der Nähe des Grades im Limpurgischen, welche die Entscheidung des Regredient-Processes ohne allen Zweifel bestätigen wird.

§. 61.

Gehet man in der Limpurgischen Geschlechts-Tafel weiter, so findet sich, daß unter denen Vollrathinischen Descendenten Sophia Christiana Albertina, gebohrne Gräfin von Erbach, und vermählt an den Herrn Grafen Friedrich Ludwig von Löwenstein-Wertheim im Jahr 1741. und kurz nach ihr alle drey Kinder hintereinander verstorben. Herr Graf Friedrich Ludwig wollte letztern als Vater erben, dessen Herr Bruder Johann Ludwig Vollrath aber, welcher die Schwester

der verstorbenen Gräfin zur Gemahlin hatte, uxorio nomine. Jener berief sich auf proximitatem gradus und dieser auch. Erwäget man aber den Casum genau, so war für ersteren gar kein Grund vorhanden. Als Vater war Herr Graf Friedrich Ludwig seinen Kindern freylich näher, als derselben Tante. Allein dieses war eine ganz Römische Erbfolge. Als Vater konnte er nicht hier in Betrachtung kommen, sondern war in Ansehung seiner Kinder verlassenen Landes-Antheil ein Extraneus, und als Limpurgischer Descendens, gradu remotior; dagegen Herrn Grafen Vollraths Frau Gemahlin proximitatem lineæ & proximitatem gradus für sich hatten. Es wurde auch, wie Herr Graf Vollrath nach den Limpurgischen Haus-Verträgen diesen Erbfall gehörig entwickelte, und bey Höchstpreißlichem Reichs-Hofrathe solches vorstellete, das von dem Herrn Grafen Friedrich Ludwig erhaltene Mandatum S. C. wiederum cassiret, wobey es nachgehends geblieben ist.*

§. 62.

---

* Es erhellet dieses alles aus der diesseitigen Exceptionibus Lit. L. beygelegten und im Druck erschienenen: Vorläufigen Darstellung der Geschichte und des Rechts, in Sachen Herrn Friedrich Ludwigs, Grafens zu Löwenstein-

Wert-

§. 62.

Bedenket man ferner, daß A. 1754. mit dem Tode Christiani Augusti, Grafens von Schönburg-Waldenburg, dessen Special-Linie ganz ausgestorben, und sein Landes-Antheil an seine Frau Schwester, die vermählte Frau Gräfin von Welz, nach deren Absterben aber an derselben Frau Tochter, die Frau Gemahlin des dermaligen anmaßlichen Herrn Gegentheils, und nach dieser tödtlichen Hintritt an die nunmehro noch lebende junge Comtesse von Pückler, dermalige eigentliche Klägerin, verfallen, dadurch aber geschehen ist, daß nunmehro der Gräflich-Schönburgische Antheil aus der Vollrathinischen Linie ganz heraus und an die Georg-Eberhardinische *Descendenten* auf immer *devolviret* worden, so wird gewiß keine Erbfolge in die Stämme hierinne zu finden seyn, und es ist (§. 58.) dadurch bewiesen, daß in dem Limpurgischen die Theile nicht wieder so zusammen fallen, wie sie entstanden sind, sondern daß der nähere

---

Wertheim, contra Herrn Johann Ludwig Vollrath, Grafen von Löwenstein-Wertheim, cassati Mandati de non amplius turbando in possessione, einen halben Fünftheil an denen Limpurgischen Stamm-Gütern betreffend.

here Blutsfreund den entfernteren ausschliesse.

§. 63.

Wäre endlich nicht der brüderliche Vertrag vom Jahr 1699. nur auf den damaligen Fall als eine Ausnahme beliebt worden (§. 48. seqq.) und sollte überall in die Stämme aufgeerbet werden, so wären die Vollrathinischen und Georg-Eberhardinischen Erbtöchter leibliche Schwestern, daher müsten beeder Descendenten anjetzo sämmtlich in dem Landes-Antheil des nunmehro durch das Absterben der Frau Gräfin von Grävenitz als der letztlebenden Schwester erloschenen Stammes, in die Stämme erbfolgen. Allein alle Hohe Sontheimische Mit-Herrschaften erkennen den Vorzug des Grades allzuwohl, als daß sie auf dergleichen ausschweifende Ansprüche verfallen sollten. Wie kan wohl der Herr Gegentheil solchemnach die Erbfolge in die Stämme und den brüderlichen Vergleich de A. 1699. als eine Regel angeben? Ja! wenn dieses auch wäre, wie es doch erwiesenermassen ohnmöglich seyn kan, wie könnte des Herrn Gegentheils minorenne Comtesse Tochter allein in die Stämme zu erbfolgen verlangen? Es giebt daher so gar gegenwärtiger Grävenizische Erbfall selbst ein nicht zu bezweifelndes Præjudicium

für

für die Nähe des Grades an die Hand. Kein illuſtres Haus in Teutſchland wird wohl ſolche offenbare Præjudicia für die Nähe des Grades aufweiſen können.

Allein man eilet, in dem

Vierten Abſchnitte

die Uebereinſtimmung der Hohen Lehenhöfe mit dieſen Grundſätzen

zu zeigen.

§. 64.

Die Grafſchaft Limpurg-Speckfeld und Sontheim, über deren Antheil dermalen geſtritten wird, hat in Anſehung der Kunckel-Lehen den Hochfürſtlich-Wirzburgiſchen und wegen derer Reichs-Lehen den Hochfürſtlich-Brandenburg-Onolzbachiſchen Lehenhof zu erkennen. Bey den geiſtlichen Lehenhöfen iſt es ohnehin eine bekannte Lehens-Gewohnheit, daß in Kunckel-Lehen die Erbfolge ſich nach der proximitate gradus richte. Der Hochfürſtlich-Fuldaiſche, ein Muſter der teutſchen geiſtlichen Lehenhöfe, kan dieſe Wahrheit beſtätigen.*

§. 65.

* Schannat Clientela Fuldenſ. Probl. I. p. 375. ſq.

§. 65.

Des Hochfürstlich-Wirzburgischen Lehenhofes Zeugniß, daß keine andere Erbfolge als secundum prærogativam gradus Statt habe, ist gar zu deutlich einem Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hofrathe vorgeleget worden, als Herr Graf Friedrich Ludwig zu Löwenstein-Wertheim obgedachtermassen den Landes-Antheil seiner Kinder in Besitz zu nehmen vermeynte (§. 61.) Man trägt daher kein Bedenken, solches ebenfalls unten Num. IX. ausführlich anzufügen.

§. 66.

Als mit dem Hochfürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Lehenhofe sich sämmtliche Limpurgische Allodial-Erben puncto separationis Feudi ab Allodio im Jahr 1748. verglichen *, so wurde ausdrücklich ausbedungen Art. IV. §. 1.

„Also

---

* Vergleichs-CONVENTION zwischen Seiner, des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach, Carl Wilhelm Friedrichs, Hochfürstliche Durchlaucht an einem, dann denen sämmtlich Gräflich-Limpurgischen Allodial-Interessenten derer Gaildorf- Schmiedelfeld- Sontheim- und Speckfeldischen Linien am andern Theil, de dato Onolzbach den 15ten Augusti A. 1746. puncto separationis Feudi ab Allodio &c. s. A. 1748.

„Also und dergestalten, daß
*) „sämtliche dermalen im Leben befindliche
„Gräflich-Limpurgische Allodial-Er-
„ben, dem vorseyend-ersten Hochfürst-
„lichen Lehenbrief namentlich inseriret,
„und die Successio nicht weiter, als
„auf deren eheliche Leibeserben, mann-
„und weiblichen Geschlechts, mithin kei-
„neswegs auf Extraneos kommen und
„gelangen solle, jedoch dergestalten, daß
„wenn in linea recta niemand mehr
„vorhanden, sodann die die Erb- oder
„Lehensfolge an den- oder diejeni-
„ge gelangen solle, welcher oder
„welche dem letztverstorbenen Be-
„sitzer im Geblüt am nächsten ver-
„wandt, und zugleich ein *Descen-*
„*dent* oder *Descendentes* von denen
„im ersten Lehen-Brief *denominirten*
„*primis Acquirentibus* seyn wird oder
„seyn werden.“

Man stehe hier etwas still, und lese zuvor den §. 29. der gegentheiligen Deduction, wo eingestanden wird, die Worte beyder Limpurgischen Erbvereine von 1581. und 1604.

Die derselben Zeit bemeldtem letzten Herrn von Limpurg vom Geblüt am nächsten verwandt seyn,

sollten

sollten die Entferntere Regredient-Erben ausschliesen. Sollen sie diese ausschliesen, so müssen sie den entfernteren Grad ausschliesen. Nun aber sind die Worte beyder Erbvereine von Wort zu Wort mit der Disposition dieses mit dem Hochfürstlich-Brandenburgischen Hause errichteten Vergleichs gleichlautend, folglich muß auch in dieser prærogativa gradus festgesetzt seyn; und da das ganze Haus Limpurg diesen Vergleich zu halten feyerlichst sich verbindlich gemacht hat, wovon abzugehen, keiner Limpurgischen Hohen Mitherrschaft erlaubt ist, da der Herr Gegentheil den Factis Dero Gochgräflichen Frau Mutter nicht zuwider handeln können, so sollte sich billig der gegentheilige Schriftsteller schämen, seinen Gnädigen Herrn Principalen dergestalt verdächtig zu machen, als ob Dieselben fähig seyn könnten, die verbindlichsten Vergleiche zu verletzen. Der gegenseitige Sachwalter überlege demnach, wie sehr er sich widerspreche, wann er in seiner Replic sich bemühet, das aus diesem Vergleiche so bündigst gezogene Argument damit zu widerlegen, die Worte desselben seyen nicht für die Nähe des Grades in der Linie zu erklären. Allein der gegentheilige Deducent gebrauchet einerley Worte bald in diesem, und an einem andern Orte in einem andern ganz entge-

gen

gen gesetzten Sinn, nachdem er es für gut findet, sich heraushalftern zu können. Man besehe noch hiebey oben §§. 29. 33.

§. 67.

Es ist demnach unbegreiflich, wie man sich gegen die feyerlichsten Verträge einfallen lassen könne, dem hohen Lehenhofe eine andere Erbfolge aufzudringen. Die Verachtung, welche der gegentheilige Schriftsteller besonders in seiner Deduction gegen das Herkommen des Hochfürstlich-Wirzburgischen Lehenhofes beweiset, überlässet man lediglich diesem zur gerechten Ahndung, und gehet fort zu dem

fünften Abschnitte,

Daß nach dem Anerkenntniß aller Limpurg- Speckfeld- und Sontheimischen Hohen Mit-Herrschaften, insbesondere aber selbst nach dem gegentheiligen eigenen Eingeständniß, im Hause Limpurg prærogativa gradus intra lineam Statt finde,

zu erweisen.

§. 68.

Es ist besonders merkwürdig, daß zwey Hochgräfliche Herren Lehenträger des gesamten Hauses Limpurg, von welchen man gewiß die beste Kenntniß der Limpurgischen Verfassung vermuthen kan, hinter einander, die Erbfolg-Art zu behaupten Gelegenheit gehabt.

Der erstere war Herr Johann Eberhard, Graf von Rechteren, piiss. mem. der Herr Vater gegenwärtiger Hochgräfl. Beklagten. Hoch-Dieselben geriethen über die Gräflich-Welzische Vormundschaft mit dem Herrn Grafen von Schönburg-Waldenburg Christian August in Streit, welchen nebenstehender Auszug der genealogischen Tabelle vollkommen wird deutlich machen:

Es begründete sich der Hr. Graf v. Schönburg nur hauptsächlich erstlich auf die Verordnung seiner Schwester, der verstorbenen Frau Gräfin von Welz, zweytens auf die proximitatem gradus, mithin auf das Principium: Qui proximus ad Successionem, proximus ad Tutelam.

Allein gleichwie ad 1mum) das Cammergerichtliche Tutorium, der Disposition der Frau Mutter ohngeachtet, dem Hochseeligen Herrn Grafen von Rechterē war ertheilet worden, 2do)

der

ad Pag. 146.

Ge[illegible]ten 4te Erbtochter war

Amalia Al[illegible]ermählte Gräfinn von
Friderica, d[illegible]rg, welche einen Sohn
bohrne Georg[illegible]rließ
dinische Erbto
mählte Grä
Rechteren, de
war

JohannEberh[illegible]f von Schönburg. Die-
von Rechteren[illegible]ente der Gemahlinn des
über die *mi*[illegible]nst von Welz, einer
Comtessen vo[illegible]n Christian August von
die Vormu[illegible]munde derer beyden un-
bey Höch[illegible]n Welz verordnet, und
Cammerger[illegible]n obenstehenden Herrn
hielte, als [illegible]rd von Rechteren p. m.
timus ob pro[illegible]chs. Gerichte pro cassa-
gradus.

der Herr Graf von Schönburg, als Oncle derer minorennen Comteſſen von Welz, hier nicht in Betrachtung kommen konnte, ſondern als ein Vollrathiniſcher Deſcendent aus einer andern Linie und dem Grade nach, wie der Augenſchein lehret, weiter entfernt ware, als Hochgedachter Herr Graf von Rechtern; ſo opponirte dieſer jenem mit dem gröſten Beſtand Rechtens, wie die eigenen Worte der Hochgräflich-Rechteriſchen in dieſer Sache gründlich ausgearbeiten Quadruplic-Schrift lauten:

„Succeſſionem vi pactorum Domus
„Limpurgicæ, nunquam extra lineam
„& in linea nunquam extra gradum
„devenire.“

Ingleichen an einem andern Ort dieſer Schrift:

„Denn ſo iſt wohl ein inanes Spiegel-
„fechten, alles dasjenige, was Anti-
„patronus von dem nächſten und
„rechten Erben dem Geblüt nach
„aus denen ältern Haus-Verträgen
„ſub n. 11. 12. & 13. (deren annoch
„fürwährende Gültigkeit *in materia*
„*ſucceſſionis* dadurch, *quod iterato*
„*utiliſſime acceptatur* wiedermahlen
„anerkannt wird) anführet, und dar-
„aus Succeſſionem gradualem civilem

„erzwingen will, sintemahlen ob man „ihme wohl nicht alleine zugeste„het, daß nach der Nähe des Ge„blüts & *secundum gradus prærogati*„*vam in terminis habilibus succedi*ret „werde, sondern auch solches mit „Ihme selbsten behauptet, dadurch „dennoch der diesseitigen Thesi im ge„ringsten nichts abgehet, indeme, wenn „die *Gradus* in denen Linien zu *ob*„*servi*ren sind, daraus noch nicht „folget, daß also bloß *Successio ci*„*vilis*, nach welcher alleine und „sonsten auf keine Weise *Illustrissi*„*ma pars Impetrans* einer *Succession* „der Hochgräfl. Welzischen *Pupillen* „in dem Speckfeldischen sich an„massen kan, Statt finde.“

Es erhellet hieraus, daß die dermalige Hochgräfliche Erbs-Interessenten kein anderes Principium angenommen haben.

§. 69.

Des Herrn Grafen von Rechteren, piiss. mem. Hoher Nachfolger im Lehenträger-Amt, der noch im Leben sich befindende Herr Graf Johann Ludwig Vollrath zu Löwenstein-Wertheim, hatte in seinem gegen dessen Herrn Bruder obgeschwebten oben (§. 61.) ausführlich bemerkten

merkten Erbfolgstreit eben diese Grundsätze, die gar nicht zu verkennen sind. Die in dieser Sache herausgekommene, und der Hochgräfl. Rechterischen Exceptions-Schrift Lit. L. beygelegte Deduction bezeuget solches mit dem dorten befindlichen Responso Juridico Facultatis Gœttingensis an überaus vielen Orten, wie folgende daraus entnommene Stelle beweiset:

„Es ist aber in substrato (heist es da-
„selbst) keineswegs um dergleichen Li-
„neal-Succession zu thun, welche in
„Electoratibus und andern, mit dem
„Jure Primogenituræ begabten Feudis
„Juris Francici Platz greifet, ubi de-
„ficienti primæ lineae, non attento
„gradu, succedit secunda, secundæ
„vero tertia, & sic porro; sondern
„um diejenige *Speciem successionis li-*
„*nealis*, *textui II. feud.* 50. *confor-*
„*mem*, wo dem Letztverstorbenen
„vorzüglich die *ex eadem linea super-*
„*stites*, JUXTA GRADUS TAMEN
„PROXIMITATEM *succediren*, und
„alle übrige von denen andern Li-
„nien ausschliesen, ita ut, qui de-
„functum ex parte Patris contingunt,
„lineam eorum, qui a parte Avi ve-
„niunt, semper præcedant,

„Illustr. Dn. DE SENCKENBERG prim.
„lin. Jur. feud. Part. II. Cap. XI.
„§. 315.
„welche, mit der *Successione Juris*
„*communis* meistens übereintreffende
„Erbfolge* zwar
„SCHILTER de natura succes. feud.
„Cap. 3.
„fein genug entwickelt, nur aber darin-
„nen eine Logomachie begangen hat,
„daß er selbiger den Namen Successio-
„nis linealis absprechen, und sie allein
„gradualem heissen wollen."

§. 70.

Ware jemals ein Fall, wo sich die Erbfolge in die Stämme in dem Limpurgischen hätte wirksam zeigen müssen, so war es der, da der gänzliche Manns-Stamm erlosche. Hier war der Fall wirklich, wo aller weiblichen Nachkommenschaft nach Erlöschung derselben Verzichte das Erbfolgrecht eröfnet wurde. Hier hätte man argumentiren können: Es muß die Erbfolge nach dem Zustande betrachtet werden, als wenn der primus Acquirens noch lebe. Nach dieser Vorstellung haben sie alle einerley Grund zur Erbfolge. Haben

* Man vergleiche mit diesen Worten die Hochfürstl. Wirzburgische Intervention unten Num. IX.

ben sie einerley Grund, so haben sie auch einerley Rechte; folglich müssen sie alle zugleich zugelassen werden. Und da die Theile wieder so zusammen fallen müssen, wie sie entstanden sind, so konnte gar kein Zweifel entstehen, daß sie nicht alle in die Stämme erben sollten; zumalen die ultimi Masculi das Erbfolg-Recht der weiblichen Descendenten durch ihre Verträge nicht schmälern konnten. Allein bey keiner Gelegenheit ist die prærogativa gradus stärker vertheidiget worden. Hier läßt man das ganze Haus Limpurg-Sontheim-Speckfeld für sich reden. Alle dermalen Hohe mitregierende Herrschaften desselben haben ihren Namen zu der Schrift hergegeben, die ohnlängst unter dem Titel: Ungrund der Regredient-Erbschaft ꝛc. im Druck erschienen ist. Sowohl der Herr Gegentheil filiæ minorennis nomine, als die Hochgräflich-Rechterische Erbs-Interessenten sind hierunter begriffen. Nun sehe der gegentheilige Schriftsteller diese Schrift an, welche (besiehe unten §. 81.) 1) vom §. 11. bis §. 15. des ersten Hauptstücks, daß die Nähe des Grades die Regel bey allen Erbfällen sey, gründlich darthut. 2) Im zweyten Hauptstück aber, daß aus der Erbvereinigung von 1604. keine andere Art als die Erbfolge nach

der Nähe des Grades folge, und 3) daß alle Nachkommen der ersten Stifter dieser Erbvereinigung die Entscheidung derselben in allen ihren Strittigkeiten untereinander anerkennen müssen, ausser allen Zweifel setzet.

Man ziehe hierbey zugleich in Erwägung, wie sehr die Erbvereinigung die alten Verträge bestätige (§. 33.), man überlege auch, daß die Disposition dieser Erbverein, welche die entferntere weibliche Descendenten mit diesen Worten:

„so der nahen Verwandniß nach „*ab intestato* nicht erben können,“

ausschliesset, mit denen übrigen Stellen sowohl der Erbverein von 1604. als mit den vorhergehenden Verträgen völlig gleichlautend sey. Man frage zugleich ob es erlaubt sey, den Vergleich mit dem Hochfürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Hause (§. 66.) umzustossen, oder nur einseitig die Gültigkeit desselben zu bezweifeln, in welchem alle Hohe Allodial-Erben sich verbindlich gemacht haben, prærogativam gradus als die Regel in allen ihren Erbfällen gelten zu lassen? und dann wird niemand ungewiß bleiben, daß überall keine andere Erbfolge festgesetzet worden seye, als diese:

Derje-

Derjenige, der dem Letztverstorbenen vom Geblüte am nächsten verwandt ist, soll erben.

Die Fortsezung künftig.

Das 5. Capitel.

Von denen zwischen Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cölln, und dem Herrn Fürsten und Abt zu Corvey, bey dem Reichs Cammergericht, wegen Wiedereinlösung der Halbscheide des Schlosses Kogelberg, und denen Städten Marßberg und Bolckmarsen obwaltenden Irrungen.

(Im Verfolg des 4ten Capitels des 3ten Theils.)

Num. I.

Dictatum Ratisbonæ die 17.
Jan. 1769.
per Moguntinum.

Von GOttes Gnaden Philipp des kayserl. freyen Reichs-Stifts Corvey Abt, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Unseren freundlich- günstig- und geneigten Gruß zuvor.

Hochwürdig-Hochwohl-auch Wohl- und Hochedelgebohrne, Hoch- edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren, auch liebe besondere!

Es hat dem Erzstift Cölln gefallen, in betref der Wiedereinlösung deren halben Städten Marßberg und Volckmarsen, so dann des halben Schlosses Koglenberg, wider die an dem Hochlöblichen Kayserlichen und Reichs-Cammergericht nach und nach ergangene gerechteste Erkanntnussen den Recurs an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt zu Regensburg versammlete Reich zu nehmen.

Es ist aber aus angebogener Gegen-Vorstell- und Anweisung handgreiflich zu entnehmen, daß vorbelobtes Höchstes Reichsgericht in dieser Sache bloß nach Vorschrift deren Reichs-Satzungen verfahren, und dabey weder zu einer würklichen besonderen, noch weniger aber einer allen Ständen gemeinen Beschwerde Anlaß gegeben habe.

So wenig solchemnach die Michelfelder Lehns-Sache zum Muster eines Reichs-Gutachtens

achtens in diesem Geschäft mit rechtlichem Beyfall genommen werden kan; so gewiß sind Wir von der erleuchten Einsicht Unserer Höchst- und Hohen Herren Reichs-Mitständen versicheret, daß Höchst- und Hochdieselbe den gegenwärtigen Recurs niemalen zu begünstigen geneigt seyn werden.

Wir ersuchen dahero eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung angelegentlichst, den offenbahren Ungrund gedachten Recurses denen Höchst- und Hohen Herren Principalen, Oberen und Committenten geziemend einzuberichten, und auf gänzliche Zurückweisung eines so gearteten, die Gerechtigkeit allein hemmenden an und vor sich aber ganz unstatthaften Unternehmen gutächtlich anzutragen, die Wir mit solcher zuversichtlichen Hofnung zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten geflissen, auch mit geneigtem Willen verbleiben.

Corvey den 10ten November 1768.

Einer

Hochlöbl. Reichs-Versammlung

Dienst- freund- und geneigtwilliger

Philipp.

Aufschrift

Auffschrift.

Denen Hochwürdig- Hochwohl- auch Wohl- und Hochedelgebohrnen, Hochedlen, Vest- und Hochgelehrten, Unseren besonders lieben Herren, auch lieben besonderen, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu der allgemeinen Reichs- Versammlung zu Regensburg Bevollmächtigten Vortreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten

Regensburg.

Num. II.

Gründliche Gegen Vorstell- und Anweisung, daß Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cölln bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammergericht die Austrægal-Instanz mit allem Recht abgesprochen, auch der, von Seiten Höchstderoselben deshalben an Kayserl. Maj. und das Reich genommene Recurs ganz unstatthaft sey. In Sachen Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey wider Ihro Churfürstl. Gnaden zu Cölln und Höchstdero Domcapitul, die rechtsbefugte

Wieder-

Wiederlöse der Halbscheid des Schlosses Koglenberg und der Städte Marsberg und Volkmarsen betreffend.

Es scheinet, daß man Chur-Cölnischer Seits kein Mittel unversucht zu lassen gedenke, um gegenwärtige Rechts-Sache, wo möglich, zu verewigen, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey zu ermüden, und Sie dadurch von dem weiteren Verfolg ihres klaren Rechts abzuschrecken.

Gleich Anfangs musten die Austräge zu Erreichung dieses Endzwecks dienen, wodurch die Sache dann würklich in das funfzehende Jahr unverantwortlich verzögert worden.

Da der Ungrund dieses Einwandes an dem Höchstpreißl. Kayserl. und Reichs-Cammergericht erkannt, und gerechtest verworffen wurde; so muste die Revision zu einem neuen Aufenthalt mißbrauchet werden.

Und wie im Verfolg die Cammergerichtliche Acten durch ein noch immer unbekannt gebliebenes Schicksal zu einer Zeit unsichtbar wurden, als das Werk zu einer weiteren Entscheidung reif geworden; also gewann man auch hiedurch wiederum einige Zeit.

Diese Acten kamen nun zwar auf eine sehr ausserordentliche Weise wider zum Vorschein, doch nicht ehender, als bis man Hochfürstlich Corveyischer Seits dieselbe schon redintegriret gehabt, mithin der Augenblick erschienen war, da super redintegratione actorum ein Spruch erfolgen sollte.

Dieses Schicksal war dahero immer dem hohen Gegentheil günstig, indem nach wiederherbeygekommenen Original-Acten, eine neue Untersuchung: ob solche noch ganz und unverletzet wären, erfordert wurde, welches dann einen abermaligen Aufwand, Zeit- und Kosten-Verlust nach sich zog.

Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey überstanden alle diese Schwierigkeiten mit Standhaftigkeit, und liessen sich nicht irre machen, sondern setzten die Sache in dem vorgeschriebenen Weg Rechtens ohne Ermüdung fort.

Durch viele Mühe und schwere Kosten brachte man es endlich dahin, daß die in der gegentheiligen Vorstellung 2c. sub Nro. 11, 12. und 13. angeführte gerechteste Erkänntnisse erfolgten.

Nunmehro mußte endlich auch das äusserste Ausflucht-Mittel, ich meine einen unstatthaften Recurs, an das unter seinem Allerhöch-

lerhöchsten Oberhaupt zu Regensburg versamlete Reich gewaget werden.

Die vermeintliche Beschwerden kamen unterm 16 August dieses Jahrs zur öffentlichen Reichs-Dictatur.

Es sind aber selbige so wenig gegründet, und zu einem Recurs vereigenschaftet, daß man daraus mit Händen greifen kan, wasmassen das ganze Werk nur zum ferneren gesetz-widrigen Umtrieb der Gerechtigkeit abziele, und nichts weniger, als die gebetene Intercessionales sämtlicher Höchst- und Hohen Herren Stände des Reichs an Ihro Kayſ. Maj. verdiene.

Um diese deutlich vor Augen zu legen, und zugleich zu zeigen, wie gerecht und Reichs-Satzungs-mäßig das Höchstpreißl. Kayserl. und Reichs-Cammergericht in gegenwärtiger Sache verfahren, und geurtheilt habe, wird vordersamst kürzlich bewiesen werden, daß dahier der Fall gar nicht vorhanden sey, in welchem ein Recurs statt haben könne.

Demnächst aber soll der Inhalt der am Reichstag am 16. August nächsthin zum Vorschein gekommenen Chur-Cöllnischen ausführlichen Vorstell- und Anweisung von Absatz zu Absatz durch gründliche Betrachtungen geprüfet, und der Ungrund dieses ganzen Werks

entdecket werden, ut sic contraria juxta se posita magis eluceſcant.

Siehet man solchemnach unsere Reichs-Gesetze ein; so finden wir nur ein einziges, welches von dem Recurs, oder besser zu sagen, von Verweisung einer Sache an Kayſ. Maj. und das Reich Erwehnung thut.

Es schränkt aber solches diesen Recurs bloß auf zwey darinnen besonders ausgedruckte Fälle sorgfältig ein.

Instr. P. W. Art. V. §. 55.

allwo diese beyde Fälle folgendergestalt ausgedruckt sind:

„Si quæ vero dubia circa interpreta-
„tionem constitutionum ac receſſuum
„imperii publicorum occurrunt, aut
„in dijudicandis Cauſis Eccleſiaſticis
„vel politicis inter partes ſupra expreſ-
„ſas vertentibus, ex paritate Aſſeſſo-
„rum utriusque Religionis, poſtquam
„in pleno etiam Senatu, pari tamen
„ſemper utrinque judicantium numero
„examinata fuerint, contrariæ orian-
„tur Sententiæ, Catholicis quidem in
„unam, Auguſtanæ vero Confeſſionis
„Aſſeſſoribus in aliam abeuntibus re-
„mittantur ad Comitia Imperii univer-
„ſalia.

Hieraus

Hieraus siehet ein jeder, der die gegentheilige Vorstellung und Anweisung lieset, daß darinnen keiner von diesen beyden Fällen anzutreffen, und folglich auch aus diesem Grunde weder Recurs, noch die Verweisung an den Reichstag Statt habe.

Es ist zwar dem allen ohngeachtet nicht zu läugnen, daß obschon der Recurs in keinem Reichs-Gesetze eigentlich gegründet, derselbe jedennoch in sicherer Maaß durch das bisherige Reichs-Herkommen eingeführet sey.

Die ganze gegentheilige Druck-Schrift leget uns indessen eine bloße Justitz-Sache vor Augen, in welcher der Recurs nur alsdann Platz greiffet, wann die von einem deren Höchsten Reichs-Gerichte, einem Stand zugefügte wirkliche Beschwerde allen Ständen gemein ist.

Perillustr. L. B. de Cramer in Systema. Proc. Imp. Sect. IV. Tit. III. §. 1596. pag. 455.

Daß aber dahier Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cölln von dem Cammergericht keine wirkliche Beschwerde zugefüget worden, wird sich aus denen nachfolgenden Anmerkungen unwiedersprechlich ergeben.

Und daß die sich eingebildete Beschwerde allenfalls keinesweges allen Ständen gemein sey, soll sogleich gezeiget werden.

In vorliegenden Fall hatten weyland Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey wegen einer Wiedereinlösungs-Klage weyland Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln um die Vorschlagung derer Austräge ersucht.

Alß aber in der gesetzmäßigen Frist solche nicht vorgeschlagen wurden, und man annebst zu Corvey einsahe, das das Domcapitul zu Cölln als ein mitcontrahirender und interessirter Theil betrachtet, folglich samt Ihro Churfürstl. Durchl. verklaget werden müßte;

So glaubte man theils aus dem Grunde des verzögerten Rechts, theils aber des Zusammenhangs der Personen befugt zu seyn, den Churfürsten samt seinem Capitul nach Maaßgabe derer bekannten Reichs-Gesetze, ohnmittelbar vor dem Cammergericht zu belangen.

Dieses höchste Gericht hielte aus diesem doppelten Grunde seine Gerichtsbarkeit ohnmittelbar für gegründet, und fand seine Erkänntniß selbst durch die Cammergerichts-Ordnung, und den Deputations-Abschied von 1600. vollkommen unterstützet.

Wer kan hier eine wirkliche, und zwar solche Beschwerde entdecken, die allen Ständen gemein wäre, und einen rechtmäßigen Anlaß zu einem Recurs an das Reich abgeben könnte?

„Non ergo statim dici potest, gravamen statibus Imperii esse commune, „NB. velut, si summa Imp. trib. in „hypothesi contra jus primi fori statuum, vel Austrægarum pronuncia„runt: multæ enim dantur Exceptio„nes in ipsis legibus Imperii fundatæ, „in quibus cessat jus primi fori statuum „Imperii - - aperte hoc casu gravamen status particulare est, eine Par„they-Sache, atque sic casus recursus „legalis vix dabilis videtur.

„Gravamen statuum commune tunc „demum dicendum esset, si summa „Imper. trib. in thesi contra jus primi „fori statuum, vel Austrægarum pro„nunciarent: qui casus vix dabilis. Prælaudat. Perillustr. L. B. de Cramer, loc. cit. §. 1598.

Eine allen Ständen gemeine Beschwerde ist also in dem gegenwärtigen Fall nicht vorhanden, und folglich hat auch kein

Recurs Platz, man betrachte die Sache wie man will.

Die erste Chur-Cöllnische vermeinte Beschwerde wird darinnen gesetzet, weilen man Hochfürstl. Corveyischer Seits den Höchstseel. Churfürsten nicht in seiner Residenz, noch durch Notarien und Zeugen super Austrægis constituiret, am wenigsten aber durch die Post- und andere Scheine erwiesen hätte, daß das dißeitige Ersuchungs-Schreiben zu rechter Zeit dem Churfürsten eingehändiget worden sey.

Ist diese Beschwerung gegründet, wie sie doch nicht ist; so ist und bleibet sie doch nur eine besondere dem Erzstift Cölln allein zugefügte, niemalen aber eine allen Ständen gemeine Beschwerung.

Ein Recurs hat also in Ansehung derselben um so weniger statt, je klärer man in dem Verfolg zeigen wird, daß nicht einmal eine wirkliche besondere, vielweniger also eine allgemeine Beschwerung vorhanden sey.

Die andere anmaßliche Beschwerde soll darinn bestehen, daß, wann schon ein Domcapitul einen von seinem Erz- oder Bischoffe u. s. f. geschlossenen Contract begnehmiget, und deshalben beyde zusammen verklaget würden, die Austräge dannoch statt haben müsten, und also nicht übergangen werden könnten.

Allein

Allein eines Theils wäre auch diese nicht allen Ständen gemein.

Und andern Theils hat das Cammergericht ein klares Reichs-Gesetz, nemlich den Deputations-Abschied von 1600. §. 24, einen unverrückten Gerichts-Brauch, und die Meinung aller Staats-Rechtslehrern vor sich, daß in solchem Fall seine Gerichtbarkeit ex continentia causæ ohnmittelbar gegründet sey, wie solches unten an seinem Ort mit mehreren gezeiget werden soll.

Auch in diesem Betracht ist also weder eine wirkliche, noch weniger eine allen Ständen gemeine Beschwerde, und am allerwenigsten eine rechtliche Ursache zu einem Recurs ans Reich vorhanden.

„Gravamen autem commune ita li-
„quidum esse debet, ut nulla cogni-
„tione, quoad factum, indigeat, sed
„transgressio jurium statuum commu-
„nium statim, saltem sine actis, in
„oculos incurrat,

Supr. cit. L. B. de Cramer §. 1597.

Kan man wohl dieses von dem Grunde des Chur-Cöllnischen gegenwärtigen Recurs behaupten? wo bleibet das gravamen statuum commune? wo ist wohl das Fernglaß anzu-

treffen, durch welches man dasselbe auch nur von weitem erblicken könnte?

Hat nicht das Höchstpreißl. Kayserl. und Reichs-Cammergericht allenthalben *in hypothesi* gesprochen? finden sich wohl alle Reichs-Stände in einem gleichen *hypothesi*, um an einer Beschwerde miteinander Theil zu nehmen, welche eben so wenig denenselben gemein als wirklich ist?

Wo ist ein Reichs-Gesetze, welches denen Höchsten Gerichtern die Gewalt abspricht, in diesem oder jenem Fall eine unstatthafte erste Instanz zu übergehen, und seine eigene Gerichtbarkeit unmittelbar für gegründet zu erkennen?

Haben wir nicht hundert und mehrere Fälle, in welchen dergleichen mit allem Recht geschehen ist, und geben nicht solcher die Reichs-Gesetze selbst verschiedene an die Hand?

Es gehöret demnach der gegenwärtige Recurs unter diejenige, worüber sich schon öfters die Kayserl. Maj. selbsten beschweret haben, und welche folglich als ein die Gerechtigkeit hemmender Mißbrauch zu verwerffen ist.

Siehe unter andern das Kayserl. Commissions-Decret bey Hrn. von Ludolff in seinem Systema. jur. Cam. Appendice III. N. II. p. 105. & seqq.

So wenig solchem allem nach dahier eine allen Ständen gemeine Beschwerde anzutreffen, und so wenig dahero ein Recurs an den Kaiser und das Reich statt haben kan; so klar wird man in folgenden Anmerkungen zeigen, daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Cölln so gar nicht einmal insbesondere von dem Cammergericht beschweret worden seyen.

Pro Nota.

Diese Angelegenheit ist ab Seiten Chur-Cölln an den Cammergerichts-Visitations-Convent gebracht, und von daher den 10. Julii 1769. resolviret worden, von dem Cammergericht einen Bericht mit Einschickung der Acten und Deliberationen abzufordern, und anbey dem Herrn Cammerrichter zu erkennen zu geben, daß immittelst mit allem weiteren Verfahren Anstand genommen werden möge.

Hochfürstlich Corveyische Anmerkungen über die Chur-Cölnische Vorstellung.

Es haben der Herr Abt und Fürst zu Corvey ꝛc.

Daß die Helfte derer Städte Marsberg und Volckmarsen, wie des Schlosses Kog-

lenberg

lenberg wirklich an das Erzstift Cölln in denen angeregten Jahren versetzet worden sey, zeigen die Chur-Cöllnischer Seits selbst beygelegte Urkunden, von denen man die Urschriften stündlich vor Augen zu legen, im Stande und bereit ist.

Es stunde mithin weyland Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey allerdings nicht zu verdenken, wann Höchstdieselbe ihres Stifts Eigenthum 1745. wieder einzulösen sich entschlossen, und solches weyland Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, durch ein an Höchstdieselbe unterm 25. Merz besagten Jahres abgelassenes Schreiben bekannt gemacht haben.

Vom Jahr 1745 bis zum Jahr 1754 ꝛc.

Wer aber von denen Strittigkeiten zwischen dem Höchstseel. Churfürsten von Cölln, und weyland Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey einige Kenntniß hat, der kan die Ursachen leicht errathen, warum diese Wiederlösungs-Sache von 1745 bis 1754 liegen geblieben. Es kommt jedoch hierauf eben so wenig, als auf den Umstand an, daß diese Wiederlöse 1745. dem Domcapitul zu Cölln, und der Churfürstl. Regierung verkündiget worden.

Warum aber ein gleiches dem Churfürsten selbsten nicht, sondern dessen Regierung

geschе-

geschehen, ist dahier unnöthig zu untersuchen, wiewohlen der Notarius solches zu thun befehliget war, wie es die Hochfürstl. Corveyische Ersuchungs-Schreiben an denselben in denen Instrumenten bey der gegentheiligen Druckschrift sub Nro. 1. und 2. ausweisen.

Die Absicht ꝛc.

Uebrigens werden dahier denen Corveyischen ehemaligen Räthen Absichten beygemessen, die sie vielleicht niemalen gehabt haben mögen.

Hätten sie diese Absicht gehabt; so hätten sie den rechten Weg eingeschlagen. Sie würden ab er alsdann nicht nöthig gehabt haben, von dem Churfürsten Austräge zu verlangen, welches wirklich ein Versehen, so man bey jetziger Regierung nicht begangen haben würde.

Die Art und Weise aber ꝛc.

In diesen Zeilen hingegen findet sich nichts wahres, als daß Ihro Churfürstl. Durchl. sich damahlen in fremden Landen befunden haben, das übrige sind ungegründete Muthmassungen, die zu der Sache nichts thun.

Diesen Zeitpunct ꝛc.

Eben dieser Zeitpunct aber wurde aus ganz anderer Absicht gewählet, um den Churfürsten auf die Austräge zu belangen, als man dahier erdichtet.

Es ist jedoch nicht nothwendig, sich deshalben weiter zu äussern, sondern schon genug, daß man Chur-Cöllnischer Seiten selbst eingestehet, es seyen Ihro Churfürstl. Durchl. wirklich um die Austräge ersuchet worden. Die gesetzmäßige Folge von dieser Ersuchung wird sich unten darlegen.

Ohnerachtet nun ꝛc.

Daß Albano bey Rom liege, ist bekannt, und daß der Churfürst von daher unterm 16. Octob. 1755. zum erstenmal, mithin zu spat auf die Fürstl. Corveyische Austrägal-Ersuchung geantwortet, darinnen aber gleichwohl keine Austräge vorgeschlagen, wie Sie doch nach denen Reichs-Satzungen schuldig waren, wird nicht geläugnet.

So wendeten sich ꝛc.

Allein eben darum waren Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey befugt, Ihre Klage ohnmittelbar an dem Cammergericht anzubringen, und das Domcapitul zu Cölln, als einen mitcontrahirenden und interessirten Theil mit zu verklagen, wie man dieses alles in dem Verfolg klärlich beweisen wird.

Zu Begründung ꝛc.

Die dahier angebrachte Beylagen sub N. 3. 4. 5. zeigen das Hochfürstlich Corveyische Recht zur Wiederlöse deutlich genug, und wann

man

man die weitere Anlagen sub Nro. 6. 7. 8. 9. und 10. mit allen übrigen unten angemerkt werden sollenden Umständen ohnpartheylich betrachtet; so wird jedermann finden, daß die Cammergerichtliche Jurisdiction aus einer doppelten Ursache ohnmittelbar gegründet gewesen sey.

Weyland Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln ꝛc.

Was von allen diesen Einwendungen zu halten, und wie Bodenloß dieselbe in gegenwärtigem Falle seyen, solches wird man an seinem Ort mit unumstößlichen Gründen anweisen, und zeigen, daß das Höchstpreißliche Kayserliche und Reichs-Cammergericht mit besten Fug die Urtheil vom 23. Dec. 1757. und den 1. Febr. 1765. ausgesprochen, fort allenthalben Gesetz- und Ordnungs-mäßig verfahren habe.

Ihro Churfürstl. Gnaden ꝛc.

Ihro Churfürstl. Gnaden waren also nicht im geringsten beschweret, und darum ist der Ausdruck Rechts- und Reichs-*Constitutions*-widrige Urtheil, allzuhart, die ergriffene, oder vielmehr mißbrauchte Revision aber, mit besserem Fug für Rechts- und Reichs-Satzungs-widrig-anzusehen.

Man

Man glaubet sonsten ganz gern, daß die Chur-Cöllnische Herrn Räthe der Revision lieber den Effectum suspensivum gegönnet hätten, weil sie bis dahero nichts anderst, als die Verewigung der Sache gesuchet, dahero muste ihnen freylich die Corveyische Caution anstößig vorkommen und Anlaß geben, neue unerhebliche Einwendungen dagegen zu schmieden.

Höchstgedachte Se. Churfürstliche Gnaden ꝛc.

Man muß aber billig zweifeln, ob dem Erzstift Cölln die Austrägal-Instanz nicht um das zur Caution gestellte ganze Fürstenthum Corvey fail seyn sollte?

Allein ausserdem war es dahier niemalen die Absicht, Ihro Churfürstl. Gnaden das Recht der Austräge in thesi, und in denen Fällen, in welchen es denen Reichs-Gesetzen gemäß statt hat, abzustricken.

Wir befinden uns in einem ganz andern Fall, und zwar in einem solchen, in welchem die gedachte Reichs-Gesetze selbsten das Recht der ersten Instanz oder der Austräge keine gestatten.

In einem solchen Hypothesi aber lässet sich weder eine wirkliche, und noch weniger eine allen Ständen gemeine Beschwerde entdecken.

Es seye also ꝛc.

Am allerwenigsten aber kan man an einen casum perpetui & irreparabilis præjudicii gedenken, wo dem Cammergericht die Gesetze selbst den von demselben eingeschlagenen Weg angewiesen haben.

Auf diese Gründe ꝛc.

Von diesem Wege konnte sich dasselbe dahero durch unstatthafte und denen Reichs-Satzungen offenbar zuwiderlauffende Einwendungen nicht abwenden lassen, sondern es war vielmehr verbunden, durch die am 18. Julii 1766. eröfnete Urtheil in demselben fort zu fahren, mithin dasjenige zu erfüllen, was seine Pflichten von ihme forderten.

Die aus diesem ꝛc.

Wie unbefugt dieser Recurs seye, ist im Eingang bereits dargethan worden, wo man klärlich ausgeführet hat, daß solchen in Justiz-Sachen nichts als eine allen Ständen gemeine, ohne weitere Untersuchung beym ersten Anblick in die Augen fallende Beschwerde, begründen und rechtmäßig machen könne, dergleichen aber dahier keine vorhanden, und folglich auch dieser angemaßte Recurs ohne Grund, und offenbar wiederrechtlich, Justizverderblich, und kurzum handgreiflich unerlaubt, und verbotten seye.

Daß die vom Herrn Abten und Fürsten zu Corvey ꝛc.

Das eine Wiedereinlösungs-Klage regulariter in erster Instanz an die Austräge gehöre, wird nicht geläugnet:

Daß aber diese Regul keine Ausnahme habe, und in gegenwärtiger Sache die Austrægal-Instanz nicht durch Nebenumstände sich abändern lasse, ersteres streitet mit denen klaresten Reichs-Gesetzen, und letzteres wird der Herr Verfasser der gegentheiligen Vorstellung niemalen mit Grund behaupten können. Die Folge wird es lehren, daß er in diesem Stücke zu viel und mehr versprochen habe, als er wirklich gehalten, und zu halten im Stande gewesen ist.

Der Herr Abt und Fürst ꝛc.

Daß weyland Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey den Höchstseel. Churfürsten um die Vorschlägung deren Austrägen ersuchet haben, ist einem Versehen und Irrthum Dero ehemaligen Räthen, und nicht einer Nothwendigkeit zuzuschreiben, weilen unsere Reichs-Gesetze, und der bisherige unverrückte Gerichts-Brauch in unterliegendem Fall ein ganz anderes erlauben.

Doch hat dieses Versehen veranlasset, daß die Cammergerichts-Jurisdiction aus einem doppel-

doppelten Grund für fundiret erkannt werden müsse, dahero dasselbe zum Glück vor Corvey nichts zu bedeuten hat, noch daraus ein Vortheil vor die gegentheilige Absichten zu hoffen ist.

Es ist aber ꝛc.

Die Reichs-Gesetze schreiben hierunter nichts weiter vor, als daß in Fällen, wo die Austräge Platz haben, ein klagender Fürst den Beklagten um deren Vorschlagung ersuchen soll.

Dieses ist dahier von Seiten Corvey geschehen, wie es dann von dem hohen Gegentheil selbst nicht geläugnet wird.

Ihro Churfürstliche Durchl. Höchstseel. Andenkens haben darauf in der vorgeschriebenen Frist keine Austräge vorgeschlagen, und dahero ist es klar, daß man aus dem Grunde des verzögerten Rechts die Sache an das Cammergericht zu bringen, diesseits befugt gewesen seye.

Der Hr. Verfasser der Chur-Cöllnischen Vorstellung irret sehr, wann er dahier sich auf die Reichs-Abschiede und Cammergerichts-Ordnung beziehet, und aus selbigen voraus setzet, daß Corvey bey Ersuchung deren Austrägen nicht darnach verfahren seye.

Er wird weder einen Reichs-Abschied, noch eine Stelle in der Cammergerichts-Ord-

nung anweisen können, worinnen mehr erfordert würde, als was man Hochfürstlich Corveyischer Seits gethan hat.

Ein klagender Reichsfürst ꝛc.

Dieser ganze Satz ist in keinem Reichsgesetze so, wie er da liegt, gegründet. Die Cammergerichts-Ordnung enthält folgendes:

„Item mit Rechtfertigung Churfürsten,
„Fürsten, und Fürstenmäßigen, Geist-
„lichen und Weltlichen, um Spruch
„und Forderung, die ihr einer zum an-
„dern hätte, oder gewinne, soll es also
„gehalten . . . soll der klagende Chur-
„fürst, Fürst oder Fürstenmäßige den
„Churfürsten, Fürsten oder Fürsten-
„mäßigen, Geistlich oder Weltlich, an
„dem er Spruch oder Forderung ver-
„meinet zu haben, beschreiben, und
„ihme seine Spruch oder Forderung in
„solcher Schrift anzeigen, und Er-
„suchen, ihme darinn Rechts zu
„pflegen.

Die Obliegenheit des klagenden Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen ist hierinnen klar bestimmt.

Er soll den zu verklagenden Churfürsten ꝛc. beschreiben und ersuchen, ihm Rechts zu pflegen.

Daß solches nicht auf der Post, sondern bloß durch einen in Camera immatriculirten Notarium geschehen könne und müsse, davon ist in diesem ganzen Reichs-Gesetze kein Wort anzutreffen.

Der Beweiß muß freylich gemacht werden, daß die vorgeschriebene Ersuchung zum Rechten wirklich geschehen seye; und daß auch erst von der Stund des eingelauffenen Ersuchungs-Schreibens das Fatale derer vier Wochen anfange zu lauffen, hat eben wohl seine gute Richtigkeit.

Die Art und Weise aber, wie dieser Beweiß zu machen, wird in keinem Reichs-Gesetze bestimmet, und dahero reguliret sich solcher ohne Zweifel nach denen gemeinen Rechten.

Was dahier aus dem Herrn Cammergerichts-Beysitzer Freyherrn von Cramer angezogen wird, solches ist nur eine Meinung, und zwar bloß einiger älteren, mithin nicht aller Herren Beysitzern gewesen.

ita *quidam* ex Dominis Senioribus: Heißt es an dem angezogenen Orte, welche der gegentheilige Herr Schriftsteller auszulassen gut gefunden hat.

Diese Meynung kan also kein Gesetz machen, und denen in Pflichten stehenden Post-

Aemtern und ihren Amts-Zeugnissen den öffentlichen Glauben nicht absprechen.

Zu dem, so redet der Freyher von Cramer von einem Post-Schein, woraus nichts weiter zu ersehen, als daß ein verschlossenes Schreiben eingelaufen seye, aus welchem folglich nicht zu entnehmen, wessen Inhalts dieses Schreiben gewesen seye.

Daß aber dergleichen keinen Beweiß super facta Requisitione Austrægarum mache, solches hat man diesseits zu widersprechen, sich noch niemalen einfallen lassen.

Wann aber das Ersuchungs-Schreiben einem Notario zu lesen gegeben, von diesem, nachdem es in seiner Gegenwart verschlossen worden, selbst auf die Post gebracht, von selbiger über dessen Empfang ein Schein ertheilet wird, und das letztere Postamt bescheiniget, daß es dieses nehmliche Schreiben zu des beklagten Churfürsten ꝛc. Geheimer-Canzley eingeliefert habe; so wird wohl niemand zweifeln, daß hiedurch der Beweis der beschehenen Ersuchung der Austräge gemacht worden seye.

Sieher man ꝛc.

Wer nun die der gegentheiligen Vorstellung ꝛc. angefügte Bescheinigungen sub Nro. 6. 7. 8. 9. und 10. nach ihrem Zusammenhang, und nach ihrer Uebereinstimmung betrachtet,

der wird finden, daß alle so eben berührte einen vollen Beweis ausmachende Umstände zusammen aufs genaueste eintreffen, mithin an der richtigen Ueberlieferung des diesseitigen Erfuchs-Schreiben nicht weiter zu zweiffeln seye.

Der Notarius ꝛc.

Der Notarius Kappen bescheiniget in dem N. 6, daß er das an den Höchstseel. Churfürsten um Vorschlagung der Austrägen abgelassenes Schreiben gelesen, und daß solches in seiner Gegenwart versiegelt worden seye.

In dem N. 7. bezeuget das Postamt zu Hurar, daß es sothanes Schreiben von besagtem Notario empfangen, und solches am 17. Julii 1755. an Ihro Churfürstl. Durchl. nach München wirklich abgelauffen seye.

In dem N. 8. wird von dem Hochfürstl. Hessischen Ober-Postamt in Cassel gemeldet, daß das nemliche Schreiben an Ihro Churfürstl. Durchl. unterm 19. Julii 1755. nach München abgegangen.

Das Postamt zu Nürnberg meldet hierauf in dem N. 9, daß das in dem N. 8. erwehnte Schreiben an Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln unterm 22. Julii 1755. dem Postamt Augsburg unter Recommendation zugesendet worden.

Das Postamt zu Augsburg sendet hiernächst das unterm 24. Julii gefertigte Recepisse über den Empfang besagten Schreibens ein, mithin ist kein Zweifel, daß solches schon an besagtem 24. Julii Ihro Churfürstlichen Durchlaucht eingehändiget worden seyn müsse.

Ein Schein bezoge sich auf den andern, und alle hatten das von dem Notario Kappen zu Höxter auf die Post gegebene Ersuchungs-Schreiben zum Vorwurf, mithin kan auch das Churfürstl. geheime Canzley-Recepisse von keinem andern, als von diesem zu verstehen seyn, obschon solches, vielleicht aus einer Geflissenheit etwas unbestimmt eingerichtet ist.

Ihro Churfürstl. Durchl. haben dahero auch niemalen in Abrede gestellet, daß Sie das diesseitige Ersuchungs-Schreiben vom 17. Jul. 1755. zu rechter Zeit erhalten hätten, wie solches aus denen dahier sub Lit. A. und B. angefügten Antworten vom 16. Octob. 1755. und 14. Jan. 1756. des mehreren zu entnehmen ist.

Ja es beweiset der sub lit. C. weiter hier neben gehende Churfürstl. Cöllnische denen am Cammergericht übergebenen gegentheiligen Exceptionibus sub. lit. B. selbst angefügte Regierungs-Bericht, daß besagte Regierung mehr erwehntes Ersuchungs-Schreiben vom 17.

Julii 1755. bereits so frühzeitig zu Abstattung ihres Gutachtens erhalten habe, daß sie im Stand gewesen, schon am 9. Sept. 1755. sothanes Gutachten an Ihro Churf. Durchl. abgehen zu lassen.

Wer siehet hieraus nicht, daß der Höchstseel. Churfürst und selbst dessen Regierung oftbesagtes Hochfürstl. Corveyisches Ersuchungs-Schreiben lange vor dem 9. Sept. 1755. und also zu rechter Zeit erhalten habe?

Rechnet man aber nun von diesem Tage des 9. Sept. bis auf den 16. Octob. von welchem das obangebogene Churfürstl. erste Antwort-Schreiben sub Lit. A. datirt ist; So waren die in denen Reichs-Gesetzen zu Vorschlagung derer Austrägen bestimmte vier Wochen schon verstrichen, und die Sache aus dem Grunde des verzögerten Rechts an das Cammergericht erwachsen.

Es ist solchem allen nach nicht allein aus dem Zeugnuß des Notarii Kappen, und denen Postämtlichen Scheinen bewiesen, sondern auch aus denen eigenen Churfürstl. Antworten, und aus dem Gutachten der Chur-Cölnischen Regierung klar und gerichtlich eingestanden, daß das Hochf. Corveyische Ersuchungs-Schreiben vom 17. Julii 1755. zu rechter Zeit gehöriger Orten eingekommen seye, welches letztere allein

genug wäre, de facta Insinuatione Requisitionis Austrægarum zu dociren.

Peril. L.B. de Cramer in Systema. Proc. Imp. Sect. I. Tit. 5. §. 290.

Daß sonsten ein Notarius absolute in Camera immatriculatus ad insinuandam Requisitionem erfordert werde, ist abermalen in keinem Reichs-Gesetze gegründet, dahero kommt die besondere Meinung des Rodings um so weniger in Betrachtung, da man den Notarium Kappen nicht einmal zu der wirklichen Insinuation, sondern bloß, um das Schreiben auf die Post zu bringen, gebrauchet, wozu selbst Roding keinen Notarium immatriculatum nöthig finden wird, eines Theils.

Und andern Theils beweisen die Post-Scheine, und selbst die gegentheilige Eingeständniß schon genug, daß die Requisitio Austrægarum zu rechter Zeit geschehen, solche aber Churf. Theils in der Reichs-Gesetzmäßigen Frist nicht vorgeschlagen worden, verfolglich weyland Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey gar wohl befugt gewesen seyen, die Sache ohnmittelbar an dem Höchstpreißl. Kayserl. und Reichs-Cammergericht einzuführen, und daselbsten um Gerechtigkeit anzuruffen.

Da nun dieses Höchste Gericht sothane Fürstl. Corveyische Grundsätze für rechtmäßig erkannt; so liegt abermalen klar am Tage, daß dasselbe nicht contra forum Austrægarum *in thesi* gesprochen, sondern solches aus dem Grunde des verzögerten Rechts nach Anweisung der Cammergerichts-Ordnung selbst billig und pflichtmäßig als unstatthaft verworfen, mithin keine allen Ständen gemeine Beschwerung veranlasset, wegen welcher allein in Justitz-Sachen der Recurs an Kayserliche Maj. und das Reich statt haben kan.

Vid. supr. cit. Peril. L. B. de Cramer. §. 1598.

Man hoffet mit Recht, daß der Herr Verfasser der gegentheiligen Vorstellung vor die Worte dieses noch lebenden sehr geschickt- und berühmten Manns auch in diesem Stück Hochachtung haben wird, da er sonsten in dessen, wiewohl dahier sehr übel angewendeten Lehrsätzen sein ganzes Heil zu setzen scheinet.

Es dörfte ꝛc.

Der Herr Verfasser der Chur-Cölnischen Schrift ist sehr freygebig mit Beschuldigungen. Man versichert ihn indessen mit Wahrheit, daß, wann in dieser Sache jemals Gefährde und Streiche gespielet worden seyn sollten, solches nicht bey Gelegenheit des an Ihro Churfürstl.

fürstl. Durchl. abgelassenen Schreibens, sondern viel ehender bey Unsichtbarwerdung und Wiedererscheinung derer Cammergerichtlichen Acten geschehen seyn müsse. Wiewohl man dennoch so bescheiden ist, niemand deshalben insbesondere in Argwohn zu nehmen.

Es ist sonsten schon oben angemerket worden, und es zeigen uns die gegentheiligen Anlagen sub Nro. 1. und 2. selbst, daß der Notarius, welcher 1754. die Aufkündigung gethan, und Rückzahlung des Pfandschillings anerbothen, ersucht gewesen seye, solches alles dem Höchstseel. Churfürsten selbst zu thun.

Es ist sich aber leicht einzubilden, daß derselbe mit seinen Zeugen nicht vorgelassen seyn werde, und dahero hat er der Regierung am Platz des Churfürsten seinen Auftrag bekannt gemacht.

Doch, was braucht es viel Weitläuftigkeiten? Es ist genug, daß der Churfürst selbst um die Austräge ersuchet worden, und daß solches selbst von dem hohen Gegentheil niemalen wiedersprochen worden, oder werden können.

Daß aber diese Ersuchung einem Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen unumgänglich in seiner Residenz insinuiret werden müsse, davon weiß kein einziges Reichs-Ge-

setze das geringste, und gehöret dahero auch nicht unter die vorgeschriebene Erfordernissen, welche zu beobachten einem klagenden Fürsten auferleget worden.

Diese, die Reichs-Gesetze nemlich, fordern nichts mehr, als daß ein Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßiger einem andern um die Benennung vier Chur- und Fürsten als Austräge ersuchen solle.

Daß dieses in des Beklagten Residenz geschehen, und ausser derselben ungültig seyn solle, davon findet sich kein Wörtgen in allen unsern Reichs-Gesetzen.

Wer ist dann aber sonsten, und ausser denen Gesetzen berechtiget, denen Fürsten und Ständen mehre Obliegenheiten aufzubürden, und ihnen neue Vorschriften über ihre in denen Reichs-Satzungen bestimmte Handlungen und Geschäfte zu geben?

Der dahier angezogene Freyherr von Cramer sagt seine Meynung. Er gestehet aber selbst, daß sie in keinem Reichs-Gesetze gegründet und zu finden seye.

Wer kan solche demnach denen Reichs-Ständen als ein Gesetz auforingen, und ihre darnach nicht, sondern bloß nach denen Rechten abgemessene Handlungen für ungültig erklären?

Der

Der in dieser Sache am Höchstpreißl. Cammergericht niedergesetzte hohe Senat war dieser Meinung nicht, sondern hat durch seine Urtheil vom 1. Februar. 1765. das Gegentheil bewiesen.

Dieses wird demnach eben so viel gelten, als die Privat-Meinung eines einzigen Herrn Beysitzers.

Die über ꝛc.

Und hieraus mag der Herr Verfasser der ausführlichen Vorstell- und Anweisung sich einen bessern und gründlichern Begrif von dem bisherigen Cammergerichtlichen Praxi machen. Nicht einzelne Meinungen, sondern richterliche Entscheidungen, machen denselben aus, und bestimmen seine Gränzen.

Wie will man aber hieraus abermalen ein Gravamen statuum commune erzwingen?

Alles was man dem hohen Gegentheil über die Frage:

Ob ein Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßiger absolute in seiner Residenz um die Austräge ersuchet werden müsse? zugeben kan, ist dieses: daß darunter die Meinungen derer Cameralisten nicht einerley seyen, und dieses würde eine so genannte Contraversiam juris ausmachen; in einem solchen Fall aber, wo es auf blosse pro und contra zu disputirende

Quæ-

Quæstiones juris ankommt, hat der Recurs an Kayserl. Maj. und das Reich nicht statt. Perill. L. B. de Cramer in seinen Nebenstunden 1. Th. 2. Abh.

Was übrigens von Abwesenheit des Höchstseel. Churfürsten zur Zeit der an Ihm beschehenen Ersuchung von seinem Archiv, dem Hochwürdigen Domcapitul, und der Regierung gesagt wird, und daß man ohne Rücksprache mit beyden letzteren keine Austräge vorschlagen könne, solches alles sind schwache Träume, die durch obiges ihre Erledigung erhalten, und wenigstens keinen Grund zu einem Gravamine communi, mithin zu keinem Recurs abgeben können.

Es kan also auch nicht gesaget werden, daß weyland Ihro Churfürstl. Durchl. durch ihre Reise ad limina Apostolorum, wie sie genennt wird, rechtmäßig und wirklich verhindert gewesen seyen, die Austräge vorzuschlagen.

Es müste in Wahrheit ein mitleidenswürdiger Minister seyn, welcher in einem solchen Fall seinem Herrn keinen Rath zu geben wüste.

Es haben aber weyland Ihro Churfürstl. Durchl. Ihro geheime Canzley auf obiger Reise allenthalben bey sich gehabt, welche im

Stand

Stand gewesen, auf andere, von so vielen diesem Herrn untergeben gewesenen Regierungen eingelauffene Berichte Denenselben in denen wichtigsten Sachen Vorschriften zu ertheilen, mithin auch weit ehender so viel Fähigkeit besessen haben muß, um einige Chur- oder Fürsten zu Austrägen in Vorschlag zu bringen.

Es zeiget annebst die Anlage sub lit. C., daß die Chur-Cöllnische Regierung von Bonn aus, wegen dieser Sache schon unterm 9. Sept. 1755. ihren Bericht an Ihro Churf. Durchl. abgestattet habe.

Warum sind aber hierauf erst am 14. Febr. 1756. die Austräge wirklich vorgeschlagen worden?

Was hat dann in dieser Zwischenzeit, da der Churfürst schon lange seine heimgelassene Regierung um Rath gefraget, und Antwort erhalten, Höchstdieselben verhindert?

Nach der dahier angezogenen Stelle aus der Cammergerichts-Ordnung soll der Churfürst, Fürst, oder Fürstenmäßige schuldig seyn, in einem Monat nach der an ihm von Klägern beschehenen Ersuchung, oder, so er redliche erhebliche Verhinderung hätte, aufs längst in NB. Sechs Wochen die Austräge vorschlagen.

Was

Was will doch aus dieser Stelle wohl vortheilhaftes gefolgert werden? Wo Ihro Churfürstl. Durchl. eines theils nicht wirklich verhindert waren, die Austräge vorzuschlagen, und andern theils die prorogatio des ordentlichen Fatalis nur auf Sechs Wochen eingeschränket worden, wohingegen man Chur-Cölnischer Seits in gegenwärtigem Falle nicht Sechs Wochen, sondern fast so viel Monathe hat verstreichen lassen, ohne die geforderte Austräge in Vorschlag zu bringen.

Doch man setze den Fall; Ihro Churf. Durchl. hätten wegen ihrer Abwesenheit in der That (wie doch nicht ist) einige scheinbare Ursachen pro restitutione contra lapsum fatalis vorgebracht und bewiesen.

Man lasse es gelten, daß das Höchstpreißl. Kayserl. und Reichs-Cammergericht solche ohne Grund übergangen, und die Restitution abgeschlagen hätte.

Wäre dann hieraus wohl ein allen Ständen gemeines Beschwer erwachsen? oder wäre es nicht vielmehr klar für eine besondere und blose Parthey-Sache anzusehen, in welcher kein Recurs statt haben kan?

Es haben aber dem Höchstseel. Churfürsten keine solche Hinderungen im Wege ge-

standen, wegen welchen Er auſſer Stand gesetzet gewesen, die Austräge in der Ordnungsmäßigen Frist vorzuschlagen, wie es oben handgreiflich vor Augen geleget worden, und dahero ware das Cammergericht nicht befugt, die gebetene Restitution zu erkennen, und ist folglich dahier nicht einmal eine wahre und wirkliche besondere Beschwerung vorhanden, alle deshalben angezogene Rechts-Stellen hingegen sind sehr übel angewendet, als welche alle eine wirkliche und erhebliche Verhinderung voraussetzen, an der es gleichwohl in unserm Fall fehlet.

Das Kayserl. und Reichs-Cammergericht ꝛc.

Daß sonsten das Höchstpreißl. Kayserl. und Reichs-Cammergericht bey Abfassung der Urthel vom 1. Febr. 1765. nicht allein die oben ausgeführte Gründe, sondern auch den merkwürdigen Umstand des bey der Sache aus eigener That und Handlung mit verbundenen und beklagten Dhomcapituls, und die daraus entstehende continentiam causæ zum gerechten Augenmerk genommen, solches wäre eben nicht nothwendig gewesen, mit vielen Rechtsstellen zu behaupten, weilen solches so wenig das höchste Gericht, als Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey in Abrede zu stellen Ursach haben.

Es

Es wird diesseits vielmehr für eine ganz ausgemachte Sache gehalten, daß der hohe Senat die gebettene Verweisung der Sache an die Austräge aus einem doppelten Grund, des verzögerten Rechts, nemlich an Anweisung der Cammergerichts-Ordnung, und aus dem Zusammenhang der Personen nach Maaßgabe des Reichs-Deputations-Abschiedes von 1600. §. 24. in der Urthel vom 1. Febr. 1765. als unstatthaft zu verwerffen, bewogen worden seye.

Dieses gereichet aber auch dem Cammergericht, und seiner Erkänntniß zu einer doppelten Rechtfertigung, und machet demselben allerdings Ehre, die eigentliche desselben Entscheidungs-Ursachen aber, wann solche mit denen gerichtlichen Berathschlagungen sollten vorgelegt werden, würden demselben noch mehreren Ruhm erwerben, und folglich denen gegentheiligen Unternehmungen wenig Vortheil bringen.

Wiewohlen es ohnehin klar genug ist, daß wir in dem Fall eines erlaubten Recurs nicht versiren.

Daß aber ꝛc.

Wer die dahier angeführte Pfand-Contracte nur obenhin einsiehet, wird gerade das Gegentheil von dem, was in obigem Absatz

angeführet wird, entdecken, das folgende aber wird die Sache noch begreiflicher und klärer machen.

In der den Antheil ꝛc.

Es ist wahr, in dem Versatz-Brief über das halbe Schloß Koglenberg geschiehet von dem Dhomcapitul keine Erwehnung, und folglich scheinet es gegründet zu seyn, daß besagtes Dhomcapitul wenigstens in Ansehung dieses Contracts nicht interessiret seye.

Allein wann man dieses alles zugiebt, so folget nicht mehr daraus, als daß die Cammergerichliche Gerichtsbarkeit in Betracht des Koglenbergs nicht nach dem Reichs-Deputations-Abschiede von 1600. ex Continentia Causæ gegründet seye.

Sie ist aber dannoch aus einem anderen Grund, des verzögerten Rechts nemlich, nach dem, was dißfalls oben bereits ausgeführet worden, nach Vorschrift der Cammergerichts-Ordnung ohnwiedersprechlich für gegründet zu halten.

Indessen betrachte man das Geschäfte etwas näher, so wird sich so gar überzeugend vor Augen legen, daß das Hochwürdige Dhomcapitul zu Cölln bey dieser Koglenbergischen Wiedereinlösungs-Klage eben so wohl, als Ihro Churfürstl. Gnaden interessiret, und folglich

lich samt Höchstdenenselben zugleich zu belangen gewesen seye.

Der Erz-Bischof und Churfürst Herman hat den Pfand-Contract sub N. 3. nicht vor seine blosse Person, sondern vor sich und das Erzstift Cölln geschlossen, auch letzterem benanntes halbe Schloß pfandweiß erworben, wie nicht weniger vor sich und das Erzstift gelobet und versprochen, dasselbe gegen Rückempfang des Kaufschillings an Corvey wieder auszuantworten.

Das Erzstift ist die Kirche, und diese stellet der Erzbischof und sein Dhomcapitul als Haupt und Glieder vor.

Nach dem Tode des Erzbischofen und Churfürsten Hermann hat das Dhomcapitul das versetzte halbe Schloß Koglenberg dem Contract gemäß an sich, und bey dem Erzstift bis auf die heutige Stunde behalten, mithin diesen Versatz ipso facto ratihabiret, folglich ist dasselbe auch dem Hochfürstl. Stift Corvey daraus mitverbindlich gemacht worden, und hat dahero mit verklaget werden müssen.

Si enim Capitulum factum Episcopi ratihabeat, tunc statim ex connexitate Causæ & Personæ Camera adiri potest.

Schubhard. de Austrægis cap. 9. P. 1. pag. m. 182. n. 100.

Corvey hat es dermalen nicht mehr mit dem schon längst in die Ewigkeit versetzten Churfürsten Hermann, sondern mit dem Erzstift Cölln, so fort mit Ihro itzt regierenden Churfürstl. Gnaden und Dero Hochwürdigem Dhomcapitul als Representanten des Erzstifts zu schaffen, und muß die Sache mit beyden zugleich ausmachen, folglich auch beyde miteinander verklagen.

Si autem negotium solius Principis non est, tunc nulla est jurisdictio Austrægarum - - - sed bene Cameræ vel Imperatoris jurisdictio statim fundata est, - - - & alias Austrægæ sunt stricti juris, & non facile in fraudem competentis Cæsareæ jurisdictionis extendendæ.

Mindanus de continentia causarum. Lib. 3. §. 6. pag. m. 33.

In der Anlage *sub N.* 4. ꝛc.

Wer die Versatz-Briefe sub N. 4. und 5. einsiehet, der wird nicht anders sagen können, als daß solche mit dem Erzbischoffen und Churfürstē nicht allein, sondern auch zugleich mit dem Dhomcapitul geschlossen worden seyen, ohne, daß dieses eines andern Beweises bedörfte.

In diesem Fall aber ist es denen Reichs-Gesetzen, dem unverrückten Gerichts-Brauch,

und

und der einstimmigen Meinung aller Staats-Rechtslehrern gemäß, daß die Austräge nicht Platz haben, sondern die Gerichtbarkeit derer Höchsten Reichs-Gerichtern ohnmittelbar gegründet seye.

R. D. A. von 1600. §. 24.

Illustr. D. Ass. de Ludolff. Syst. jur. cam. sect. 1. §. 3. pag. m. 30.

Roding. Lib. 1. tit. 4. n. 31. seqq.

Wäre es aber auch möglich, diese aus obbesagten Urkunden sub N. 4. und 5. so hell in die Augen leuchtende Wahrheit annoch zu mißkennen; so läugnet der Herr Verfasser nebenstehender Vorstellung doch selbst nicht, daß das Dhomcapitul solche begnehmiget, *ratihabi*ret und bestättiget, und zu Zeugen dessen sein Insiegel daran hangen lassen.

Allein auch in diesem Fall war es daraus als aus eigener That dem Hochfürstl. Stift Corvey mitverbunden, und hatten dahero die Austräge nicht statt.

Schubhard. loc. supr. cit.

Das Dhomcapitul zu Cölln verbindet sich in dem Versatz sub N. 4. mit ausdrücklichen Worten, denselben auch seiner Seits unverbrüchlich zu halten, und dieses gestehet der gegentheilige Herr Sachwalter dahier selbst offenherzig ein.

Wie er aber sich dannoch habe überwinden können, zu behaupten, daß diese Verbindung das Dhomcapitul nichts angehe, und etwas ganz unverbindliches in Ansehung desselben seye, ist wahrhaftig nicht zu begreiffen, und lauffet gegen allen gesunden Verstand der Worte; sie lauten in besagter Urkund also:

„und wir Dechant und Capitul der
„Kirchen von Cölln jetzt gemeldt,
„bekennen demnach hieran vor uns,
„und unsere Nachkommen, daß wir
„den obeingesetzten Kauf-Brief sines
„Inhalts, so viel uns beroert,
„mit unsern gnädigsten Herr, auch
„vor uns selbst unverbrüchlich hal-
„ten wüllen und süllen ꝛc.

Kan man wohl die Verbindlichkeit eines Capituls mit klåreren Worten ausdrücken?

In der weitern Urkunde sub N. 5. heisset es:

„und wannt dann alle obgeschreben
„Sachen also mit Wissen, Con-
„sent, und gueten Willen der wir-
„digen unser lieven andächtigen
„Dechans und Capitels unser Dhom-
„kirchen zu Cölln geschehen seye; ꝛ ꝛ ꝛ
„bekennen wir Dechen und Capit-
„tel des Dhomstifts zu Collen ꝛ ꝛ ꝛ

„daß

„daß diese vürgemelte Dinge mit „unserm riffen Consent, und gueten „Willen geschehen seyn ꝛc.

Auch hier ist alles so klar und deutlich, daß die dagegen unternommene Verdrehungen bey keinem ohnpartheylichen Gemüthe Beyfall finden können.

Wozu dienen also alle dahier zusammen gesuchte allegationes juris, welche sich doch samt und sonders auf den gegenwärtigen Fall nicht schicken, und folglich deren Unerheblichkeit ohne weitere Ausführung in die Augen fället.

Es ist hier das ganze Geschäfte mit Wissen, Willen und Begnehmigung des Dhomcapituls abgehandelt und geschlossen worden.

Das Dhomcapitul hat sich zu Vesthaltung des Handels auch vor sich und seine Nachkommen verbindlich gemacht. Es ist dabey als des Ertz-Stifts Erb-Herren.

Schubhard. Cap. 3. n. 45. 46. 47.

mit interessiret, und müßten folglich mit verklaget werden.

Der Churfürst hat Austräge, das mitbeklagte, mitverbundene und mit interessirte Dhomcapitul hat keine.

Wo soll man wohl den ohnmittelbaren Richter über eine solche Klage anderst, als bey denen höchsten Reichs-Gerichtern finden?

Ne enim Causæ Continentia dividatur, plures litis Consortes, quorum non omnium idem forum est, coram judice superiore omnibus communi conveniendi sunt - - - - etiamsi mediatus cum immediato concurrat, & alter reorum foro privilegiato gaudeat - - - - ergo (1) si unus ex reis beneficio Austrægarum gaudeat, alter non - - - - fundata est supremorum Imperii tribunalium jurisdictio - - - - ac proin (4) si cum *Episcopo Capitulum* principaliter, veluti ceu pars contrahens & *interessata* convenitur, etsi cum Episcopo unum corpus constituat, quoniam tamen per se consideratum corpus mediatum est, in casu talis litis consortii, ob Causæ Continentiam remissio ad Austrægas locum non habet.

Perill. L. B. de Cramer, loc. supr. cit. §. 236.

Wann ein zeitlicher Erzbischof ꝛc.

Wann also ein geistlicher Churfürst, oder Fürst einen Handel mit Wissen, Willen, Beystimm- und Begnehmigung seines Dhomcapituls im Namen der Kirche, seines Ertz- oder Stifts schliesset; so lassen die Reichs-Satzungen kein anderes forum,

als

als das bey denen höchsten Reichs-Gerichtern zu, und haben keine Austräge platz.

R. D. A. von 1600. §. 24. C. C. G. O. Tit. 9. P. 2. rubr. welchergestalten ob Continentiam Causæ die Austräge nicht statt haben sollen.

Mindan. de Continent. Cauſ. lib. 1. cap. 18. membr. 5. num. 8. & lib. 3. cap. 4. membr. 6. num. 7. ubi ita, cum de hoc quæreretur ad reſolutionem quarti Senatus vigeſimam A. 1592. concluſum refert, uti & videre eſt, annexis.

Reſolut. Quæſt. dub. Camer. Imperial. cap. 2.

Gylmann. in Symphor. Tom. 2. part. 2. fol. 220. ſeqq.

Et ita obſervatum eſt in Cauſa Comitis de Marka contra Epiſcopum Leodienſem & Capitulum Leodienſe 23. Junii anno 1584. - - - - Quernheim contra Adminiſtratorem & Capitulum des Stifts Minden, & Comitem de Schaumburg. 15. Sept. Anno 1586.

Vid. Deſuper Schubhard. loc. cit. ſupr. cap. 9. Part. 1. num. 99. & 100.

Die geiſtliche Churfürſten und Fürſten haben den Deputations-Abſchied von 1600. ſelbſt mit helfen errichten.

Da nun alle Handlungen ꝛc.

Sie können sich demnach nicht beschweren, wann das Cammergericht die vorkommende Fälle darnach entscheidet.

Es fället also die vermeintliche Chur-Cöllnische Beschwerde auch in diesem Betracht hinweg, zumalen kein Beyspiel zu finden, daß jemalen sich ein geistlicher Churfürst oder Fürst für beschwert geachtet habe, wann er mit seinem untergebenen Capitul als mitinteressirtem Theil mit Uebergehung der Austrägege ohnmittelbar an einem derer höchsten Reichs-Gerichter verklaget worden.

Hätten die geistliche Churfürsten und Fürsten dafür gehalten, daß sie bey Aufrichtung des obberührten Reichs-Gesetzes von 1600. durch dessen §. 24. wegen ihrem Austrägal-Recht verkürzet würden; so hätten sie sich damalen vorsehen sollen und müssen.

Nachdeme aber das Gesetz, wie gesagt, einmal mit ihrer freyen Beystimmung zum Stande gebracht, und seit 168. Jahren darnach, sowohl gegen Geist- als Weltliche gerichtet worden;

So ist es dermalen zu spat, zum Nachtheil des Hochfürstl. Stifts Corvey in dem gegenwärtigen Fall etwas neues einzuführen.

Wiewohlen es auch sehr viele Geschäfte und Handlungen giebt, wobey ein geistlicher Fürst den Consens seines Capituls nicht nothwendig hat.

Vid. tot. tit. in jure Canonico de his, quæ fiunt a Prælatis absque consensu Capituli.

Wir haben in dem vorliegenden Fall ein klares Beyspiel an dem versetzten halben Schloß Koglenberg, daß ein zeitlicher Erzbischof und Churfürst von Cölln bey Acquisitionen nicht allemal um den Consens seines Capituls bekümmert gewesen seye.

Wann also Corvey dieses halbe Schloß zu Lebzeiten des Churfürsten Hermanns hätte wieder einlösen, und dieser sich der Löse wiedersetzen wollen; so würde man allerdings genöthiget gewesen seyn, die Austräge anzugehen.

Es kan also mit Wahrheit nicht gesagt werden, daß in Ansehung derer geistlichen Fürsten die Wohlthat der Austräge unnütz seyn, und niemalen Platz haben werde, wann solches gleich in concurrentia Capituli nicht statt finden kan.

Eine allgemeine Reichs-Versammlung ꝛc.

Daß aber die Revisio in gegenwärtigem Fall, wo solche ohne alle rechtlichen Ursachen

gesu-

chet worden, auch noch gar nach eingelegter genugsamer Caution die Hülfs-Vollstreckung hemmen müsse, ist eben so wenig in unseren Reichs-Gesetzen gegründet, als alles übrige.

In dem Reichs-Deputations-Abschiede von 1600. wurde zwar §. 144. u. f. die Revision zu einem die Rechts-Kraft hemmenden Mittel geordnet.

Allein schon 1613. und 1619. sahe man an dem Cammergerichte ein, daß diese Verordnung die Gerechtigkeit in ihrem starken Lauf ungemein hemme, und hielte also dafür, daß gedachtem Rechts-Mittel nicht weiter die nemliche Kraft beyzulegen seye.

In dem jüngern Reichs-Abschied von 1654. wurde dahero §. 124. verordnet, daß gegen geleisteten Vorstand die am Cammergericht ausgesprochene Urthelen, wann schon dagegen die Revision gesuchet worden, dannoch zur Vollstreckung gebracht werden sollten.

Nur Geistliche- und Religions-Sachen wurden von dieser Verordnung ausgenommen, an eine weitere Ausnahme aber nicht gedacht.

Cum itaque hæc lex, quæ effectum suspensivum revisionis sustulit, universaliter loquatur, ergo nec nos distinguere debemus. Sæpe laudat. Perill. L. B. de Cramer, tract. supr. cit. sect. 4. tit. 3. §. 1562.

Si

Si itaque Victor de eo in casum succumbentiæ restituendo cavet, quod ipsi adjudicatum, revisio effectum suspensivum minime, sed devolutivum habet, *nisi causa Religionis vel Ecclesiastica sit* - - Experientia enim docuit, remedio - - - Revisionis ut plurimum Executionem supremæ justitiæ impediri, vel, ut dicitur, in Capitulatione Art. 17. §. 2. Daß dadurch die abgeurtheilte Rechtfertigung wieder zur Bahn gebracht, und die erhobene Strittigkeiten an dem Kayſ. Cammergericht = = = = gar unsterblich, und die Justitz kraftlos gemacht würde. - - - - Hinc merito ipsi effectus suspensivus adimi potuit, & quidem eo magis, quod ille, qui hoc judicio vicit, maximam in causa sua pro se, & adversarius contra se habeat præsumptionem, ob quam iniquum esset, executionem sententiæ suspendere.

Et quamvis illa præsumptio quoque fallere possit, præstita tamen cautione irreparabilis præjudicii non est executio Sententiæ nisi causa sit Religionis, vel Ecclesiastica &c. &c.

Idem loc. cit. §. 1560.

Es ist auch so gar nicht einmal dahier ein unersetzlicher Nachtheil vor das Erzstift Cölln wirklich vorhanden.

Dann

Dann wann schon die Cammergerichtliche Urtheln sub N. 11. 12. und 13. in Erfüllung gebracht, so fort in der Hauptsache vor Corvey gesprochen, und deme zu folge die versetzte Städte samt dem Schloß Koglenberg abgetretten werden müsten, dieses alles aber hiernächst in Revisorio wieder aufgehoben würde, welches doch in einer so offenbar gerechten Sache niemalen zu vermuthen stehet;

So würde Corvey besagte Stücke an Chur-Cölln wieder abtretten, und die mitlerzeit daraus erhobene Nutzungen zurückgeben, inzwischen aber mit seinem auf diesen Fall zum Vorstand eingesetzten ganzen Vermögen haften müssen.

Wo ist dann nun hier das Præjudicium irreparabile anzutreffen? und wie kan man dem Cammergericht gegen die klare Reichs-Gesetze, und selbst wider die Natur der Sachen zumuthen, der Chur-Cöllnischen anmaßlichen Revision den Effectum suspensivum angedeyhen, mithin seine gerechteste Erkänntnissen unvollstrecket zu lassen?

Die Schwäche aller gegentheiligen Scheingründen fallen hieraus einem jeden in die Augen.

Es wird dahero vergeblich gehoffet, daß sich eine hochansehnliche Reichs-Versammlung dadurch werde blenden lassen.

Bey welcher ꝛc.

Im Gegentheil, und da aus allem, was diesseits bis anhero mit Beyfall aller Rechten, und sonderheitlich derer Reichs-Grund-Gesetzen unwiederleglich an- und ausgeführet worden, jedermann vollkommen überzeuget seyn muß, daß dahier wegen Mangel einer allen Ständen gemeinen Beschwerde, der von Seiten Chur-Cölln gewagte Recurs nur dahin abzwecke, um eine allenthalben gerechte und klare Sache in die unverantwortlichste Weitläuftigkeit noch weiter zu verwickeln, so fort der Gottgefälligen Gerechtigkeit noch länger geflissentlich auszuweichen, mithin unrechtmäßig, und um so mehr ganz unerlaubt seye, je weniger auch nur eine wirkliche besondere Beschwerde in dem ganzen Cammergerichtlichen Verfahren anzutreffen ist, wegen welcher das Erzstift Cölln sich zu beklagen Ursach hätte;

So hegen Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Corvey zu Dero höchst- und hohen Herren Mitständen preißwürdigsten Gerecht- und Billigkeits-Liebe das sichere Vertrauen, daß Höchst- und Hochdieselbe eine solche offenbar

widerrechtliche Absicht keinesweges zu begünstigen, sondern Ihro Churfürstl. Gnaden zu Cölln vielmehr zu sträcklicher Befolgung der Cammergerichtlichen, in allen Stücken Gesetz- und Ordnungs-mäßiger Erkänntnissen anzuweisen, mithin der Gerechtigkeit ihren Reichs-Satzungs-mässigen ohngestörten Lauf zu lassen geruhen werden.

Beylagen

zu denen Hochfürstlich-Corveyischen Anmerkungen.

Lit. A.

Copia.

Schreibens weyland Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Cöllen, an weyland Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey de dato den 16. Octobr. 1755.

Unsere Freundschaft zuvor Ehrwürdiger besonders lieber Freund! Wir haben aus Euer Freundschaft beliebiger Zuschrift vom 19. nächstabgewichenen Monaths Julii befremdlich ersehen, was massen Dieselbe auf die anmaßliche Wiederlöse deren zu unserem Erzstift zum Theil gekommen seyn sollenden von uns und unse-

unseren Vorfahren aber von uralten Zeiten als unser Eigenthum ruhig besessenen Ortschaften Marsberg und Volckmarsen, so dann des Schlosses Koglenberg ferners bestehen wollen, und dahero von uns gesinnen, Wir möchten nach der Cammergerichts-Ordnung die vorgeschriebene Austräge vorzuschlagen uns gefallen lassen, damit Euer Freundschaft einen daraus wählen, folglich die Sache in der Kürze auseinander gesetzt werden möge.

Wir mögen darauf in freundlicher Antwort nicht verhalten, daß, wann auch schon ein Theil bemeldter Ortschaften zu unserem Erzstift sub pacto de retrovendendo von uralten Zeiten gekommen wäre, die Wiederlöse dannoch keine Statt mehr haben möge; sollten aber Euer Freundschaft bey Dero gefaßten Entschluß zu bestehen Willens seyn, so haben Wir nicht das mindeste Bedenken, darüber den vorgeschriebenen Weg der Austrägen einzugehen, mithin die Austrægas vorzuschlagen, Wir wollen dahero Dero Erklärung gewärtigen, und seynd dabey Ihro angenehmen Willen zu bezeigen allzeit wohl geneigt. Albano den 16. October 1755.

Von GOttes Gnaden Clement August Erzbischof zu Cölln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzcanzler und

Churfürst, Legatus Natus des heiligen Apostol. Stuhls zu Rom, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Bischoff zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Oßnabrück, in Ob- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz, in Westphalen und zu Engern Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borckelohe Werth Freudenthal und Eulenberg ꝛce

Clement August Churfürst.

Mppria.

Auffschrift.

Dem Ehrwürdigen, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, Unserem besonders lieben Freund Caſparo, Abten des Stifts Corvey

Corvey.

Obstantem & præsentem hanc Copiam prævie factâ collatione cum vero Originali suo testor:

(L. S. Not.) F. Röfing,
Notar. Cæs. Jur Publ. ad hoc specialiter requisitus Mppria.

Copiam

Copiam hanc Originali mihi exhibito verbotenus prævie facta Collatione concordem esse, attestor Huxariæ 1ma Februarii 1768.

(L. S.) Not. (L. P.) Josephus Stoeckinger, Imperiali & Apostolica Authoritate Not. Publ. Jur. ad hoc specialiter requisitus Mppria.

Lit. B.

Copia.

Schreibens weyland Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen, an weyl. Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey, de dato den 14. Januar. 1756.

Unsere Freundschaft zuvor Ehrwürdiger besonders lieber Freund! Der Inhalt Euer Freundschaft nähern Schreibens ist uns bey unserer nunmehrigen Wiederkunft in hiesigen unsern Erzstift geziemend vorgetragen worden, und wie nun Wir daraus zu entnehmen gehabt, daß Dieselbe unserer gütlichen Erinnerung ungehindert, nach wie vor gegen uns wegen vorhabender vermeinter Wiederlöß den Weg Rechtens einzugehen gemeint bleiben, so thuen Wir nach Maßgab unseres vorherigen

Schreibens und darinn enthaltener Aeusserung pro Austrægis des Herrn Churfürsten zu Maynz und Trier Lbdn. Lbdn. nebst des Hrn. Churfürsten zu Pfalz und Fürsten von Anhalt Solms Lbdn. Lbdn. hiemit vorschlagen, gestalten deren einen erwählen zu mögen, zumalen Wir dieses Uns competirenden Gerechtsams und ersterer Instanz uns zu begeben keineswegs, mithin wider die beym preißlichen Kayserl. und Reichs-Cammergericht ausgewürkte Citation solche nachdrucksame Vorstellung einzulegen gemeint seyn, daß dabey, und allenfalls von Sr. Kayserl. Majest. und versammleten Reichsständen in Erwegung deren Umständen unserer vorgewesener Reisen ad Limina Apostolorum und dadurch enstandener erheblicher Behindernuß uns keine Mora werde beygemessen, sondern nach wie vor, bis dahin uns das Jus & Beneficium Austrægarum & primæ Instantiæ gebühre, anerkannt und erkläret werden: Wir stellen solchemnach Ewr. Freundschaft anheim, ob zu Verhütung aller die Entscheidung der Hauptsachen aufhaltender Weitläuftigkeit Ihro selbst nicht dienlicher zu seyn ermessen werden, einen deren von uns pro Austrægis vorgeschlagenen Herren Chur- oder Fürsten zu erwählen, worüber Wir Dero Entschliessung mit nächsten gewärtigen;

tigen; und seynd Ihro dabey zu angenehmer Willens-Bezeigung allezeit wohlgeneigt.

Bonn, den 14. Jan. 1756.

Von GOttes Gnaden Clement August Erzbischoff zu Cölln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzcanzler und Churfürst, Legatus Natus] des heiligen Apostol. Stuhls zu Rom, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Bischoff zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Oßnabrück, in Ob- und Nieder-Bayern, auch der obern Pfalz, in Westphalen und zu Engern Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borckelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg 2c.

Clement August Churfürst.

Mppria.

Auffschrift.

Dem Ehrwürdigen des Heiligen Röm. Reichs Fürsten Unserem besonders lieben Freund Caſparo Abten des Stifts Corvey

Corvey.

Præsentem hanc Copiam prævie facta collatione vero Originali suo concordare Testor.

(L.S. Not.) Ferd. Rösing,
Not. Cæs. Jur. Publ. ad hoc specialiter requisitus Mppria.

Copiam hanc Originali mihi exhibito, prævie facta collatione concordem esse attestor. Huxariæ 1. Febr. 1768.

(L.S) Josephus Stoeckinger,
(L.P.) Imperiali & Apostolica Authoritate Not. Publ. Jurat. ad hoc specialiter requisitus Mppria.

Lit. C.

Chur-Cöllnischer bey denen an höchstpreißl. Cammergericht übergebenen Exceptionibus sub Lit. B. beygefüg. te Regierungs-Bericht.

Unterthänigst-Unzielsetzlicher Entwurf die von Ihro Churfürstl. Durchl. Unserem gnädigsten Herrn dem Herrn Reichs-Abten und Fürsten zu Corvey auf dessen Schreiben vom 12. nächst-abgewichenen

Monaths

Monaths Julii zu ertheilender Antwort, in Betreff der anmaßlichen Wiederlöse der Halbscheid deren Städten Marsberg und Volckmarsen, so dann des Schlosses Koglenberg.

Wir haben aus Euer Liebden beliebiger Zuschrift vom 19. nächst entwichenen Monaths Julii befremdlich ersehen, was massen Dieselbe auf die anmaßliche Wiederlöse deren zu unserem Erzstift zum Theil gekommen seyn sollenden, von uns und unseren Vorfahren aber von uralten Zeiten, als unser Eigenthum ruhig besessenen Ortschaften Marsberg und Volckmarsen, so dann des Schlosses Koglenberg ferners bestehen wollen, und dahero von uns gesinnen, wir mögten nach der Cammergerichts, Ordnung der vorgeschriebenen Austräge vorzuschlagen uns gefallen lassen, damit Euer Liebden eines daraus wählen, folglich die Sache in der Kürze auseinander gesetzet werde.

Wir mögen darauf in freundlicher Antwort nicht verhalten, daß, wann auch schon ein Theil obbenannter Ortschaften zu unserm Erzstift sub Pacto de retrovendendo von uralten Zeiten gekommen wäre, die Wiederlöse dannoch kein statt mehr haben möge; sollten

ten aber Euer Liebden bey Dero gefaßten Entschluß zu bestehen Willens seyn, so haben Wir nicht das mindeste Bedenken, darüber den vorgeschriebenen Weg der Austrägen einzugehen, mithin die Austrægas vorzuschlagen, Wir wollen dahero Dero Erklärung gewärtigen. Bonn, den 9. Sept. 1755.

Das 6. Capitel.

Von denen zwischen Friedrich Carl Zobel ꝛc. und der Fürstlichen Regierung zu Würzburg puncto juris primæ Cognitionis in Centenalibus bey dem Cammergericht obwaltenden Irrungen.

Copia Mandati.

De non turbando in quieta Possessione vel quasi juris primæ Cognitionis in Centenalibus contra Recessum de A. 1589. initum, abstinendo ab omni vi illicita Invasionibus, Armis, incarcerationibus & via facti, sed ordinaria juris via procedendo, desuperque idoneam cautionem præstando, restituendoque

mulctam ob incarcerationem extortam, ſine, ſed dicto Receſſui, ut & agnitæ obſervantiæ per omnia firmiter inhærendo, nec evocando, aut citando ſubditos in aliud Forum incompetens Centenæ, & reſarcendo Damna illata & expenſas, cum Clauſula in Sachen Friderich Carl Zobel von Giebelſtatt Darſtatt contra Fürſtlich Wirzburgiſche Regierung und Centgrafen zu Lauda.

Wir Joſeph der Andere von GOttes Gnaden erwählter Röm. Kayſer ꝛc. ꝛc. entbiethen denen Ehrſamen, Gelehrten, Unſeren und des Reichs lieben Getreuen, zur Fürſtl. Wirzburgiſchen Regierung verordneten Canzlern und Räthen: ſo dann, N. N. Centgrafen zu Lauda, Unſere Gnad und alles Guts,

Ehrſame Gelehrte liebe Getreue

Was bey Unſerem Kayſerl. Cammergericht Friedrich Carl Zobel von Giebelſtatt Darſtatt durch ſeinen conſtituirten Anwald klagend unterthänigſt für- und anbracht, ſolches iſt ab beykommender Supplication und deren Beylagen ſub Nro. 1. bis 18. des mehrern zu erſehen,

Wann

Wann nun hierauf dieß Unser Kayserliches Mandatum de non turbando in quieta Possessione vel quasi juris primæ cognitionis in Centenalibus contra Recessum de Ao. 1589. initum, abstinendo ab omni vi illicita, invasionibus, Armis, incarcerationibus & via facti, sed ordinaria juris via procedendo desuperque idoneam cautionem præstando, restituendoque mulctam ob incarcerationem extortam, sine, sed dicto recessui, ut et agnitæ observantiæ per omnia firmiter inhærendo, nec evocando, aut citando subditos in aliud Forum incompetens Centenæ, & resarciendo Damna illata & expensas cum Clausula, vermittels des unterm 3ten lauffenden Monaths ertheilten Decrets erkannt und anheut gesetzten Dato ausgefertiget worden.

Hierum so gebieten Wir euch Eingangsermelten Canzlern und Räthen, auch dir Centgrafen zu Lauda von Unserer Römisch-Kayserl. Macht auch Gericht- und Rechtswegen, und bey Pœn zehen Mark löthigen Golds, halb in Unser Kayserl. Cammer, und zum anderen halben Theil ihme Impetranten ohnnachläßig zu bezahlen hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr also bald nach Verkündigung dieses ohne alle Ein- und Widerrede Impetranten in dem Besitz vel quasi der ersten Erkannt-

Kanntnuß in Centfällen wider den im Jahr 1589. errichteten Recess nicht stören, von allen eigenmächtigen Verfahren, Ueberziehung mit gewaffneter Mannschaft, Einkerkerung und gewaltsamen Thathandlung gänzlich abstehen, sondern euch an dem ordentlichen Weg Rechtens allenthalben ersättigen, und begnügen, auch dieserthalben hinlänglichen Vorstand leisten, so wie die gewaltsam ausgepreßte Strafen hinwiederum ersetzen, zugleich so wohl oberwehnten Recess, als der anerkannten Observanz in allen sträcklich nachleben, des Impetranten Unterthanen an andern incompetirende Gerichtstellen, zum Exempel an die Cent Lauda nicht forderen oder vorladen, vielmehr alle aus der unrechtmäßigen Inhafftirung verursachte Schäden, auch alle so Proceß- als sonstige Kosten anwieder vergüten sollet: deme also gehorsamlich nachkommet, als lieb euch seyn mag vorangedrohete Pœn zu vermeiden,

Daran geschiehet Unsere ernstliche Meinung

Wir heischen und laden dabey neben euch von berührt Unserer Kayserl. Macht, auch Gericht und Rechtswegen hiemit auf den 60. Tag, den nächsten nach beschehener Insinuation dieses, deren Wir euch zwanzig vor den ersten, zwanzig vor den anderen, zwanzig vor den

dritten

dritten letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag darnach an diesen Unsern Kayserl. Cammergericht durch euere gevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, und zwar so viel Unser Kayserl. Mandatum sine Clausula betrift, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesen Unsern Kayserl. Gebot gehorsamlich gelebt seye, oder wo nicht und dafern über Zuversicht deme zuwider gehandelt würde, alsdann zu sehen, und hören euch in vorgemeldte Pœn gefallen seyn, mit Urtheil nnd Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber beständige erhebliche Ursachen, warum solche Erklärung nicht geschehen sollte, wie auch im Fall ihr durch vorgedacht Unser Kayserl. Mandatum cum Clausula beschwert zu seyn, oder warum demselben anbefohlener maßen nicht zu geleben seye, erhebliche Einreden zu haben vermeinet, dieselbe in Rechten dagegen gebührlich vorzubringen, darauf der Sachen, und allen ihren Gerichtstagen in Term. bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten.

Dann bestimmen Wir puncto Mandati cum Clausula so wohl euch Impetraten, als auch deme Impetrantischen Theil zu Uebergebung derjenigen gerichtlichen Handlung, welche

nach

nach der in primo Term. verübten Nothdurft vermög der Ordnung und jüngeren Reichs-Abschieds ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit dreyer Monathen pro ter. Legali,

Wann ihr kommt, und erscheinet alsdann, also, oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auf klagenden Theils ferneres Anruffen und Erfordern, hierinnen in Rechten gehandlet und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret:

Darnach ihr euch zu richten.

Gegeben in Unserer und des H. Röm. Reichs Stadt Wetzlar den 26ten Tag Monats Junii nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt im siebenzehnhundert neun und sechzigsten Jahr, Unserer Reiche des Römischen im 6ten ꝛc. ꝛc.

Ad Mandati Domini Electi Imperatoris proprium.

L. S.

Friedr. Wilh. Rüding,
Lt. Kayserl. Cammergerichts
Canzley-Verwalter Mppria.

Georg Matth. von Sachß,
Kayserl. Cammergerichts
Protonotarius.

Das

Das 7. Capitel.

Von denen Immunitæten, Vorzügen und Freyheiten in Temporalibus des Closters Neustadt.

(Im Verfolg des 7ten Capitels des 3ten Theils.)

Fortsetzung der Diplomatischen Nachrichten von dem Ursprung und Stiftung des Closters Neustadt am Mayn Ord. S. Benedicti in Würzburger Diœces gelegen, zum Beweis der dem Closter zustehenden Immunitæten, Freyheiten und Vorzügen in Temporalibus, aus Veranlassung eines in Augustissima Camera puncto Subjectionis & Advocatiæ contra das Hochstift Würzburg Anno 1559. anhängig gemachten und Anno 1766. reassumirten Rechts-Streits an das Licht gestellet von Abten, Priorn und Convent.

Num. 26.

Weyland Bischoff Julii Project zu einem Vergleich mit dem Closter Neustatt den 9ten Maji 1591, welches aber der damalige Abbt Martin und das Convent verworffen.

Wir Julius von GOttes Gnaden Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Franken. Nachdeme sich zwischen dem würdigen unsern Lieben Andächtigen Martin Abbten unseres Closters Neustatt an einen, und dann unseren Beambten unseres Amts Rothenfels Amts halber anderen Theils ein zeithero Irrungen und Mißverstand erhoben, und bis daher erhalten, zu welcher Richtigmachung erst gedachter unser Abbt zu Neustatt Uns zu Hinlegung derselben um Tagung und Handlung unterthänig angesucht, die wir ihme und seinem Gotteshaus zu Gnaden und Guten auf den 7ten dieses Monaths May gnädig eingeräumt und gestattet, welche er auch also gehorsamlich ersucht.

Bekennen hiermit für uns, unsere Nachkommen, und Stift, daß vorgewesene, und in gepflogener Handlung von beyden Theilen vorgebrachte Beschwernusen und Klagen mit

obgedachten unseres Abbt zu Neustatt und bey sich habender Conventualen Wissen und Genehmhaben, seyn folgendergestalt entschieden und abgehandelt worden. Und

Erstlich als gedachter unser Abbt aus Andeutung eines alten Weißthums, Anstellung eines Gerichts in unserm Dorf Neustatt befugt hat seyn wollen, unsere Beamte aber dagegen zwey andere unsers Amts Rothenfels Weißthum fürgelegt, mit fernerer dieser unwiderlegter Anzeig, daß keinem Menschen gedächte, daß unser Closter Neustatt dergleichen Gericht allda jemahlen gehabt, sondern alle vogteyliche Sachen und Handlungen durch die unsrige Amts halben wären verrichtet worden, ist abgeredet und verglichen, weil erstgedachtes Dorff Neustatt und Erlach Innwohnere unser und unseres Stiffts geerbhuldigte vogtbahre Unterthanen, daß in unsern und unseres Stiffts Nahmen zu Neustatt soll ein Dorffs-Gericht mit nothwendigen darzu gehörigen Gerichts-Personen und anderen nach Ausweisung anderer unserer Dörffer-Ordnung fürterlich angeordnet, daran was der Vogtey angehört, und zu verrichten gebühret, vorgebracht, die Cent-Fälle für unser Cent Rothenfels, die Lehnsachen aber, so ihrer Art und Geschaffenheit nach für den Lehenherrn gehörig

hörig, an unsern Abbt und sein Lehngericht dieselben den Rechten und Gewohnheit nach, haben zu entscheiden gewiesen, und also ein jedes an seinen gebührlichen Orth gesucht soll werden und bleiben.

Daß fürs ander, unser Abbt, dessen Ao. 81. zwischen Vns und ihme wegen der hohen Jagden in unseres Dorffs Neustatt Marckung getroffener Vergleichung, Linderung und Extendirung begehret, haben wir seiner unterthänigen Bitt gnädig willfahret, und gedachter seiner Jagden Bezircks halben, bis auf den Augenschein und Gantz-Machung der Gräntzen mit ihme nachfolgender Abrede einig worden. Als nehmlich

Solle der Anfang unsers Abbts Jagden seyn vom Closter an die neuen Steig hinauf, bis zum Breitenstein, von dannen fürter in das nächst Weiganthal bis an Bach, und die Anwande zwischen beyden Erz- und Stifften Maynz und Würtzburg, was auf der rechten Hand gegen den Maynzischen Gräntzen zu, solle unserm Closter nach schwartzen und rothen Wildprett auf den Zeüg zu bejagen durchaus einig und allein eingeraumt seyn. Und sich aber unser Abbt auf den neüen Hellgrund, dann anstatt des nächsten Weigant-Thals von Klaubenstein herein zwischen beeden Höfen bis

in die Lohr zur Anwandungen gezogen, sollen beyde jezt gemelte Orth nächster gelegener Zeit besichtiget, und auf den Augenschein die Gräntz der Orthen gantz gemacht werden. Doch zu Zeiten des Auerhahnen-Pfaltz sollen sich unser Abbt und seine angehörige des Jagens und Schiesens um das Wannbett von Petri bis Walburgis enthalten.

Es soll unserm Closter jährlichen zu dem, das ihme eingeraumt, noch ein gut Stuck schwartzen Wildpretts daselbsthin geliefert werden, und diese Vergleichung auf 20. Jahr gemeint seyn, nach Ausgang deren, jeden Theil es bevorstehen soll, dieser oder nit länger zu geleben.

Fürs dritte, als sich unser Abbt beschweheret, als ob von unsern Jägern weyland unsers Lieben Herrn Vorfahrern Bischoff Friederichs 2c. Christ-sel: Gedächtnus im Jahr 1568. der Reher- und Haasen-Jagde wegen gegebenen Adschied entgegen und zuwider gehandlet, haben Wir uns darauf gnädig erklährt, daß uns hieran, da es also vorgangen, kein Gefallen geschehen, und daß Wir so wohln unser Abbt bey gedachten Abschied ins künfftig thäten und solten bleiben, und mit Fleis darob halten, mit diesem Anhang, daß die Vogel-Waiden und darvon fallende ge-

ring-

ring-schätzige Nutzungen solten hinführo zwischen unsern Abbt und Amtmann zugleich getheilet werden.

Als sich nun zum 4ten unser Abbt in deme beschwehret zu seyn erachtet, daß unser Jäger und Förster in einen Fisch-Bach im Spessart, das Heinrichs-Wasser genannt, Fischen solten, dargegen aber sich befunden, daß in solchen ganz geringen Wässerlein die Mayntzischen und Wertheimische Jäger und Förster des Fischens öffter dann die unserige gebrauchen, haben wir uns hierauf gnädig vernehmen lassen, da frembter Herrschafften Jäger, Förster, und angehörige sich gedachten Bachs enthalten (darzu dann unserem Abbt die unserige behülfflich seyn sollen) von den unserigen ein gleiches geschehen, und sie darzu angehalten werden. Sonsten und anderer Gestalt könten wir den unseren solches Fischen zum merklichen Abbruch unseres Stiffts Gränzen, die durch solche Bach gemacht, nicht wehren, noch des Bachs zu enthalten auflegen.

Zum Fünften die geklagte Sperrung nothwendiger Beholzung aus unseren Wald Spessart für unser Closter Neustatt betreffent, erklähren Wir uns hirmit gnädig, daß Wir nie gemeint, gesagtem Closter an der Behül-

tzung aus dem Spessart; so viel es deren wissentlich im Herbringen ist, Einhalt oder Sperrung zu thun, oder gethan zu werden gestatten, sondern solle jedes mal auf bey uns geschehenen Ansuchen unserem Gotteshauß die Nothdurft an nächst gelegenen Orten, doch nach Gelegenheit und Vermögen des Waldts und unsers Stifts Wald-Ordnung angewiesen und gefolgt werden.

Als zum Sechsten unser Abbt vorgebracht, ob sollten des Gotteshauß Freyhöfe, als benanntlich der Hof Einsidel, samt Margarethen, Waldzell, Hafenlohr, Anspach und Pfiochsbach von den unserigen mit Umgeldt, Schatzung, Frohn, Cent-Gelübtnus, Gebott und Verbotten beschwehrt seyn worden, ist eingewilliget und verglichen, weil angezogene Schazung und Umgeldt zu Entrichtung vom H. Reich eingewilligter Türcken-Steuer von ganzer unsers Stiffts Clerisey Bewilligung und Vergleichung herrühren, und in solcher Vergleichung, wie es darmit gehalten soll werden, gewiese Zihl und Maas gesetzt seyn, daß es darbey gelassen,

Die Cent-Pflicht und Vogtey belangend, weil Wir befunden, daß die Besitzere der dreyen Höfen Einsiedel, S. Margarethen, und Hafenlohr uns und unserm Stifft Erbhuldi-

huldigungs-Pflicht nicht geleist, so sollen sie nochmals derselben geübriget seyn.

Nichts wenigers aber, weil sie in unser Cent Rothenfels gesessen, sollen sie dahin die Cent-Pflicht dergestalt leisten, daß sie, alldieweil und so lang sie auf solchen Höfen seyn, unser und gesagter Unser Cent und derselben Verwandten schaden wollen fürkommen und warnen, kein malefiz, schadbahre, oder sonst verdächtige Personen wissentlich haußen, noch hegen, sondern da sie dergleichen Leuth wüsten, oder erführen, oder sonsten ruchbare Sachen uff den Höfen sich zutrügen, sobalden unsern Beamten zu Rothenfels anzeigen, auch uff anschreien der Cent und anderen Nothfällen zu Abwendung gemeinen, des Amts, Gotts-haus, und eigenen Schadens dann zu Beförderung der Justizien, gehorsamlich folgen und die Gebühr leisten.

Was die übrige drey Höfe betrifft, weilen deren Besitzer die schuldige Erbhuldigungs-Pflicht uns und unserem Stifft von Alters hero je und je wie andere unser Unterthanen gethan, so solle es ins künftig mit ihnen in Cent- und Vogtey-Sachen und Fällen allerdings wie mit anderen unsers Amts Rothenfels Vogt- und Centbahren Unterthanen gehalten werden.

Anlangend die Amts Frohn sollen der obgesezten sechs Höfen Besitzere wegen der Hofgüttere darzu nit, wohl aber anderer Gütter, da sie deren hätten, angehalten werden, doch mehr noch weiters nit, dann andere unsers Amts Unterthanen von dergleichen Güttern zu frohnen pflegen.

Vndt nachdeme sich unser Unterthanen zum Einsiedel wider unsern Abbt und seinen Hofbauren daselbsten höchlich in deme beschwehrt befunden, daß allda ein grose Anzahl und in die 300. Schaaf zu ihr der Unterthanen Verderben gehalten würden, da doch wissentlich, daß sie zuvor über die 50. und mehrers theils im Stall, nit gehalten, ist diese Klag dahin moderirt und verglichen, daß gedachter unser Abbt und sein Hofbaur zu Einsidel hinführo über 100. Schaaf nit halten solle. Mit welchen 50. Schaafen er am Trieb- und Waidgang durch Hegung nit geengt, sondern in diesem Fall mit den Hofbaurn, wie es sonsten insgemein, mit der Heeg angestellt, gehalten werden.

Der siebende unsers Abbts Beschwehrungs-punct (wegen Schmehlerung des Schaftriebs zu Waldzell und Anspach, so aus übermäsiger unserer Unterthanen allda Ausreuttung, oder unsers Abbts Ueberschlagung

der

der Schaff herrühren soll) ist uff Gutachtung verständiger und unpartheyischer Schäffer gestelt, deren sich unser Abbt und Amtmann fürterlich vergleichen, auf den Augenschein verfügen, und nach Befindung der Sachen diesen Stritt richtich machen sollen.

Was und so viel zum achten den gesuchten Lämmer-Zehend von unserer Schäfferey zu Steinfeld anlangt, weilen von unsern Abbt nit mag angezeigt werden, das derselbig jemahls gegeben, so bleibt es billig bey den alten beständigen Herkommen, uff welches in Reichung des Zehends fürnehmlichen zu sehen.

Der neunt Beschwehrungs-punct, ob solten unsere Unterthanen zu Waldzell unserm Abbt schuldiges und nothwendiges Bauholtz zu des Closters Hof allda vorhalten, ist aus Mangel genugsamen Berichts, und uff anerbottene unsers Abbts Beweisung gestelt, welche unverlängt ins Werck gezogen und verglichen, daß es bey deme, so dargethan und bescheinet, zu lassen.

So ist die zehende Beschwehrung also gemittlet, daß unsere Beamte unsern Abbt und den seinigen gegen den ungetreuen Zehendgeberen zu gebührender Restitution und Khär entwendten Zehends schleunig verhelffen, und die Verbrechere unser, als der Obrigkeit we-

gen, anderen zum abscheuligen Exempel mit Gefängnus oder sonsten ernstlichen straffen sollen.

Zum Eilfften ist verglichen und eingewilliget, daß die Burgermeister unsers Dorffs Neustatt sollen, so offt es die Nothdurfft erfordert, in unsern Dorffgericht allda erkieset, fürgestellt, und in Beyseyn unsers Abbts oder jemanden von seinetwegen uns oder unsern Beamten die, wie in andern unsern Flecken bräuchlich, gewöhnliche Burgermeisters Pflicht leisten, und unter anderen zuesagen und versprechen, ob deme, was unsern Gotteshauß von Alters hero an Straff, als benanntlich der dritte Pfenning gebührt, wollen treulich halten, und ihme denselben ohne Abgang reichen.

Gleicher Gestalt und zum zwölfften solle es mit Anbringung der Feld-Rugen zu Neustatt, Erlach, Pflochs- und Sendelbach gehalten, und vor unserem jedes Orths Dorff-Gericht dieselbe gerugt, und der Gebühr nach verbuesset werden. Doch damit unsern Closter dardurch nichts entzogen, solle es mit Austheilung gefallener Buesen oder Straf-Geldts allerdings gehalten werden, wie es von Alters herkommen, nemlichen sollen die Feldbuesen zu Pflochsbach und Sendelbach unsers

sers Closters Neustatt einig und allein, zu Neustatt aber der zweyte Pfenning davon der Gemeind allda, das übrige unserem Closter von der höchsten Bues, so da ist 12½ tt, solle der sechste Pfenning davon unserm Amtmann zu Rothenfels folgen, und hirinnen uns zu Nachtheil kein Gefahr gebraucht werden.

Es sollen auch die gemeine Aemter als Steinsezer, Hirten, Fluhrschützen und andere dergleichen von gesagten unseren Gerichten uff und angenohmen, mit gewöhnlichen Pflichten beladen, sonderlich aber den Steinsezern, daß sie sich unsers Stiffts Steinsetzer-Ordnung gemäs in allen erweisen, eingebunden werden.

Und weil wir vernehmen, daß zu Neustatt vielfältige Klagen kommen wegen der Heegung gemeiner und Erbschlägen und Höltzer, dann wegen Zunehmung der Innwohner und ihres Viehes entstehen, ist verglichen, daß zu der Zeit da die gemeine Aemter bestelt werden, in Beysein der unsern und jemand von unsers Gotteshaus wegen, nothdürfftig davon geredet, und ins gemein beschlossen werde, wie und welcher Gestalt jedesmahl die Heegen den Gemeinden und ihren Nachkommen zum nutzlichsten angeordnet, und dann die Mannschafft, sonderlich deren, so nichts zu Feldt haben, mit der Weil mögten geringeret werden.

Nachdem

Nachdem sich auch unser Abbt beschwehret, ob solte ihme Hinderung an Aufhebung des Handlohns von seines Closters Lehen zu Pflochs- und Sendelbach gefügt werden, unsere Unterthanen aber gesagter Orthen des Handlohns nicht geständig, sondern ein Neuerung seye, fürgeben, ist aus Mangel gründlichen Berichts, dieser Punct auf Fürweisung angezogener unsers Closters alten Registern, dann uff Abhörung der ältesten verschoben, und damit diesem Streit abgeholffen, und über dies ein Gewis-schafft des strittig gemachten Triebs im Höeberg, welche Dorfschafften darein zu treiben befugt, möge erlangt werden, sollen sich auch unser Abbt und Amtmann hirinnen eines Tags vergleichen, und wie sie die Sachen befinden, entscheiden und richtig machen.

So sollen auch ins künfftig die Abschied- Geburths- Kauff- und Verkauff-Brieff, wie nit weniger andere Contract, so in unsern Dörffern Pflochs- und Sendelbach schrifftlich aufgericht und versiglet werden, vor unsern der Orths- Dorffs- und Vogtey-Gerichten uffgericht, bekräfftiget, und gegeben werden.

Was aber briefliche Urkunden der Lehn wegen und in Lehn-Sachen betrifft, lassen wir

es

es gnädig geschehen, daß sie vor unsers Abbts Lehen-Gericht verfertiget werden.

Es sollen auch unser Amtmann und Convent unsers Closters Neustatt ohne längeren Verzug die Bestands-Brief über gedachtes Closters-Höfe mit Sieglung verfertigen, doch daß in solchen Brieffen der Jurisdiction, Obrigkeit und Freyheit solcher Höfe wegen mehr nit, dann als oben verglichen, gesezt werde.

Nachdem auch unser Abbt und etliche seiner Hofbaurn ein grose Anzahl Schwein und mehr als sie zur jährlichen Haushaltung vonnöthen, halten, und darzu Frembde um den Thein üffnehmen, und miteinander in unseren Wald Spessart in die Eichel schlagen, ist verglichen und abgeredt, daß hinführo gesagter unser Abbt und seine Hofbaurn mehr Schwein in unsern Wald nit schlagen, dann sie zu geziemender und nothwendiger Haußhaltung bedörffen, und daß sie schuldig seyn sollen, jedes Jahrs zeitlichen eine Verzeignus, wie viel Schwein sie in die Mastung schlagen wollen, in unser Amt Rothenfels zu schicken.

Und weil ezliche bishero gesetzte strittige Puncten uff Einnehmung des Augenscheins Verhör und Erkundigung gestelt, ist abgeredt, daß solches von unsern Abbt und Beamten zu Rothenfels mit ehisten so müglich, ins Werk

gezo-

gezogen, und wie sie ein jedes befunden und verglichen, an uns gelangen lassen, soll alsdann dieser Abschied ergänzet und originaliter aufgericht werden. Treulich und ohne Gefährt. Zu Urkund ist dieser Abschied gedoppelt von uns den Theilen unterschrieben, und jedem einer zugestelt worden. Geschehen zu Würtzburg den 9ten Maij 1591.

Nota.

In vorstehenden Vergleichs-Vorschlag und dessen zweyten *punct referirt* sich Bischoff *Julius expresse* auf den 1581. mit dem Closter wegen der Jagd-Abpachtung errichteten *Recess*, und *repetirt* mithin *per relationem* den darinn befindlichen Ausdruck der Clösterlichen *Privilegien NB.* Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten. da nun das *Referens absque Relato* nichts *probiret*; so will man gegenwärtig

(A) weyl. Bischoff Friedrichs Schreiben *de* 20ten *Nov.* 1567. mit beygelegten *Capitulations puncten*,

(B) Bischoff Fridrichs ausgestellten *Revers de Anno* 1568. und

(C) Bischoffs *Julii Revers de* 1. *Febr.* 1581. hier einrucken, in welch letzterem

er

er sich auf die beede vorgängige wieder-um *referirt.*

A

Friderich von GOttes Gnaden Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken.

Unseren Grues zuvor Würdige Liebe Andächtige. Hierbey übersenden Wir Euch ein Capitulation unseres dieser Tagen gein Euch dem Abbt und Prior beschehenen Begehrens. das werdet Ihr der Abbt eueren von uns genohmenen Abschied nach eueren Convent nach Nothdurfft fürzuhalten, und euch darüber capitulariter gein uns wie wir nach gestalt der Sachen uns endlich versehen, unverweigerlich zu resolviren wissen.

Wolten wir euch wornach zu richten gnädiger Meinung nit verhalten, und seynd euch mit Gnaden wohl geneigt. Datum in unserer Statt Wirtzburg den 20ten Novemb. ao. &c. 67.

Capitulations-Puncten.

Der Hochwürdig Fürst und Herr, unser gnädiger Herr von Wirtzburg spühret im Werck, daß Ihro Fürstl. Gnaden und dero Stiffts hohe Wildbann uff dem Spessart und

im

im Amt Rothenfels die nächst verflossene Jahr einhero zum höchsten verösset, und bey nahen gar verderbt worden.

Und wiewohl Ihr Fürstl. Gnaden gern allen müglichen Fleiß anwenden wolten, wie solchen verösten Hohen Wildbann wiederum uffgeholffen werden, daß man desselbigen ins künfftig desto besser zu geniesen haben mügte,

So finden sie doch, weil der Herr Prælat und das Closter Neustatt daselbsten umhero auch etlicher massen Jagens-Gerechtigkeit mit Alter herbracht, daß ein solches ohne demselben Zuthuen nit wohl oder füglich beschehen könne,

Wann aber diesen eingerissenen Uebel durch kein ander Mittel zu begegnen, noch der angezogene hohe Wildbann wieder in Uffnehmen und den vorigen Stand zu bringen ist, es werde dann des Wildbrets verschonet, und dasselbe eine gewiese Zeit geheget,

So ist hochgedachtes unsers gnädigen Herrns von Wirtzburg ꝛc. gnädiges und wohlmeinend Begehren, daß der gedachte Herr Prælat Ihren Fürstl. Gnaden als dem Ordinario und Lands-Fürsten, zu Ehren und zu Gefallen, um der hernach bemelter zwayer Ursachen Willen, alle hohe Jagdbarkeit, als

mit

mit Zeüg-Richten, Haag- und Heckenmachen, Sägel einbinden, fällen, und schiessen,

Desgleichen mit Schlingen-stellen ob den Drenckhen, und sonsten Garn stecken, schiessen und fahen der Auerhanen, Birckhanen und Haselhüner, was in Summa auf das hohe Wiltpret verstanden kan werden,

Von nun ann, bis sich die itzt angestellt vnd bewilligte Steüer der Gaistlichkait endet, für sich, das Convent, und Closter obgenannt, gäntzlichen ein und in Ruhe stellen solle und wolle,

Und solches erstlichen darum, daß er der Prelat und das Closter des mehr angezeigten hohen Wildbanns durch diesen Weeg ins künfftig mit desto mehr Erspriesslichkeit, und gleich so wohl, als mehr Hochgedachter mein Gnädiger Herr von Wirtzburg 2c. besser zu geniesen haben könten, da doch sonsten und ohne diese Fürsehung derselbe gewislich gantz und gar zu scheitern gehen, und nimmermehr wiederum uffzubringen seyn wird.

Fürs ander aber, daß durch diese Einstellung der hohen Jagdbarkeit wohl eine gute ansehnliche Summa, welche alle Jahr mehr dann halb vergeblich auff Jäger, Hund, Garn, Lieferung und Kösten 2c. angewendt wurdt, kan ersparet,

Und die Schuldt, darinn das Closter, wie wissentlich, nur allzusehr behafft, damit desto besser abgeledigt,

Auch die schuldige Steuer um so vil leichter erschwungen und bezahlt werden.

Nichts wenigers aber, damit dennoch der Herr Prälat und sein Convent dardurch des Wildpreths nit gar emplöst seyn müssen,

So will offt Hochernannter unser Gnädiger von Wirtzburg (Ihro Fürstl. Gnaden jagen gleich in der obangezogenen Refier oder nicht) in das Closter schaffen, jährlichen und eines jeden Jahrs der fürgeschlagenen und begehrten Einstellung benanntlichen zwey Stuck roths und drey Stuck schwartz Wildpreths, so gut die ohngefehrlich das Glück giebt.

Was dann von Auerhanen, Birckhanen und Haselhüneren gefangen mag werden, davon soll er der Herr Prälat guten und gebührlichen Theil auch empfangen.

Zu deme und uff das darfür zu halten, als wäre diese Handlung und begehrte Einstellung des hohen Wildbanns dem Closter an seinen Privilegien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten nachtheilich und verlezlich, so wollen dessen Ihro Fürstl. Gnaden für sich und dero Nachkommen einen lauteren und genug-

samen

samen Revers von sich geben, daß solches gar aus keiner schuldbarer Gerechtigkeit, sondern allein Ihro Fürstl. Gnaden als dem Ordinario und Lands-Fürsten zu Ehren und Gefallen, und um obgehöriger Ursachen willen, beschehen sey.

Daß auch nach Ausgang der obbestimten Zeit oder bewillichten Steüer dieser Contract gäntzlichen Todt und abgethan, und dem Herrn Prälaten seinen Nachkommen und Convent des mehr gemelten Closters, alsdann die hohen Jagdbarkeiten, darvon oben gesagt, gleich als sie vor gegenwärtiger Vergleichung zu thuen gehabt,

Doch aber gleichwohl, wie Jagens-Recht und Gewohnheit ist, zu gebrauchen, gäntzlich offen stehen, und ungeweret sein solle.

Was sunsten das kleine Waidwerck, als abschrecken, hetzen, und jagen der Haasen und Füchs, auch Ersteckung und Fahung der Rebhüner anlangt, do sein Ire Fürstl: Gnaden gar nit gesinnt dem Herrn Prälaten und Closter hiran das wenigst zu sperren, oder zu entziehen, sondern dieser endlichen Meinung, daß sich er der Herr Prälat und das Closter solches Waidwercks, an Orten und Enden sie es befügt, und ohne billige Einred herbracht, wohl und unverhindert zu gebrauchen haben

sollen und mögen, gleichwohl aber dannoch zu ihr jedes gebührender Zeit und also, damit dardurch dem hohen Wiltpreth nit zu nahe gegangen oder einiger gefährlicher Nachtheil gesucht oder verursacht werde.

Wie sie sich dann hirinnen um besserer Nachrichtung willen noch ferner mit vil hochgedachts unsers gnädigen Herrn von Wirtzburg ꝛc je zu Zeiten Amtmann zu Rothenfels zu vergleichen wissen werden.

B

Wir Friderich von Gottes Gnaden Bischoff zu Wirtzburg und Herzog zu Francken ꝛc. Bekennen und thun kund offentlich gein allermänniglich für uns unser Nachkommen und Stifft, als und nachdem wir im Werck gespühret, daß unser und unsers Stiffts hoher Wildbann uff den Spessart und in unsern Amt Rothenfels die nächst verflossene Jahr einher zum höchsten verösset, und bey nahend gar verderbt worden, und aber darbey befunden, ob wir wohl gern allen müglichen Fleiß, wie solchen verösten hohen Wildtbann wiederum uffgeholffen werden, daß man selbigen ins künfftig desto besser zu geniesen haben mögt, anwenden wolten, daß doch dasselbe ohne Zu-

thun

thun der würdigen unserer lieben andächtigen Abbt Priors und Convents unsers Closters Neustatts, so desselbigen halb, daselbsten umher auch etlicher massen Jagens-Gerechtigkeit mit Alter hergebracht, nit wohl oder füglich geschehen könne, derwegen und dieweil dan disem eingerissenen Ubel durch kein ander Mittel zu begegnen, noch der angezogene hohe Wildbann wieder in Uffnehmen, und in vorigen Stand zu bringen gewesen, es würde dann des Wildtpreths verschohnet, und daselbe ein gewise Zeit geheget, als haben wir durch vorgehendes gnädiges und gütliches Ersuchen und Gesinnen bey den wirdigen unsern lieben andächtigen Kilian der Zeit Abbten ermeldts Closters, und seinen hirum capitulariter beysammen gehabten Convent so vil erhalten, daß sie die angeregt unsers Closters hohe Jagdbarkeit uff Zeit und Maas wie folgen wird. Erstlichen uns als ihren Ordinario und Lands-Fürsten zu Ehren und unterthänigen Gehorsam und hernacher um dieser zweyer ausdrücklicher Ursachen willen, daß nehmlichen obberührt unser Closter und desselbigen iderzeit angehörige solches hohen Wildtbanns ins künfftig mit desto mehrerer Erspriślichkeit, und gleich so wohl als wir des unseren, besser zu geniesen haben könten, da doch sonsten und ohne diese

Fürsehung derselbe gewislich ganz und gar zu scheitern gehen, und nimmermehr widerum recht uffzubringen seyn würde. Und fürs ander, damit aller vergeblicher und unnothürfftiger Uncosten, so bishero uff die Jagdbarkeit gewendet worden, eingezogen und erspahrt, und dargegen die Schulden, mit denen unser Closter nur allzusehr behafft, desto besser abgelediget, auch die schuldige jährliche Steüer um sovil leichter erschwungen, und bezahlt werden mögten ꝛc gutwilligen eingestellet, uns auch uff Vorwissen und Verwilligung der Ehrwürdigen und Wirdigen Reinharden von der Kehr Domprobst, Erasmusen Neustätters Stürmers genannt Dechants, Seniors und Capituls gemeiniglich unsers Dom-Stiffts zu Wirtzburg mit ihnen solcher gestalten verglichen, und vereinigt, daß sie nunmehr von jezt an, so lang bis sich die nächst unserer und unsers Stiffts gantzer Clerisey angestelter und bewilligter Steuer endern, und nit länger für sich, das Convent, und Closter obgenannt alle hohe Jagdbarkeiten, das sey mit Zeug-richten, Häeg und Hecken-machen, Sail einbinden, fällen, und schiessen, desgleichen mit schlingen stellen ob den Trencken, und sonsten garnstecken, schiessen und fahen der Auerhanen und Birckhanen, auch mit Wechtragung der

Wildt-

Willdt-Kälber ins Closter oder anderst wohin, und mit Bejagung und Fahung der Rehern, und was in Summa zu den specificirten mindern Stucken uff das hohe Wildtpreth verstanden kan werden, gäntzlich ein- und in Ruhe stellen.

Dagegen sollen und wollen wir und unser Nachkommen jährlichen und eines jden Jahrs besonders, solang dieses Beding, die obangezogene bewilligte Steuer weeren wird, wir jagen gleich um die obvermeldte Refier oder nit, benantlich drey Stuck rothes und zwey Stuck schwartzes Wildpreth, so gut die ongefehrlichen das Glück geben mag, in berührtes unser Closter schaffen; und was von Auerhanen, Birckhanen und Rehern gefangen mag werden, darvon ein jezuzeiten Abbt guthen und gebührlichen Theil auch wiederfahren lassen.

Und soll solcher Contract und Beding nit allein obangedeuter verwilligter Steuer allerdings wiederum unbündig todt und ab, sondern auch Abbt und Convent ofermeldtes unsers Closters an ihren habenden Privilegien und hergebrachten Herrlichkeiten Rechten und Gerechtigkeiten im wenigsten nit nachtheilich oder verlezlich seyn, wie wir dann hiermit für uns unser Nachkommen und Stifft bey unse-

ren Fürstlichen Wirden und wahren Worthen gereden und versprechen, uns oder unsern Stifft aus solcher uns mit guten Willen ohne Schuld erzeigter Unterthänigkeit und Gehorsam kein Recht zuzuzihen, noch zu schöpfen, sondern nach Endung der Zeit, darvon dieser Contract, wie oben gehört, gemeltet, Abbt Prior Convent offtgesagtes unsers Closters alle hohe Jagdbarkeit, immassen sie die vor gegenwärtiger Vergleichung zu thuen gehabt, allerdings unverhindert und ungewehrt seyn und offen stehen solle. Doch also, daß sie sich deren anderst nit, dann wie Jagens Recht und Gewohnheit ist, halten und gebrauchen. Alles getreülich und ohne Gefährte.

Zu Urkund haben Wir unser Secret an diesen Brieff thuen drucken. Und wir Probst, Dechant, Senior, und Capitul obgenannt bekennen auch hierin, daß diese Vergleichung mit unsern guten Wissen und Willen geschehen und zugangen.

Gereden und versprechen auch was und so vil uns dieselbe betrifft, steht, vest und onverbrüchentlich zu halten ohne Gefährte. Zu welcher Urkund haben Wir unser und des gemeinen Capituls Secret neben hochgedachts unsers Gnädigen Fürsten und Herrn von Wirtzburg ꝛc. auch hiran thun drucken. So geschehen

schehen und geben in unserer Statt Wirtzburg Donnerstag nach Pfingsten, und Christi unsers lieben Herrn Geburt funffzehen hundert und im acht und sechzigsten ꝛc.

L.S. L.S.

C

Wir Julius von Gottes Gnaden Bischoff zu Wirtzburg und Herzog zu Francken. Nachdeme der Hochwürdig Fürst unser nächster lieber Herr Vorfahrer Bischoff Friederich Christseel: guter Gedächtnus aus sonderbahren bewegenden Ursachen mit dem Würdigen unsern lieben Andächtigen Abbt Priorn und Convent unsers Closters Neustatt einen Contract und Vergleichung des hohen Wildbans und Jagens Gerechtigkeit halben uff den Spessart und in unsern Amt Rothenfels untern Dato Donnerstag nach Pfingsten des abgeloffenen 68er Jahrs gnädig getroffen und gedingter massen sich Kürtze halben hirinnen uff berürte Vergleichung referirend, uffgericht, und aber nunmahlen gesagter Contract und Bedingung sein Endschafft erlangt, Wir aber gleichwohl sovil befunden, daß eben diese erhebliche und bewegende Ursachen, warum berürten unsern Closter dessen hohen Wildbann und Jagens

Gerechtigkeit noch der Zeit nit allerdings frey gebrauchen zu lassen, noch sowohl als hievor an der Stelle, und vor Handen, als haben wir uns doch uff der Würdigen unsern Lieben Andächtigen Christophel Abbten Priorn und Convent unsers Closters Neustatt unterthänig Ersuchen mit ihnen dahin vereinigt, und verglichen, daß sie hinfürter und so lang dieser Contract von gesagten unsern Abbt, dessen Nachkommen, Convent, und Closter, daß ihnen dann hirdurch onbenohmen, unaufgekündet bleibet, für sich, das Convent, und Closter obbenannt nochmalen alle hohe Jagdbarkeit, das sey mit Zeug-richten, Häeg- und Hecken-machen, Sail einbinden, fällen und schiesen, desgleichen mit Schlingen-stellen ob den Trencken, und sonsten Garn-stecken, schiesen und fangen der Auerhanen und Birckhanen, auch mit Wechtragung der Wildkälber, und dann mit Bejagung und Fahung der Rehen, aus gescheiden nachfolgender Orthen und Enden, gantzlichen ein und in Ruhe stellen sollen. Dargegen sollen und wollen wir und unsere Nachkommen berürten unsern Closter zur Anzeig des Wildbanns und Jagens Gerechtigkeit uffm Spessart jährlichen drey Stuck rothes und zwey Stuck schwartzes Wildpreth uff unsere Kösten überschicken, reichen

chen und geben lassen. Und daß auch bemeldt Unser Closter Neustatt von dem Closter an, bis in den neuen Hell-Grund hinaus bis zum Breidenstein, von den Breidenstein die Strassen hinaus bis ans Dannbeth nach Rehen zu stellen, dieselbe fahen und schiesen zu lassen, und anders kleine Waidwerck zu üben Fueg und Macht haben sollen. Da aber in solchen Rehestallungen ein Stuck Wildt ohngefehrlichen mit solte einlauffen und behalten, solle das selbig jedesmahl uns, unsern Nachkommen oder Jäger-Meistern angemeldt, und da es begehrt, zu unser Hoffhaltung gelieffert werden. Und solle dieser Contract und Vergleichung bis uff künfftige Wiederrüffung gestellet, auch dardurch obbemeldten unsern Closter Neustatt an seinen des hohen Wildbahns und sonsten habenden Privilegien, herbrachten Rechten, Herrlich- und Gerechtigkeiten nichts begeben, sondern allerdings vorbehalten seyn und bleiben ohne Gefährte. Zur Urkund haben Wir unser Secret Insigil Endes der Schrifft thun aufdrucken. So geben und geschehen ist in unserer Statt Wirtzburg nach Christi unsers lieben Herrns Geburth funffzehenhundert und 81ten Jahr.

L.S.

Num. 27.

Einmüthiger am 17. Maij 1591. abgefaster Schluß sämbtlicher Conventualen des Closters Neustatt auf Bischofs Julij vorstehenden Vergleichs-Antrag, woraus zu ersehen, daß man ab Seiten des Closters solchen verworffen, und sich ausdrücklich vereinbahret, von denen in des Closters-Privilegien radicirten Befügnissen durchaus nit abzugehen.

Rathsam Bedencken *Conventualium.*

PRIOR spricht: Was man mitt *privilegijs* beweißen könne soll man dem selbigen nachleben.

VALENTINUS spricht, man soll bey den alten *privilegijs* bleiben.

Fr. NICOLAUS spricht, wie obgedachter Fr. Valentinus.

WOLFGANGUS spricht, Was man dieser puncten halben könne belegen, soll man nicht davon abweichen.

JOANNES spricht, man soll den *privilegijs* nachkommen, vnd nicht davon abweichen.

GEOR-

GEORGIUS spricht, was man mitt alten Schrifften beweisen könne, so sey sein Mehnung denselbigen nachzukommen.

Fr. EHALDUS spricht, was man mitt alltten *privilegijs* beweisen könne, soll man nichts davon begeben.

CONRADUS spricht, was man mitt *privilegijs* könne beweisen, soll man im geringsten nichts davon begeben.

Fr. MARTINUS und *Fr.* JONAS stiimmen mitt nechstgedachten *Votis* über ein.

In Gemäsheit vorstehender *Votorum unanimium* ist ab Seiten des Closters nachstehende Antwort auf den Vergleichs Antrag Bischoffs *Julij* erlassen worden.

Antwort des Closters Neustatt auf die 12. Articul des zugemutheten Recess.

Den Ersten *Articul* des *Recess* betreffend.

Daß im ersten Articul des zugemutheten Recess und Vertrags dem Closter Neustatt nichts anderß im Dorff Neustatt und Erlach will verstattet werden, dann allein Lehens-Sachen, die gewiesen werden sollen, das ist

dem

dem Gotteshaus ein unerhörte Beschwehrung, darfür es unterthänig und zum höchsten bitt.

Dann aus den Original-Urkunden, so ins Archivum gehn Würtzburg genommen worden, ist am Tag, daß vor Jahren Marquard von Grumbach des Closters gewesener Advocat, so das Schloß Rottenfels uff des Closters Grund und Boden erbauet hat, von wegen seiner Beschwehrung so er unter dem Schein der Vogtey zu Neustatt gesucht, excomunicirt worden, auch ime nit mehr dann drey Gericht zu haben mit seiner Maaß zugelassen und uff wiederlosung, so das Closter gegen Ihme auch dieser Gericht halben zu thun Macht haben soll, gestellt worden, durch Bischoffen Einharden Ao Domini 1100. bey Abdt Adelgero zu Neustatt.

Diesem stimmet bey des Gotteshaus Weisthumb, dessen Copey hie vor mit den beschwehrungen übergeben worden.

Solches Weisthumb giebt nicht allein Lehnschafft, sondern setzt den Abbt einen Herrn zu Feld und zu Dorff, zu Holtz und Hayd, zu Wasser und Wayd zu gebiethen und zu verbiethen, zu sein Gericht und Recht.

Item auch drey geschwohrnen Gerichts Montäg, und die Affter Gericht und alle vier-

zehen

zehen Tag Gericht, und als dickh es Noth geschicht bey Sonn- oder Mondschein:

Item gibt auch einen Schuldheisen zu haben im Dorff, der soll Macht haben, alle Händel zu rechten und zu verbuesen, ausgenommen drey Articul: Todtschlag, Diebstahl und fliessende Wunden, und daß solcher Schultheiß auch den Fremten zu gebiethen und zu verbiethen, und im Fall Er keinen Gehorsam hätte, und zu schwach wäre, hat er des Amts Rottenfels Schultheisen um beyständig Gebott anzulangen, darfür soll er haben 1. fl: pf:

Und dessen mehr wurd auch lauther gesetzt, in Fall das Hauß Rottenfels Gericht zu Neüstatt bedürfftig wäre, soll er des Closters Schuldheisen ersuchen im Rechtens zu verhelfen es wäre dan in seiner Zeit und dreyen Gerichts-Tägen, und seinen Affter Gerichten, welche ein Herr zu Rottenfels auch zu besetzen Macht hat, welches dann Krafft ermeltes Vertrags de Anno 1100. auffgericht, also geordnet.

Item gibt das Weisthumb, daß beyneben des Closters Schultheisen auch sonsten noch zween sollen erkiest werden, durch den Abbt, die Schläg zu Güttern auszugeben.

Item

Item Soll der Fluhrschütz anderst nit, als mit Rath eines Abbs zu Neüstatt angenommen werden.

Item Da Schaden im Holtz durch Abhauung der Hester oder Heeg-Reißer geschicht, soll die Bueß dem Closter fallen.

Wie auch nicht weniger, daß das Closter zwirnet im Jahr, Ban-Wein zu schencken habe.

Und im Fall man die Leüth nicht mögte zu Neüstatt zu Gehorsam bringen, soll des Closters Schultheiß und Knecht Macht haben, den Verbrecher gehn Rottenfels im Thurn zu führen, und um dieser Gerichtigkeit willen sollen Neustatt und Erlach den grosen Thurn zu Rottenfels beholtzen, welches alles im Beweisthumb zu befinden.

Und über das Weisthum ist auch das Closter im Herbringen der zween Burgermeister, welche anstatt des abgangenen Schultheisen die verfallene Bueß dem Closter einbracht, verrechnet, und zugestellt.

Item Des Fluhrers und dergleichen Sachen gewest Buß uff das 1591ten in welchen der Amtsschreiber die Burgermeister und anders dem Closter abgestrickht, in massen unterschiedlich in der nächst eingeführten Beschwehrungen geklagt worden.

Und

Und dessen noch mehr hat der Amtsschreiber im 1591ten Jahr dem wissentlichen Herbringen zuwider des Closters Kohlen- und Holtz-Messer, so dem Closter unvordenckhlicher Zeit hero mit Pflichten und Ayden verwandt, die auch des Closters wissentlichen Zoll einnehmen und überantworthen müssen, abgeschafft, und zu sein- oder des Amts Rottenfels Nahmen Hannß Greßern, oder Thür Hänßlein angenommen, und Hannß Bilßen abgeschafft.

Daraus hat der Hochwürdig unser Gnädiger Fürst und Herr von Würtzburg gnädig zu ermessen, daß nit allein die blose Lehenschafft zu Neüstatt und Erlach, sondern Gericht, Schultheiß, Burgermeister, Banwein, Straffen und dergleichen, so weith ein mehrers ist, dann Lehnschafft von undencklicher Zeit hero das Closter gehabt und wohl herbracht.

Und obwohlen nit ohn, daß etlich Jahr hero das Gericht zu Neüstatt und Erlach in Abgang kommen, so ist doch das Rottenfelßer Gericht zu Neüstatt eben sowohl in Abgang gewest, gedenckt ihm auch kein Mensch daß von Rottenfels wegen ein Gericht zu Neüstatt gehalten worden.

Und als Ao. 1575. den 27ten Junii Hannß Christoffel von Rineckh, und Herr Doctor Diemer zu Neustatt Handlung gepflogen, be-

findet sich in ihrer Relation bey dem Closter, daß sie für rathsam ermessen, auch der Amtman von Riedern darfür gehalten, daß unserm gnädigen Fürsten und Herrn, auch dem Abbt sehr nutzlich seyn würde, ein Gericht von sechs Personen und Schultheisen anzurichten, und von viertzen Tagen zu viertzen Tagen Gericht zu halten, wie vor Alters auch geschehen. Dahero abermahlen ausser Zweiffels zu vernehmen, daß damahlen die Meinung nicht gewest, das Closter sein Gericht nicht abzustricken, sondern wiederum darzu kommen zu lassen.

Was aber die Erbhuldigung belangt, die dem Stifft geschicht, acht man, weil es bey andern Gotteshäusern Unterthanen auch geschicht, doch die herbrachten Obrigkeith dardurch nicht benommen werden, daß es den verstand habe, wie Kayser Carl des fünfften Ao 1536. ungefährlichen datirten neuen Privilegio zu vermercken, daß die Closters Unterthanen durch diese neue Erbhuldigungs-Pflicht, wissen sollen, daß sie dem Stifft angehörig, aber nit, daß durch solche Pflicht den Gotteshäusern ihr Obrigkeith und Herbringen solt geschmählert werden.

Daß nun das arme Gotteshauß sich oben angezeigter Gerechtigkeit über die Lehenschafft

soll verzeihen und dem Amt Rotenfels alles einraumen, darfor bitt ein Convent zum höchsten und gantz unterthänig, dann man durch solch Einrauhmen um alle andere Gerechtigkeit und Einkommen, so das Closter deren beeden Orthen hat, nit weniger balt kommen möchte, als umb diese obgemelte.

Derowegen getröstet man sich auch zu Sr. Fürstl. Gnaden unterthänig, die werden die Uhrkunthen, Weißthumb, und wissentlich Herbringen gnädig ermessen, und das Gotteshaus darbey gnädig verbleiben zu lassen, und des Amts-Schreibers Einträg gnädig und mit Ernst abschaffen, immassen zu End der ersten Beschwehrung gebetten worden.

Den Anderen *Articul* des *Recess* belangend.

Der Vorschlag deren hohen Jagten halben im zugemutheten Recess begriffen, ist conventualiter verlesen und bedacht worden, daß solcher des armen Gotteshauß wissentlicher Gerechtigkeiten, des hohen Wildpaans und Waydwercks wie solcher in Privilegio Fundationis bezirckt und beschrieben in- und ausser der Marckhung des Closters und Dorffs Neustatt gegen und im gantzen Speßhart nicht zu geringer Schmählerung geachtet und befunden

werden wollen. Derohalben ein gantz Convent unterthänig bitten thut, Ihro Fürstl. Gnaden wolle darmit des armen Gotteshaus gnädig verschonen.

Damit aber dannoch Ire Fürstl: Gnaden gnädig sehen, daß wann des armen Gottes-hauß wegen man zu thun willig, was gegen der Posterität immer zu verantworten, dadurch doch die Kayserlichen, über die Stifftungen habende Privilegia nicht gantz zuruck gesetzt oder begeben werden.

So will man nachfolgenden unterthänigen Vorschlag thun in untertheniger Hoffnung, dieweiln ohne das Ihro Fürstl: Gnaden im gantzen Speßharth doch uff sein Maß, ein mercklich großes gewichen, und uff den bewusten Recess nachgesehen, Ihr Fürstl: Gnaden werden des Closters Wildpan, so von Kayser Carl dem Closter gegönt und so viel hundert Jahr darbey erhalten worden, nicht weiter entziehen, und des Closters Alimenta dadurch zu verbesseren nicht hindern lassen.

Gibt man derowegen diesen Vorschlag, daß vom Closter an der Rottenfelser Anwandung im Geheberg und Heydelberg hinaus zum Glaubenstein, und denn herab an die Bach Lohr das Closter aller Jagden und Weydwercken, hohen und niedren Wildprets zu

fahen und zu fällen wolte benutzig seyn, und zum Closter gebrauchen, in Bedencken, daß der Geheberg am Thor gleich gelegen, und die Stallung nit wohl anderst anzuordnen, und sonsten solcher Orth dem Closter mehr dann dem Amt dinstlich, jedoch aber, daß deren übrigen gantzen Refier halben des Wildpaans im Speßharth vermög der Fundation uff einem Revers ad revocationem und gewiese Jahr gestellt werde, und dan zur Bekantnus des Closters Wildpaans das im Recess angedeuth gut Stuck schwartz Wiltprets jährlich ins Closter gelieffert werden soll.

Es ist auch ein Convent zufrieden, daß zu Zeiten des Auerhannens Balzes, sich des Jagens und Schissens um das Wannbeth herum von Petri bis uff Walburgis enthalten werden.

Dritter *Articul* des *Recess*.

Dieweilen der dritte Articul des Recess etwas unlauter, wird die Nothdurfft seyn zu Vorkommung künfftigen und weiteren Stritts solchen zu erläuteren, und ist an deme, daß das Closter in wissentlichen Herbringen zu Erlach, Anspach, Pflochsbach und Sendelbach (so itzo ohne im Stritt) daß nach Reher und

Hasen gestellt, gejagt, gehezt, geschossen worden wie nach.

Von Anspach, Zell und im Barlich Steinfelder Marckung meldet der im Jahr 1568. gegebene Abschied nichts, sondern daß zu Anspach und Zell, Rottenfels und das Closter miteinander jagen und theilen sollen.

Wird derowegen unterthänig gebetten, der Reher und des Bahrlichs auch Meldung zu thuen, damit man des Stritts enthoben, immassen dan Carolus 4tus. Anno 1365. weyland Bischoffen Albrechten allergnädigsten vermahnet, das Closter bey seinen Rechten, Freyheiten und Güttern Hand zu festen.

Was die Nutzung der Vogel-Weyd belangt, wird auch unterthänig gebetten, lauther zu setzen, daß die Vogelheerth mit einander verliehen, und solche Nutzung zwischen dem Closter und Amtmann zugleich getheilt werden solle.

Vierter *Articul* des *Recess*.

Wiewohl dem Gotteshaus beschwehrlich, was die Förster zu Rottenfels nach gesehen, mit Mühe und Unkosten richtig zu machen, jedoch weilen Ihro Fürstl: Gnaden sich gnädig erbiethen, daß die Würtzburgische behülffig

seyn

seyn sollen, die Fremte, so sich des Bachs gebrauchen, abzuweisen.

So ist an Ire F: G: des Closters unterthenige Pitt gnedige Andeütung zu thun, welcher gestalt solche Frembten dahin zubringen, daß sie sich des Bachs enthalten solten und musten, soll an müglichen Vleis des Gottshauß halben auch nichts erwinden, damit nicht allein die Gerechtigkeit dieses Orts erhalten, sondern auch noch weiters Greifens und andere Strit frembter Underthanen vorkommen werden möge.

Fünffter *Articul* des *Recess*.

Den fünfften Puncten des zugemutheten Recess also blößlich einzuwilligen, würde dem Closter unerhörten unwiderbringlichen Schaden bringen, dan nicht allein das Gotteshauß, sondern auch desselbigen inhändige Höffe, der Einsidel, St. Margaretha und Haffenlohr im Speßhardt ein wissentliche Behultzung zum bauen, brennen, aller Nothdurfft weit über Menschen Dencken herbracht.

Wofern nun ermelte Höffe im Recess nicht gemeltet würden, wäre der ersten Werck des Amtsschreibers eins, ihne die Behultzung abzustricken, der sie als die mitten in dem

Waldt gesessen, eben so wenig als das Closter selbst nicht gerathen können.

Zu dem ist die gesetzte Clausul zum höchsten præjudicirlich, da gemelt, so viel es deren wissentlich im Herbringen ist, dann ungezweifelt wahr und wissentlich herkommen, daß alle Behultzung, wie solche Nahmen haben mag, das Closter von unvordencklicher Zeit der Fundation nunmehr in die acht hundert Jahr nicht allein für sich selbsten und die obgemelte Höffe gehabt, sondern auch zur Nothdurfft daraus verkaufft, auch ehrlichen Leuthen bittweis etwas verfolgen lassen, wie dan deswegen die in Gott ruhende Bischöff zu Würtzburg selbsten ins Closter Vor- und Bitt-Schrifften gnädig abgehen lassen.

Obwohl nun auch wieder das Convent kein Bedencken haben wird des Stiffts Waldt-Ordnungen im Speßhardt sich ins gemein gemäß zu verhalten, so hat doch das angedeute Ansuchen und Anweißen im Recess vermeldt das Ansehen, daß dem Closter Grund und Boden strittig und ex Dominio pleno & usu fructu causali ein blosse Servitus & Jus lignandi ad alterius voluntatem vorgeschrieben werden will.

Wann aber solcher Vorschlag der Fundation des Convents Ermessen weit entgegen,

auch

auch sie, was so viel hundert Jahr wohl herkommen, zu begeben nicht gemeint, noch gegen den Nachkommen zu verantworten wissen, auch in wissentlicher Possefs seyen, aller Behultzung, wie solche Nahmen haben mag, die sie uffs neu jetzo zu erweißen nicht schuldig, und daß sie auch des Stiffts Ehrwürdigen Dom-Capitels und ansehnlichen Dienern darzu gratificiren, und den Waldt sonst als ihr Grund und Boden brauchen mögen, und dieses Kleinod auſſer Rechten fahren zu lassen, nimmermehr verthätigen würden.

So ist an sein Fürstl: Gnaden eines armen Convents und Gotteshaus unterthänig um Gottes Willen Bitten, Sr: Fürstl: Gnaden geruhen dieses wissentlich Herbringen aller Behultzung nicht abzubringen, noch ferner zu sperren, und dem Amts-Schreiber mit Ernst zu befehlen, nunmehr die Hand abzuthun, wofern aber dem Closter solche Gerechtigkeit mit Recht aberkant werden sollt, dessen man gewärtig seyn muß, doch für Execution vor dem Process unterthänig bittende, so wird man, was erkant, desto mehr gegen der Posterität zu verantworten haben.

Unterdessen bittet man unterthänig Copey einer Waldt-Ordnung zu communiciren, will ein Convent sich darin unterthänig erse-

hen, und so viel die Arth des Gehültz und des Waldts die eusserste Nothdurfft des Closters und der Höffe erdulten mag, derselben sich gemäß erzeigen.

Sechster *Articul* des *Recess*.

In dem sechsten Articul des Recess seynd etliche viel unterschiedliche Beschwehrungen begriffen, darauf man nachgesetzte Erleütherung thut.

Erstlichen die Vogtey benannter Closterhöffe berührend, kan unser Gnädiger Fürst und Herr mit guter Wahrheit bericht werden, daß sie dem Closter allein zuständig gewest von unerdencklicher Zeit hero, wie noch, und daß die Hoffbauern allein uff dem Fall sie andere in die Höffe nicht gehörige Gütter gehabt, alsdann und sonsten nicht Erbhuldigung gethan, welches auch dahero nicht wenig zu bescheinen, daß in allen alten Bestand-Brieffen dem Closter diese Gerechsame durchaus vorbehalten, deren Innhalt erst dieses Ein und Neunzigste Jahr der Herr Amtmann doch zuvor unerhörter massen strittig zu machen angefangen, und die Bestand-Brieff sondern alten gemäs nit sigeln wöllen, wiewohl man nun andre Sieglung wohl haben mögen, so ist doch dieses als ein sondere Beschwehrung auch geklagt,

und

und um Abschaffung unterthänig gebetten worden, wie noch. Ist derowegen an Seine Fürstl: Gnaden des armen Closters unterthänig Bitten, solche Freyheit und Vogtey ausser Rechtens nicht entsetzen zu lassen.

Zum andern die Centh betreffend, ist auch wissentlich herkommen, daß ernannte Closter-Höffe alle kein ausgeschlossen der Zeit als einer weltlichen Jurisdiction bey und über Menschen Gedencken hero nie nit unterworffen, sondern dem Gotteshauß allein anhängig gewest, dahin dan, was sich in geringen und schwehren Fällen begeben und zugetragen, angezeigt worden, alsdann haben sich die Prelaten und Vorsteher des Closters gegen dem Ambt oder Wirtzburg jederzeit der Gebühr verhalten, und weilen der Amtsschreiber dieser abgedrungener Cent-Pflicht geständig seyn muß, daß sie zuvor nit herkommen, so bitt das Gotteshauß ebener massen unterthänig, diese Neuerung abzuschaffen, das Closter der weltlichen Jurisdiction über so viel hundert jährige Possession nicht de facto allererst unterwürffig zu machen, und weilen die arme Leüth dem Closter gewerdig zu seyn verpflicht, so stehets bey dem, daß sie demselbigen anhängig und wie das Closter in Stiffts-Sachen gebraucht, also sie auch folgen, für sich aber niemahlen abgesondert

beschwehrt worden, solte aber ein anders mit Recht erkennt werden, ist man schuldig und urbietig alles unterthänigen Gehorsambs zu erzeigen.

Fürs dritte das neugefordert Ungeld wie auch die Schatzung belangend, weiß ein Convent nicht eigentlich, was disfalls und welcher gestalt das Stifft verwilligt, zeigen aber darbey unterthänig an, ob gleich dem Stifft die Schatzung gefolgt, so sey es doch also gehalten, daß die arme Closter-Leuth, durch das Closter selbst belegt, und was gefallen, dem Closter in seiner Steuer zum besten kommen, da aber das Closter die Steuer nach dem alten Anschlag geben, und der Unterthanen Belegung darbey nit haben solte, so würde es mit zweyfacher Ruthen geschlagen, Ist derowegen sein unterthänig Bitten, in diesem das Closter mit Neuerung nit zu beschwehren, sondern da Ihr Gr: Fürstl: Gnaden die arme Leuth zu belegen beharren wolte, daß solche Summa der andern Steuer des Gotteshauß herabgezogen werden.

Daß zum virten ferner Seine Fürstliche Gnaden der Frohn halber die arme Closter-Höffe bey der Freyung bleiben lassen, dann sie alle Frohn dem Closter bishero gethan, und sonst niemand, dessen thut man sich unterthä-

nig

nig bedancken, bitt auch gnädig Schutz und Handhabung wider das Amt.

Zum fünften weiß das Closter von keinem Amts Unterthanen, die über das Schafhalten im Closter und uff dem Einsidel jemahlen geklagt hätten.

Ein wissentlich Herkommen ist an beeden Orten, daß keine gewiße Schaff bestimbt und daß auch kein Dorff oder Gemeinschafft mit dem Zutrieb oder in andere Weeg mit diesen Schaaffen bishero zuthun gehabt hette, Pitt derowegen ein Convent Seine Fürstl: Gnaden unterthänig, Sie wollen nicht gestatten, daß das Closter dieser Posses de facto entsetzt werde, dann es vorhin leyder die Zeit also gibt, daß man etwan in der Haushaltung vleissig hernacher des Vleis vergist, daß also ein Prälat mehr der ander weniger Schaff zur Haushaltung einschlägt, also wohl kan geschehen, daß wo itzo zwey hundert seyndt, hernacher nicht zweintzig oder dreyssig seyn mögen, und dieweil aber kein gewisses herkommen und Niemand mit den Schaafen zuthun, dan was sie uff des Closters Grund und Boden gehen und weyden, so bitt man abermahl unterthänig für diese des Ambtsschreibers gesuchte Neuerung, dan was die Hegung im Wald und

sonsten

sonsten belanget wirdt dasselbige der Wald-Ordnung gemäs gehalten.

Siebender *Articul* des *Recess*.

Dieser Siebende Articul des Recess ist etwas mehr zu erleüthern, und dahin, daß man nit allein des Reuttens halben, und dahero erfolgter Sperrung des Closters Schaafs-Triebs klagt, sondern den Grund und Boden, so in beden gantzen Marckungen Anspach und Waldzell mit dem Eigenthum dem Closter an- und zugehörig ist, von den Inwohnern angegriffen, und ihnen zu eigen eigenommen wird.

Ist derohalben dieses des Closters billigmäsig Suchen und Begehren, daß sich ein jeder Inwohner mit seinen Güttern, so doch auch alle des Closters Lehen seyndt, solle begnügen lassen, wolle aber jemandt von des Closters Eigenthum wenig oder viel zu sich ziehen, reuten und bauen, daß es mit Wissen und Vergleichung gebührlichen Zinnß oder Güldt nach dem Grundt und Boden beschaffen seyn werde, mit dem Closter als Grundt und Eigenthums Herrn sich abfinde und vergleiche für eins, alsdan und zum andern kan man verständiger Schäffer Gutachten anhören, wie hoch solche des Closters habende Schäferey

ferey zu beschlagen seyn mögte, und darnach ein Vergleichung getroffen werden, dan daß man etlich Schäffern in des Closters Schäffe- rey mächtig zu sprechen heimbgeben, und also diese Gerechtigkeit in Gefahr Absprechens setzen solte, das wäre dem Convent gegen dem Got- teshauß nicht zu verantworten, es will auch unterthänig dafür gebetten haben.

Der Achte *Articul* des *Recess*.

Dieser Punct den verweigerten Lämmer-Ze- hent berührent, wird dahin gestellt, daß man nicht anderst weiß, daß dieser seye allzeit ge- geben worden, ausser des seynd etliche weltli- che Leuth (Gott weis wie) dahinter kommen, im Closter nit aufgesehen worden; dieweil a- ber nunmehr solche Schäfferey bey dem Amt Rottenfels gefunden wird, so will ein Con- vent destomehr sich getrösten, Sr: Fürstl: Gnaden wird ein gnädig Gefallen haben, daß dieser geringe Zehendt dem Closter, so ohne das arm, und sich des Untergangs mit allem Fleiß erretten muß, hinführo gütlich gefolgt werde solches mit Recht zu suchen, will man in diesem Seiner Fürstl: Gnaden auch gern untertenigen Gehorsam leisten, und die Sa- chen schleünig befördern.

Der Neunte *Articul* des *Recess*.

Der Closter Hoff zu Waldtzell hat wissentlich herbracht, daß die Besitzere Bau und Brennholtz gleich und vor anderen sich gebraucht haben, und solches aus diesem guten Grundt, daß aller Grundt und Boden dem Gottshauß Eigenthümlich zustendig, aber dieß Fundament hindangesetzt, ist die Possession und das Herkommen albereit genugsam erstattet mit den Actis, so deswegen bey Regierung Bischoff Friderichs Hochseel: ergangen.

Pitt derowegen ein Convent unterthänig und zum höchsten, den Closter-Hoff dieses geruhigen Herbringens, Possess, und Innhaben de facto nicht entsetzen zu lassen, wofern aber die undanckbare Waldzeller ein anders mit Recht wider das Closter erhalten, muß man demselben nachkommen.

Zehenter *Articul* des *Recess*.

Daß Se: Fürstl: Gnaden dem armen Gottshauß Neustatt, wan in Reichung gebührenden Zehents untreüe gefunden, Restitution und Khar, wie dan Herkommen, gnedig zu gestatten verwilligt, dessen zu dem es billig geschehen, thut sich das arm Gotteshauß unterthänig bedancken, allein damit ein gantzes gemacht,

macht, bitt man Se: Fürstl: G: ein gewieses in gemein zu bestimben, nemlich daß noch so viel als veruntreuet dem Gotteshauß restituirt und geben werden soll, dan in solchem geschieht Khar und Wandel des unkostens so uff die Zehent-Knecht muß uffgewendt werden, und wurdt ein geringer Betrug geringlich, der gröſſer besser restituirt und gewandelt, und wurdt durch dieß gewies desto weniger Nachlauffens den Beamten verursacht.

Eylffter *Articul* des *Recess*.

Daß in dem zugemutheten Recess die wissentliche Neuerung so der Amtsschreiber Vielweber, angestifft und der Burgermeister Erkiesung dem Gotteshauß abgestrickt, und zu einem neüen Gericht gezogen werden will, darfür bitt das Closter unterthänig und zum höchsten, aus denen Ursachen, so im ersten Articul des Recess ausführlich gemelt, alda lauther zu befinden, daß Neustatt das Closter Vogtherr im Dorff und ein eigen Gericht von unerdencklicher Zeit gehabt, und da gleich ein solches ein zeithero nicht in esse, so ist des Amt Gerichts eben so wenig in esse gewest oder herkommen, auch da es vor Jahren gehalten alein mit seiner Mas, und gar nicht wie des Closters Gericht gehalten worden.

Bitt derowegen das Closter nochmahlen unterthänig des Amtschreibers That-Handlung gnädig abzuschaffen; wofern aber Sr: Fürstl: Gnaden das arme Gottes-Hauß dieser Gerechtigkeit mit Recht wolte gnädig entsetzen lassen, ist man daselbig unterthänig zu dulten und gebührliche rechtliche Nothdurfft vorzuwenden, und deme, was darauf erkant unterthänig zu geleben schuldig.

Oder aber im fall Se: F: G: gnedig gemeint, das alte Closter-Gericht wie auch des Ambts Gericht als von Alters geschehen widrumb in esse bringen zu lassen, daß man mit unterthäniger Pitt gesucht hat und noch, ist ein Convent auch unterthänig zu frieden, daß in des Closters Gericht die Burgermeister in Beyseyn des Prelaten oder Befehlhabers erkiest, angenommen, und mit den Clösterlichen Pflichten, wie auch Herkommen, beladen und verbunden werden sollen.

Zwölffter *Articul* des *Recess*.

In dem zwölfften Articul seynd viel Sach uff ein Büschelein gebunden, welche doch unterschiedliche Bericht erfordern.

Erstlichen die Feld Rugen zu Neustatt und Erlach, welche beede Orth ein Dorffschafft und Gemeind, seynd bey und über Menschen-

Geden-

Gedencken jederzeit dem Closter, dem Prälathen und Befehl-Habern angezeigt und verbuest worden, dergestalt daß Rottenfels das allergeringste nichts darmit zu thun gehabt, wie noch nicht.

Wann dan je solche Rugen gerichtlich geschehen solten, so ist man zufriden wann das Closter-Gericht wieder in Wesen gebracht, daß solche daselbsten gerichtlich vorbracht und verbuest werden sollen, daß man aber solche Rueg und Bueß dem Amt Rottenfels einwilligen, und was nie herkommen jetzo dem Closter zu schaden folgen lassen solle, darfür bitt ein Convent unterthänig und zum höchsten, die Beamte zu Rottenfels haben nie darmit zu thun gehabt, so kan man sie ausser ordentlichen Rechtens nicht einlassen.

Zum andern ist es zu Pflochsbach und Sendelbach nicht allein um die Feld-Buesen, sondern um alle Gerichts-Frevel und Buesen dem Closter zu thun, dann bey und über Menschen Gedächtnus geruhig ohn Eintrag menniglichen wohl herbracht, also jederzeit gehalten worden und noch daß alle Buessen, zu Feldt zu Dorff uff der Gemeind und in Häusern wie solche Nahmen haben mögen, einig und allein dem Closter in- oder ausser des Closters Dorff-Gericht, gefolgt und gut gemacht,

auch darüber durch des Closters Befelchhaber gebührende Execution ins Werck gestellt worden.

Allein einen Fall ausgenommen, wann die höchste Bueß ist 12. $\frac{1}{2}$. pf: neü Geld ist ufferlegt worden, davon hat man Rottenfels den sechsten Pfennig und nit mehr zukommen lassen.

Dahero seiner Fürstl. Gn: gnädig haben zuermessen, daß der zugemuthete Recess dieser Straff halben ein übermäßige Beschwehrung, wo er gewilligt, dem Gotteshauß auffzutragen würde, darfür man unterthänig bittet, und ausser Rechtens dieses dem Amtsschreiber einzurauhmen nicht verantwortlich fallen thäte.

Fürß dritte seynd im §. des Recess Sollen auch gemeine Aemter ꝛc. drey unterschiedliche Puncten vermelt, die sondere Erklährung betürffen.

Erstlichen die zuviel überhauffte arme Leuth zu Neüstatt mit der Zeit abzuschaffen, das ist ein hohe Nothdurfft und würde dadurch viel Schadens und Nehmens so bey Tag und Nacht hin und wider Armuth halben geschicht vermütten bleiben.

Zum andern die Beheegung der Höltzer Erb- und gemeinen Schlägen belangend, will man gern der Beamten Vorschlag uff vorgehende

hende Bericht und Anhörung der Unterthanen, vernehmen und nach Befindung wo nutzlich deswegen gewiese Ordnung machen helffen, allein daß der Geyßhalben die den grösten Schaden am Gehöltz und jungen Schlägen thun, wo müglich ein Einsehens geschehe, und gäntzlich abgeschaffet werden.

Letzlich daß die Steinsetzer, Hirten, Fluhrschützen und andere dergleichen vor Gericht sollen auffgenommen werden, bittet ein Convent gantz unterthänig, weil das Closter über Menschen Gedencken diese und dergleichen Aemter besetzet hat, daß Sr: Fürstl: Gnaden das Gotteshauß dessen de facto nit wollen entsetzen lassen.

Da aber je solche Sachen nicht ausser sondern vor Gericht geschehen solten, so erkläret man sich dahin, wie bey dem eylfften Articul zu ersehen.

Zudem klagt das arme Gotteshaus Sr: Fürstl: Gnaden ferner unterthänig, daß bey neulichen Tagen des 1591ten Jahrs der Amtschreiber zu Rottenfels noch ferner zugegriffen, und dem Closter seinen Holtz Messer, welcher von dem Gotteshaus über Menschen Gedencken jederzeit ist angenommen worden, der auch zugleich des Closters Holtz-Zöllner ist, auch deswegen sondere Pflicht und Eyd von

Altershero dem Closter geleist hat, mit Gewalt abgeschafft und einen andern zu des Closters Dinst dahin verordnet, wider des Gotteshaus Wissen und Willen, welches zuvor unerhört, und das Closter abermahlen dieser Gerechtigkeit de facto will entsetzt werden.

Damit nun Euer Fürstl: Gnaden gnädig sehen mögen, wie ungültig es in diesem so wohl auch in obermelten Aemtern zugehet, so seynd die alte gewöhnliche Closter-Pflicht und Eyd hie beygelegt, daraus die Gerechtigkeit desto mehr zu vernehmen.

Was aber der Steinsetzer Ordnung anlangt, ist ein Convent nit zu wieder seinen Steinsetzern solcher Gemäs zu geleben doch der Gefäll halben dem Closter zuständig unvorgreiflich an zu befehlen und darab zu halten.

Zum vierten weilen das Handlohn (so allein ein unruhiger Mann Herrmann Gayß zu Pflochßbach und Sendelbach so viel man weiß strittig macht) uff Bericht gestellt, so übergibt man zu Bescheinung dessen die Bericht und Aussag des gantzen Gerichts auch etliche Actus daraus daß bekäntlich herkommen so wohlen des Hand-Lohnß als Pesthauptß unwiedersprechlich zu bescheinen, und da man das begehrte Zinnß Buch zu Hoff liegend hätte durch

sehen können, wäre vieleicht etwas mehr darin zu finden gewest.

Den Trieb im Höheberg betreffent ist auch zuerweisen (wiewohlen man dessen von Rechts wegen nit schuldig) daß Erlach bisweilen um solchen Trieb angesucht, daraus ihr Ungerechtigkeit wohl zu vernehmen zu dem ist der Berg des Closters Eigenthumb und von Rechts wegen soll derjenig Servitutem beweisen, so dern befugt zu seyn vermeint und vorgiebt, letzlich von niemand in Abred seyn kan sondern müssen die getrungene Kläger geständig seyn, daß ist vor Alters alßo gehalten, daß nach Gelegenheit des Gotteshaus der Höhberg verbotten und erlaubt worden.

Dieweilen aber in Tractation dieses Puncten auch mündlich gnädig angemelt, wie etliche Unterthanen geklagt, daß ihnen für Sommer-Hünner sollen Fasenachts Hünner in die Lehenbücher gesetzt seyn.

Hierauf ist eines Convents an Sr: Fürstl: Gnaden Hoch fleissigs Bitten solche Kläger und die beschuldigte nahmhafft machen zu lassen, damit dieser beschwehrlicher Anzug mit allem Ernst entgegen gegangen werde, darbey man verhofft, es werde sich befinden, daß man Sr: Fürstl: Gnaden dieffalls ungleich

unter Augen kommen und daß dem Gotteshaus zuviel geschehe.

Fürs fünffte im §. So sollen auch inßkünfftig ꝛc. bitt ein Convent gantz unterthänig, daß sie dißes unverdencklichen Herkommens nicht de facto entsetzt werden, dann man diesen unterthänigen und beständigen Bericht gibt, daß alle Abschied, Geburths, Kauff- und andere Brieff, wie die Nahmen haben mögen, im Fall man der Gerichtlich begehrt, je und allwegen unter des Prälaten Insigel so viel die Closters Hoffe, auch Pflochsbach, Neüstatt und Sendelbach belanget, begrieffen, und gegeben werden, dahero auch die Gebühr dem Gotteshaus erfolget.

Daß nun ein Convent sich dessen wissentlichen Herkommens also stracks begeben und verzeihen soll, darfür bitten sie mit allem demüthigen Fleiß unterthänig und zum höchsten, dann dieß auch nicht weniger wissend, daß Rottenfels bey Menschen Gedencken nie kein Gericht zu Neüstatt gehabt; Zu Pflochsbach und Sendelbach aber Rottenfels auch bey und über Menschen Gedencken gar kein Gericht gehabt, aber das Closter stettiges, wie auch noch uff den heutigen Tag, welches man von Rechts wegen fahren zu lassen verhoffentlich je nicht schuldig.

Zum

Zum Sechsten der Bestand-Brieff ist verhoffentlich gar kein neues darein kommen, und ist man dem alten Inhalt, wie solcher auch herkommen, nachgegangen, wie Sr: Fürstl: Gnaden aus beyliegender Copey gnädig zu vernehmen, zu deme weist euch der alte Kauff-Brieff über Hoff Anspach desgleichen daraus Sr. Fürstl. Gnaden gnädig zu vermercken, daß man der Sieglung halben billig kein Bedencken haben soll, weilen man neben der ersten Ankunfft auch das Herbringen hat.

Beschließlichen die Schwein-Mastung betreffend, daß dieselbig dem Closter und seinen Höffen jetzo geringert, und ein Anzahl darinnen gemacht werden will, da ist dieser Bericht vorhanden, daß von unvordencklicher Zeit hero dem Closter nie kein Maaß oder Anzahl vorgeschrieben worden, wie viel Schwein in die Eichel zu schlagen, und diese Nutzung des Speßharts, des Closters beste Stuck, eins zu den nothwendigen Alimentis gehörig und viel hundert Jahr herbracht, dann Sr: Fürstl: Gnaden wissen gnädig, daß nit alle Jahr Eichel-Jahr seynd, derowegen dann da gute fruchbare Jahr einfallen und die Eichel gerathen, muß man darnach einen Vorrath machen, der etlich Jahr zu gebrauchen, so auch

bishero von unvordencklichen Jahren wohl herbracht.

Es weiß auch ein Convent nicht, daß heuer oder jemahlen um einen Thein fremte Schwein durchs Closter oder in Höffen, in die Eichel in Spessarth geschlagen worden wären.

Dies aber ist auch gewies und herkommen, wann Buchen oder Buch-Eckhern gerathen, daß das Closter fremte Schwein um Lohn in das Erfenbuch einschlagen lassen. Dieweil dann diese Zumuthung zuvor unerhört, und wider des Gotteshaus viel hunderth jähriges Herbringen ist, so bitt Sr. Fürstl. Gnaden ein Convent für solches unterthänig und zum höchsten, und daß doch dem Amtschreiber solche angestiffte That-Handlung nit gestattet werde, weilen je wissend wahr auch ehrbar und billig, daß niemand seines Herbringens und Innhabens ohn- und ausser Recht mit der That soll entsetzt oder darin gespert und betrübt werden, und stellt ein Convent schlüßlich alls obgemeldt Herbringen und des Gotteshaus Gerechtigkeit dahin, wann das Gotteshauß alle diese wissentliche und besitzliche Rechten in fremter Obrigkeit hätte, so wolt es unterthänig verhoffen, Sr: Fürstl: Gnaden werden das Closter ausser Rechtens

deren

deren nicht entsetzen, sondern darbey mit Ernst handhaben lassen.

Um so vielmehr bittet und hoffet ein Convent jetzo ein ebenmäßiges Angesehen nicht allein der herrlichen Fundation, sondern auch daß ein wissentlich geruhig gegenwärtig Herbringen vor Augen ist, und zweiffelt nicht, der Allmächtig Gott werde gegen Sr: Fürstl: Gnaden die hoch gebettene Handthabung gewißlich erkennen, darumen auch ein Convent und Gotteshauß mit aller Demuth und Andacht bey Tag und Nacht zu bitten nimmermehr vergessen seyn wollen. Actum Neüstatt Capitulariter den 28ten Augusti 1591.

Martin Abbt und
Convent zu Neüstatt.

Num. 28.

Confirmatio Kayser RUDOLPHI II. dd. IV. Idus Aprilis 1611. über des Closters Neüstatt Fundationes und Dotationes Caroli M. Ludovici pij, und die Privilegia Ottonis III.

RUDOLPHUS Secundus divina favente Clementia Romanorum Imperator semper Augustus ac German: Hung: Boh: Rex &c.

Ad

Ad Romani Regni molimina evocati vocatione illius, qui faſtidioſam ſuperborum eludens ſuperbiam devotam humilitatem humilium collocat in ſublimi in mente diſponimus jugi meditatione revolvere non ceſſamus, qualiter â ſupremo Rege Regum in Majeſtatis ſolio conſtituti in inſtauratione pacis & tranquilitatis Reipublicæ officii noſtri debitum exequamur, & oppreſſos Tyrannide noſtræ Tuitionis præſidio conſolemur. Eapropter ad univerſorum notitiam tenore præſentium volumus pervenire, quod honorabiles & Religioſi viri Martinus Abbas, Valentinus Prior & Conventus de Neuenſtatt S. Benedicti Ord: dilecti & devoti noſtri, quorum inſignis Religio ſuavitatis oblectamento nos reficit cum attinentibus ſuis bonis & hominibus ſub umbra noſtræ protectionis reſpirare volentes nobis humiliter ſupplicaverint, ut privilegia quædam, gratias, immunitates & jura ipſis ac Monaſterio â divis Imperatoribus & Romanorum Regibus Prædeceſſoribus noſtris indulta & conceſſa approbare, innovare & confirmare ex benignitate regia dignaremur, quorum Privilegiorum tenor talis eſt:

A: Se-

A: *Sequitur Fundatio D: Caroli Magni* dd. *Aquisgrani Mense Mayo* 794.

B: *Ejusdem d d. Neuenstat ao* 812.

C: *Ludovici pij d d. Noviomagi* 6. *Calend: 7bris* 823.

D: *Ottonis III d d. Lullide pridie Idus Xbris ao.* 993.

E: *Ejusdem d d. Ingelheim 4to Idus Aprilis ao.* 1000.

Nos verò cognoscentes bonæ rei cultum dare, nedum præsentis vitæ commoda, verum etiam æternæ beatitudinis præmia subinferre, devotis ac rationabilibus ipsorum supplicationibus favorabiliter inclinati, præscripta privilegia, gratias, libertates, immunitates & jura ipsis ac Monasterio ipsorum nec non Fratribus inibi habitantibus â divis Imperatoribus ac Romanorum Regibus Prædecessoribus nostris indulta & concessa, & diversa in hac charta non contenta Regis Philippi, Caroli 4ti & 5ti aliorumque Imperatorum piæ recordationis, omnia istorum privilegia & continentias omnium ipsorum speciales & generales authoritate regia approbamus, innovamus, & ex certa sententia confirmamus, & cum nulli penitus homini jurisdictio in ipsos ac Monasterium suum nec non prædia ejusdem Monasterii compe-

competat, Romano solo excepto Imperio, Monasterium cum Monachis & Fratribus cum omnibus bonis suis ubicunque in Imperio nostro positis mobilibus & immobilibus recipimus sub protectione Regiæ Majestatis, statuentes, & Regia Majestate præcipientes, quatenus imposterum nullus hominum cujuscunque statûs ac conditionis, Ecclesiasticus sive sæcularis humilis sive sublimis ausu temerario præsumat contra factum nostrum venire aut supradictum Cœnobium super possessionibus suis aut immunitatibus sive libertatibus aliquam inferre molestiam aut gravamen, quod qui fecerit, præter indignationem Dei Omnipotentis, quam ipsum novimus incursurum, regali edicto statuimus, ut centum libras auri componat, unam medietatem Cameræ nostræ, & reliquam passo injuriam persolvendam, & ad hujus rei memoriam perpetuam præsens privilegium sigilli nostri impressione fecimus roborari.

Rudolphus.

Caradocius per Germaniam vice Cancellarius loco Wolfgangi Archi-Episcopi Moguntinensis recognovi data 4ta Idus Aprilis Ao Dominicæ Incarnationis 1611.

Indi-

Indictione 9nâ Ao Imperij 36. Actum in arce noſtra regia Pragæ.

Ad Mandatum Sacræ
Cæſareæ Majeſtatis proprium.
An. Hanniwald.

Num. 29.

LVII.

Martinus Knödler ab Alldorff prope Gemundam ſuevicam.

M. D. LXXXVI.

In Abbatem hujus Cœnobij per Electionem canonicam poſt obitum proximè memorati D. Chriſtophori ſuffectus fuit, qui Monaſterii ſibi commiſſi utilitates tam in ſpiritualibus, quàm temporalibus optimè curavit, ac immunitates & jura Monaſterii viretenus defendit. Cùm verò deſideriis Celſiſſimi Principis & Ordinarii noſtri Julii deferre non valeret, ac in novam ædificationem Cœnobii noſtri ob defectum rerum gerendarum & nervi pœcuniæ conſentire abnueret, ab adminiſtratione rerum temporalium (ſervata tamen Abbatiali Dignitate & præeminentia) authori-

thoritate ſupra nominati D. Ordinarii remotus, ac in ejus locum Valentinus Minor Administrator & Prior conſtitutus fuit 2da die Maij 1615. *Qui deſuper contractâ melancholiâ ac tædio ex hac ad immortalem (ut pie confido) vitam tranſiit* 12 *die Auguſti Anno* 1615.

Num. 30.

LVIII.

VALENTINVS Minor ab Rottenfels Adminiſtrator.

M. DCXV.

Cum Celſiſſimus Princeps ac Dominus D. Julius Echter â Meſpelbrun, ſingularis Amator novarum ſtructurarum Monaſterium Neoſtadienſe è fundamentis noviter erigendum ſtatuiſſet ſed proximè memoratus D. Martinus Abbas in tam ſumptuoſam ædificationem conſentire nollet, 1mò ob Monaſterij paupertatem. 2. Ne illud gravaretur ære alieno. 3. Quia ipſo atteſtante omnia ædificia adhuc erant in bono ſtatu, ſupra memoratus Celſiſſimus Ordinarius eum ab Adminiſtratione rerum temporalium amovit, &

ad

ad Conventum remiſit, clavum verò Monaſterij Admodùm Reverendo Patri Valentino Minor Priori & Seniori tunc temporis videlicet Anno 1615. 2dâ die Maji concredidit, qui ad nutum Celſiſſimi modernum Monaſterium ædificari vidit, de quo Eccleſia & turres ad novem pedes elevatæ, novæque feneſtræ tam in Eccleſiâ, quàm Sacello B. M. Virginis ſive domo capitulari inſertæ, chorus verò, qui inter duas turres procedit, è fundamentis Eccleſiæ noſtræ noviter adjectus fuit, & ob graves expenſas Monaſterium hoc multis oneroſis debitis gravatum fuit, quæ debita fere â ſolo Hoſpitali Julianæo ſuſcipi debebant, & antequam Monaſterium ex dimidiâ parte ædificatum fuiſſet, jam 17000. floren: nominato Hoſpitali, & Univerſitati Herbipolenſi & aliis debebantur, de quibus annuatim 850. fl. penſionum ſolvi debebant, quibus graviſſimis debitis bellum Suecicum ſuperveniens, & ſubſequens temporum miſeria huic Monaſterio vix non excidium parturivit, omnésque ſucceſſores Abbates usque ad tempora Bernardi Krieg Abbatis hoc debitorum onere premebantur. Et cum Monaſterii redditus non ſufficerent ad ſolvendas penſiones, penſionum loco redditus in Schwebenried,

Kaiſtheim & Hundsfeld, eidem Hoſpitali oppignorati, Curia verò noſtra pretioſiſſima in Gruningen cum appertinentibus agris, pratis, vineis, hortis, ſylvis, lapifodinâ, decimis per totam marchiam Gruningenſem cum laudemio & jure capitali &c. Anno 1664. Monaſterio Ebracenſi divendita pro 4800. florenis, & pœcunia iſta. ad delenda debita ac minuendas penſiones ſæpe memorato Hoſpitali perſoluta.

Num. 31.

Extract aus des Herrn Baron von CRAMER Kayſ: und Reichs-Cammergerichts Aſſeſſoris Wetzlariſche Nebenſtunden Part. 49. Num. V. pag. 89.

§. 1.

Hanns Adam Röthlein, ein Lehenmann der Prälatur Neüſtatt am Mayn, verheürathet im Jahr 1748. ſeine einziche Tochter an Caſpar Weiß, gibt derſelben etwelche Grundſtücke, und das Hauß, worauf das Cloſter das Beſthaupt-Recht zu forderen hat, in dotem mit, und ſtirbt darauf im Jahr 1752.

§. 2.

§. 2.

Nach dessen Absterben fordert die Prälatur die Abgabe des Besthaupts: allein die Wittib Röthleinin, und ihr Schwieger-Sohn wollen sich hirzu nit verstehen, unter dem Vorwand, daß diese dem Besthaupt unterworffene Gütter bereits bey des Adam Röthleins Lebzeiten von demselben in dotem gegeben worden, so mit bey seinem Absterben nicht mehr in des defuncti substantia gewesen seyen.

§. 3.

Solchemnach klaget die Prälatur vor dem Amt Carlstatt, beziehet sich auf zwey im Jahr 1711. und 1734. erlassene Fürstl. Verordnungen, nach welchen alle zu Nachtheil des Besthaupts-Rechts von denen Lehen-Leüthen unternommene Veräusserungen untersaget seyen, und erhält den 11ten April 1758. den Amts-Bescheid dahin,

Daß die beklagte Wittib Röthlein das Besthaupt von denen lehenbahren Gütteren nach dem pflichtmässigen *Tax* binnen 14 Tägen zu geben schuldig.

§. 4.

Hievon appellirt die Wittib an Fürstl. Regierung, erhält plenarios processus, wiederhohlet das argumentum &c. so erfolgte je-

dannoch den 14ten April 1760. sententia reformatoria dahin, daß der dem 20ten Junij 1758. erlassene Amts-Bescheid zu reformiren, und provocantin von Entrichtung des von der Heimsteuer geforderten Haupt-Rechts loß zu sprechen.

§. 5.

Von welcher Sentenz das Closter an dieses Kayſ. Cammer-Gericht appelliret, und Processus erhalten hat ꝛc.

§. 16.

Was nun aber judex a quo vor einen Unterschied zwischen denen immediate unter Fürstlichen Rent-Cammer stehenden, und jenen Unterthanen machen wollen, welche ein Closter als Grund-Herrn erkennen, so mit der Fürstlichen Regierung alleinig mediate unterworffen seynd, ist fast nicht einzusehen, dann es kommt darauf nicht an, ob die Fürstl: Hof-Cammer potestatem legislativam habe, und die vor derselben Unterthanen gemachte Verordnungen auch andern pro lege seyn können; gnug, daß das klagende Closter, welches ohnehin legem vor sich hat, sich auch hiewegen ad consuetudinem patriæ beziehen können, und judex â quo selbsten eingestanden, daß es solcher gestalten bey Fürstl: Cammer Unterthanen gehalten zu werden pflege, und es somit

aller-

allerdings billig, daß das Closter in seinen Unterthanen jenes Recht geniesse, dessen judex a quo in denen Fürstl: Lehen-Leuthen selbsten geständig, zu deme daß noch dabey in denen allegirten præjudiciis durch die Ganshornische und Brombachische Lehen-Leüth dargethan worden, daß auch neben der Fürstl: Cammer andere mediate Lehn-Herrn in ihren Lehn-Leüthen ein gleiches Recht geniessen, und somit recepta patriæ consuetudo wohl schwehrlich deütlicher und legaler erwiesen werden können, als daß die Fürstl: Regierung selbsten, bereits vor hundert und mehreren Jahren auf Klage eines privati, so wie bey Ganshorn, oder eines Closters, so wie des Closters Brombach, alle von denen Lehn-Leüthen an ihre Tochtermänner in fraudem des Besthaupts bey ihrem Leben geschehene alienationem untersaget, und selbe der Abgabe des Besthaupts unterworffen, daß die Fürstl: HofCammer, und das Dom-Capitul sich bey ihren Lehn-Leüthen dieses Rechts bediene, und somit per receptam unanimem patriæ consuetudinem der einem Fürstlichen, nach einem Dom-Capitlischen, oder auch einem unter sonstigem Privat-Dominio stehenden Lehenmann verstattet werde, seine innhabende Besthaupt pflichtige Gütter an seine Kinder bey seinem Leben unter was immer

Vorwand zu des Lehen-Herrn Nachtheil ohne Abreichung des Besthaupts zu übertragen.

§. 17.

Es ergieng demnach

Sententia d. 28. Nov. 1764. publ.

In Sachen Abbten und Convent des Closter Neüstatt, Appellanten eines, wider Johann Adam Röthleins Wittwe, Appellatin andern Theils, ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richtern voriger Instanz übel geurtheilet, wohl davon appelliret, dahero solche Urtheil zu reformiren dergestalt, daß es bey dem durch das Oberamt Carlstatt den 11ten April 1758. ertheilten Bescheid zu belassen seye; als wir hiermit reformiren und belassen, die Gerichts-Kosten bey diesem K. C. G. derentwegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Dann ist ermelter Appellatin zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urthel Zeit 3. D. p. t. & p. V. A. W. angesetzt, mit dem Anhang, daß sie jezt als dann, und dann als jezt in die Straff 10. Marck löth. Golds, halb dem Kayserl. Fisco, und zum andern halben Theil appellantischem Closter, ohnnachläßig zu bezahlen erklärt seye, und der Real-

Execu-

Execution halber auf weiteres Anrufen ergehen solle, was recht ist.

Num. 32.

Unterthänigste Imploration pro Clementissime decernenda Citatione ad reassumendum in Sachen Abbt, Priors und Convents des Closters Neüstatt am Mayn, Ord. S. Benedicti, contra des Herrn Bischoffs zu Würtzburg, Hertzog zu Francken Hochfürstliche Gnaden.

Cum adjunct. à N. 1.
usque 11. inclusivè.

Citationis & Mandati de non offendendo.

Hochgebohrner Reichs-Graf Römischer Kayserl: Majestät Cammer-Richter Gnädigster Graf und Herr.

Endes unterschriebener Implorantischer Anwald legitimiret sich zu forderist mittels der sub Num. 1. unterthänigst beygehenden Copiæ signatæ gemein habenden Gewalts ad causam, und bringt so nach an und vor: daß seine Principalen Abbt und Convent des Closters

Neustatt am Mayn Ord. S. Benedicti im Bistum Würtzburg gelegen, sich nothgedrungen gesehen, allschon am 26ten Junij 1559. die sub Num. 2. angebogene Citation & Mandatum bey disen hochpreyslichen Cammergericht wider Weyl: Bischoff Fridrichen zu Würtzburg p. m. aus der Ursach auszuwürcken, weilen das Closter, ut erant formalia, wider die gemeine Rechte, und des H. Reichs Ordnung, auch wider die Billigkeit selber

NB. in seinen habenden und lang wohl hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, auch erlangten Kayserl: Freyheiten

von Höchstgedacht Ihro Fürstl: Gnaden als Schutz- und Schirms-Herrn dieses Gotteshauses auf manchfältige Art gestöhret worden, allermassen der beklagte hohe Theil

(a.) alle des Closters Privilegien, Freyheiten, Urbar-Bücher, briefliche Bewahrungen und dergleichen Urkunde von weyland Römischen Kaysern, Königen, und anderen Gottsförchtigen Stifftern und sonderlich des Closters Original-Privilegien von weyland Kayser Carl V. de facto aus dem Closter ab- und nach Würtzburg führen lassen; auch

(b.) Höchst gedacht Ihro Fürstl: Gnaden in eingehender Regirung die Erbhuldigung

von

von des Closters Unterthanen wider alt Herkommen eingenommen, hiernächst

(c.) Das Closter mit Gewalt angehalten haben, bey Erbauung der Vestung Königshofen mit einem Knecht und Zug-Pferd auf 15. Meilen Wegs weit zu frohnen, welches ein gantzes virtel Jahr gewährt und doch das Ende dieser Frohn damalen noch nicht vorzusehen gewesen, wozu noch gekommen, daß als

(d.) das Closter in seinen Ring-Mauren und Kayserlicher Freyheit eine Schmitstatt aufbauen lassen, durch des hohen Gegentheils Centgrafen und Landwaibel zu Rothenfels aus sothaner Freyheit zween Zimmerleuth gefänglich angenommen und abgeführet worden, zu deren Erledigung dem Closter merckliche Kosten und Schaden erwachsen, wie dann auch

(e.) Gedachter Centgraff im Geleit der Franckfurther Meß nächst daselbst einen Clösterlichen reissigen Knecht mit einer Feuer-Büchsen freventlich angewendet und zu Boden gerennt, welcher Muthwillen ungestrafft gebliben. Deme weiters

(f.) noch hinzugetretten, daß Ihro Fürstl. Gnaden dem Closter verbotten in ihren eigenen Wäldern auf dem Spessart zu ihrem Gebrauch und Gebäuen Holtz zu hauen, gegenüber aber

sich angemasset, in gedachter Closter-Waldung eine merckliche Anzahl Holz hauen und Kohlen brennen zu lassen, gleich sich dann auch Höchst dieselbe

(g.) In des Closters Wildbann auf dem Spessart am langen Rain und was über dem Wasser die Lohr genannt, dem Closter zugehörig, desgleichen am Höhberg über dem Mayn und was in selbiger Gegend gedachtem Closter zuständig, de facto eingedrungen, nicht zu gedenken, daß

(h.) des Closters Unterthanen von Ihro Fürstl: Gnaden Amtmann zu Rothenfels von der Clösterlichen Lohn-Arbeit täglich abgezogen und zu übermässigen sein des Amtmanns Frohn-Diensten, die sie zu thun nicht schuldig, gedrungen werden, daß ferner

(i.) das arme Closter mit unerträglichen Atzungen zu desselben gänzlichen Umsturz belästiget werde, wozu endlich

(k.) noch kommt, daß Ihro Fürstliche Gnaden die Jahrs-Rechnung von dem Closter zu erforderen, so mit das ganze Dominium und Administration des Closters samt Zugehör an sich zu ziehen, und mit der That zuzueignen Vorhabens gewesen.

Der tenor der hierauf erkannten Citation ist folgender, daß der hohe Herr Beklagte in

termino

termino præfixo erſcheinen ſolle, um zu ſehen und zu hören, wie dieſelbe

von wegen angezogener ihrer thätlicher Neuerung, Ingriff, und Handlungen in die Poen berührter Freyheits- und Beſtättigungs-Briefen inverleibet, gefallen ſeyen, mit Urtheil und Recht, ſprechen, erkennen, und erklären, aber auch im Recht gegründete Urſachen, warum das nit geſchehen ſoll, fürzubringen.

Es iſt demnach Citatio ad videndum ſe incidiſſe, & condemnari in pœnam per viam facti violatorum Privilegiorum Cæſareorum erkannt, und eben wegen ſolcher thätlichen Violation deren Kayſerl. Privilegien Jurisdictio Auguſtiſſimæ Cameræ in prima Inſtantia für fundirt angeſehen worden, der Inhalt des zugleich mit erkannten Mandati iſt folgender:

Gebiethen auch vielgemelter deiner Andacht, und Euch dem Centgrafen und Landweibel zu Rothenfels von obberührter unſer Kayſerl. Macht gemelter deiner Andacht, bey Verlierung aller und jeder Privilegien, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Begnadigungen, die ſie von Uns und unſern Vorfahrern den Römiſchen Kayſern und dem Heili-

chen

chen Reich hat und dann auch anderen bey Pœn Unserer und des Heiligen Reichs Acht hiermit ernstlich und wollen, daß dieselb dein Andacht und Ihr gegen obgedachten Klägeren ihrer Verwanden, Zugehörigen und Unterthanen deren selben allen Leib und Guth Erben mit der That und Gewalt obbemelten Rechten, Freyheiten unsern und des Reichs ausgekündeten Land-Frieden zuwider nit fürnehmend, übend, oder handlend, selbst oder durch andere, heimlich oder offentlich, zu keinerley Weiß oder Weeg, sondern dein Andacht und Ihr Euch dessen gäntzlich enthaltend, des ordentlichen Rechtens und desselben Austrags in alle Weeg gegen ihnen Klägern stettigen und bringen lassend, auch hirin nit ungehorsam seynd, als lieb deiner Andacht und Euch sey, obbestimte Poen und Straff zu vermeiden.

Es ist also hirdurch ein Mandatum de non offendendo, non via facti, sed Juris procedendo, ut & de non amplius contraveniendo Privilegiis Cæsareis s. c. pœnale erkannt worden.

Das aber dieses Mandatum und Citation behörig insinuiret, und darauf Herkömmlicher massen

massen in hac Augustissima Camera reproduciret worden seye, das bewehrt der sub Num. 3. beygehende Extractus Protocolli judicialis, woraus zugleich so vil abzunehmen, daß man Anwaldts Principalschafft mit Vergleichs-Tractaten lactiret habe, um den Lauff des Processus hemmen, und sich der schuldigen Parition entzihen zu können, wie dann auch unter der süssen Hoffnung eines erst in futurum zu erzihlenden Vergleichs die Sach bis hieher auf sich erliegen geblieben, und nach sich zerschlagener Güte facta mit factis gehäuffet worden.

Des Hochstiffts Procurator Dr. Reiffsteck hat schon den 19ten Septembr. und 1ten Octobr. 1561. positive zum Protocoll angezeigt, daß die Sach verglichen seye.

Daß aber dieses Vorgeben ohne Grund gewesen, daß beweiset ein sub Num. 4. annectirtes Rescript von Weyl: Bischoff Friderich, worinnen er allererst untern 20ten Novembr. 1567. mithin 6. Jahr hernach dem Closter ein Vergleichs-Project zugeschickt, welches jedoch von demselben nit angenohmen worden.

Es bewehret solches ein anderweiters sub Num. 5. angebogenes Vergleichs-Project Bischoff Julij de 9ten Maij 1591. allermassen daraus ersichtlich ist, daß von Ao 1559. bis dahin

hin noch über einen Vergleich gehandelt worden, folglich derselbe Ao 1561. nit abgeschossen seyn können, wie er dann auch nit einmahl 30 Jahr hernach unter gedachten Bischoff Julio zu Stand gekommen, sondern das vor allegirte anderweite Project in der Beylag sub Num. 6. sattsam widerlegt worden ist.

Erst noch am 22ten Septemb. 1716. übereigte das Closter Neustatt bey diesem Höchstpreißlichen Cammer-Gericht eine Supplication pro Mandato de non turbando &c. die Betreibung des Spessarts mit denen s. h. Schweinen betr: worauf zwar anfänglich ein Mandatum S. C. erkannt, hernachmals aber solches per sententiam die 19ten 7bris 1727. sub Num. 7. wieder aufgehoben, jedoch Klägern vorbehalten worden, ihre fernere Nothdurfft in petitorio zu verhandlen, welcher Vorbehalt dann offenbar den Bezug auf den wegen des Waldts Spessart Rechtshängigen Haupt-Processs hat, allermassen sich Clösterlicher Seiths in dieser Sach auf die darinnen ergangene Citation und Mandat nahmentlich bezogen worden, deren oben extrahirte contenta aber bewehren, daß nahmentlich die sich ab Seiten des Hochstiffts anmassende Proprietät des Spessarts ein Haupt objectum litis pendentis mit seye.

Endlich

Endlich ist sich auch noch kürzlich in dem bey Höchstpreißlichen Cammer-Gericht in ohnentschiedenen Rechten schwebenden Jagd-Processs in dem erstatteten Gegenbericht pro colerando possessorio bekanntlich auf die in der Haupt-Sache ergangene Citation und Mandat expresse berufen, mithin besagter Haupt-Proçess weder in Güte verglichen, noch vielweniger aber liti jemahlen remuniciret worden.

So ist auch gegen über ab Seithen des Hochstiffts keine Remedur erfolget, am allerwenigsten aber dem ausgegangenen Mandato vollständig pariret vielmehr in der Folge mit weiteren Thätlichkeiten gegen das impetrantische Closter progredirt worden.

Wann gleich dermahlen das Closter nit wie ehehin mit übermässigen Atzungen mehr beschwehret wird, so ist doch deswegen das gantze gravamen nit gehoben, als in vor Zeiten die Fürstl. HoffCammer aus dem blos in Fürstl: Administration stehenden Clösterlichen Waldt Holtz den Mayn hinauf führen liesse, würden die Schiffleüthe bittweis in dem Closter aufgenohmen, nachdeme sie sich aber insolent und ungestümm aufgeführet, so wurden selbe hinaus und abgewiesen. Hierauf machte die Fürstl: HoffCammer anfänglich den Vor-

wand

wand, daß sie ihre Schiffleüthe anderwerts nit unterzubringen wisse, hernachmahls aber wurde das Closter aller vorgestellten Insolentien und Unbilligkeiten onerachtet, gleichwohl getrungen, diese aus guten Willen etlichmahl erdultete Einkehr hinführo jährlich mit 20. fl. Fr: zu bezahlen. Solchemnach ist dieses gravamen nur in aliam speciem mutiret worden.

Eben so unvollständig ist auch die Parition in Ansehung der abgenohmenen Briefschafften, immassen aus der sub Num. 8. beygehenden Recognition Abbts Kiliani d. d. Bartholomæi Ao 1562. zu ersehen, daß damahlen nur folgende Documenta von denen weggenohmenen Archival-Urkunden restituiret worden: Ein groß dick Buch in Bretter gebunden mit weisen Leder überzogen, und an Ecken mit messingen Spangen, dessen Ticul innwendig ist: *Index Privilegiorum, Fundationum, Censuum, aliarumque literarum.* Item mehr ein alt lang Register in gelb *pergament* eingezogen, dessen Titul innwendig ist: *Anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo sexto factus est liber censualis iste Abbatis & Conventus Monasterij Neustatt.* Item mehr ein ungebunden Zinnsbuch, so weyland Abbt Conrad mit eigener Hand geschrieben hat.

Nun

Nun solle zwar nach den gegentheiligen Angeben weyland Abbt Maurus am 14ten Novemb: 1690. die anderweite Recognition sub Num. 9. ausgestellet haben, worinnen Er die in dem Archiv zu Wirtzburg verwahrlich aufbehaltene das Closter Neüstatt concernirende Documenta zuruck bekommen zu haben bekennet. Zu geschweigen aber, daß sich darinnen expresse auf eine zuruckgelassene Designation bezogen wird, bey deren production sich ohne Zweifel zeigen müste, daß dasjenige, was damalen retradirt worden, in gantz wenigen piecen bestanden, dann es schreibt der nemliche Abbt Maurus, so die recognition ausgestellt, folgendes an Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Wirtzburg:

Als bey Regierungs-Zeiten Bischoff Fridrich de Anno 1558. den 5ten Junii des Closters Neüstatt Documenta unbewuster Weiß abgenommen, und nacher Würtzburg auf den Marien-Berg ins Archiv abgeführt worden, ist dieser Casus mit 16. Pferden und etlichen Karn-Pferden verübt worden, woraus abzunehmen, daß der Bücher und samtlicher Documenten sehr viel müssen gewesen seyn, massen so gar die geringste Manual-Zettelein mitgegangen. Als aber

Ao 1690. den 5ten Aprilis Seine Hochfürstl: Gnaden solche dem Closter zu restituiren, gnädigst anbefohlen (dafür höchst und unsterblicher Danck gesagt seye) haben sich von denenselben nit mehr befunden, als man unter einem Arm tragen können. Woraus zu muthmassen, es mögten solche bey Hochfürstl: Rent-Cammer ad proprium usum hinterlegt seyn.

Zu geschweigen ferner, daß dem Closter würcklich die Originalien von solchen Documentis abgehen, wovon es transumpta in Handen hat, die von einen Fürstl: Wirtzburgischen Archiv Registranten unter der Anmerckung vidimirt seynd, daß die Originalien davon in dem Hochfürstl: Wirtzburgischen Archiv befindlich seyen;

So ist aus nur gesagten Revers selbst die bey Ausstellung desselben untergelauffene Coaction sogleich ersten Anblicks abzunehmen, indeme sich Abbt Maurus reversiren müssen, NB. die *retradirte Documenta* nit zu Anfechtung des Hochstiffts zu gebrauchen. Durch welche Erpressung dann der hohe Gegentheil die wahre Beweg-Ursach der beschehenen Acten-Wegnahm, und daß die von

einer

einer wegen des Religions-Abfalls ausgewürckten Bullæ Papali *de custodiendis ab Episcopo Documentis Monasteriorum* hergenommene Veranlassung ein bloser prætext gewesen, selbst an den Tag gegeben, anbey dem emanirten Mandato de non offendendo, non via facti sed juris procedendo & de non amplius turbando neuerlich offenbar entgegen gehandlet hat.

Und so hat es auch bey allen übrigen contra Privilegia Cæsarea zugefügten Beschwerden bis anhero noch immer das Bewenden gehabt. Dann des Closters Unterthanen müssen noch dato einen jeweiligen Herrn Bischoffen zu Wirtzburg die Erbhuldigungs-Pflicht leisten. Die Frohn-Fuhren zu Erbauung der Vestung Königshofen haben zwar cessiret, nachdem der Bau vollendet gewesen, es ist aber dem Closter wegen der unrechtmässiger Weiß abgetrungenen Frohn nit die mindeste Vergütung geschehen, und eben so wenig auch die bey Gelegenheit deren aus des Closters Ringmauern und Freyheiten heraus genohmenen zwey Zimmerleuth erlittene Kösten refundirt, als wenig daran gedacht worden, wegen der vom Centgrafen zu Rothenfels ausgeübten frevelmüthigen That dem Closter die billigmässige Genugthuung zu verschaffen.

Anlangend hingegen die Closter-Waldung auf dem Spessart; so tractiret das beklagte Hochstift den grösten Theil desselben für sein Eigenthum, und benutzet denselben nach eigenen Gefallen, et cum detrimento des Closters, indeme demselben durch die darinn angelegte zahlreiche Studerey die Huth und Weyd über die massen geschmählert wird, zu geschweigen, was sonsten für Ueberlauffe und Schaden geschehen, ohne darfür einigen Ersatz zu überkommen.

Eben so wenig ist nur daran zu gedencken, daß sich das Closter aus diesen seinen Eigenthum noch dato wie vormahls mit Bau- und Brennholtz, Pflählе, Zaunstickel, Taubholtz, Reifstangen ꝛc. ꝛc. eigenen Gefallens beholzen darfe, daß vielmehr solches dermahlen gleichsam nur ex gratia auf vorgängiges Anhalten verwilliget, nicht minder dessen Hoffbauern, die bishero noch immer die freye Behülzung gehabt, nit allein dissalls immer mehreres eingeschräncket, sondern sie auch an Unterhaltung des Haags um die Hoffgüttere zu Abhaltung des Viehes und Wildbretts mittels der anerst neuerlich und gewaltthätig beschehener Niederhauung der zu Ausbesserung des quæst. Haags umgebuckten Stangen de facto behinderet, und wann sie sich in ihrer Possession zu erhal-

ten

ten suchen, bey dem Forstamt zur Waldt-Bueß gezogen werden wollen, ohnerachtet sie vermög Kayserl. Freyheit unter keinem weltlichen Gericht stehen.

So übet auch das Hochstifft noch dato die Jagdbarkeit auf dem Spessart am langen Rein und selbigen Orthen mehr, über den Lohrbach, desgleichen auch am Höheberg über den Mayn aus, ja es hat so gar das Closter gäntzlich von diesen Wildbahns Districten vertrieben,

Die Beschwehrung der Frohn hat seit deme so wenig nachgelassen, daß vielmehr jezo des Closters Unterthanen noch weiters mit ohnerträglichen Holtz führen und flössen, (so sich jährlich ad 4000. Klaffter belauffen mögen) dann allerdencklichen Frohn Fuhren zu obbesagter Studerey angezogen, zugleich aber zu alltäglichen Amtsfrohnen fortwührig angehalten werden.

Endlich wird auch das Closter noch immer zu Legung der Jahrs Rechnung angehalten, somit sich des Dominij und Administration der Clösterl. Güttere forthwührig angemasset, und zwar aus dem Grund, weilen Anno 1343. Abbt, Prior, und Convent des Closters Neustatt Bischoffen Ottoni II. so-

thane Administration der Closter Gütter vermög Beylag sub Num. 10. ea lege übertragen, daß er zu förderist des Closters Schulden bezahlen, hernachmahls die verpfändete Güttere wieder einlösen, die veräusserte retrahiren, hoc facto aber, die in Administration übernommene Güttere dem Closter zuruck stellen sollen.

Unter diesem titulo ad transferendum Dominium inhabili besitzet dato das Hochstifft den meisten Theil der Clösterlichen Stifftungs-Güttern samt der jurisdiction über des Closters Unterthanen, und übet auch aus diesem Grund die Landesherrliche Jura aus, da ausser deme das Closter samt dessen Güttere sowohl vermög deren Stifftungs-Briefe als nachgefolgter Kayserl: Freyheit von aller weltlichen Obrig- und Gerichtbahrkeit befreyet ist, also und dergestalten, daß niemand in des Closters Territorio das Recht sprechen solle. In dessen Folge Kayser Carl IV. es vermög Schutz-Briefs sub Num. 11. in Höchst Deroselben und des Reichs Schirm genohmen, sothane Befreyung verschiedenen Reichs-Ständen intimiren lassen, anbey einem zeitlichen Herrn Churfürsten zu Maynz, und Bischoffen zu Wirtzburg gemeinsamlich aufgetragen hat, in des Kayserß und Reichs-Nahmen sie

wider alle Beeinträchtigung zu schützen und zu handhaben, mithin keines Weegs unter ihre eigene Hoheit zu ziehen und wider den klaren Buchstaben deß Fundations-Briefs die ex patrimonio Imperatoris entstandene Stifftung, welche sua natura in civilibus unter niemand als den Höchsten Reichs-Gerichtern stehen kan, denen angränzenden guten Theils aus Closter Güttere entstandenen Fürstl: Aemtern zu unterwerffen, und durch solche attentata mit attentatis häuffen zu lassen.

Es muß demnach Anwaldts Principalschafft desto empfindlicher fallen, daß sie von daher die meiste Bedrangniß auszustehen hat, woher sie nach dem Kayserl. Schutz und Schirm Brief gegen andere Schutz und Hülff erwarten solte.

Und da die Betruckungen der Fürstlichen Beamten von Zeit zu Zeit immer höher steigen, ohne daß von der Fürstl. Regierung jemalen eine ernstliche Remedur zu hoffen;

So siehet sich das bedrangte Closter in die ohnumgängliche Nothwendigkeit versezet, den ehemaligen Mandats und Citations-Processus gegenwärtig zu reassumiren.

Weilen aber inzwischen sowohl Kläger als Beklagte und deren Procuratores mit Tod abgegangen sind;

So gelanget an Euer Hochgräffligen Excellenz Implorantischen Anwaldts Principalium nomine unterthänigstes Bitten, wider des dermalen regierenden Herrn Bischoffen zu Wirtzburg Hochfürstl. Gnaden eine Citationem ad reassumendum des Innhalts mildest erkennen und ausgehen zu lassen, daß Höchst dieselben binnen Ordnungs Frist die Eingangs gedachte Citations und Mandats Sache in dem Stand, worinnen dieselbe verlassen worden, und bishero ersitzen geblieben, reassumiren und annehmen, darinnen ferners der Gebühr nach verfahren, was Implorantischer Seits dargegen beschehen wird, sehen und anhören, auch allen folgenden Gerichts-Tägen und Terminen bis nach endlichem Beschlus und Urthel abwarten mögen.
Desuper &c.

Num. 1. Die an H. Dr. Ruland Cammer-Gerichts-Procuratorem ausgestellte Vollmacht.

Num. 2. Copia Citationis & Mandati de non offendendo. *videatur suprà Num.* 20. & 21.

Num. 3. Extractus Protocolli judicialis Cameralis *videatur suprà Num.* 22. & 23.

Num. 4. Friderich von Gottes Gnaden ꝛc. *videatur ſuprà in Num.* 26. *Lit.* A. *uſque ad Capitulations* Puncten *exclusivè.*

Num. 5. Receſs der abgehandelten Beſchwehrungs-Puncten von Ihro Fürſtl. Gnaden von Würtzburg de 9ten Maij Anno 91. *videatur Num.* 26.

Num. 6. Antwort des Cloſters Neuſtatt auf die 12. Articul des zugemutheten Receſs. *videatur ſupra in Num.* 27.

Num. 7. Sententia.

In Sachen des Herrn Prälaten und Cloſters Neüſtatt als Klägern eines, entgegen und wider Ihro Hochfürſtl. Gnaden zu Würtzburg als Beklagten andern Theils wird hiermit allem An- und Vorbringen nach zu recht erkannt, daß das klagende Cloſter ſeine angebrachte Klag nit gebührend und genugſamm erwieſen, derowegen das emanirte Mandatum S. C. oder ſine Clauſula wiederum zu caſſiren, und der Herr Beklagte von der gegen ihn angeſtellten Klag zu abſolviren ſeye, jedoch dergeſtalten, daß dem Cloſter ſeine fernere Nothdurfft in petitorio zu verhandlen vorbehalten ſeyn ſolle. Die Gerichts-Köſten aus bewegenden Urſachen compenſirend. Wie Wir

dann hiermit zu Recht erkennen, cassiren, absolviren, vorbehalten, und compensiren von Rechts wegen.

Num. 8.

Recognition Abbt Kilians über etliche empfangene Bücher und Register, 1562.

Ich Kilian von Gottes Verhängnus Abbt des Closters Neüstatt am Mayn bekenne mit dieser Schrifft, daß der Hochwürdig Fürst und Herr Herr Friderich Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, mein gnädiger Herr mir anheut dato gnädiglich hat folgen und zustellen lassen ein groß dick Buch in Bretter gebunden mit weissen Leder überzogen und am Eck mit messenen Spangen, dessen Titul inwendig ist: Index Privilegiorum, Fundationum, Dotationum, Confirmationum, Censuum aliarúmque Literarum. Item mehr ein alt lang Register in gelb pergament eingezogen, dessen Titul inwendig ist: Anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo fexto factus est Liber censualis iste Abbatis & Conventûs Monasterii Neustatt. Item mehr ein ungebunden Zinßbuch, so weyland Abbt Conrad mit eigenen Handen geschrie-

schrieben hat, welche drey Stück, Buch und Register Ich obgemelder Abbt bey meinen Würden und wahren Treüen versprich bey meinem Closter treülich zu behalten, in desselben Nutz solches Buchs und Register mich zu gebrauchen, und anderstwohin ohne Wissen und Willen Hochermelts meines Gnädigen Herrn von Würtzburg zu verrucken, noch zu verwenden, ohne Geverde.

Dessen zur Urkund hab ich diese Recognition geben, dieselbe mit eigenen Handen unterschrieben und mein Pettschafft zu End auch angetruckt. Geschehen und geben uff Bartholomei des Heiligen Zwölffbotten ꝛc. Tags der mindern Zahl im LXII. Jahre.

Kilian Abbt zu Neüstatt am Mayn.

Num. 9.

Nachdem der Hochwürdigste Fürst und Herr Herr Johann Gottfrid Bischoff zu Würtzburg und Herzog zu Francken auf mein demüthiges Bitten gnädigst bewilliget, daß die in Dero Archiv bißdahero verwahrlich uffbehaltene das mir gnädigst anvertraute Closter Neustatt concernirende Documenta besag der zuruckgelassenen vidimirten Abschrifft abgefolget werden sollen. Als sage für so gnädigste Will-

Willfahrung nicht allein hiermit demüthigsten Danck, sondern gelobe und verspreche auch Crafft dieses für mich und meine Nachkommen, daß obernannte Documenta zu keinen anderen End als bloß allein zu obgedachten Closters privat Nutzen, keines Weegs aber zu des Hochstiffts Würtzburg Anfechtung Schaden und Nachtheil gebrauchen, auch auf Hochfürstl: Befelch jederzeit wiederum produciren solle und wolle. Urkundlich mein hierunter gestellten Fertigung den 4ten 7bris 1690.

L.S. *Maurus Abbas.*

Num. 10. In Dei Nomine amen. Tenore præsentium &c.

videatur suprà Num. 10.

Num. 11. Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

videatur suprà Num. 12.

Num. 33.

Citatio ad reassumendum in Sachen Abbt, Priors und Convents des Closters Neüstatt contra Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Rayser

Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Vngarn, Boheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Baar, Graff zu Habspurg, Flandern und Tyrol.

Entbiethen dem Ehrwürdigen *Adam Friedrich* Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg, Herzogen zu Francken unserem Liebn Fürsten und Lieben Andächtigen Vnsere Gnad und alles Guts.

Ehrwürdiger Fürst, Lieber Andächtiger,

Was an unserem Kayserlichen Cammer-Gericht die Ehrsame, Unsere Liebe Andächtige Abbt, Prior und Conventualen des Closters Neustatt am Mayn durch ihren bestellten Anwalt unterthänigst für und anbracht, solches ist aus beykommender Supplication, und darin angezogenen Beylagen sub Num. 2. usque 11. inclusive des mehreren zu ersehen.

Wann nun hierauf diese unsere Kayserliche Citatio ad reassumendum vermittels des

unterm

unterm 15ten Xbris jüngsthin ertheilten Decrets erkannt worden. Hierum so heischen und laden Wir deine Andacht als Bischoffen zu Wirtzburg und Hertzogen zu Francken von Römisch-Kayserlicher Macht, auch Gericht und Rechtswegen himit auf den 30ten Tag, den nächsten nach Ueberantwort- oder Verkündung dieses, deren Wir Deroselben 10. vor den ersten, 10. vor den zweyten, 10. vor den dritten, letzten und endlichen Rechtstag setzen, und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach an diesem Unserm Kayserl. Cammergericht durch einen gevollmächtigten Anwald zu erscheinen, die in Supplica erwehnte, an Unserem Kayserl. Cammergericht im Jahr 1559. den 18ten August gerichtlich eingeführten, noch zur Zeit ohnerörteten Citations- und Mandat-Sach, in dem Stand, wie selbige verlassen worden, und bishero ersitzen geblieben, zu reassumiren und anzunehmen, darin ferner der Gebühr nach zu verfahren, was Implorantischer Seits dargegen beschehen, zu sehen und hören, auch allen folgenden Gerichtstägen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten.

Wann deine Andacht kommen und erscheinen alsdann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auf gegentheiliges Anruffen

und

und Erforderen hierinn in Rechten gehandlet und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret:

Darnach ihr euch zu richten.

Gegeben in Unserer und des H. Röm. Reichs Stadt Wetzlar den fünffzehenden Tag Monats Decembris nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im Siebenzehen Hundert Sechs und sechzigsten Jahr Unserer Reiche des Römischen im Dritten ꝛc. ꝛc.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Friedr. Wilh. Rüding,
Lt. K. C. G. Canzley-Verwalter.

AF. Messer,
K. C. G. Protonotarius.

Das 8. Capitel.

Von denen in der Alt-Adelichen Famille der Tucher von Simmelsdorf obwaltenden bekannten Irrungen, und der nunmehr gegen Chur-Bayern erkannten Execution.

(Im Verfolg des 8ten Capitels des 3ten Theils.)

Copia

Copia Reichs=Hofraths Concluſi.

Veneris 19. 7*bris* 1766.

Num. I.

Die von Tucheriſchen Famille geſammten Geſchlechts=Verwandten contra Chur=Bayern und Dero Regierung Amberg.

1.) Ponantur des Herrn Churf. in Bayern litteræ ad Imperatorem den 4. May & præſ. 20. Jun. ad acta.

2.) Mit Verwerfung derer darinnen gegen das Reſcriptum d. 10. 7bris a. p. gemachten Einwendungen, fiat Reſcriptum Paritorium cum Termino 2. ℔.

3.) Ponatur des Magiſtrats der Reichs=Stadt Nürnberg ſub præſ. 11. Aug. rmp. erſtattete allerunterthänigſte Bericht cum Mandatis Procuratoris ad Acta.

J. G. Reizer.

Copia Reichs=Hofraths Concluſi.

Num. II.

Merc. 7. *Febr.* 1768.

Der Tucheriſchen Famille geſammte Geſchlechts=Verwandten contra Chur=Bayern und Dero Regierung zu Amberg Mandati: ſive

sive Impetrantischer Anwalt sive sub præs. 21. huj. docendo de insinuato Concluso elapso termino ultimato, supplicat pro clementissime edoctionem Paritionis ex adverso communicando, & comminatam executionem realem decernendo. App. Lit. U. & ultimum Conclusum.

1.) Ponatur edoctio factæ insinuationis ultimi Concluſi ad acta.

2) Fiat nunc Commissio ad exequendum auf den Herrn Erzbischoff zu Saltzburg und die Reichsstadt Regenspurg, & cum inclusione unterm 10. Sept. 1765. (a) und den 19. Sept. (b) ergangenen Kayſ. Verordnungen rescribatur denenselben, den Herrn Churfürsten von Bayern annoch einen 2. D. Termin ad parendum anzuberaumen, nach dessen fruchtloser Verstreichung über Ihn zu Befolgung des Judicati auf seine Kosten executive anzuhalten, und den Erfolg Kayſ. Mandati anzuzeigen

Johann Georg Reizer.

Copia

(a) S. Tom. 1. Cap. 10. p 364.
(b) S. supra Cap. 7.

Num. III.

Copia Kayserl. Rescripts an den Herrn Erzbischoff zu Salzburg und den Magistrat der Reichsstadt Regensburg den Executions Auftrag contra Chur-Bayern in der Tucherischen Angelegenheit betreffend.

Joseph der Andere ꝛc. ꝛc.

Hochwürdiger Fürst, lieber Andächtiger auch ehrsame liebe Getreue ꝛc.

Aus anliegenden unterm 10. Sept. 1765. ergangenen Concluso haben E. Lbdn. und ihr des mehreren zu ersehen, was in der denen gesamten Geschlechts-Verwandten derer von Tucherischen Famille in Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg wider des Churfürsten zu Bayern Liebden, und Dero Regierung zu Amberg angebrachte Klage-Sache wegen des ihnen widerrechtlich entzogenen Besitzes der in der Obern Pfalz gelegenen Tucherischen Güther vor Kays. Verfügungen erlassen worden. Gleichwie nun auch die hiergegen von ersagten Herrn Churfürsten gemachte Einwendungen vermöge beygehenden Concluſi

clusi den 19. Sept. 1766. verworfen, und sothaner Kayſ. Verordnung nach Verlauf der weiters ſub comminatione realis Executionis gestattete Friſten die ſchuldige Folge nicht geleiſtet worden, und dahero Uns Klägere um die würckliche Executions-Commiſſion ergehen zu laſſen, allerunterthänigſt gebethen haben; Als wollen Wir zur Beförderung der heilſamen Juſtiz E. Lbdn. und Euch hiermit gnädigſt auftragen, daß derſelbe und ihr des Churfürſten in Bayern Lbdn. nach einem 2. Monathl. Termin ad parendum anberaumen, nach deſſen fruchtloſer Verſtreichung aber ihme zu Befolgung des Judicati auf ſeine Koſten executive anhalten, und den Erfolg uns gehorſamſt anzeigen.

Verbleiben ꝛc. ꝛc.

Wien den 3. Febr. 1768.

Joſeph

Vt. Fürſt Colloredo

ad Mandatum S. C. Majeſtatis proprium

Johann Georg Reizer.

Num. IV.

An ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum zu Regensburg unterthänig- gehorsam- und ergebenste höchstbemüßigte Beschwehrungs-Anzeige und angefügte Bitte Unser der sämmtlichen Geschlechts-Verwandten der Adelich von Tucherischen Familie in Nürnberg das wider die im Normal-Jahr gegründete Stiftungs-Verfassung der Evangelischen von Tucherischen Familie, und den vorhandenen Religions-Vertrag gleichwohlen sich ereignende Andringen eines zur Catholischen Religion übergetrettenen Agnatens, und dessen bisherig unbefugtes Betragen betreffend.

Nebst einer ausführlichen Deduction, und einer Anlage sub Sign. ⊙. & ☽.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen zu fürwährender Hochlöblicher Reichs-Versammlung verordnete Hoch- und vortrefliche Herren Räthe, Bothschafftere und Gesandte.

Hoch-

Hoch- und Wohlgebohrne, auch Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edelgestrenge und Hochgelehrte Herren,

Gnädige, Großgünstige, auch Hochzuehrende Herren!

Euer Excellenzien Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, Hoch-Edelgestreng, werden aus der beykommenden Deduction unter der Aufschrift: Rechtsgegründete Ausführung von der unumstößlichen Gültigkeit der Familien-Anordnungen des Alt-Adelichen Geschlechts derer Tucher von Simmelsdorf ꝛc. ꝛc. und der daraus erwachsenden Befugnus, einen Agnaten, der das Nürnbergische Burgerrecht aufgegeben, und die Evangelische Religion geändert, von dem persönlichen Genuß der Geschlechts-Stiffrungen, Alter-Gelder, und weitern Ansprüchen auszuschliessen ꝛc. ꝛc. mit mehrern gnädig, großgünstig und hochgeneigtest zu ersehen geruhen, in welch verdrüßlich- und schädliche Irrungen die unterschriebene Adeliche Familie derer Tuchere von Simmelsdorf ꝛc. durch die Religions-Aenderung und Aufkündigung des Nürnbergischen

Burgerrechts ihres Geschlechts-Aeltesten des nunmehro Churfürstlich-Bayerischen Hofraths Herrn Johann Georg von Tuchers versetzet worden, und wie besonders die von Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern sonder Zweifel auf ungleiche Vorstellungen verhängte Immission gedachten Herrn Hofraths in die Tucherische Stifftungs- und Familien-Güter in der Obern Pfalz, nebst dessen angehäuften Ausschweifungen und Mißbräuchen, den Ruin und Umsturz des Evangelischen Geschlechts, und desselben so wolgemeynten vor pur Evangelische Tuchere gewidmeten Stifftung ohnvermeidlich nach sich ziehe.

Gleichwie nun aber aus angeführter Deduction nicht nur sogleich die gerechte Sache der Tucherischen Familie überhaupts, sondern auch insbesondere überzeugend abzunehmen, daß

1) man dem Herrn Hofrath von Tucher diejenigen Einkünften von denen Hanns Tucherischen Linien- und Fideicommiss-Gütern, wo man keinen gegründeten Widerspruch hat, jederzeit einzuräumen sich erkläret, nur aber die ohnvermeidliche Rechnungs-Conferenz, und Berichtigung der vorhandenen Rechnungs- und Gegen-Rechnungs-Puncten mehr als einmal freundschaftlich anverlanget hat, und

anver=

anverlangen müssen, weilen nach der Aende-rung des Herrn Hofraths die verschiedene Rechnungen eine ganz andere Einrichtung er-fordern, die also gemeinschaftlich näher zu be-stimmen seyn wird;

2) Der Familien Stiftungs-Genuß, so in der Beziehung der Alter-Gelder, als einer persönlichen Zuständigkeit bestanden, einig Ei-genthum an denen Stifftungs-Gütern aber keinem Tucher zueignet, von dahero dem Hrn. Hofrath von Tucher mit dem besten Rechts-Bestand verwaigert werden müssen, da ein anliegender beglaubter Extract der verneuerten Tucherischen-Familien und Stifftungs-Ord-nung vom Jahr 1733. sub Sign. ⊙. die klare und verbindlichste Vorschrift eröfnet:

§. XII. Die Austheilung der Alter-Gelder betreffend, solle ferners, wie bishero, nach der alten Anordnung, der Verwal-ter in der Stadt zwey Drittheil von allen Nutzungen, Einkommen und Ge-fällen der Tucherischen Weltlichen Stifftung in der Stadt und auf dem Land, nach Abzug derer alljährlichen Ausgaben, und abgelegten Capitalien, unter die sämmtliche Tuchere, dem Al-ter und Jahren nach, austheilen, und Ihnen in ihre Behausung schicken, das

übrige Ein Drittheil aber, soll als ein erspartes Capital der Stifftung zuruck=geleget werden. Und damit wegen des Getraidtes, so an Körnern geliefert wird, alle Irrungen vermiethen bleiben; so solle der Verwalter in der Stadt dasselbe jährlichen in dem Werth, als es bey Beschluß seiner Rechnung seyn wird, in Abschlag des zuruckzulegen verordneten Drittheils annehmen, und in dem Bericht seiner Rechnung ansetzen.

§. XIII. Weilen auch, der alten Anordnung gemäs, das Alter=Geld denenjenigen Tuchern, welche allhier Burger sind, ausgetheilet werden solle; Als wollen Wir um Unserer Posterität hierdurch nichts beschwehrliches aufzuladen, solches keineswegs dahin verstanden haben, als wann die Familie ewig in allhiesig bürgerlichen nexu bleiben müste, sondern nur, wann ein= oder der andere Tucher aus hiesiger Stadt ziehen= und das Burgerrecht ohne erhebliche Ursachen, zu deren Erörterung die Einwilligung der ganzen Familie per unanimia erfordert wird, aufgeben= oder die Evangelisch=Lutherische Religion verändern, und zu einer andern tretten würde, derselbe alsdann

dann der Nutznieſſungen und aller Zuſprüche zu denen Stifftungen und Familien-Sachen, wie die immer Nahmen haben möchten, gänzlichen verluſtiget ſeyn ſolle.

3) Die Tucheriſche Familie alſo durch ſorgfältige Beobachtung dieſer ohnverletzlichen Stifftungs-Norm, und darnach verfügte Ausſchlieſſung des Herrn Hof-Raths von weitern, lediglich auf gewiſſe nothwendige Eigenſchaften eingeſchränkten Stifftungs-Genuß und Anſpruch, ſo bald derſelbe das Nürnbergiſche Burgerrecht, und die Evangeliſche Religion verlaſſen, nichts unrechtes begangen, ſondern ſich des verbindlich-vorgeſchriebenen und feſtgeſetzten Rechts bedienet hat,

4) des Herrn Hofrath von Tuchers Stifftungs-Anordnungs-widrige Andringlichkeiten ſo weniger eine rechtliche Vertheidigung finden, oder in der Geſtalt einer lautern Anforderung und liquiden Befugnus zu beharren ſeyn, ſo gewiß ein in continenti aus der Familien-Anordnung veroffenbahrtes Hofrath Tucheriſches Unrecht die alsbald verfügte Selbſt-Hülfe, und *ſubrepirte Immiſſion* als widerrechtlich und allzuhart darſtellet, zumalen a) der angegebene Mangel einer der Familie keineswegs obliegenden Alimentation

an sich hier unerheblich, und noch darzu, weil Herr Hofrath von Tucher nur seine gefaßte üble Meynung ablegen, und die Berichtigung seiner nie wiedersprochenen Linien = Einkünfte nicht selbst hindern darf, höchstunerfindlich ist, b) in Ansehung der an der Geschlechts = Stifftung, zwar übelanmaßlich formirten Forderung, weder der ordentliche Weg Rechtens vor competenter Gerichts = Stelle, noch eine ohnnachtheilige gütliche Auskunfft versaget, mithin ohne dringende Noth und wider einige Veranlassung ein gewaltsames Mittel erwählet worden.

5) der gesammte bedenkliche Vorgang, und daß der Herr Hofrath von Tucher nicht nur bey ermanglenden Recht gleichwohlen in alle in der Obern Pfalz liegende Tucherische Güter immittiret, sondern noch darzu demselben, statt eines blos persönlich gehabten Alter = Gelder = Genusses, dieser Güter Stifftungswidrige eigenthumliche zwar nichtige Anmassung nachgesehen werden wollen, um so mehr ein gemeinsames wichtiges Gravamen nach sich ziehen muß, als ja dadurch die sämmtlichen Evangelischen Tuchere und der gesammten Nachkommenschaft ohnverletzliches Recht aus der Familien = Anordnung und dem Religions = Vertrag, schlechterdings benommen, mithin

dessen

dessen Gültigkeit überhaupts in nachtheiligen Zweifel gezogen werden will, und gleichwohlen äusserst empfindlich fallen muß, wann eines, wegen geänderter, und doch zum Stifftungs-Genuß nothwendiger Qualitäten, nicht mehr berechtigten Agnatens Stifftungs-widrige Absicht allein, aller andern Tuchere pactmäßige Religions-Befugnüsse mit der Stifftungs-Verfassung auf einmal vernichten soll; Wie nun aber auch

6) wegen nicht ohne Grund besorgender Devastir- und Distrahirung deren in der Oberen Pfalz liegenden Tucherischen Familien-Güther, bey Ihro Kayserl. Majestät und Allerhöchst-Dero verordneten Reichs-Hofrath Endes Unterschriebene um allergerechteste Aufhebung der höchstschädlichen Immission des Herrn Hofrath von Tuchers in die Tucherische Güter in der Obern Pfalz, so anders betreffend ꝛc. das allerunterthänigste Ansuchen bereits vor Jahres-Frist gestellet, und die allerhöchste Resolution nach Anlage sub D. dahin erhalten haben, daß Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern wegen Beschaffenheit dieser Umstände in termino duorum mensium ausführlichen Bericht ꝛc. zu erstatten hätten; Dagegen jedoch der allerhöchsten Kayserl. Verordnung ohnerachtet, und obgleich auch von Ihro

Chur-

Churfürstl. Durchl. in Bayern der Herr Hofrath von Tucher von allem Mißbrauch derer nur in partem alimentationis prætensæ zwar widerrechtlich eingewiesenen Güthern gewarnet, und sonderlich alle ohnehin nichtige Veräußerungen und ohngebührende Eintreibungen derer Stifftungs- und consentirten Capitalien demselben inhibiret worden, dennoch gedachter Herr Johann Georg von Tucher nicht nur die nulliter gewagte Veräußerungen in Simmelsdorf würklich in dem Stande gelassen, sondern auch in Eintreibung derer Capitalien nach wie vor schädlich fortgefahren, dadurch aber dem ganzen Geschlecht und der Familien-Stifftung eine importante Schmälerung und großen Schaden überhaupts, besonders auch durch eigenmächtige andere Unternehmungen in denen eingewiesenen Güthern, mit gänzlichem Ausschluß der Familie leider! verursachet habe.

Als gelanget an Euer Excellenzien, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, Hoch-Edelgestreng, bey dieser vorhandenen leidigen Angelegenheit, unterschriebener Familie sehnlich- unterthänig- und gehorsamst ergebenstes Ansuchen, diesen besagt derselben zum äußersten Ruin und wider deren vorhandene Stifftung und klärlich

ver-

verfaßte Ordnung gereichenden wahrhafften Nothstand, welchen selbige Ihro Kayserlichen Majestät durch eine allerunterthänigst bemüßigte anderweite Anzeige und Beschwehrung wider der Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern allersubmissest vorgestellet hat, und allerhöchster Verfügung sich zuversichtlich getröstet, in gnädig- und hochgeneigte Erwägung zu ziehen, und bey Allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät dieses nothgedrungene Anliegen ob imminens periculum in mora durch zu erlassende Intercessionales nicht nur hochgeneigtest zu unterstützen, sondern auch bey Höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern die gütliche Aufhebung der gravirlich verhängten Immission vordersamst zu bewürken, und sonach auch allenfalls dieser wichtigen Irrung enge und gütliche Auskunfft gnädig und hochgeneigtest zu befördern.

Die disseitig gerechte Sache lässet eine gnädig- und günstige Bittgewähr zuversichtlich anhoffen, in welcher Erwartung mit schuldigsten Respect und vollkommenster Hochachtung verharren

Euer Excellenzien,
Hoch- und Wohlgebohrnen,
Hoch-Edelgebohrnen, und Hoch-
Edelgestreng

Unserer

Unserer Gnädig-Großgünstig-auch
Hochzuehrenden Herren

Nürnberg
den 4. Jun. 1765.

unterthänig- und gehorsamst ergebenste
Gesammte Geschlechts-Verwandte
der von Tucherischen Familie

Sign. ⊙.

EXTRACT

Der verneuerten- aus der Tucherischen Anordnung de 1660. gezogenen Familien-Anordnung d. d. 14ten Febr. 1733.

§. XII. Die Austheilung der Alter-Gelder betreffend, solle ferners, wie bishero, nach der alten Anordnung, der Verwalter in der Stadt zwey Drittheil von allen Nutzungen, Einkommen und Gefällen der Tucherischen Weltlichen Stifftung in der Stadt und auf dem Land nach Abzug derer alljährlichen Ausgaben, und abgelegten Capitalien, unter die sämmtliche Tuchere dem Alter und Jahren nach, austheilen, und Ihnen in Ihre Behausung schicken. Das

übrige

übrige Ein Drittheil aber, soll als ein erspartes Capital der Stifftung zuruckgeleget werden. Und damit wegen des Getraides, so an Körnern geliefert wird, alle Irrungen vermiethen bleiben, so solle der Verwalter in der Stadt dasselbe jährlichen in dem Werth, als es bey Beschluß seiner Rechnung seyn wird, in Abschlag des zuruckzulegen verordneten Drittheils annehmen, und in dem Bericht seiner Rechnung ansetzen.

§. XIII. Weilen auch, der alten Anordnung gemäs, das Alter-Geld denenjenigen Tuchern, welche allhier Burger sind, ausgetheilet werden solle; Als wollen Wir, um Unserer Posterität hierdurch nichts beschwehrliches aufzuladen, solches keineswegs dahin verstanden haben, als wann die Familie ewig in allhiesig bürgerlichen nexu bleiben müste, sondern nur, wann ein- oder der andere Tucher aus hiesiger Stadt ziehen, und das Burgerrecht ohne erhebliche Ursachen, zu deren Erörterung die Einwilligung der ganzen Familie |per unanimia erfordert wird, aufgeben- oder die Evangelisch-Lutherische Religion verändern- und zu einer andern tretten würde, derselbe alsdann

dann der Nutznieſſungen und aller Zuſprüche zu denen Stifftungen und Familien-Sachen wie die immer Namen haben mögten, gänzlichen verluſtiget ſeyn ſolle.

Daß vorſtehende Abſchrift mit dem mir vorgelegten glaubwürdigen mit derer Herren von Tucher eigenhändigen Namens-Unterſchriften und beygedruckten alt-adelichen Pettſchafften verſehenen Originali, nach vorgenommener fleißiger Collat. und Auſcultirung, in allen gleichlautend und einſtimmig befunden worden, ein ſolches habe unter Vordruckung meines gewöhnlichen Notar. Signets und gröſſern Inſiegels, wie nicht weniger mittelſt meiner eigenen Handunterſchrift Amts halber hiemit atteſtiren ſollen. So geſchehen Nürnberg den 30. Maji. Im Jahr nach Chriſti unſers Seeligmachers Geburt dem Siebenzehen hundert vier und Sechzigſten.

Notariats-Signet.

L. S.

Ego Joh. Steph. Joninger,
Not. Cæſ. Publ. in Cæm.
Imper. immatric. nec non
Jud. Noric. Proc. jur. ad
hoc requiſitus in fidem
præmiſſorum ſubſcripſi.
Sign. ℔.

Sign. D.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum.

dd. Lunæ 23. Julii 1764.

Der von Tucherischen Familie gesammte Geschlechts-Verwandte in Nürnberg, contra Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern, und höchst Dero Regierung zu Amberg, in puncto mandati, sive implorantischer Anwald Stieve, sub præsentato 13. decurrentis supplicat humillime pro clementissime decernendo mandato pœnali de non via facti sed juris procedendo; hincque abstinendo a repressaliis illicitis, tollendoque immissionem Consiliarii Electoralis Joannis Georgii de Tucher in bona & reditus gentis & fundationis Tucherianæ in palatinatu superiori sita, hinc exmittendo eundem, & plenarie immittendo iterum dictam gentem & fundationem, ac remittendo nominatum Consiliarium de Tucher, aut ad judicium gentis & fundationis Tucherianæ competens Noricum, aut ad continuanda amicabilis compositionis tentamina, in simul quoque decernendo restitutionem fructuum inique perceptorum, & pecuniarum fundationis, vi extortarum & exactarum, annullando alienationes bonorum fundationis prohibitas, refarciendo denique

nique damna & Expensas S. C. cum Citatione solita oppon. lit. A. usque D. inclusive in duplo.

Cum inclusione des implorantischen Exhibiti de præsentato 13. huj. rescribatur dem Herrn Churfürsten von Bayern: Nachdem Kayserliche Majestät die wahre Beschaffenheit der von Tucherischen Familie in der Beylage angebrachten Beschwerde zuvörderst von dem Herrn Churfürsten zu vernehmen der Nothdurft erachteten, als habe derselbe darüber in termino duorum mensium seinen ausführlichen Bericht zu erstatten, anbey aber die nöthige Obsicht führen zu lassen, damit immittelst die in der Obern Pfalz gelegene Tucherische Familien-Güther nicht devastirt oder distrahirt, sondern bis auf weitere Kayserliche Verordnung in statu quo belassen würden.

Johann Georg Reitzer.

Num. V.

Fortsetzung der Tucherischen Deduction.

Anlangend die in dem Anhang zu der Specie Facti noch weiter aufgeworfene, und Unsgleich-

gleichmäßig zur rechtlichen Beantwortung vorgelegte = in der Ordnung also die

6te Frage.

Ob nicht auch bey denen Gütern des Theilungs = Gesuchs Hr. Joh. Conrad von Tuchers ohnzuläßig und widerrechtlich seye? so müssen Wir dabey forderist erinnern, daß die Frage von denen in ermelten Anhang specificirten, der besondern Hanß Tucherischen Linie eigenen Gütern, als nemlich und

1.) dem Zeidel = Gut Mayach,
2.) den Garten hinter den Carthäußern in der Graßers=Gaß, und zugehörigen Gütern und Unterthanen,
3.) gewissen Manns = Lehen, und einem Stadel, und
4.) denen von Herrn Georg Stephan von Tucher, des Herrn Johann Georg von Tuchers Herr Vater, vermöge seiner testamentarischen Disposition d. d. 30. Sept. 1756. mit Fidei = Commissarischer Qualität belegten Gütern zu verstehen seye, und können darauf dieselbe nicht anders dann affirmative, wie daß nemlich das Joh. Georg Tucherische Theilungs = Gesuch auch bey solchen eben ermeldten Gütern ins besondere sowohl, als der ganzen und gesamten von Tucherischen weltl. sogenannten Stadt = und Land = Stiftung durch=

aus unzuläßig und widerrechtlich seye, beant=worten.

Sintemahlen nicht nur eben dasjenige auch in partibus Rechtens seyn muß, was oben ad Quæstionem I. überhaupt und qua totum als Rechtens des mehrern ausgeführet worden, sondern Uns auch jener Güter halber nicht der mindeste wichtige Zweifels-Grund bekannt, warumen dieselbe ehender, als die Stadt- und Land-Stiftung, theilbar seyn sollten. Sie sind alle insgesamt so gut, als solche Stiftung, ja noch mehr und eigentliche Fideicomissa & quidem Familiæ Tucherianæ, nexu & qualitate fideicommissorum familiæ adfecta, & sic florente atque vigente familia ista ejusque stemmatis masculini & nominis Tucheriani çitra unanimem omnium, qui de familia, ejusque membra sunt, consensum, unico saltem ad divisionem illorum, totiusque nexus fideicommissarum contra omnem testatorum & pacisçentium voluntatem atque intentionem reliquis pluribus omnibus dissentientibus atque vehementer protestantibus uti prorsus inalienabilia, sic quoque penitus hoc certe effectu, indivisibiles sunt, ut deinde non amplius dignitati Familiæ Tucherianæ in se fiant, ut non amplius inalienabilia sint, sed potius liberæ

disposition possessorum tam inter vivos, quam mortis causa, ut allodia pura & libera, haud onerata, nullaque alienationis & divisionis prohibitione adfecta subjaceant. Man darf, sich hievon gänzlich zu überzeugen, nur allein die Testamenta derer Herren von Tucher einsehen, als darinnen solche Güter offenbahrlich zu wahren und eigentlichen Familien-Fideicommissis gemacht worden; dann was erstlich die Zeutelhut und den Sitz zu Mayach anbelangt, so hat denselben der Herr Hanß Tucher schon den 7. Junii 1511. in seinem Testament forderist seiner Frauen, nach deren Tod aber seines Bruders Sohn Laurenzen, und dann seines Vettern Antoni Tuchers Männlichen Stammen, und für alle Wege dem ältesten Sohn desselben, und endlich wenn dieser seines Vaters männliche Stamm auch gar abgegangen, den neuen Spital also verschaffet, daß das Studium conservandi splendorem & dignitatem Familiæ gentisque Tucherianæ aus allen Linien und Worten solchen Testaments ganz deutlich hervorleuchtet, indeme das Gut Mayach so lange in und bey einem derselben Mitglied des Nahmens und Stammens von Tucher verbleiben solle, bis kein solcher mehr weder nomine seines Bruders Sohns Laurenzen, noch von seines ander-

weiten Vetters Antoni männlichen Descendenz mehr übrig seyn werde. Mehr wird wohl nicht zu einem Fideicommiss und dessen Beweiß erfordert werden, ob er sich wohl vermuthlich noch deutlich aus der Einsicht des ganzen Testaments ergeben würde.

Wem aber dieses alleine noch nicht genugsam von der Fideicommissarischen Qualität solchen Guts Mayach überzeugen sollte, dem kan vollends genug thun, diejenige Clausul ejusdem Testamenti, darinnen die Prohibitio obligationis & alienationis extra familiam enthalten, wenn selbige dorten schreibet:

> Es sollen auch alle Innhabere von gemeldten beyden Stämmen nicht Macht haben, denselben Sitze oder etwas von seiner Zugehör und Zehenden zu versetzen, zu verkaufen, noch mit Gatter oder eigen Gilt, auch mit keiner andern Pürt zu beschwehren, und ob das darüber beschehe, solle alles von Unwürden und Kraftloß seyn, auch der Innhaber gemeldtes Sitzes von seiner Gerechtigkeit gefallen, und die alsdenn dem nächsten Erben heimgefallen seye.

quæ seria & tam clausula nullitatis, von Unwürden und Kraftlos seye, quam lege commissoria, ge- und heimgefallen seye, eo fine

munita

munita, omnis alienationis & obligationis prohibitio in gratiam utriusque, ſive adeo totius ſtemmatis maſculini & nominis Tucheriani, ne ſcilicet dictum Prædium unquam ab iſto divellatum, ſed perpetuo in hac familia maneat, adjecta quod fideicommiſſum & quidem familiæ perpetuum maſculinum operetur, nemo dubitabit.

Petrus Ant. de Petra de Fideicom. maxime ex prohibita alienatione reſultantibus. Venet. f. 1597. Franc. 1603. 1661. Oddus de Fideic. per alienationis prohibitionem inducendis Venet. 1622. f. Gabriel Schweder in Diſs. de alienat. bon. fideicommiſſo obnoxiorum Tub. 1705. T. I. p. 970. Knipſchild de Fideic. fam. nobil. Cap. 6. n. 106. & paſſim. Harpprecht in Vol. Conſ. nov. Conſ. 1. n. 466. Perilluſt. de Cramer in denen Wetzlariſchen Nebenſtunden P. 25. n. 13. §. 1. p. 138. 139.

Ja es hat endlich die Bejahung dieſer Frage gegen des Guts Mayach der Urſachen gar keinen Zweifel, weilen ſolches Hans Tucheriſche Teſtament über die prohibitionem alienationis ſogar auch noch die expreſſam prohibitionem omnis diviſionis atque partitionis enthält,

ob schon der Herr Joh. Georg von Tucher in seinem P. M. ein dergleichen Verboth gänzlich ignoriren und negiren wollen: dann es heißt dorten expresse:

> Und alle Wege auf eine Person, damit er (der Sitz) unzertrennt und unzertheilet bleibe, gefallen, nemlich also ꝛc.

Das andere Gut, davon diese Frage handelt, ist der Garten hinter denen Carthäusern in der Grasers-Gaß mit zugehörigen Häusern, Zinsen, Erbzinßen, Gütern und Unterthanen, über welche Herr Sixt Tucher in dem Jahr 1507. testiret, geordnet und geschickt, daß ihn zu erst sein Bruder, Antoni Tucher, nach dessen Tod aber seine zwey Söhne, Antoni und Lienhardt Tucher mit einander, nach des einen Tod der andere allein, haben, nach beyder Tod aber derselbe für baß allweg bey seines Bruders männlichen Stammen bleiben, auf den ältesten derselben beyden Tuchere und jederzeit die Innhabere kommen solle, sowohl alldieweil seines Bruders männlicher Stamm im Leben seye, als auch wann derselbe gleich abgegangen, aber noch andere Tucher vorhanden wären, also daß er beständig bey dem ältesten Tucher und dem Namen für und für bleiben, wenn aber solcher gar abgegangen, durch einen Ehrbaren Rath verkauft, und das

Geld

Geld halb dem neuen Spital und das andere halb dem fürgenommenen Bau St. Sebastian bey St. Johannes gelegen, zu gut angeleget werden solle.

Abermahl ein gleiches Fideicommissum familiæ masculinum, idemque perpetuum & consequenter indivisibile prorsus, als welches nicht nur allein klärlich aus der vorgeschriebenen Erbfolgs-Ordnung, sondern aus der so deutlich geäußerten Meinung des Testirers:

> daß gemeldter sein Garten mit seiner Zu- und Eingehör bey seines Bruders Stamm und bey dem Nahmen der Tucher allweg bleibe ꝛc.

deßgleichen aus der expressa prohibitione omnis alienationis extra familiam.

> Item es soll der Innhaber keine Macht haben, solchen Garten zu verkauffen, zu verschicken, zu verpfenden, zu vererben, oder sonst mit Gattergeld oder in andere Wege zu beschwehrden, (ja gar auch nicht einmal um Geld ausserhalb der Freundschaft zu verleyhen, v. seqq. der Innhaber solle auch nicht Macht haben ꝛc.) und ob das darüber geschehe, solls von Unwürden und Kraftloß seyn.

Und endlich aus der expreſſa prohibitione omnis diviſionis atque partitionis erhellet;

doch ungetheilt, unverkümmert und unverändert,

heißt es dorten, wo er auf die beyden Brüders Söhne des Teſtirers die Ihn allein gemeinſchaftlich und miteinander haben ſollen, verſchickt wird,

ſo ſie aber beyde mit Tod vergangen

heißt es dort ferner,

ſo iſt meine Meinung, daß er für baß allweg bey meines Bruders männlichen Stammes, und doch bey einer eigenen Perſon bleibe, damit er nicht zertrennet noch getheilt werde, nemlich in der Geſtalt ꝛc. ꝛc.

hincque deinceps propter eundem plane finem ad evitandam ſcilicet prorſus diviſionem, introducta veluti primogenitura, allezeit dem älteſten, vel certe ſpecie quadam majoratus vel ſenioratus.

Wegen der Mannlehen, welche nicht nur feuda, ſondern gar wohl zugleich auch fideicommiſſa familiæ, oder nexu fideicommiſſario adfecta ſeyn können.

adeo namque non implicat unum idemque prædium vel bonum & feudale & fideiçommiſſarium eſſe, ut potius nexus

xus feudalis & fideicommiſſarius probe inter ſe invicem conveniant, bene in unum idemque prædium gauderent, & is fideicommiſſis familiæ, æque ac hic feudis utrisque præſertim maſculinis ſuperinduci, ſicque uterque jungi queat. Mat. Gottl. Kerſten de fideicommiſſo perpetuo familiæ in feudo. Lipſ. 1731. Ern. Jo. Frid. Menzel in Diſſ. de fideicommiſſi familiæ qualitate feudo ſuperaddita. Roſtoch. 1742. & imprimis Commentator ad Reform. Nor. P. 4. Sect. 3. §. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. pag. 306 — 310.

iſt in dem Leonhard Tucheriſchen Teſtament von dem Jahr 1565. expreſſe verordnet, daß ſie deſſelben Herrn Teſtirers verlaſſene Söhne ſamentlich, ungetheilt und unzertrennt (wanns gleich die Lehen-Herrn bewilligen wollten)

bey einander bleiben laſſen, und ſich der jährlichen Nutzung ꝛc. ꝛc. Brüderlich mit einander vergleichen, der älteſte aber jederzeit die Verwaltung davon haben ſolle.

Zu theuerſt iſt ein Stadel oder Scheuren in ſolchem Teſtament vel per ſolam alienationis prohibitionem extra familiam zu einem gemeinſchafftlichen und ohntheibaren familie-fi-

deicom-

deicommiſs gemachet worden, ſo, daß das Theilungs-Geſuch Herrn Johann Georg von Fuchers vornehmlich auch ſolcher dreyerley Güther halb ganz unzuläßig und völlig widerrechtlich iſt; Dann geſetzt auch, es könnte die Theilung ſolcher Güter dergeſtalt eingerichtet werden, welches jedoch, theils der Güter Ungleichheit halber, theils weilen manche gern einen Theil an allen oder doch denen meiſten werden haben wollen, keineswegs zu vermuthen, daß einer nur eines derſelben, und alſo dieſe einzelne Güter, nach derer Teſtirere Willen und Meinung, jetzo durch die Theilung oder auch noch bey ſolcher Theilung nur einen einigen Herrn bekäme, einfolglichen nicht zertrennt oder zerriſſen werden dörfften, ſo kan jedoch ſolche prohibitio diviſionis horum bonorum inter plures vor Zukunft und nach der Theilung nicht mehr ſtatt haben, noch hinkünftig die Theilung eines Guts unter mehrern Herrn oder derſelben von denen Herrn Teſtirern und Fideicommittenten doch auf ewig verbottene Zertheilung und Zertrümmerung verhütet werden, wann ſie ſublato per diviſionem nexu fideicommiſſario in claſſem allodiorum purorum & liberorum redigiret, und ſowohl die poteſtas alienandi & deſuper teſtandi, als auch die ordinaria ſucceſſio allodia-

lodialis, juris civilis, gentilitiis & avitis ejusmodi bonis penitus inimica, darinnen eingeführet würde; wie wenigstens der Herr Johann Georg von Tucher zu verlangen, und die Theilung eben deswegen zu suchen scheinet.

Die

Siebende Frage.

Ob nicht das Zeidel-Gut Mayach und die zu denen Carthäusern gehörige Güther allerdings dem Herrn Johann Georg von Tucher verwaigert werden können? da er das Burgerrecht aufgegeben, und ohnehin das Guth Mayach seiner Natur nach nur von Nürnbergischen Burgern besessen werden kan;

erhält ihre rechtliche Erledigung gar leicht, und zwar erstlich wegen des Zeidel-Guths Mayach aus dem Hanns-von Tucherischen Testament von dem Jahr 1511., wann darinnen der Substitution seines Vettern Antoni Tuchers des ältern Männlichen Stammen, und desselben jederzeit Aeltestens die Worte beygefüget sind:

„doch daß in allweeg er solches Sitzes „empfänglich ist. Burger hie zu Nürn„berg sey. „

und

und dann zweytens wegen des Gartens hinter den Carthäusern in der Graßers-Gaß sammt Zugehörde aus dem Sixt-von Tucherischen Testament von dem Jahr 1507. wann darinnen seines Bruders Antonii und seiner beeden Söhnen Antonii und Lienhardts Männlichen Descendenz, auf den Fall solche gar abgegangen seyn, oder sich dermassen ausbreiten würde, daß man genugsam nicht möge wissen, ob jemand von Mannsbildern von ihme im Leben wäre, geschehenen Subtitution des anderweit, jedesmahl ältesten Tuchers, die Worte beygefüget sind:

„so ist mein Will, daß er (der Garten)
„fürbaß allweg auf den Eltisten Tucher
„ehelich gebohrn, so hie Burger und
„wohnhafft ist, fahl, und von ihm 2c. 2c.

Indeme mehr als gewiß ist, daß ein jeder Testirer, der etwas dergleichen ordnet und schicket-das Recht und die Macht habe von denenjenigen, so in solchen verschickten Güthern erbfolgen, und solche besitzen oder innhaben sollen, eine gewisse qualitatem oder conditionem, als eben daß sie zu Nürnberg Bürger und wohnhaft seyn sollen, zu erfordern, oder daferne sie solches nicht sind, oder nicht bleiben, seine Güther auch nicht zukommen zu lassen;

Welches

Welches in diesem gegenwärtigen Fall um so mehr anschlägt, als

a.) die Güther quæstionis zu und um Nürnberg gelegen; als

b.) ohnehin zu der Erkanntnuß der ältern Herrn des Raths dieser Stadt stehen solle, ob kein Tucher von sein des Testirers Bruders Descendenz mehr vorhanden seye, und der Garten also indistincte auf den ältesten Tucher kommen solle, und als

c.) dem ganzen Tucherischen Mannsstammen theils der neue Spital, theils der Bau St. Sebastian zu Nürnberg in dem Geld substituiret worden, darum ein Ehrbarer Rath dieser Stadt

d.) Solchen Garten alsdann verkauffen würde.

So wenig nun ein zu Nürnberg nicht verburgerter noch wohnhafter solchen Garten jure successionis in hoc fideicommissum, ad quod adspirandi expressa ei deficit conditio, erhalten kan: Eben so gewiß und richtig erachten wir auch, daß einer, der zwar daselbst Burger und wohnhaft gewesen, daher auch den Garten bekommen und erhalten, aber nachhero das Nürnberger Burgerrecht aufgegeben, und nicht mehr in Nürnberg wohnet, durch solche Veränderung den Garten verliere,

liere, solchen nicht beybehalten könne, sondern den nächstältesten, der daselbsten Burger und wohnhaft ist, abtretten und überlassen müsse; Indeme ein Ausgesessener des Besitzes solchen Gartens, nach allen Umständen durchaus nicht fähig ist, er seye gleich einmal Burger, und daselbsten wohnhaft gewesen, oder nicht.

So gewiß demnach solches Guth und Garten dem Herrn Johann Georg von Tucher, als dermahlig ältesten von Tucher, so lang von rechtswegen, oder nach denen Hanns- und Sixt-Tucherischen Testamenten gebühret hat, als lang derselbe zu Nürnberg Burger und wohnhaft gewesen; eben so gewiß hat derselbe solch sein Recht und Innhabung des Gartens dardurch verlohren, daß er sein Nürnbergisches Burgerrecht aufgegeben, und auch daselbst nicht mehr wohnhaft bleiben will: Um so mehr, als er ja den Garten nicht verpachten, oder um Geld verleyhen kan, sondern selbsten besitzen, bewohnen, und benutzen muß.

Selbiger hat den Garten quæstionis überhaupt und indistincte als der älteste von Tucher, und nicht præcise als ein Descendent von dem Antonio Tucher und seinen beeden Söhnen bisher besessen; Einfolglich muß er solches requisitum nothwendig haben und behalten, wann man gleich sagen wollte, daß

die

die Condition: Burger und wohnhaft in Nürnberg zu seyn, nur denenjenigen Tuchern auferleget seyn solle, von welchen man nicht mehr genugsam wissen mögen, ob sie von des Testirers Sixten Bruder Antonio descendiren, oder nicht. Dessen nicht zu geschweigen, daß die Tucherische Familie in ihrer Anordnung von dem Jahr 1733. von dem Aufgeben des Nürnbergischen Burgerrechts solche Dinge erfordert, die der Herr Joh. Georg von Tucher bey dem seinen ohnehin gar nicht beobachtet ꝛc. ꝛc.

Endlich kommen wir auf die

Achte und letzte Frage:

Ob Herr Johann Georg von Tucher, der in Dispositionsmäßiger Absicht das quantum von 960. fl. erhalten, hingegen nicht angewendet, auch vor seine aigene Person der Disposition, ratione der vier ewigen Gulden und des Bauens, nicht nachgelebet hat, nicht schuldig seye, das gehörte Quantum anwiederum zur Dispositionsmäßigen Anwendung zu restituiren, und auch wegen seines bishero gehabten Besitzes die Satisfaction zu leisten?

Die darinnen gemeldete und den Grund ihrer ganz affirmativen Beantwortung enthaltende Disposition stehet vornehmlich in Herrn Sixt Tuchers Testament und darinn befindlichen Verschickung oder fideicommissarischen Disposition wegen des Gartens hinter den Carthäussern von dem Jahr 1507. mit folgenden Worten:

„Item ein jeder Inhaber dieses Gartens
„von meines Bruders Stammen, und
„wo der nimmer wäre, der Eltiste Tu-
„cher solle verbunden seyn, in den er-
„sten dreyen Jahren, darein oder in
„sein Zugehör zu verbauen hundert
„Gulden, und sein Nutzung mit vier
„ewigen Gulden zu bessern, aus Häus-
„sern oder anderswo, wo mans in der
„neh darum nicht finden mochte, alles
„mit Wissen und Rath zweyer seiner
„nechsten und Eltisten Vettern und
„nichts minder sonst wesentlich und mit
„aller Nothdurfft baulich zu halten,
„ob das aber nicht beschehen, und also
„ehe er solch Summa verbaut, und die
„vier Floren Besserung dahin gekaufft
„hätte, nach den dreyen Jahren mit
„Tod abgienge, so soll sein Nachkom-
„men solch- beede Summa als ein Schuldt

„von

„von seinen Erben fordern, und die mit „samt den seinen verbauen und an„legen.„

Damit auch die Nachkommen des Tucherischen Manns-Stammens das zu thun geursachet werden, so hat derselbe Testirer Sixt von Tucher diß Geschick des Gartens auf nachfolgende Fälle gestellt:

„Nemlich, ob der Inhaber desselben Gar„tens und Zugehör solch mein Ordnung „und Willen in einem oder mehr Stü„cken überträte, und nicht thäte, was „ihm dißhalb aufgelgt, oder nicht ver„miede, was ihme verbotten ware, daß „alsdann er und sein Eltister Sohn und „Nachkommen, ob der einen oder mehr „hätte, sein Gerechtigkeit an solchen „Geschickt und Garten verwürket und „verlohren haben, und diese seine Ge„rechtigkeit auf seinen nechsten Freund, „Bruder oder Vettern gefallen, der „nach Absterben des Ubertretters, wo „er ohne Sohn abgegangen, den geer„bet hätte.„

Addatur Extractus aus Herrn Leonhard Tuchers Testament von 1565. ubi eadem dispositio denuo repetitur & inculcatur.

Weilen es aber jedoch daselbsten noch weiter heißt:

„doch soll er ihn ein Viertel-Jahrs ver-
„warnen, und durch zwen sein Vetter
„zu dreyenmahlen so solch Zeit verschie-
„nen, und der Inhaber in solchen Uber-
„tretten verharret, den Garten mit sei-
„ner Zugehör zu fordern Macht haben,„ und solches Vermahnen weder von dem nächsten oder zweyten Seniore, noch von einem weitern und jüngern Tucherischen Vetter, ja auch nicht von dem allen solches nicht behörig beobachtenden Tuchern expresse subsituirten neuen Spithal bisher schwerlich genau beobachtet worden, nach denen folgenden Worten:

„und ob das derselbe nechste Freund
„nicht thete, und ein viertel Jahr ver-
„schienen ließ, so soll der negste Bru-
„der, oder Vetter, so nach im zu
„solchem Garten die Wart hätte, wo
„anders der Tucher so viel wären, ge-
„melte Warnung und Meynung thun,
„und den Garten nochmahlen, wie ge-
„meldt, zu erlangen; Gerechtigkeit und
„Fueg haben, und ob der das unter-
„ließ, und auch ein viertel Jahr ver-
„schienen, und mit jetztgemelter War-

„nung, Vermeinung und Forderung
„des Gartens säumig würde, so soll ge-
„dacht mein Garten mit seiner Zugehör
„auf den Neuen Spithal hier fallen,
„und den Armen zu gut durch ein Er-
„baren Rath verkaufft, und in ein jähr-
„liche Ergötzung Essens oder Trinkens
„gewendet werden, ꝛc.

So ist zwar aus solcher Sixt Tucherischen Dispolition gegen den Herrn Johann Georg von Tucher, jetztmaligen ältesten von Tucher, und also Ordnungsmäßigen Besitzer des Gartens, ob er wohl dieselbe bisher weder in dem einen, noch in dem andern Stück erfüllet, das ist, weder in denen ersten dreyen Jahren mit Wissen und That zweyer seiner nächsten und ältesten Vettern die vorgeschriebene Summ darein verbauet, noch das bestimmte darzu angeleget, auf die Verwürkung und Verlierung des ganzen Garten Geschicks ex hoc solo scilicet & unico capite zwar noch nicht zu schliessen, hingegen so viel, als die Frage in ihrem letztern membro enthält, sicherlich daraus zu erfolgern, und gegen denselben geltend zu machen, daß er, wann er nun den Garten wegen aufgegeben Nürnberger Burger-Rechts und veränderter Wohnung ehe verlieren wird, als er jene Vorschrift beobachtet, solcherhal-

ben alle Satisfaction zu leisten, und das darzu erforderliche Quantum oder beede Summen, als eine Schuld, als ein æs vere alienum, zu bezahlen gehalten seye, eben als wie es seine Erben nach den haitern Worten der Dispositition zu thun schuldig gewesen wären, wann er in dem Besitz des Gartens und noch vor Erfüllung obiger beeden Puncten mit Tod abgegangen wäre, so, daß es nach solcher Verordnung der nächste Nachfolger desselben, der den Garten bekommt, von ihme allenfalls auch Rechtlich zu erfordern, und samt dem seinen respective zu verbauen und anzulegen schuldig seyn wird.

Sollte er aber, wie es auch darmit ergienge, den Garten ex alio capite nicht verlieren, sondern fernerhin beybehalten, so wäre er, der Vorschrift nach, zu verwarnen, und in dem Fall der Beharrung in solcher Uebertrettung, vel ex hoc solo & unico capite, des Gartens verlustigt zu erklären.

Welches alles, cum Testator & fideicommittens rei suæ legem dicere possit, quam vult, gleichmäßig von der Vorschrift des Hanns Tucherischen Testaments von dem 7. Junii 1511. in Ansehung des Guths und Sitzes zu Mayach,

ubi:

ubi: „damit auch des gemeldten Sizes
„Nuzung in künfftigen Zeiten gebessert,
„wesentlich und baulich gehalten werde,
„so soll ein jeder, dem er, wie ob lau-
„tet, heimfellt, schuldig seyn, vier
„ewiger Gulden Nuzung an Zinnsen,
„Wiesen, Aeckern oder andern dabey
„oder darum gelegen, darzu kauffen,
„und funffzig Gulden, nach Rath sei-
„ner Eltisten zweyer Vettern darein
„verbauen, und nichts minder, so viel
„die Nothdurft erfordert, mit Dach,
„Mauern, Graben und anderem hand-
„haben, und ob der Inhaber der eines
„oder bede bey seinen Leben nicht gethan
„hätte, soll sein nachfolgender Inhaber
„von seines Vorfahren Erben solche
„beede Summa oder die eine zu for-
„dern, und so viel ihme möglich ist,
„die einzubringen verbunden seyn, und
„nachmalen mit dem er zu thun schuldig
„ist, verbauen und anlegen,„

noch mehr aber von der Summe derer 960. fl. zu sagen, als welche der Herr Johann Georg von Tucher bey Uebernehmung solcher Güter von der Erbschafts-Massa, in Ruckſicht auf die vier ewige Verbesserungs-Gulden, und des nicht beschehenen Bauens, zu der Dispo-

sitions-mäßigen Anwendung erhalten, er gleichwohlen aber dieser Obliegenheit so wenig nachgekommen, so wenig er noch vor seine Person an dergleichen aigene Schuldigkeiten gedacht, mithin nach der selbst redenden Billigkeit und allen Rechten solche Summam mit allen Zinnsen wieder zu erstatten, und den rigorem dispositionis gegen sich gelten zu lassen, schuldig und verbunden ist.

Welches, daß es alles denen Rechten und uns bekannt gemachten Umständen gemäß seye, wir, salvis melioribus, mit Unserer Facultät Insiegel zu bekräftigen, keinen Umgang nehmen wollen.

Actum in Collegio nostro, Tübingen, den 29. May 1762.

L. S.

Decanus und andere Doctores und Professores der Juristen-Facultät auf der Herzogl. Würtembergischen Universität allhier.

Num. 4.

Rechtliches Gutachten.

Uber die uns Præsidi, Decano Professoribus und Doctoribus der Juristischen Facultät auf der allhiesig Kayserl. Königl. Erz-Herzoglichen hohen Schule zur rechtlichen Belehrung einge-

eingeschickte speciem facti, und derselben angehängten 3. Rechts-Fragen in puncto der Gültigkeit eines von einer gewissen adelichen Familie, wegen ihres Fidei-Commiss-Stamm-Güter, und Stiftungen unter sich errichteten Recesses.

Weil uns keine andere Acten als ein kurz entworffene species facti mitgetheilet und vorgeleget worden, so wollen wir solche nach ihren Buchstablichen Innhalt voraussetzen, welche also lautet.

Species Facti.

Es befinden sich bey einer adelichen Familie verschiedene alte Stammen- und Fideicommiss-Güter insbesondere aber beträchtliche Stiftungen, die theils nach und nach von verschiedenen aus dem Geschlecht, theils durch den Ertrag der Stiftung selbst, worzu jährlich ein Drittel der Einkünften zur Vermehrung derselben hergenohmen werden müsse angeordnet und in solche gute Gestalt gebracht worden seye. So wie nun diese Stamm- und Fideicommiss-Güter insbesondere die Stifftungen ohnehin untheilbar seyen, und besonders nur einen Agnaten bey denen letzteren eine lebenslange Nutznieſſung eingeraumet werden könne, so seye auch noch durch einen Familien-

milien-Recefs Anno 1733. von allen Agnaten getroffen worden,

daß wenn einer von der Familie aus den Hochfürstlichen Diensten und Pflichten gehen, oder die Catholische Religion ändern, und zu einer andern tretten wurde, derselbe alsdann der Nuznieſſung, und aller Zusprüche zu den Stiftungen und Familien-Sachen, wie sie immer Nahmen haben möchten gänzlich verlustiget seye.

Nun habe aber Herrn Rittmeister v. S. nicht nur die Hochfürstl. Dienste und Connexion würklich schon A. 1756. quittiret, und sich in die Königl. - - - Dienste begeben, dabey auch die reformirte Religion angenohmen, wolle aber nun wegen eines sich rühmend grossen Schutz anfänglich nicht nur bey dem Fideicommiss, und Stifftungen eine unthunliche Theilung haben, sondern sich auch nur auf gewisse Eigenschaften eingeschränkte Familien-Stiftungen zueignen. Gleichwie aber die gesamte Familie den Recefs vor sich habe, als habe gedachte Familie sich darwider gesetzet, und den Herrn Major v. S. an den Stiftungen nichts mehr mutata qualitate eingeraumet, worwieder selbiger sich äuserst beschwehret, und mit andern Proçeduren angedrohet.

Nun

Nun will diese Familie von S. über die 3. nachgesetzte Fragen von uns in Rechten belehret seyn

1mo) Ob die Fideicommiss- und Stamm-Güter wider Willen der Familie auf eines Agnaten ungebührendes Verlangen getheilet werden dürfen.

2do) Ob Herr Major v. S. der die Hochfürstl. Dienste quittiret, und in Königl. - - getretten, auch die Reformirte Religion angenohmen, nicht den Familien-Recess nach von den Stiftungen auszuschliessen, und ob dieser Recess nicht den Rechten nach gültig sey.

3tio) Ob dardurch, daß die Familie dem Recess nach, dem Herr Major v. S. keinen Stiftungs-Genuß mehr von Zeit der Aenderung eingeraumet, selbe ein Spolium begangen, oder ob nicht die Idea spolii hier cessire, wenn mann einen das nicht mehr giebt, was er mutata qualitate ad usum rei necessaria nicht fordern kan?

Da uns keine andere Acten, als die vorangesetzte species facti, und vorstehende Rechts-Fragen, zu Handen gekommen, so haben wir uns auch dadurch in Abfassung unsers rechtlichen Gutachtens lediglich richten und einschränken müssen, welches wir hiemit zum voraus erinnern wollen.

Quæstio

Quæstio I.

Ob die Fideicommiss- und Stamm-Güter wider Willen der Familie auf eines Agnati Verlangen getheilet werden dörfen.

Aus dieser von Wort zu Wort also lautenden, und zu unserer rechtlichen Entscheidung uns vorgelegten Rechts-Frage will es allerdings anscheinen, als wann die samentlichen Agnati in gegenwärtiger Vorfallenheit in gemeinschaftlichen Besitz ihrer Fideicommiss- und Stammen-Güter sich befindeten, oder solche doch in gemeinschaftlichen Namen aller Agnaten verwaltet würden, in welchen Fall es auf folgende

Rationes dubitandi

hauptsächlich anzukommen scheinet.

1mo) Daß der gemeinschaftliche Besitz und Verwaltung der Güter zu grossen Uneinigkeiten, Zank, Hader unter den Menschen Anlaß gebe, wird wohl von Niemand widersprochen werden können nach dem alten deutschen Sprichwort: gemein ist selten ein:

NICOL. HERTIUS in Paroem. Jur. L. 1. Paroem. 25.

Diese unwiedersprechliche Wahrheit ist in denen bösen Neigungen und Leidenschaften der Menschen selbsten gegründet, und durch die unzehliche Beyspiele bey allen Völkern von al-

len Zeiten her, und durch die tägliche Erfahrenheit überflüßig bekräfftiget, aus diesem Grund-Satz hat der weltberühmte

HUGO GROTIUS de jure belli & pac.
L. 2. C. 2. §. 1.

die primævam divisionem bonorum hergeleitet.

Wie dann auch aus göttlicher Schrift selbsten erhellet, daß Loth und Abraham wegen der unter ihren Hausgenossen entstandenen Irrungen und Zwitracht die Gemeinschaft aufgehoben und sich von einander abgesonderet haben.

Genes. Cap. XIII. v. 7. seqq.

Dahero auch der grosse Weltweise Aristoteles in Lib. III. Politic. c. 3. den gemeinschaftlichen Besitz der Gütter wegen der daraus entspringenden grossen Uebeln verworffen hat.

Dieses alles haben die tieffsinnige Römische Rechtsgelehrte gar wohl eingesehen, und zu einem rechtlichen Grund-Satz angenohmen, *quod materia communionis discordias excitare soleat*, wie PAPINIANUS sich deutlich vernehmen läßt

in L. cum pater 77. §pho 20. Dig. de Leg. 2.

& ideo plerumque ob immensas contentiones

spricht

PAULUS

PAULUS JCtus in L. 26. de Servit. præd. urb.

res ad divisionem pervenit.

Nach dieser Grund-Regel sind die Römische Gesetze und Entscheidungen eingerichtet, welche alle dahin gehen: *quod nemo invitus compellatur ad communionem* wie die Worte lauten

L. si non 26. §. 4. D. de condict. indeb.

mit welchen vollkommen übereinstimmet.

L. in Communione fin. C. Commun. divid.

welcher Lehr-Satz in Rechten dergestalt festgesetzet ist, daß auch die Verträge und Conventiones *ne omnino Divisio fiat*, als widerrechtlich angesehen, und mithin als unverbindlich verworfen werden.

Hujusmodi pactum nullas vires habere manifestissimum esse decidit JCtus PAULUS in L. in hoc 14. §pho 2. dig. com. divid.

Zu welchem Ziell und Römische Gesätzgebere beede Rechts-Mittel familiæ erciscundæ und communi dividundo an Handen gegeben, und jenes zwar de dividendis rebus communibus hæreditariis, dieses aber pluribus sociis de dividendis rebus singularibus verliehen haben.

Daß also Herr Major v. S. gar wohl daran zu seyn scheinet, daß er die Abtheilung der Fideicommiss- und Stamm-Güter anverlanget, allermassen

2do) ausgemachten Rechtens ist, daß das judicium familiæ erciscundæ auch den Cohæredibus Fideicommissariis zustatten kommet.

Nihil enim refert an ex testamento, an ab intestato, jure civili, an prætoris, directi, aut Fideicommissarii hæredes sint per L. 2. L. 24. §. 1. & L. 40. Dig. fam. ercisc.

Wie dann auch ferners

3tio) nichts irren kan, daß der Herr Major von S. allein wider der übrigen Agnaten Willen und Meynung auf diese Vertheilung andringet, dann auch dieses seine rechtl. Richtigkeit hat, quod etsi non omnes, qui rem communem habent, sed certi ex his dividere desiderant, hoc judicium inter eos accipi possit, ut verba sonant

L. 8. Dig. com. divid.

& in Communione vel societate nemo compellitur invitus detineri

L. fin. C. eod.

ja so gar auch

4to) nichts daran gelegen ist, wann Herr Major v. S. etwan in der Compossession würklichen

lichen sich nicht befinden sollte, cum nihil interfit ad accipiendum Judicium familiæ erciscundæ, possideat quis hæreditatem neç ne juxta

L. hæredes 25. §. 2. Dig. fam. erciſc.

Nun wird in gegenwärtiger Vorfallenheit dem Herrn Major v. S. niemand sein an diesen Fideicommiss- und Stamm-Gütern habendes Recht absprechen, mithin derselbe von der ansuchenden Vertheilung sothaner Güter keineswegs ausgeschlossen werden können, und zwar

sto) um so weniger als ihme von den übrigen Agnaten nicht einmal exceptio præscriptionis mit Fug Rechtens entgegengesetzet werden mag, indeme aus der uns vorgelegten Species facti klar am Tag lieget, daß die sämentliche Agnati, von welchen hier die Rede ist, erst Ao. 1733. einen Recess in Ansehung dieser Fideicommiss- und Stammen-Güter unter sich errichtet, und eben dadurch sich als Cohæredes Fideicommissarii unter einander erkennet, welchen falls keine Præscription den anzustellenden Judicio familiæ erciscundæ in Weg stehen mag, cum teste Paulo in L. 70. ff. pro Socio nulla societatis in æternum coitio sit. Dahero BÖHMERUS in Introductione in Jus Digestorum.

ad Tit. fam. erciſc. §. fin.

gar recht dafür haltet, quòd communio ipſa ſit inpræſcriptibilis quamdiu res ut communes poſſidentur, mit welchen vollkommen übereinſtimmet, ULRICUS THOMAS LAUTERBACH in Collegio Pandect. §. fin. eod.

zu geſchweigen, daß hier de actu meræ facultatis, nimirum an quis velit in Communione manere vel non, die Frage iſt, ſo ohne das nach einhelliger Lehre aller Rechtsgelehrten keiner Verjährung unterworffen ſeyn kan.

vid. GROT. de jure Bell. & Pac. Lib. II. c. 4. §. 15.

So gut dieſes alles in denen Römiſchen Rechten gegründet iſt, ſo wenig Zweifel laſſen hierinnfalls über die deutſche Civil- und Lehenrechte wohl hergebrachte Gewohnheiten und Herkommen, dann eben darummen und

6to) weilen nach Maasgab der Römiſchen Geſetzen die communio bonorum wegen ihren übeln Folgungen dergeſtalten verabſcheuet und verhaßt iſt, daß denen zu derſelben Aufhebung eingeführten Judiciis familiæ erciſcundæ & communi dividundo weder Verträge noch Verjährung entgegen geſetzet werden können, ſo wird in dieſen unſeren caſu hievon um ſo weniger abzuweichen ſeyn, als nach einmüthiger Zeugnus aller unſer deutſchen Rechtsgelehrten gewiß iſt, daß die Römiſche Geſetze

in Complexu als ein Jus subsidiarium in unseren deutschen Vaterland angenohmen, und in dieser Absicht in unseren Reichs-Abschieden und Satzungen selbe Kayserl. geschriebene gemeine Rechten benamset werden, wie solches Wort deutlich erhellet aus

Kayser Friedrich III Landfrieden de A. 1471. §. 1. in der neuen und vollständigen Sammlung der R. Abschiede Tom. I.

Maximil. I. Cammer-Ger. Ord. de Ao. 1495. §. 20. Tom. II. ibid. ordinat. de notariis de An. 1512. Tit. I. §. 1. & Tit. III. §. 2.

Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. in præf. und passim ibid. Art. 117. 118. 120. 121. Cammer-Ger. Ord. de Ao. 1555. P. I. Tit. 13. P. III. Tit. 53. §. 9.

Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. ult.

Reichs-Abschied de Ao. 1654. §. 105. Tom. IV. ibid.

Und dahero die von den deutschen Rechtsgelehrten festgesetzte Rechts-Regel entsprungen, quod ille, qui hodie in Germania nostra nititur Lege Justiniana licet ejusdem observantiam non probet, Causam nihilominus tamdiu

diu habeat fundatam donec adverſarius jus poſterius vel ſtatutum probet contrarium

NICOL. HERTIUS de Conſult. Leg. & jud. in Spec. R. Germ. Imp. Rep. §. 15.

SAM. STRYCK in diſcurſ. prælim. ad uſum mod. Pand. §. 28. ſeqq.

LAUTERBACH in Prolegom. ad Coll. Pandect. §. II. n. 14.

Dieſem nach wird hierauf um ſo feſter zu halten ſeyn, als

7mo) bekannt und richtig iſt, daß unſere deutſche, theoretiſche und practiſche Rechtslehrer denen Römiſchen Principiis und Geſetzen in materia judiciorum fam. erciſc. & com. divid. vollkommen anhangen, und ihre rechtliche Entſcheidungen hieraus ableiten und feſtſetzen, wovon wir unter anderen unzähligen nur folgende beſonders berühmte Practicos als Teſtes omni exceptione majores anführen.

BENED. CARPZOV Part. III. conſt. 15. def. 43.

DAVID MEV. P. III. deciſ. 157.

AND. GAIL. Lib. II. obſerv. 153.

ULR. THOM. LAUTERBACH in Tract. de condominio territor. §. 46.

Welcher Lehre auch diejenige beypflichten, die den usum hodiernum des Röm. Rechts in foro & Germaniæ ex professo untersuchet haben.

JOANNES SCHILTER prax. Jur. Rom. in for. Germ. exercit. XX. §. 66.

SAMUEL STRYCK. Us. modern. Pand. tit. fam. erciſc. §. 1. & Com. divid. §. 1. ſqq.

Und ob zwar nach den deutſchen Rechten und Gerichten die Conventiones & pacta quæcunque ſive quis de tertii ſive de alterius paciſcentis hæreditate vel aquirenda dividendave vel conſervanda vel amittenda repudiandave paciſcatur wider die Principia Juris Romani für Rechtsverbindlich und gültig gehalten, insbeſondere aber die fideicommiſſa zu Erhaltung Flor und Aufnahm der Adelichen Familien von denſelben ſehr begünſtiget werden, und aus dieſer Absicht die Veräuſſerungen der Stammen- und Familien-Gütter extra familiam verbotten ſind,

Vid. Jo. GOTTL. HEINEC. Elem. Jur. German. L. II. §. 146. ſeqq.

PHILIPPUS KNIPSCHILD de Fidei-Com. fam. illuſtr. C. XI. per totum.

ſo kan auch dieſes

8vo) der Diviſioni bonorum inter cohæredes fideicommiſſarios nicht in Weg ſtehen,

hen, indeme von der verbottenen Alienation der Fideicommiſs- und Stamm-Güttern extra familiam ſich kein gründlicher Schluß machen läſſet, daß auch eben darum derſelben Vertheilung unter theilhabenden Mit-Erben verbotten wäre.

Prohibitus enim alienare non cenſetur prohibitus dividere inter cohæredes, ſpricht hievon gar recht

PHILIPPUS KNIPSCHILD loc. cit. c. 16. n. 201.

mit dieſem Zuſatz, cum Fideicommiſſarii & alienari prohibita bona inter ſeſe alienari poſſint, multo magis ea inter ſe dividere poſſunt.

Ibid. cum pluribus auctoribus ibi allegatis

Welches alles endlichen

9no) unwiderſprechlich dardurch bekräftiget werden dörfte, daß auch ſo gar die feuda regalia & non regalia, welche doch mit denen Fideicommiſs- und Stamm-Güttern eine enge Verwandtnuß haben, ihrer Eigenſchaft und Natur nach keineswegs untheilbar ſind, ſondern in Gegentheil auch nur einer von mehrern vorhandenen Lehens-Erben ohngeachtet des von den übrigen gemachten Widerſpruchs auf derſelben Abtheilung zu dringen befugt iſt, welcher

cher Lehre quod scilicet unius Cohæredis Vasalli provocatio ad divisionem sufficiat, tanquam veriori & crebriori & ex facto confirmatæ opinioni der schon oben angerühmte grosse deutsche JCtus GAILIUS beypflichtet cit. loc. welchen beygesellet zu werden verdienet.

ROSENTHAL de feud. c. 9. concl. 53.

So scheinbar und trüfftig alle diese argumenta in thesi einleuchten möchten, so wenig können solche in gegenwärtiger hypothesi bey tieferer Einsicht und Erwegung derselben für gründlich und erheblich gehalten werden.

Wir sind also der rechtlichen Meinung, daß diese Fideicommiss und Stamm-Gütter, von welchen hier die Rede ist, wider Willen der Familie auf des Herrn Major S. einseitiges Verlangen nicht getheilet werden dörfen, worzu uns bewegen fürnehmlich nachfolgende

Rationes decidendi.

1mo) Obwohlen in der uns mitgetheilten Specie Facti nicht eben mit klaren Worten enthalten, daß bey diesem Adelichen Geschlecht das Primogenitur-Recht in Ansehung der Fideicommiss- und Stamm-Gütter eingeführet sey, so scheinet doch solches daraus nicht undeutlich abzunehmen zu seyn, weilen (ut formalia sonant) diese NB. Stamm- und Fideicommiss- und Stam-Güter insbesondere

dere aber die Stifftungen ohnehin untheilbar seynd, und deren Theilung als unthunlich angesehen wird, in welcher Meinung wir auch von darumen noch mehrer bestärket werden, weilen bey dieser Familie beträchtliche Stifftungen vorhanden, welche wohl zu keinem anderen Ziel und End bestimmt zu seyn scheinen, als daß die übrige Gebrüdere und Fideicommiss-Theilhabere ihre Standesmäßige Unterhaltung daraus bekommen, mithin diese Stifftungen zur Abfertigung und gleichsam zum Appanagio deren übrigen Miterben dienen möchten, welches uns um so wahrscheinlicher vorkommet als bey dieser Adelichen Familie ganz vorsichtig angeordnet worden, daß ein Drittel der Einkünfften von dem Ertrag der Stifftungen zur Vermehrung zuruck geleget werden solle, wie die in der Specie Facti enthaltene Formalia ausdrücklich lauthen. Welchen Fall, wann nemlich das Jus primogenituræ bey diesen Fideicommiss- und Stamm-Güttern hergebracht seyn sollte, auf keine weithere Abtheilung mehr von einen Agnato ohne Einwilligung des erstgebohrnen und übrigen Agnaten um so weniger provocirt werden mag als solche der Wesenheit und Eigenschafft der Primogenitur schnur gerad entgegen stehet, cum juri primo-

genituræ annexa ſit ſucceſſionis, hoc eſt territorii & Jurium individuitas remota omni diviſione & Conſortio, welches die Worte ſeynd

GEORGII MELCHIORIS LUDOLF de introductione Juris primogenituræ P. ſpec. aphoriſm. 3. n. 2.

womit vollkommen übereinſtimmet

SAMUEL STRYCK in uſu mod. pand. tit. com. div. §. 6.

ubi: primogenitura (inquit) legitime introducta, ceſſat quæſtio de dividendo principatu cum nulla ibi ſucceſſionis communio principatu ad ſolum primogenitum devoluto. Welches eben ſowohl propter identitatem rationis auch von andern Fideicommiſs- und Stamm-Güttern bey Adelichen Familien verſtanden werden muß. Wenn aber doch die Ohntheilbarkeit dieſer Stamm-Gütter in caſu præpoſito auf dem Primogenitur nicht gründen ſollte, ſo iſt doch hierzu ſchon erklecklich, daß

2do) ſolche ex pacto & providentia majorum urſprünglich herrühren, oder auch erſt hernach von denen ſamentlichen Agnaten expreſſe vel tacite eingeführet worden ſey: Und ob zwar dergleichen Teſtamenta, Diſpoſitiones & pacta denen Römiſchen Rechten, wie

oben

oben in rationibus dubitandi mit mehrern dargethan worden, zuwider laufen scheinen, und von den grösten Theil deren Rechtsgelehrten füe null und nichtig verworffen werden, so tragen wir doch gar kein Bedenken die widrige unserer deutschen Rechten und Herkommen weit ähnlichere und gleichförmigere Meinung vorzuziehen.

Wir wollen hierüber den wegen seiner in Jurispr. Rom. & Germ. erworbenen tiefen Einsicht, und gründlicher Erfahrenheit bey denen Höchsten Reichs-Gerichten und durchgehends in Teutschland Hochgeschätzten JOANNEM SCHILTERUM anhören, welcher in praxi juris Rom. in foro German. exercit. XX. §. 77. hierinnfalls mit folgenden sehr merkwürdigen Ausdruckungen sich vernehmen lasset.

Quoniam hæc sententia (quæ nimirum hujusmodi pactum ne omnino divisio fiat nullas vires habere statuit) *scopo ac legibus moribusque nostræ reipublicæ inter illustres familias, ac status regni ac Imperii in Germania congrua non est, ideo eadem ac prohibitio pactorum successoriorum in foro Germaniæ recepta intelligi non potest.*

Für diesen Sentenz erkläret sich der nicht minder berühmte JCtus und Practicus DAVID MEVIUS in Decisionibus Wismarienſibus

P. IX Decis. 157. n. 4.

quod nimirum ejusmodi pactum de non dividendo ex rationabili causa sustineri possit. Welches alles, daß nemlich die Untheilbarkeit der Fideicommiſs- und Stammen-Güter zu Erhaltung der Adelichen Familien verträglich, und von darumen auch verbindlich und gültig seye, der in Materia Fideicommissaria familiarum illustrium gründlich geübt: und pro auctore quasi classico gehaltene PHILIPPUS KNIPSCHILD mit ohnumstöslichen Beweg-Gründen erwiesen hat

in Tract. de Fideicommiss. famil. ill.

c. VI. n. 320. & 321.

Quam vis enim (sagt er) per ipsam Fideicommissi constitutionem & alienationis prohibitionem ipsa rerum fideicommissariarum divisio prohibita non censeatur, cum tamen hujusmodi fideicommissorum finis sit Dignitas familiæ bonorumque in eadem conservatio, hæc autem maxime fiat, si patrimonia unita & indivisa conserventur, solent Fideicommissi institutores divisionem nominatim prohibere, & providere ut bona Fideicommissaria in communi & indivisa possideantur,

cum

cum per divisionem bona dismembrentur, diminuantur, & ad destructionem deducantur ac divisione dignitas familiæ ejusdemque memoria, ac universa patrimonia destruantur & corrumpantur, per unionem vero bonorum eadem conservetur illustrior, augustior & fortior reddatur.

Und nachdem dieser Author aus den Röm. Rechten wider die vor ihme behauptete communionem & individuitatem bonorum Fideicommissariorum sich selbsten n. 328. die stärkeste Einwürf macht, beantwortet er solche mit folgenden Worten n. 329. ex certa aliqua & rationabili Causa ut hic est familiæ Conservatio consuetudinem induci vel conventione constitui posse, ne res dividantur, ita enim non habita ratione discordiæ, quæ ex Communione oriri dicitur unus consortum amplius divisorio judicio agere prohibetur. Daß also auch KNIPSCHILD nicht nur allein dergleichen Constitutiones & conventiones, sondern auch consuetudinem contra Leges Romanas hierinfalls gutheisset, und derselben Legalität anerkennet, welches wir pro ratione decidendi

3tio) in gegenwärtiger Vorfallenheit annehmen, wie dann gar wohl seyn kan, daß in dem Land, wo diese Fideicommiss- und

Stam-

Stammen-Gütter gelegen, dergleichen Gewohnheit de iis non dividendis hergebracht seyn möchte, welche wir ohne allen Anstand pro legitima angesehen, und in der That nicht absehen können, warumen dergleichen Gebrauch und Gewohnheiten nicht Rechtskräfftig seyn sollten, da doch die Primogenitur selbsten den natürlich- und göttlichen Gesetzen ganz gemäß ist, einfolglich auch die mit diesem Recht verknüpfte Ohntheilbarkeit der Erbschafft und Güter denenselben nicht entgegen seyn kan, und ob zwar nicht zu laugnen ist, daß die Individuitas & communio bonorum zu grossen Uneinigkeiten denen Cohæredibus & Sociis Anlaß geben kan, so sind doch solche nicht der Gemeinschafft und Ohntheilbarkeit der Gütter an sich selbst sondern der Boßheit der Menschen zufälliger Weiße zuzuschreiben.

Gleichwie also das in den Röm. Gesetzen so sehr verabscheute Votum captandæ mortis denen pactis de hæreditate futura bey uns Teutschen niemaln entgegen gestanden, so scheinet auch die denen Römern so verhaßte communio bonorum der Analogiæ Juris Germanici und unsern moribus nicht zuwider seynd. Dahero auch supra cit. Mev. P. IX. decis. 157. n. 4. von der Röm. Regel, quod nemo invitus teneatur in Communione manere,

diese

diese Ausnahm machet, nisi ex consuetudine bona reddita sint indivisibilia, und weilen endlichen

4to) Wann dieses alles bis anhero angeführte nicht wäre Herr Major v. S. wider den von allen Agnaten Ao. 1733. getroffenen Familien-Recess nicht nur allein die Hochfürstl. Dienste schon Ao. 1756. verlassen, und sich in die Königl. - - - - Kriegs-Dienste als Major begeben, dabey auch die Reformirte Religion angenommen, einfolglich sich nach Maasgab gedachten Familien-Recesses sich der Nutznieſſung und alles Zuspruchs zu den Stiftungen und Familien-Sachen, wie die immer Namen haben möchten gänzlich verlustig gemacht, so wird nemlich die Gültigkeit dieses Familien-Recesses gründlich zu untersuchen seyn, wovon allein die Haupt-Sach, und fundamentalis ratio lediglich abhanget, wie wir dann gleich in quæstione 2da hernach davon handlen werden. Schreitten dahero zur ganz kurzen

Beantwortung

der oben angeführten Rationum dubitandi, und zwar

1mo) lassen wir die Röm. Gesetze, und Grund-Regul, quod nemo invitus teneatur manere in Communione & nec pacta nec

præ-

præscriptio communioni bonorum opponi queant gern auf ihren Werth und Gültigkeit in Thesi beruhen, und geben auch weiters

2do) zu, daß solche in Teutschland angenohmen, und darnach in decidendis causis sich zu richten sey, welches der oben von uns pro nostra Sententia angeführte

JOANNES SCHILTERUS selbsten cit. exercit. XX. §. 77. in fin.

keineswegs in Abred stellet, quod ejusmodi pacta inter privatos juri contraria adhuc censeri & replicatione nullitatis elidi possint, nisi saltem præscriptio 30. annorum accesserit.

Wir behaupten also nur mit erstgemelten SCHILTERO und oben in rationibus decidendi belobten

MEVIO und KNIPSCHILDIO cit. loc. daß dergleichen Dispositiones, conventiones und consuetudines de non dividendis Fideicommissis & bonis in familiis illustribus in unsern Teutschland als gültig und verbindlich angesehen, und darauf fest gehalten werden müsse, wann also schon

3tio) Prohibitio alienationis nicht eben prohibitionem divisionis in denen fideicommissis und Stamm-Güttern nach sich ziehet, welches wir auch in Thesi gelten lassen können, so ist doch hiervon die Frage nicht, sondern

wir

wir behaupten nur ex hypotheſi, daß ſo ferne Diſpoſitiones, Conventiones & conſuetudines de non dividendis bonis fideicommiſſariis vorhanden ſolche ohnverbrüchlich beobachtet werden müſſen, wenn ſalus publica nicht etwan in einen ganz beſondern Zufall die Abtheilung erforderte, von welchen Fall

SAMUEL STRYCK ad tit. commun. divid. n. 6.

verſtanden werden kan. Was nun endlichen

4to) daß von Theilbarkeit der Lehen-Güter hergenommene Argumentum anbetrift, ſo kan ſolches hier wenig taugen, und von darumen gar ſchwache Probe machen, weilen die Doctores und interpretes juris feudalis unter ſich gar nicht einig ſind, ob die Conſtitutio Friderici I. II. feud. tit. 55. de indiviſibilitate feudorum regalium in Teutſchland angenohmen oder von Italien allein zu verſtehen ſey, und ob ſolche allenfals auch auf die Comitatus & Dynaſtias ausgedehnet werden könne. Item was hievon die Jura Feudalia Saxonicum & Allemannicum in ſich enthalten, und was überhaupt von der Theilbar- und Untheilbarkeit der feudorum regalium & non regalium für eine Richtſchnur in Teutſchland vor Augen zu haben, und was endlichen ſecundum mores & uſum forenſem Germaniæ

hierinn-

hierinnfalls zu schliessen sey? wovon allatis in utramque partem auctoritatibus weitläufig handlet

Jo. Guil. Itterus de feud. Imp.
c. 13.

und endlich §. 11. dahin abschliesset, quod præsumptio in Germania militer pro non dividendis principatibus u. die dißfällige pacta keineswegs verworfen zu seyn glaubet §. 20. ibid. Da es aber in bevorstehender Rechts-Frage ob Herr Major von S. die Abtheilung der Fideicommiss- und Stamm-Gütter verlangen könne keineswegs darauf ankommet ob solche Gütter in sich selbsten getheilet werden mögen oder ex pacto & consuetudine vel titulo juris primogenituræ untheilbar gemacht worden sind, sondern die Entscheidung derselben auf der rechtlichen Gültigkeit des von denen sämmentlichen Agnaten Ao. 1733. errichteten Familien-Recesses pur allein beruhet, welchenfalls ohnehin alle Abtheilung von sich selbsten sich aufhebet, so ist ganz unnöthig sich länger bey dieser Frage aufzuhalten. Diesemnach folget

Quæstio II.

Ob Herr Major v. S. der die Hochfürstl. Dienste quittiret und in auswärtig Königliche Dienste getretten auch die Reformirte Religion ange-

angenommen nicht den Familien-Recefs nach von den Stifftungen auszuschlieſſen, und ob dieſer Recefs nicht den Rechten nach gültig ſeye; Der rechtlichen Gültigkeit dieſes Familien-Vertrags und Receſſes können ſehr wichtige

Rationes dubitandi

entgegen geſetzet werden, und zwar ſcheinet überhaupt

1mo) richtig und gewiß zu ſeyn, daß die Religions-Abänderung weder nach den natürlichen weder göttlichen Geſetzen den Verluſt der zeitlichen Gütter und Gerechtſamen nach ſich ziehen könne: Denn ob zwar die Abtrinigkeit von dem wahren Glauben vor Gott ein ſchweres Verbrechen iſt, ſo folget doch daraus keinswegs, daß ſolches als ein modus amittendi Dominia & Jura anzuſehen ſeye, wenn dieſes nicht als eine ausdrückliche Strafe von den Geſetzgebern darauf geſetzet worden. Und ob nun zwar

2do) nach den welt- und geiſtlichen Rechten die publicatio bonorum & jurium hierinnfalls Platz greifet

per L. 4. & auth. GAZAROS C. de hæret. & cap. eridentes 13. X. eod. ſo iſt doch dieſe Straf nebſt andern in unſern Fundamental-Reichs-Geſätzen vollkommen

gehoben, und ein jeder in Ansehung dieser drey Religionen nemlich der Catholischen, Protestantischen und Reformirten dergestalten überlassen werden, daß die Religions-Aenderung, als welche in unseren Reichs-Ländern retentis bonis wie das Instr. P. Osnabrug. lautet Art. 5. §. 35. geschehen kan, keine Ursach mehr ist, welche den Verlust einiger Rechte nach sich zöge, ausser was in dem Religions- §. 18, und sodann in dem Osnabruckischen Frieden Art. 5. §. 15. in Ansehung der Geistlichkeit vorgesehen worden, welches aber darum keinen Einfluß hieher hat, weil der Grund, warum solches bey den Geistlichen beliebet worden ist, damit nemlich die Stiftungen nicht in Gefahr gerathen, in anderer Religions-Verwandter Hände zu kommen in dem Falle, davon die Frage ist, gar nicht einschläget, vielmehr

3tio) ist dieser sogenannte geistliche Vorbehalt ein starker Grund, daß die Religions-Veränderung bey anderen Personen dergleichen Würkung nicht nach sich ziehet, dann eben darum, weilen nach fast hundertjährigen Streitten, endlich beliebet worden ist, daß die geistlichen Reichs-Stände von beeden Seiten, welche von ihrer Religion abtretten, ihrer geistlichen Pfründte und Einkünften dardurch verlustiget seyn sollen, wird andurch eine Ausnahm

nahm die Regel bestättiget, daß ordentlicher Weise die Religions-Aenderung keinen Verlust der Gerechtsame nach sich ziehe. Und eben dieses bestättiget auch

4to) das unlaugbahre Reichs-Herkommen als nach welchen weltlichen Reichs-Ständen und Mitgliedern, wenn sie die Religion änderen in Ansehung ihrer angebohrnen und erworbenen Gerechtsamen nicht das mindeste in den Weg gelegt, sondern im Gegentheile

5to) in dem Oßnabruckischen Friedens-Instrument Art. 5. §. 1. als ein Haupt-Regel heilsam festgesetzet wird, ut in omnibus inter utriusque Religionis electores, Principes ſtatus omnes & ſingulos ſit æqualitas exacta mutuaque, ita ut quod uni parti juſtum eſt, alteri quoque ſit juſtum. Welches alles

6to) auch auf die gemeinen Leuthe und Unterthanen der Reichs-Stände ausgedehnet worden eod. Art. 5. §. 35. ſive autem Catholici, ſive Auguſtanæ Confeſſionis fuerint ſubditi, nullibi ob religionem deſpicatui habeantur, nec a Mercatorum, opificum, aut tribuum communione hæreditatibus legatis Hoſpitalibus leproſoriis Elemoſynis *aliisque Juribus* arceantur, ſed in his & ſimilibus *pari cum concivibus jure* habeantur, æquali Juſtitia protectioneque tuti. Dahero auch

7mo) bewährte Publicisten der Meinung seynd, daß nach erwehnten Instr. Pac. Osnabr. ein Burger in einer Reichs-Stadt, so die Religion ändert, seines Burgerrechts nicht verlüstigt werden kan,

Jo. Jac. Moser teutschen Staats-Recht 3. L. 191. C. §. 12. T. 42.

nach dessen Zeugnuß

3. L. 191. Cap. §. 225. Tom. 41.

die Stadt Nürnberg dem allda versammlet gewesten Westphälischen Friedens Executions-Congress ein Attestatum ausgestellet, daß Niemand wegen Veränderung der Religion das Burgerrecht verliere. Kan auch hier

8vo) der status anni & diei normalis & decretorii 1624. keinesweges entgegen stehen, als welcher nur auf den Besitz der Kirchengüter und auf der Religions-Uebung der Unterthanen gehet, und diesen Ziel und Maas in Ansehung ihres Territorial-Herrn vorschreibet.

Da diesemnach unsere Reichs-Gesätze einen jeden Reichs-Stand Bürger und Unterthanen die Freyheit eine von den drey obangesetzten Religionen ohne einziger Straf oder Verlust seiner Gütter und Gerechtsamen annehmen zu können erlauben, so macht sich der rechtliche Schluß von selbsten

9no) daß alle dergleichen Vorträge und Dispositiones, welche die Gewissens-Freyheit wegen Aenderung der Religion verhindern und einschränken wiederrechtlich und mit einem Wort pro moraliter impossibilibus mithin als null und nichtig und unverbindlich zu achten, und zu halten seynd

ut enim promissum sit efficax materiam promissi oportet esse aut esse posse in jure promittentis

GROT. de J. B. & P. L. II. c. 11. §. 8.

und gleichwie

10mo) nach göttlichen und menschlichen Rechten einen jeden zu verheurathen oder nicht zu verheurathen ohneingeschränkte Freyheit dergestalten zustehet

ut etiam patronus qui libertum libertamve Juramento nuptiis renunciare coegisset non tantum eos non obligaret, sed etiam Jure patronatus mulctaretur

L. 6. Dig. de Jure patron.

worauf in materia Religionis wovon hier die Rede ist, um so viel mehr gehalten werden muß, als

11mo) hievon die ewige Glückseeligkeit des Menschen abhanget, und dergleichen Dispositiones sub spe lucri de mutanda vel non mutanda Religione aus Geitz und Eigennutz

zur Heuchlerey Anlaß geben können, und also der Gewissens-Freyheit am nachtheiligsten sind, einfolglich denselben intrinseca turpitudo anklebet, inde est, quod leges reprobent tanquam conditionem turpem & pro non adjecta habent, si testator sub conditione exigat juramentum ab hærede vel legatario

L. 8. pr. D. de condit. Instit.

ne nimirum spe lucri perjurium committatur, vel religio contemnatur, welches alles in gegenwärtiger specie facti um so mehr

12mo) in Betracht zu ziehen ist, als hier de alimentis zu thun ist, zu welchem Ende die bey diesen adelichen Familien vorhandene und jährlich zu vermehrende Stiftungen gewidmet sind. Wovon also Herr Major v. S. wegen Aenderung der Religion wider den Buchstablichen Innhalt des Instr. Pac. Art. 5. §. 35.

Ibi: sive autem Catholici sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi nec ab hereditatibus, legatis, Hospitalibus, Leprosoriis, elemosynis, aliisque juribus arceantur,

auf keine Weise auszuschliessen seyn wird.

Besonders da

13tio) erst noch die Frage ist, ob oft erwehnter Herr Major v. S. bey dem von sämentlichen Agnaten A. 1733. errichteten Familien-

milien-Recefs gegenwärtig, und compaciſcens geweſen, ſonſten und wiedrigenfalls ihme die übrige Agnaten oder auch ſein eigener Herr Vetter durch dieſes pactum renunciativum in geringſten nicht præjudiciren mögen, quamvis enim quilibet favori ſuo renunciare poſſit,

L. penult. Cod. de pact.

Jus tamen toti familiæ ſingulisque Agnatis ex pacto & providentia majorum aquiſitum nulli agnatorum ignoranti vel invito auferri nec res inter alios acta aliis nocere poteſt, ut ſonant verba rubr. in Cod. L. VII. tit. 60.

Nebſt dieſen allen und endlichen

14to) dörffte doch dem Herrn Major v.S. das bekannte remedium Juris, quod quisque Juris in alterum ſtatuerit, ut ipſe eodem Jure utatur, zu ſtatten kommen: Dann ob zwar unſere Catholiſche Rechtsgelehrte einhellig in dem übereinſtimmen, daß conditio amplectendæ Religionis catholicæ, hæreditati legato vel donationi adjecta als gültig und Rechtskräfftig angeſehen und vollzogen werden müſſe, ſo wollen ſie doch das gerade Widerſpiel in jenen Fall behaupten, wann die Bedingnuß de amplectenda religione proteſtantica lauten ſollte, welchen Unterſchied und Ausnahm in ſpecie machet

P. VITUS PICHLER in jur. Canon. practice explicato in Decis. 128. quæst. I. Resp. ad object. 8.

so uns auch von denen Protestantischen Juris Consultis vorgeworfen wird.

Vid. MOSER in dissert. de pact. & Privil. circa Relig. §. 68.

Schließlichen

15to) erklären sich die berühmteste Rechtsgelehrte, wider die Rechtmäßig- und Gültigkeit dergleichen Bedingnussen und Verträgen

als

KNIPSCHILD de Fideicommiss. fam. illustr. c. VI. n. 407. seqq.

SCHILTER Prax. jur. Rom. in foro Germ. exercit. 38. §. 100.

CARPZOV. decis. illust. 89. JUST. HENNING BÖHMER in dissert. prælim. de jur. circa libert. conscient. §. 49. in Tom. II. Jur. Eccles. Protest.

GEORG ADAM STRUVIUS Syntag. Jur. civil. Exercit. 33. Thes. 50.

PETRUS MÜLLER ad Struv. ibid.

JOANN BRUNNEMANN in Coment. ad L. 15. Dig. de condit. instit.

CRANIUS de constitut. Relig. part. III. problem. 7.

LAUTERBACH in Colleg. digeſt. ad tit. de condit. & demonſt. §. 2. AA. ibi alleg.

Welchem allem nach es allerdings das Anſehen gewinnen will, als wann dieſer von ſamentlichen Agnaten Ao. 1733. getroffene Receſs auf keine Weiß rechtlich beſtändig und gültig ſeyn könne, einfolglich eröfterter Herr Major v. S., ohngeachtet ſelber die Hochfürſtl. Dienſte verlaſſen, und in fremde Dienſte getretten auch die Reformirte Religion angenohmen dennoch von der Nutzniessung der Fideicommiſſ-Stifftungen von Rechtswegen ganz und gar nicht ausgeſchloſſen werden möge.

Deſſen allen aber ohngeachtet ſind wir der gänzlichen und in denen Rechten beſten gegründeter Meinung, daß oftgedachter Receſs allerdings für gültig und Rechtskräftig angeſehen und gehalten werden müſſe, auch nichts darwider eingewendet werden möge, welches die Verbindlichkeit deſſelben verhindern oder entkräfften könnte, welches nachſtehende

Rationes decidendi

mit mehrern erweiſen und an Tag legen werden.

Es iſt eine in denen Rechten der Natur und Vernunft unumſtöſslich gegründete und allen Völkern und Menſchen anerkannte

Wahrheit, daß alle Versprech- und Verheis-sungen und Verträge und mit einem Wort alle pacta und conventiones, sie mögen sodann Vergleich-Recess oder Reversales genennet werden, verbindlich sind, und von dem versprechenden Theil heilig gehalten und vollzogen werden müssen, quid enim tam congruum fidei humanæ, quam ea, quæ placuerunt, inter eos servare L. I. Dig. de pact. c. l., wann anderst dergleichen Versprechungen und Verträgen keine rechtliche Ausnahm entgegen gesetzet werden kan, als da sind 1mo) defectus facultatis moralis ex parte paciscentium 2do) impossibilitas ex parte materiæ sive physicæ sive moralis, von welchen allen die Lehrer des Natur- und Vernunfft-Rechts weitläufig handlen

H. Grotius de J. B. & P. L. II. c. 11. per tot. Sam. Puffendorff de Jure nat. & gent. L. III. c. 6. & 7.

Dieses vorausgesetzet werden wir nun darthun, daß keine dergleichen Exceptiones wider diesen Familien-Recess mit Bestand Rechtens eingewendet werden mögen, wie dann

1mo) Niemand in Abred stellen wird, daß die gesamte Agnati einer Familie, über ihre Allodial- Fideicommiss- Stammen-Güter und Einkünfften, was Namen solche seyn

möchten

möchten frey zu schalten und zu walten Macht und Gewalt haben, oder sofern solche Lehenbahr wären, mit Einwilligung des Lehn-Herrn ebenfalls zu disponiren dergestalten berechtiget sind, daß solche Dispositiones, Conventiones und Verträge nicht nur allein die Paciscentes selbsten, sondern auch ihre Erben und Nachfolger nach Maasgab aller Rechten verbinden.

L. 33. Dig. de pact. L. stipulatio 38.
§. 12. & 14. Dig. de verb. oblig.

und ohnehin Rechtskundig ist quod hæres succedat in omne jus defuncti

L. 37. Dig. de aquir. vel omittend. hæredit.

auch nichts irren mag, daß die Erben und Nachkommen auf die Fideicommiss-Stamm-Gütter und Stifftungen ihr Recht a primo fideicommittente schon erlanget haben, folglich darvon durch dergleichen pacta hernach nicht verdrungen und ausgeschlossen werden können, dann eben dieses einen merklichen Absatz alsdann leidet, wann alle im Leben vorhandene Agnati communi consensu andere Verordnungen und Bedingnussen für sich und ihre Erben vorgeschrieben und festgesetzet haben

L. quoties 11. C. de Fideicommiss.

gestalten kein Zweifel obwalten kan

daß

daß allen Agnatis zusammen als condominis solches Recht zukommen müsse, per l. 21. C. mand. daher gar wohl ad rem præsentem KNIPSCHILD cit. tract. c. 11. n. 150. & 151.

mit folgenden Worten sich erkläret:

Posse certis quibusdam casibus Leges & Conditiones veteres in Fideicommissis mutari & novas adjici si illi qui de familia supersunt in novas istas conditiones consentiunt,

kan mithin in gegenwärtiger Vorfallenheit der von samentl. Agnaten A. 1733. in Ansehung ihrer Fideicommiss- Stammen-Gütter und Stifftungen errichtete Familien-Recess um so weniger einer Ausstellung unterworffen seyn, als demselben

2do) die Exceptio impossibilitatis naturalis seu physicæ nicht entgegen stehet, allermassen Herr Major v. S. bey der Catholischen Religion, in welcher er gebohren und erzogen worden, verbleiben können, und nach Innhalt dieses Familien-Recess verbleiben sollen, woran niemand zweiflen wird. Also kan eben so wenig und

3tio) die Vollziehung dieses Recess für widerrechtlich, folglich für null und nichtig angesehen werden, weilen demselben die Bedinge-

dingnuß bey der Catholischen Religion zu verbleiben und zwar widrigen Falls mit Verlust der Nutznieſſung, und alles Zuſpruchs zu denen Stifftungen und Familien-Sachen einverleibet worden, indeme ſolche nach unſeren Reichs-Grund-Sätzen keineswegs als unanſtändig und illegal, mithin pro moraliter impoſſibili gehalten werden kan.

Unſere teutſche Reichs-Grund-Geſätze erlauben zwar allen und jeden Reichs-Ständen und Unterthanen die Aenderung der Religion, und überlaſſen eines jeden Gewiſſen, ob er zu der catholiſch-proteſtantiſch- oder reformirten ſich bekennen wolle.

Inſt. Pac. Osnabrug. Art. V. §. 1.
& art. VII.

verbieten aber Niemand, daß er bey ſeiner einsmals ergriffenen Religion nicht verbleiben ſolle.

Da nun dieſemnach unſere Leges fundamentales in Anſehung der Veränderung der Religion nur permittentes keineswegs aber prohibentes vel præcipientes hierinnfalls ſind, ſo wird ſich wohl niemand überreden laſſen können, daß dieſe einen Vertrag oder Receſſ einverleibte Bedingnuß und Clauſul de non mutanda religione als geſätzbrüchig und

und widerrechtlich mithin als turpis adeoque moraliter impossibilis zu verwerffen wäre.

Eben in diesen bestehet die Eigenschafft und Würkung legis permissivæ, daß von eines jedwederen Willkühr abhange, ob er sich der ex lege permissiva herrührenden Freyheit und Erlaubnuß bedienen, oder solcher sich durch einen Vertrag entsagen wolle.

Auf diesen Grund-Satz ist die oft in jure civili & Canonico vorkommende allgemeine Rechts-Regul gegründet, quod omnis ille possit contrahere testari venari &c. qui legibus non prohibetur.

Wenn also durch menschliche Gesetze diese ex legibus permittentibus entspringende Freyheit deren Unterthanen eingeschränket, und wohl gar benohmen werden kan, so wird auch keine erhebliche Ursach beygebracht werden können, warumen dieses nicht eben auch zwischen Unterthanen per pacta & conventiones (salvo tamen semper & ubique) summi imperantis dominio alto & eminenti beschehen möge.

Obwohlen wir zwar gar wohl begreifen, daß in materia Religionis ganz andere Lehr-Sätzen in foro Theologico vor Augen zu haben, und zu folgen sind, und ein guter catholischer Christ bey seiner wahren Religion

ohne

ohne Hofnung einer zeitlichen Belohnung oder Forcht eines zeitlichen Schadens beharren solle, so kan doch solches pactum de non mutanda Religione Catholica, nicht eben als heuchlerisch, gottlos und gesetzwidrig mithin pro moraliter impossibili atque adeo pro nullo & irrito foro externo betrachtet werden, dann sonsten auch

4to) unsere teutsche Reichs-Grund-Sätze der Religions- und Oßnabruckische Frieden zu Boden fallen würden in deren ersteren §. 18. anfänglich ad impediendam mutationem Religionis Catholicæ der sogenannte geistliche Vorbehalt eingeruckt, und in dem letzten Art. 5. §. 15. auf die Protestantische Religions-Verwandte mit klaren Worten erstrecket worden, si igitur Catholicus Archi-Episcopus, Episcopus Prælatus aut Augustanæ Confessioni addictus in Archi-Episcopum, Episcopum Prælatum electus, vel postulatus solus aut una cum capitularibus seu singulis seu universis aut etiam alii Ecclesiastici Religionem inposterum mutarit, excidant illi statim suo jure honore tamen famaque illibatis fructusque & reditus citra moram & exreptionem cedant Capituloque aut cui id de jure competit integrum, sit, aliamque personam Religioni ei, ad quam beneficium

istud

istud vigore hujus transactionis pertinet ad dictam eligere aut postulare &c.

Nun wird niemand laugnen, daß der Verlust so ansehnlicher und reicher Erz- und Bißthümer eine grosse Hindernuß der Abänderung einer Religion in Weg lege, und dannoch wird sich wohl kein Rechtsgelehrter heutigen Tags antreffen lassen, welcher diese clausulam reservati Ecclesiastici sub prætextu Conditionis turpis & moraliter impossibilis aus der Zahl der gültigen Reichs-Gesätzen auszuschliessen getrauen wurde. Ferner und

5to) ist ohnwidersprechlich, daß nicht nur allein grosse Herren in Teutschland, sondern auch Privat-Personen die ohneingeschränkte Freyheit haben, sich sogar durch blosse Ehe-Pacten zu verbinden, daß ihre Kinder bey ein oder anderen oder auch beyderley Geschlechts in einer anderen Religion erzohen werden, als zu der sie sich selbsten bekennen, und die tägliche Beyspiel sind allzubekannt, als daß es nöthig wäre sie hier anzuführen. Wie dann viele Canonisten selbsten dergleichen Ehe-Pacten zwar als sündlich angesehen, doch aber als gültig zulassen

Vid. VIT. PICHLER in Candid. Jur. Can. Lib. IV. Tit. I. n. 44.

Und

Und so unlaugbar hierinfalls in Teutschland die Obſervanz und Gewohnheit iſt, ſo gewiß iſt auch

6to) daß bey verſchiedenen Europäiſchen Völkern kein anderer auch aus dem Königl. Geblüte entſproſſener Prinz zur Königl. Würde und Regierung zugelaſſen wird, als derjenige, welcher ſich zu der durch die Fundamental-Geſätze approbirten Religion bekennet, wovon uns die Königreiche, Engeland, Schweden und Dännemark ohnwiederſprechliche Beyſpiele an Handen geben, in deren erſten der König der Engliſchen Kirchen in denen beeden andern aber der Proteſtantiſchen Religion zugethan ſeyn müſſen, wie uns ſolches bezeiget,

Godfried Achewal in der Staats-Verfaſſung der Europäiſchen Reiche IV. Hauptſtuck §. 26. und item VII. §. 19. und VIII. §. 17.

Dieſe pro conſervanda religione dominante feſtgeſetzte Grund-Sätze werden zweifelsohne von denen Proteſtantiſchen Rechtsgelehrten, als gültig und ohnabänderlich erkennet werden, wir hoffen dahero auch, daß ſelbe werden ſo billig ſeyn, dergleichen inter familias illuſtres Catholicas errichteten Pactis die rechtliche Gültigkeit nicht abzuſprechen.

Endlichen

7mo) wird diese unsere rechtliche Meinung durch den Beyfall, und Ansehen sowohl Catholisch

Juris Consulti Dillingens. in Composit. Pac. c. VI. Q. 49. n. 203. seqq.

Ferdin. Buckisch. ad Instr. Pac. Osnabr. Art. 5. §. 35. Obs. 97.

Anton. Herm. Clingensperg Consil. civil. Tom. II. Consil. 8.

P. Vit. Pichler in jur. can. pract. explic. decis. 128.

Joan. Paul Sutor Elect. Jur. & fori hod. concl. 60.

als Protestantischen Rechtsgelehrten bestärket und unterstützet

Scab. Magdeburgens. teste Carpz. Decis. illust. 89.

Facult. Jurid. Lipsiens. cujus respons. integrum recensetur.

Frid. Gottl. Struvius introd. ad prax. jur. Can. Part II. cas. 69.

Bern. Bertram dissert. de Pac. Religioni data inter discurs. ab Arumeo Collectos vol. I. fol. 238. an. 32.

Joan. Jacob Moser in Diss. de pact. & Privil. circa Relig. §. 70. seqq.

Ueber

Ueber dieses alles und endlichen

8vo) lasset sich unter gar keinem scheinbaren Vorwand rechtfertigen, daß Herr Major die Hochfürstl. Dienste verlassen und in Königl. fremde getretten, so doch schnur gerad dem dürren Buchstaben oft erinnerten Familien-Recesses zuwider laufet, und um so weniger zu entschuldigen werden mag, als die Möglichkeit dieser Bedingnuß jedermann vor Augen lieget, und mithin dieselbe Recess-mäßige Erfüllung nach allen Rechten ohne Ausnahm hätte beschehen sollen, worinnen sich ferners aufzuhalten überflüßig wäre.

Da nun diesem allem nach der quæstionirte Familien-Recess mit allen seinen Bedingnussen und Clausuln richtig und rechtskräftig ist, Herr Major v. S. aber wider dessen buchstablichen Innhalt aus den Hochfürstl. Diensten und Pflichten gegangen, die Catholische Religion geändert, und zu der Reformirten getretten, so folget der rechtliche Schluß von selbsten, daß selber der Nutznieſſung und alles Zuspruchs zu den Stiftungen und Familien-Sachen, wie die immer Namen haben, gänzlich verlustiget seyn solle. Nun folget

Die Widerlegung

der oben für die gegentheilige Meinung beygebrachten Schein-Gründen und Motiven.

Und ob zwar derselben Ungrund und Nichtigkeit aus vorstehenden rationibus decidendi von selbsten einleuchtete, so wollen wir doch solche der Ordnung nach kürzlich durchgehen, und zwar

ad 1mum) wann der Gesätzgeber seine Unterthanen, welche ihre Religion ändern, strafen kan, so stehet auch nichts im Weg warumen nicht ein Unterthan den andern unter Verlust gewisser Gerechtsamen versprechen können sollte, seine Religion nicht zu ändern, wann anderst solche, welche er nicht zu ändern verspricht, in dem Staat erlaubt und geduldet wird, und

ad 2dum) nichts zur Sache machet, daß die Strafen auf die Religions-Aenderung nach unseren Grund-Gesätzen aufgehoben seyn, und retentis bonis

juxta Art. V. §. 36.

beschehen könne, welches keinen andern Verstand haben kan, als daß Niemand die bona in pœnam wegen geänderter Religion verliere, woraus aber keineswegs folget, daß eben darumen denen Ständen und andern vornehmen Familien und Unterthanen des Reichs verbotten seyn solle, durch ordentliche Verträge untereinander sich zu verbinden bey ihnen einmal angenohmenen und im Reich gut geheissenen

Reli-

Religion unter Verlust gewisser Gerechtsamen zu verbleiben. Unsere Gesetze heben zwar die Straf auf, verbieten aber keineswegs solche pacta und Conventiones wie wir bereits oben in rationibus decidendi mit mehrern erwiesen, muß also auch hier die bekannte Rechts-Lehre gelten, quod quilibet sit dominus ac moderator rerum & jurium suorum, & quilibet favori suo renuntiare possit, und eben darumen weil

Ad 3tium) ein Erzbischoff, Bischoff durch Annehmung geistlicher Würden und Beneficien sich stillschweigend anheischig machen unter derselben Verlust bey ihrer Religion zu verbleiben, so können dergleichen mit solchen Clausuln ausdrücklich versehene Verträge und Recess ohnmöglich als Gesätzbrüchig und pro moraliter impossibilibus adeoque nullis gehalten werden, cum eadem vis sit taciti quæ expressi, wir mißkennen auch

Ad 4tum) keineswegs, daß denen weltlichen Reichs-Ständen vermög Reichs-Herkommen die Aenderung der Religion an ihren angebohrnen und erworbenen Gerechtsamen nichts benehmen, setzen aber nach Anleitung eben dieses Reichs-Herkommens diese merkwürdige Ausnahm darzu, wann sie sich selbsten nicht deren durch Verträge, Recess und

Reversales freywillig begeben haben deren Vielfältigkeit und Verbindlichkeit ohne Unterschied deren 3. Reichs=Gesätzmäßigen Religionen gar wohl erkennet, und darvon weitläufig und umständlich gehandelt hat der bekannte Protestantische Rechtslehrer

JOAN. JACOB MOSER in cit. dissert. per tot.

wie wir dann auch selbsten

Ad 5tum) in Ansehung solcher Verträge keinen Unterschied zwischen diesen 3. Religionen machen, ut exacta servetur æqualitas, & quod uni justum est, etiam alteri justum sit, schliessen daher auch

Ad 6tum) 7mum) & 8vum) niemand a juribus quæsitis einfolglich auch von Burger=Recht nicht aus, wann einer sich nicht selbsten zuvor durch pacta davon ausgeschlossen, welche utpote inter privatos dem anno normali & decretorio ohne das nichts benehmen können nisi accedat mutuus Consensus Dominii territorialis & subditorum nach Maasgabe

Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 31. & 33.

Daß aber dergleichen Dispositiones & Conventiones

Ad 9num) auch in Materia Religionis nach unseren Grund=Gesätzen in Jure promittentis und mithin möglich, rechtlich und verbindlich

bindlich seyen, ist bis anhero überflüßig erwiesen worden und in gegenwärtiger facti Contingentia daran um so weniger Anstand gemacht werden mag, als der getroffene Familien-Receſs de non mutanda religione Catholica lautet, und mithin eben so wenig als das reservatum Ecclesiasticum für illegal und unverbindlich angesehen werden kan. Werden also

Ad 10mum) die Römische auf ihren Staat eingerichtete Gesätze überhaupts hieher nicht viel taugen, besonders aber lässet sich ad casum præsentem der angeführte L. 6. D. de Jur. Patro. keineswegs adpliciren, in welchen aus guten Ursachen gar heilsam vorgesehen worden, daß die Patroni ihren libertis kein Jurament de non nubendo aufdringen sollen; gestalten wir hier in keinen mit Gewalt aufgedrungenen Pacto versiren, welches auch nach unseren Reichs-Gesätzen, besonders in materia Religionis ungültig seyn würde, mithin hierinnen sich nicht aufzuhalten ist. Kan auch nichts irren

Ad 11mum) daß die Römischen Rechten Conditionem Juramenti vi cit. L. 8. ab hærede vel legatario præstandi verwerffen quæ ut verbis utar

P. PICHLERI in cit. Decision. 128.

non tamen rejicitur a Prætore propter periculum perjurii facile committendi intuitu lucri temporalis quam propter defectum Judicii, ſeu juſtæ Cauſæ ad Juramentum requiſitæ, dum nempe Juramentum imponitur de adimplenda a Legatario Conditione absque ſufficiente cauſa, quod videbatur prætori temerarium & in contemptum, Religionis ceſſurum cum non opus ſit Juramento ad Conditionem implendam impellente eo quod ſatis urgeat Carentia legati, ſi conditio non impleatur. Rejicitur itaque hoc non tam in gratiam gravati Conditione, quam ex reverentia Religionis. Was aber

Ad 12mum) de alimentis gemeldet wird, als wenn die bey dieſen adelichen Familien vorhandene Stifftungen hierzu beſtimmet zu ſeyn ſcheinen, laſſen wir zwar in gewiſſer Maas gelten, dieſes aber kan dem Herrn Major v. S. gar keinen beſondern Schutz bringen, weil er die der Nutznieſung dieſer Stiftungen anklebende ausdrückliche Bedingnüſſe durch Annehmung der Reformirten Religion, und fremder Dienſten freywillig verletzet und hintangeſetzet, folglich von Niemand anderen als von ihme ſelbſten davon ausgeſchloſſen worden. Von welchen caſu cit. §. 35. keine Rede iſt, und darinnen nichts anderes enthalten wird,

als

als daß Niemand wegen Unterschied der Religion allein seiner Rechten verlustiget werden solle, wie wir dann gar gerne zugeben, daß auch Herr Major v. S. in casu præsenti von der Nutznießung der Familien-Stifftungen wegen Aenderung der Religion allein oder Annehmung fremder Diensten nicht ausgeschlossen werden könnte, wenn ihn der von den gesamten Agnaten errichtete Familien-Recess und darumen bedungene Clausula Commissoria davon nicht ausdrücklich ausschliessete. Daß aber

Ad 13tium) ein solcher Vertrag von sämentlichen Agnatis für sich und ihre Nachkommen habe errichtet werden können, ist bereits oben in 1ma) decidendi ratione mit mehrern dargethan worden, kommet auch darauf nicht an, ob Herr Major v. S. compaciscens gewesen oder nicht, allermassen zur Verbindlichkeit ihres Familien-Recesses schon genug ist, daß alle damahl lebende Agnati darzu eingewilliget, worunter Zweifels ohne Herr Major v. S. oder doch sein Herr Vater begriffen gewesen seyn wird, welches wir indessen in facto für richtig annehmen, und uns aus Abgang anderer Acten, von Widerspiel nichts bewußt ist.

Diesemnach wird der Gültigkeit dieses Recesses um so weniger etwas auszustellen seyn, als diese Familien Stifftungen von Niemand anderen als von der Familie selbsten herkommen, mithin auch von gesammten Agnatis tam per actus inter vivos quam mortis causa licite & valide disponiret werden mag. Daß etwan

Ad 14tum) vorschützen wollende remedium Retorsionis kan hier aus Abgang der Requisiten keinen Platz finden jus enim inæquale, propter quod competit hoc remedium, debet statui 1. auctoritate publica, 2. & probari, quod Civitas extra quam retorsione uti volumus, ante contra nostram civitatem jus inæquale actu exercuerit

vid. CARPZ. P. III. Const. 38. def. 8.

von welchen allen uns in casu præsenti nichts bekannt ist und nichts zur Sache machen kan, wenn etwan ein oder anderer Catholischer Rechtsgelehrter diese Condition de amplectenda aut non mutanda Religione Catholica pro valida erkennete, hingegen aber jene de amplectenda, aut non mutanda Religione Protestantica als gesetzwidrig verwerfen sollte, gestalten ein solche einseitige Meinung keineswegs pro communi Catholicorum Juris consultorum & auctoritate publica adprobata ange-

angesehen werden muß, wir auch oben uns schon erkläret, daß wir hierinfalls pro foro externo nach Maasgab des Instrumenti Pac. Westph. ad conservandam mutuam æqualitatem keinen Unterschied machen und gar wohl erkennen, daß uns Rechtsgelehrten nur allein secundum leges zu urtheilen und zu sprechen zustehe. Müssen aber doch zur mehrern Bestärkung unserer in gegenwärtiger Vorfallenheit behauptenden Meinung nur allein dieses hinzusetzen, daß diese conditio de non mutanda religione catholica durch die Reichs-Gesetze selbsten stattlich bekräftiget werde, weilen die Catholische Religion in denselben vielfältig mit dem Beysatz der alten Religion vorkommet, wovon der Passauische Vertrag de Ao. 1552. §. 9. und Religions-Frieden §. 16. 18. 21. 24. 27. nachgesehen werden können. Wird dahero und Endlichen

Ad 15tum) der anscheinende allgemeine Beyfall der Protestantischen Rechtslehrern der widrigen Meinung vim & authoritatem legis um so weniger beylegen, als von ihnen selbsten nicht minder berühmte Rechtsgelehrte unsere Sentenz, wie wir oben angeführet, beypflichten, zu geschweigen, daß die mehreste nur die Bedingnuß und Clausul de mutanda religione Protestantica & amplectenda Catholica

lica für Gesätzbrüchig und ungültig halten. Wir verbleiben also fest und unbeweglich bey unserer rechtlichen Meinung, daß nemlich Herr Major v. S. durch Annehmung der Reformirten Religion, und fremder Dienste sich alles Zuspruchs zu den Familien-Stifftungen und Güttern nach Anleitung und Maasgab des Ao. 1733. errichteten Familien-Recesses verlustiget habe. Nun ist noch noch übrig

Quæstio III.

Ob dadurch, daß die Familie den Recels nach dem Herr Major v. S. keinen Stifftungs-Genuß mehr von Zeit der Aenderung eingeraumet, selbige ein Spolium begangen, oder ob nicht die Idea Spolii hier cessire, wenn man einem das nicht mehr giebet, was er mutata qualitate ad usum rei necessaria nicht forderen kan. Nun scheinen der Idea Spolii ein und andere

Rationes dubitandi

günstig zu seyn fürnehmlich

1mo) Ist in allen Gesätzen ein festgesetzte und richtige Rechts-Regul quod spoliatus ante omnia sit restituendus

L. I. §. 30. D. de vi & vi armat.

welche aus billigen Haß gegen alle Gewaltthätigkeiten rechtlichen Platz greifet und dergestalten

ten begünstiget wird, daß wider dieses remedium nec exceptio Dominii

C. 1. X. de restit. spoliat.

nec renunciationis C. 2. & 3. eod.

angenohmen wird, adeo, ut etiam prædo secundum rigorem Juris restitui debeat C. fin. eod. Und ob zwar das remedium recuperandæ possessionis de jure digestorum eine gewaltthätige Entsetzung von einer unbeweglichen Sache erfordert wird, so ist doch

2do) solches jure Codicis ad quamcunque privationem possessionis alterius etiam sine vi factam ausgedähnet worden

L. 5. & fin. C. unde vi & L. fin. Cod. de aquir. possess.

Und wenn dieses alles noch zweifelhaftig seyn sollte, so ist doch

3tio) nach Anleitung des Juris Canonici ganz gewiß und ohnwidersprechlich, daß auch derjenige pro spoliato geachtet werde, welcher der quasi possession rerum incorporalium & quorumcunque Jurium beraubet worden, zu welchem Ziel und Ende das Jus Canonicum iniquissima remedia in C. sæpe 18. X. de restit. spoliat. & Can. redintegr. 3. Caus. III. Q. 1.

an Handen giebt, welches alles dem Herrn Major v. S. um so mehrer zu guten kommen muß, als ferner und endlichen

4to) nach Maasgab gedachten Juris Canonici auch derjenige pro spoliato zu halten ist, welchen die Pensionen in deren Possessione vel quasi er gestanden nicht gereichet worden C. 9. X. de restit. spoliat.

Weil also dem Herrn Major v. S. kein Stifftungs-Genuß mehr von Zeit der Aenderung der Religion von der Familie eingeraumet worden, so dörffte er wohl als spoliatus angesehen, und mithin ihme diese beneficia recuperandæ quasi possessionis mit Bestand Rechtens nicht abgesprochen werden.

Weil wir aber den von gesamten Agnaten Ao. 1733. getroffenen Familien-Recess mit allen seinen Bedingnussen und Clausuln für rechtsgültig und verbindlich erkläret und erkennet, so wird ohnmöglich mit einigen Schein Rechtens der Familie v. S. ein spolium, unter diesen Vorwand, daß sie dem Herrn Major v. S. den Familien-Stifftungs-Genuß von Zeit der Aenderung der Religion nicht mehr zukommen lasset, aufgebürdet werden können. Diesemnach ist der Grundstein dieser unserer

Deci-

Decision.

1mo) die unverbrüchliche Gültigkeit dieses so oft wiederholten Familien-Recesses, daß suppositа hujus validitate nicht zu begreifen, in wenn von der Familie ein Spolium hätte begangen werden können, gestalten unlaugbar ist, daß sowohl das Dominium und Possessio der Familien-Güter, als deren davon eingehenden Einkünften und Nutzungen der gesammten Familie zustehe, einfolglich dieselbe in re propria etiam retinendo omnes fructus & reditus kein Spolium begehen könne, mithin um so weniger an ein Spolium gedacht werden mag, als

2do) wir für richtig und denen Rechten gemäß halten, daß Herr Major v. S. sein ehemals an diese Stiftungs-Einkünfte gehabtes Recht, davon jährlich etwas zu ziehen durch Annehmung der Reformirten Religion und Verlassung Hochfürstl. Diensten, und Annehmung fremder Diensten, vi hujus pacti commissorii, sich ipso jure verlustiget gemacht, welches aus den Buchstäblichen Innhalt eröfterten Familien-Recess Sonnenklar vor Augen lieget:

Gleichwie also Niemand dem Reservato Ecclesiastico vim & effectum legis commissoriæ wegen den so klaren Worten und Austru-

ckungen

ckungen mit welchen solches verfaßt ist, absprechen wird. Excidant illi (id est Archiepiscopi, Episcopi, Prælati &c.) statim suo jure, item fructus & reditus citra moram & exceptionem cedant Capitulo aut cui id de jure competit &c. Art. 5. §. 15.

So wird auch eine gleiche Würkung diesem Familien-Recess zugeeignet werden müssen, es würde in der That sehr ungereimt behauptet werden, daß einen Erzbischoff, Bischoff, Prälaten, welcher wider das reservatum gehandlet, dennoch wider das Capitulum propter retentionem fructuum die remedia spolii zu kommen, welches wider alles Reichs-Herkommen und Praxin streittet; nebstdeme

3tio) ist dieses alles in denen gemeinen Rechten gegründet, als welche Caducitatem Emphytheusis in Fall Emphyteuta innerhalb 3. Jahren den schuldigen Canonem abzuführen saumseelig ist, ipso jure

in L. 3. C. de jure Emphyt.

festsetzen, und nicht entgegen sind, si dominus Emphyteutam expellere voluerit L. 2. C. eod.

Wie dann auch dieses pactum Commissoriæ Legis in emptione venditione ohne Widerrede statt findet. Per tot. Tit. Dig. de Leg. Commiss.

Diesem-

Diesemnach die beygebrachte Rationes dubitandi in mindesten nicht in Weg stehen, welche in Thesi ihre ungezweifelte Richtigkeit haben ad Hypothesin aber von darumen keinesweges gezogen werden können, weilen sonsten diesen mit der clausula legis çommissoriæ so klar und deutlich versehenen Familien-Recess diejenige Kraft und Würkung benohmen werde, welchen doch die gesamten Agnaten durch dessen Errichtung so sehnlich gesuchet, und intentioniret haben.

(L. S.) N. N. Præses & Director, Decanus, Professores & Doctores, antiquissimæ & celeberrimæ Universitatis Viennensis, facultatis Juridicæ.

(L. S.) Joannes Adamus Fritsch, Dr. ejusdem facultatis Notarius.

Num. 5.

Von GOttes Gnaden Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Unserm Gn. Gruß zuvor, Edel, Für-
sichtig, Ehrsam, und Weise, besonder Liebe.
Uns ist von Unserm Hofrath Johann Georg
Tucher, von Simmelsdorf, und Winter-
stein, in Unterthänigkeit zu vernemmen gege-
ben worden, wie daß seine Famille-Strittig-
keiten sich täglich verschlimmerten, und Endli-
chen dahin ausgeschlagen seyen, daß gedacht
dessen Famille, um die suchende Abtheilung zu
verhindern, die gröste Spolia an Ihme vollzo-
gen, indeme selbe Alle seine Einkünfften Ihme
benommen, Auch dem Commun-Verwalter,
und Unterthannen anbefohlen habe, daß Sie
Ihme nicht mehr folge leisten solten, mann
ihn auch durch Notarium, und Zeugen beschi-
cken, und deme unter Betrohung sogar sein
Wohnhauß, welches er als ein Majorat besi-
zet, abfordern lassen, welche Præcipitante
Unternemmung zu entschuldigen zwar ein Fa-
millien-Recess de anno 1733. vorgewendet
werden wolle, vermög dessen inter Agnatos
beschlossen, Aber nicht Obrigkeitlichen bestät-
tiget, sondern villmehr von der Famille selben
zu ändern ausdrücklich vorbehalten worden,
daß derjenige, welcher ohne Consens der Fa-
mille das Burger-Recht aufgeben, oder die
Religion verändern würde, keinen Antheill
mehr an der Famille haben solle; Indeme

aber

aber Supplicant wegen ermanglender Sustentation alle Streitt- und Weitläuffigkeit abzuschneiden suchte; So revocirte er die Aufkündung seines Nürnbergischen Burgerrechts den 17. Maii, und erhielte hierauf von Euch den 17. Junij zur Antwortt: daß diese revocation nicht statt habe, weillen durch seine Auf- künd- und des Magistrats acceptirung das Burgerrecht schon aufgegeben worden seye, ob Er nun gleich remonstriret, daß er in seiner Aufkündungs-Schrifft die Præstirung der Nachsteuer, bis zu Austrag der Famillien-Differentien, verbetten habe, über diesen Punct aber bisher disputiret worden wäre, die erlegung der nachsteuer, und præstirung des gewöhnlichen iuraments hingegen, die wahre Kennzeichen des aufgegebenen Burgerrechts zu nennen, folglichen nicht gesagt werden könne, daß das Burgerrecht schon quittiret worden seye, daß über diß die unmöglichkeit darzu komme, indeme er nicht zugeben könnte, daß wegen der Aufkündung des Burgerrechts seine Famille Ihn seines Nothwendigen Einkommens berauben wolle, Es also sein Begehren wäre, daß Ihr entweder allegirt- illegalen Recess cassirenoder Ihme das Burgerrecht beyzubehalten erlauben möget; So wurde Ihme aber auch diß billiche Gesuch abgeschlagen, ja über das

der daſige Raths-Deputatus Scheurl ſich ſogar dahin vernemmen lieſſe, daß beedes wegen der Famille nicht geſchehen könne, aus welcher partheylichen Rede animus Nocendi ſo mehr hervorleuchten wolle, Alß in dieſen Fall keiner derley Bedruckungen erlitten haben dörffte, zumahlen ſich ſchon würklich einige von ihren Famillien ſepariret, Andere aber wie die von Haller, und Gugel in Communione zu verbleiben; Es ſcheine alſo, daß Ihr den Supplicanten nur deswegen unglücklich zu machen ſuchet, um andere von der Nachfolge abzuſchrecken; Diß ſeynd nun die dringende Urſachen, warumen Unß Unßer Hofrath von Tucher gehorſamſt angeflehet hat; Unßer gnädigſtes Geſinnen, und Begehren gehet demnach hiemit an Euch, daß Ihr den aufgedacht Unſers Hofrath von Tucher Famille-Gelder geſchlagenen arreſt aufheben, Ihn entweder bey dem Burgerrecht verbleiben laſſen, oder in Verweigerungs-Fall ſeine Famille Gefähle von Bürgerlichen Abgaben befreyen- und zu einer freundſchafftlichen Compoſition mit ſeiner Famille verhilfflich ſeyn wollet; Uber welch der ſachen verhoffend gütlichen erfolg Wir das weitere von Euch zu vernemmen gnädigſt gewärtigen wollen, und ſeynd Euch dabey

dabey mit Gnaden gewogen. München den 25. Junij 1762.

Max. Jos. Churfürst.

F. m. von Solatii, mpria.

Num. 6.

præs. d. 5. Aug. 1762.

P. P.

Es ist einem Hochlöbl. Magistrat Hochgefällig gewesen, das von Sr. GOtt gebe! lang und höchstbeglückteste regierenden Churf. Durchl. in Bayern vor den Churfürstl. Herrn Hofrath Johann Georg von Tucher gnädigst erlassene Vorschreibung d. d. 25. Junii und de præs. 10ten Jul. a. c. vermittelst eines verehrlichen Verlaßes vom 19ten ejusd. unterzeichneter Familie zur gehorsamsten Berichts-Erstattung zu communiciren. Diesem Oberherrlich-Großgünstigen Befehl nun das schuldigste Genügen zu leisten, so bemerket man in dem mit submissester Veneration überlesenen Churfürstl. Höchsten Vorschreiben aus denen einseitigen Johann Georg von Tucherischen narratis, worauf sich von Höchster Hand nur relative mit deutlicher Meldung bezogen wird,

hauptsächlich nachstehende Puncten, die eine dißeitig- ganz kurze aber gegründete Erläuterung nöthig haben, und zwar

1.) die dißeitige Familie habe, um die von Herrn Johann Georg von Tucher suchende Abtheilung zu hindern, die grösten Spolia an diesem vollzogen, ihme alle Einkünften benommen, dem Verwalter und Unterthanen alle Folge untersaget, ihn durch Notarium und Zeugen beschicket, ja

2.) auch sogar sein Wohnhauß, so er als ein Majorat besitzet, unter Bedrohung abfordern lassen,

3.) das Verfahren würde zwar mit einem Familien-Recess de anno 1733. vertheidiget, derselbe sey aber nicht Obrigkeitlich bestättiget, von der Familie selbst die Aenderung sich ausdrücklich vorbehalten worden,

4.) der Recess seye, dem Bitten des Herrn von Tuchers nach entweder zu cassiren, oder ihm des Burgerrechts Beybehaltung zu erlauben,

5.) hätten sich schon einige Familien separiret, andere wären ihrer Aenderung ohngeachtet in communione geblieben; Dieses nun vorausgesetzt,

6.) so wäre Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigstes Gesinnen an hiesig Hochlöblichen Magi-

Magistrat, den auf des Herrn Hofrath von Tuchers Famille-Gelder geschlagenen Arrest aufzuheben, Ihn bey dem Burgerrecht verbleiben, oder seine Gefälle von Bürgerlichen Abgaben frey zu lassen, und zu einer freundschafftlichen Composition mit der Familie verhülflich zu seyn.

Die anbefohlene Berichts-Erstattung bewerkstelliget demnach unterzeichnete Familie durch folgende Anmerkungen:

ad 1.) die von Herrn Johann Georg von Tucher anfänglich gesuchte Theilung derer sogenannten Land- und Stadt-Stifftungen, da er von der Untheilbarkeit der Geistlichen Stiffter tung selbst überzeuget gewesen, konnte und wird die disseitige Familie allerdings mit dem besten Rechts-Bestand behindern, da keinem von Tucher ein solches Eigenthum oder jus provocandi ad divisionem eingeraumet, und die Untheilbarkeit auch dieser Stifftungen nicht nur mit allen erforderlichen Rechts-Gründen, sondern auch aus der wahren Beschaffenheit dieser von Tucherischen Familien-Güter und Geschlechts-Stiffrungen, woran der Herr Johann Georg von Tucher, als ein bloser Nutznieser, nicht einmal einen sichern Theil zu bestimmen vermag, ohnwiderleglich demonstriret, und mit dem Beyfall ohnpartheyischer

JCtorum bewähret werden kan, wiewohlen indessen besagter Herr Hofrath von Tucher von der Unzulässigkeit seines Theilungs-Gesuchs selbst sich überzeugen, und die Würkungen solcher Ueberzeugungen in verschiedenen mündlichen und schrifftlichen Aeusserungen erkennen lassen. So legal und gegründet nun die Verhinderung eines rechtswidrigen Theilungs-Gesuch gewesen, so empfindlich muß dissеitiger Familie zu Gemüthe dringen, daß Herr Hofrath von Tucher wider bessers Wissen den Begriff so gehäßiger aber unerfindlicher Entsetzungen und spoliorum vermeyntlich geltend zu machen, und der Familie gerechtes Verfahren aus Mangel sonst tauglicher Gründe nur anzuschwärzen, keinen Anstand genommen. Dann so wenig der Genuß eines gewissen Rechts, der eine besondere Qualität zum Grunde setzet, bey freywilliger derselben Aenderung weiter verstattet werden kan, so wenig wird derjenige, der die Aenderung freywillig unternommen, denen Rechten nach einen weitern Genuß mehr in Anspruch nehmen, oder eine Entsetzung benennen können, wann eine verbindliche Befolgung der Familien-Ordnung, einen weitern Genuß nicht mehr gestattet, und man also der ohnumstößlichen norm inhæriret, die nicht verworffen werden

kan,

kan, und woraus ein jeder Tucher seine Nutznießung herzuleiten, und die er Herr Johann Georg von Tucher vor seiner Veränderung mehrfältig agnosciret, ja die er gleichwohl noch jetzo in favorablen Innhalt der Nutznießung vor sich anzuführen, in disfavorablen puncten aber übelanmaßlich zu verwerfen, die nicht löbl. Intention hat. So gewiß nun aber die Rechts-Gültigkeit der Familien-Anordnung von 1733. bey allenfalls künfftigen Rechts-Stand, in Entstehung der Güte überzeugend dargethan werden kan, und nur relative ad 3. und 4. einige Gründe angeführet werden sollen; so mehr muß der Begriff eines spolii sich vollends verlieren.

Die zur Last gelegte Beschickung des Herrn Johann Georg von Tuchers per Notarium und Testes ist eigentlich von denen Herren Vormündern seiner noch unmündigen Herrn Brüder, und also von der Hanns Tucherischen Linie, unter die Herr Hofrath auch gehöret, beschehen, und wegen verschiedener separaten, folglich von denen andern Familien- und Stiftungs-Gütern zu unterscheidenden Linien- und auch wahren Fideicommiss-Güter, in specie des Zeidel-Guts Mayach und des Gartens hinter den Carthäusern cum pertinentiis, auf welche zwar die ganze

Familie eine Stiftungsmäßige Anwartschaft hat, die Stiftungsmäßige Revocation, und resp. Verwahrung bestbefugt veranstaltet worden, so daß man was unerlaubtes begangen zu haben nicht wohl einsehen kan, zumalen eben der Herr Hofrath von der Gerechtigkeit dieses Verfahrens und besondern Anspruchs bestens überzeuget worden, und in einem unten beyzulegenden gütlichen Vorschlag sich denen Stifftungs-Urkunden gemäß geäussert hat. Dahero kan

Ad 2: eben das Wohnhauß, so eigentlich unter dem Garten hinter den Carthäusern mit verstanden wird, Herr Hofrath von Tucher so wenig als Mayach als ein Eigenthum anspruchig machen, dann die Stifftere haben in denen Dispositionen von 1507. und 1511. nur eine gewisse Nutzniessung unter besondern Bedingnussen, die aber Herr Hofrath auch unerfüllt gelassen, weswegen man sich per expressum reservanda reserviret, demjenigen Seniori der Hanns Tucherischen Linie eingeraumet, der Burger albier, und wohnhafft in Nürnberg ist. Nun hat aber Herr Hofrath von Tucher das hiesige Burgerrecht aufgegeben, und kan sich länger hier wegen seines Officii nicht aufhalten, ein Hochlöbl. Magistrat hat auch diese Burger-

rechts-

rechts-Auffsendung längst auf selbst eigenen Betrieb des Herrn-Hofraths durch den Verlaß d. d. 22. Dec. a. p. angenommen, folglich sich der bürgerliche nexus von dem momento acceptationis der Observanz gemäß geendet, obgleich er Herr Hofrath in mora ratione ihme noch obliegender Schuldigkeiten gewesen, wie dann auch derselbe von der Zeit als Unburger sich geriret, und die bürgerlichen onera nicht mehr übernommen hat.

Ad 3. Die Familien-Anordnung vom Jahr 1733, die meistens schon vorhanden gewesenen Observanzen bestättiget, und sich theils auf eine wieder ältere Anordnung von 1660. begründet, theils einige Puncten nach dem Zustand der Zeit reguliret, verordnet nun §. XIII. gar deutlich und positiv:

„Weilen auch der alten Anordnung ge-
„mäß, das Alter-Geld denenjenigen
„Tuchern, welche allhier Burger
„sind, ausgetheilt werden solle: Als
„wollen wir, um unserer Posterität
„hierdurch nichts beschwerliches aufzu-
„laden, solches keineswegs dahin ver-
„standen haben, als wann die Familie
„ewig in allhiesig bürgerlichen nexu
„bleiben müßte, sondern nur wann
„ein- oder der andere Tucher aus
„hiesi-

„hiesiger Stadt ziehen, und das „Burgerrecht ohne erhebliche Ur„sachen, zu deren Erörterung die „Einwilligung der ganzen Familie „per unanimia erfordert wird, auf„geben, oder die Evangelisch„Lutherische *Religion* verändern, „und zu einer andern tretten wür„de, derselbe alsdann der Nutznie„sungen, und aller Zusprüche zu „denen Stifftungen, und *Fami*„*lien*-Sachen, wie die immer „Nahmen haben mögten, gänzli„chen verlustigt seyn solle.

Diese Familien-Anordnung hat ihre hauptsächliche Rucksicht auf die Familien-Güter und Geschlechts-Stifftungen, oder in specie auf die Geistliche, und sogenannte Stadt- und Land-Stifftungen, und alle Stifftungs- und Familien-Sachen, und Verwaltungen.

Sie ist aber auch so verbindlich als vollkommen Rechtsgültig.

Die Verbindlichkeit erhält so bald die ohnlaugbahre Richtigkeit, so bald man sich aus denen bekanntesten, sonderlich deutschen Rechten erinnert, daß denen adelichen Geschlechten das Recht pacta, und statuta Fa-

miliæ

miliæ zu errichten, erlaubet, daß dergleichen Familien in Ansehung der Güter, so dem Geschlechte, und nicht einem Agnaten zustehen, und die dem Geschlecht gewidmet, und aus sich selbst gemehret worden, selbst beliebige Bedingnisse beyfügen, den Genuß der Stiftungen und blosen Nutznießung auf selbst gefällige Art und Weise modificiren, und nur denen Agnaten bestimmen können, die mit besondern ausdrücklich benannten Requisiten und Qualitäten versehen seyn, daß ferner dergleichen pacta familiarum, ordinationes & statuta, per modum juris & legis, omnes agnatos & successores auf das kräfftigste obligiren.

Jo. Steph. Pütter JCtus Gœttingensis in diss. de normis decidendi succeſſ. famil. illustr. controv. Gœtting. 1757. und in Elem. Jur. publ. §. 662. 663.

Das Rechtsgültige der von Tucherischen Familien-Anordnung leuchtet einem jeden ohnbefangenen Gemüth sogleich in die Augen, wann an der verbindlichen Bedingnuß des Burgerrechts an sich kein erheblicher Ausſatz zu machen stehet, die alternative mit angefügte und bey Herrn Hofrath von Tucher nach aufgegebenen Nürnbergischen Burgerrecht gedoppelt kräftig einschlagende Condition der

Evan-

Evangelischen Religion hingegen weder denen Rechten, noch sonstigen Reichs-Grund-Gesetzen zuwider, vielmehr durch mehrere Exempla, und umgewandte Fälle der andern Religion sicher bestättiget ist.

Die Gewissens-Freyheit, und sonst allen recipirten Religions-Verwandten zuständige æqualitas jurium wird dadurch in keine Wege entkräftet. Diese Conditio ist nicht impossibilis und turpis, sie kan auch nicht pro non adjecta gehalten werden, oder die Familien-Anordnung verwerflich machen. Der bekannte Unterschied inter conditionem de mutanda religione, & illam de eadem tantummodo conservanda schläget hier zur richtigsten Anwendung ein

Consil. Hallens. T. I. L. II. cons. LXV. n. 7.

Carpzov. P. I. decis. illustr. 89.

Cranius de paç. religios. & lib. consc. P. 2. probl 7.

Knipschild de Fideicomm. Famil. cap. 6. n. 413. 448.

dergleichen pacta de conservando religionis statu sind Reichs-Gesetzmäßig und erlaubt, wie im künftigen Fall mit Gründen gezeiget werden kan, indessen aber nur hier zum Zeugnuß angeführet werden

Jo.

Jo. Nic. Hertius in diſſ. de ſuperioritate territor. §. 13. in op. Vol. 1. T. 2. p. 218. ſq.
Schröter in differ. jurium in fideicommiſſ. cap. 3. §. 24. p. 82.
Hoffmanni theſ. jur. publ. & feud. th. 38. Gonne de probatione religionis §. 17. ſeqq.
Jo. Jac. Moseri diſſ. de pactis & Privilegiis circa Religionem & alia eccleſiaſt. in Selectis diſſert. §. 24. 67. ſq. 71.
Jo. Frid. Wilh. de Neumann in Comment. de hereditatibus & ſucceſſion. princip. Sect. IV. Tit. 28. §. 612. ſqq. bey welchem die hieher dienende Stelle unter andern, nachdeme de conditione mutandæ religionis gehandelt worden, befindlich:

Aliud dicendum foret, ſi præſcriberetur conditio *non mutandi* religionem, ſi e. c. Henricus (de quo §. 13.) adhuc fuiſſet Pontificius tempore teſtamenti conditi, ipſique fuiſſet præſcriptum, ne religionem pontificiam mutaret. — Ratio differentiæ manifeſta. Conditio enim *mutandi* invitat ad delinquendum, non *mutandi* non æque. Nam probabi-

liter legatarius non mutaſſet, etiamſi nullum inde percepiſſet lucrum, quod proinde ſaltem per accidens ipſi obvenit, quare *talis conditio* nil vitii alit, a cujuscunque religionis aſſecla adjiciatur. Largior, turpe eſſe in ipſa etiam veritate propter lucrum perſeverare. Solius enim veritatis amore, ſepoſito lucri reſpectu, perſeverandum. At inde non ſequitur, qui perſeverat, lucri ergo perſeverat, Ergo turpe eſt, ut perſeverans quicquam ſub perſeverantiæ lege ipſi relictum capiat; Nam non perſeverat, ut accipiat, ſed accipit, quia perſeverat. Neque ſolum ultimis voluntatibus, *ſed & pactis conditio de religione non mutanda* VALIDE accedit. Sic conſtat Angliæ reges, ſimul ac proteſtantium ſacra mutant, vi legum fundamentalium Regni jure excidere. In eo igitur accedo *JCtis Dillingenſibus*, quod ſub *conditione non mutandæ religionis* (Catholicæ ſcil.)

Vid. Compoſ. pac. Dilling. cap. 6. q. 48. n. 171. ſq. p. 234. *pacta familiæ iniri poſſe docent &c.*

behaupten doch ſogar CLINGENSPERG Tom. 2. Conſ. 8. p. 83. BUCKISCH ad Inſtr. Pac. Weſtph. Osnabrug. art. V. §. 35. obſ. 97. und auch SCHELHAS in diſſ. qua enucleatur quæſtio: utrum conditio qua certa religio

in

in certo subjecto requiritur, pro turpi vel honesta sit habenda? Erford 1752. daß alle letzte Willens-Verordnungen, und conventiones, und darinnen befindliche conditiones de *mutanda* sicuti & de continuanda tantum religione allerdings gleich rechtsgültig seyn, welches auch der Hochfürstl. Eichstättische Herr Geheimbde Rath und Professor Juris zu Ingolstadt Herr Johann Paul SUTOR in Elect. jur. & for. hodierni Ingolst. & Monach. 1760. concl. LX. p. 264. sq. mit vielen Eifer vertheidiget hat.

Die denen recipirten Religionen Reichsgesetzmäßig zugesicherte æqualitas jurium

J. P. O. Art. V. §. 1. 35.

bleibet gleichwohlen in gültigster Anwendung, schliesset aber die rechtlich- und selbst Reichs-Grund-Gesetzmäßige Einschränkungen nicht aus. Dann so gewiß z. E. nur das bekannte reservatum ecclesiasticum

J. P. O. art. V. §. 15.

gleichwohlen festgesetzet worden, so gewiß auch die sonst zukommende Gleichheit der Rechte dennoch nicht vermögend wäre, einem Evangelischen die freye Reception in catholischen Landen, oder die Conferirung eines Officii, oder sonstigen Rechts-Genusses zu bewürken, so gewiß der annus decretorius besondere Maas

und Ziel ſetzet, und überhaupts in umgewandtem Fall eine mit ſolcher Familien-Anordnung verſehene catholiſche adeliche Familie den zur proteſtantiſchen Religion übergehenden Agnaten nach habender Befugnuß ſchwerlich zu dem Genuß einer nur auf die catholiſchen Religions-Verwandten verlautenden Stifftung admittiren würde; ſo wenig kan und wird auch ein ohnpartheyiſches Gemüth diſſeitig von Tucherischer Familie Zumuthen, vielweniger gar ein Richter auflegen mögen, dieſe ſo kräfftige Familien-Anordnung ſchlechterdings hintanzuſetzen, und derſelben offenbahr zuwider den Herrn Hofrath von Tucher bey geändert- und doch præciſe erforderlicher Qualität bey den ſich darauf gründenden Stifftungs-Genuß und Familien-Sachen concurriren zu laſſen.

Eben die æqualitas jurium wird auch dadurch bethätiget, wann dasjenige NB. in erlaubten und Reichs Geſetzmäßigen Fällen dem Evangeliſchen Theil zugeſtanden wird, was umgewandt die catholiſchen Religions-Verwandten gleichmäßig ſtatuiren würden, oder wie ſich Inſtr. Pac. Osnabr. art. V. §. 1. ausgedruckt: In reliquis omnibus autem inter utriusque religionis, Electores, Principes ſtatus omnes & *ſingulos*, ſit *æqualitas exacta mutuaque*, quatenus formæ Reip. *conſtitu-*

ſtitutionibus Imperii & præſenti conventioni conformis eſt, ita ut *quod uni parti juſtum eſt, alteri quoque ſit juſtum.*

Dieſen gegründeten Sätzen gibt endlich noch ein groſſes Gewicht, daß das diſſeitige Familien-Stifftungs-Corpus auch in dem Normal-Jahr 1624. in alleinigen Genuß derer Evangeliſchen Tuchere geweſen, der alſo nur durch die Familien-Anordnung mehr befeſtiget worden. Und ob man zwar dem Herrn Hofrath von Tucher keineswegs verwehren können, die Religions-Aenderung und Burgerrechts-Auffſendung zu unternehmen; ſo bleibt doch aber eben ſo wenig der Familie benommen, ſich ihres ſtatus poſſeſſionis zu halten, und der gültigen Familien-Anordnung nachzuleben, omnes enim ejusmodi ſæculares quoque & mediatæ fundationes exacte & ſine ulla mutatione in ſtatu anni decretorii ſunt conſervandæ

Inſtr. P. Osnabr. art. V. §. 25.

Der Einwurf, daß der Familien-Receſs nicht Obrigkeitlich beſtättiget, und ſich von der Familie ſelbſt die Aenderung vorbehalten ſey, entkräfftet die Gültigkeit der Familien-Anordnung am wenigſten. Dann denen familiis nobilium kommt das jus paciſcendi & ordinandi in ſolchen Sachen allerdings zu, und iſt

dazu so wenig als zur Fideicommiss-Errich-tung nach hiesigen Rechten confirmatio superioris nöthig, vielmehr bewahren die vielen hiesigen Familien-Vorschickungen, Stifftungen, Anordnungen, die alle ein Hochlöbl. Magistrat selbst agnoscirt, daß an deren Gültigkeit kein Aussatz gemachet werden könne. Die reservirte Aenderung der Anordnung, die übrigens doch die damalig paciscirende und ordinirende Tuchere, vor sich, und ihre Nachkommen, steif, und vest zu halten, sich verbindlich gemacht, ist von allen des Geschlechts geschehen, wird aber einem von Tucher niemaln ermächtigen dörfen, alleine nach Willkühr alle Familien-Ordnungen, Rechte und Observanzen, zu ändern und aufzuheben. Ob nun also

Ad 4. des Herrn Hofrath von Tuchers petitum, nach welchem der so vollgültige Familien-Recess nur so schlechterdings zu cassiren wäre, nur in der Billigkeit oder Rechten gegründet, und ob nicht dadurch die nach natürlich und positiven Rechten so heilsame Grund-Regul, de servandis pactis, conventionibus, völlig unbrauchbar gemacht sey, lässet man getrost ohnpärtheyischer dijudicatur über, und ist von der Reichskundigen Höchstangestammten Gerechtigkeits-Liebe Sr. Churf.

Durchl.

Durchl. in Bayern submissest überzeuget, daß bey dissseitiger Famille gerechten Sache des Herrn Hofrath von Tuchers petitum und Anlangen nicht werde approbiret werden, und wird ein künfftiger Stand Rechtens, wann Herr Hofrath die dissseitige Familie bey hier competenter ersten Instanz belangen sollte, die beste Ueberzeugung von dissseitigen Befugnussen verschaffen. Der Herr Hofrath von Tucher hat übrigens das Burgerrecht legitime aufgegeben, und hat die endlich erfolgte Oberherrl. Acceptation nicht genugsam betreiben können, solchemnach wird einem ganz neuen Burgerrechts-Gesuch bey dermaliger Veränderung um so weniger deferiret werden können, wiewohln die dissseitige Familie auch ausserdeme die in der Anordnung befindliche alternativam religionis &c. annoch vor sich anzuführen befugt ist.

Ad 5. Die Exempel anderer angeführten Familien mögen hier nicht füglich zur Application dienen, weil nicht nur würklich ganz andere Umstände dabey vorwalten, sondern auch nicht bey jeder Familie eine so positive disponirende Familien-Anordnung, wie bey dissseitiger, vorhanden seyn könnte.

Ad 6. Von einem geschlagenen Arrest ist dissseitiger Familie nichts, wohl aber von der würksamen Anwendung der Familien-Anord-

nung bekanndt, von welcher man aber in keine Wege abgehen kan, und im Fall eine gütliche Auskunft nicht thunlich wäre, dem Herrn Hofrath überlassen muß, bey disseitiger Instanz die Klage zu erheben, auf die man die Noth-durfft zu beobachten ohnermanglen wird. Die suchende Befreyung von Bürgerlichen Abgaben, in Ansehung der Familien Gefälle, ist, da diese von denen Stifftungen nicht eingestanden werden, nicht zu appliciren, wiewohlen schon der Observanz, Verfassung und Ordnung nach die ganze Stifftung ihre Abgaben entrichtet, und dann erst die Alter-Gelder und Gefälle distribuiret werden, so daß noch niemal ein Tucher vor sich solche Abgaben entrichtet hat.

Wann auch die Befreyung von bürgerlichen Abgaben, in Ansehung einiger Fidei-commiss-Güter der Hanns Tucherischen Linie, davon dem Herrn Hofrath in der Güte ein Genuß aber kein Theilungs-Gesuch eingeraumet werden könnte, sich möglich machen liesse, wird solches auf einen Hochlöbl. Magistrat lediglich ankommen.

So viel aber die von Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigst desiderirte gütliche Composition anbetrifft, so veroffenbahret die abschriftliche Anlage des Herrn Hofrath von Tuchers

sub

sub Sign. ⊙. daß von demselben Vergleichs-Vorschläge geschehen, welche aber, da von der Familien-Stiffung alles verlanget worden, was man doch nicht eingestehen können, nicht anzunehmen waren, und also die hier gleichfalls abschrifftliche Antwort sub Sign. D. durch Herrn Consul. Löchner, an deme sich der Herr Hofrath addressiret hatte, erfolgen mußte. Endes unterzeichnete Famille declariret aber nochmal, so wie auch im letztangeführten Schreiben geschehen, daß man einer gütlichen Auskunfft, so ferne die Vorschläge mit dem Recess nur einigermassen bestehen könnten, und der Anordnung nicht zuwider seyn, keineswegs schlechterdings ausweichen, und solche hauptsächlich aus unterthänigster devotion vor Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern, und in submissester Rucksicht auf Höchstdero Huldreichestes Vorschreiben nach Möglichkeit facilitiren werde. Oberherrlich anbefohlener massen berichtet also dieses gehorsamst, und empfiehlt sich Euer ꝛc. zur Hohen propension, verharret auch mit vollkommenster veneration

Euer ꝛc.

unterthänig-gehorsamste
von Tucherische Familie.

Sign. ⊙.

Schreiben
Herrn Hofrath von Tuchers an Herrn Consulenten D. Johann Michael Friedrich Lochner d. d. 17ten Jul. 1762.

P. P.

Euer ꝛc. habe abermahl ergebenst zu bitten, folgendes, meiner Familie geneigtest zu proponiren. Ob ich mir gleich bey jenseitiger Verwerfung meines letztern Vergleich-Vorschlags fest fürgenommen, mein Recht äusserst zu defendiren, so bin jedoch auf eingeschickten Bericht, von Hoher Hand veranlasset worden, den letzten Versuch zu thun. Es geschiehet dieses keinesweges aus einer diffidentia causæ, sondern vielmehr aus Neigung zur Einigkeit, und denen ärgerlichen Religions-Beschwehrden wo möglich vorzubeugen. Wollte GOtt! ich dürffte die in dem vermeintlichen Reprotestations-Schreiben angebliche Gründe, welche den Religions-Frieden entkräfften sollen, der unpartheyischen Welt niemals vor Augen legen! Was würde dieses Reichs-Gesetz für Nutzen schaffen, wann der Effect der Gewissens-Freyheit und Garantie aller Haab und Güter, so gar von privatis

willkührlich aufgehoben werden könnte? Die unstatthaffte Distinction eines Stifftungs-Corporis dienet zu nichts. Man zeige mir doch bey weltlichen Stifftungen diesen Unterschied in dem Instrument. pac. und andern hieher gehörigen allgemeinen Reichs-Gesetzen. Der annus normalis ist vollkommen auf meiner Seite. Da jedoch diese Sache hier nicht auszuführen stehet: so wende mich vielmehr zu meinem Vortrag. Derselbe bestehet kürzlich darinnen, daß zu Wiederherstellung des freundschafftlichen Vertrauens folgende Aufopferung unter beygefügten Bedingnussen darbieten werde: Erstlich werde Mayach mit allen Rechten und Zugehörungen, gegen Herausgab von 2000. fl. abtretten. Anderns werde auch das Wohnhauß nebst dem Nebenhauß mit Zinsen und Erbzinsen gegen Herausgab von 800. fl. übergeben. Drittens sollen die sogenannten Stifftungs-Güter, auch Privat-Güter der Hanns Tucherischen Linie ungetheilt verbleiben, und mit Austheilung der Intraden die bisherige Ordnung observiret werden. Dargegen reservire mir ausdrücklich, alle übrige in voriger Vergleichs-Punctation bedungene Conditiones, als die Wiedererstattung derer Einkünffte und gehabten Administrationen, die Freyheit von allen bürgerlichen Abgaben, so

viel meine jedesmahlige Einkünfften angehet, das freye Quartier in meinem Wohnhauß, so offt ich mich hier befinden werde, und endlich eine gemeinschafftliche Revision aller Familien-Recesse, Reformation und Confirmation derer Administrations-Ordnungen. Es würde vielleicht obige cession annehmlicher seyn, wann selbige der ganzen Familie zu guten käme, allein, es ist zu bedenken, daß der Verlust deswegen nicht geringer ist vor mich, auch ich in Begebung der mir allein zukommenden fideicommisse, mein Aeusserstes gethan habe, übrigens bey Entrichtung der Nachsteuer und Vollendung meines Abzugs ohnehin noch viele Unkosten zu bestreitten habe, da hingegen dieser Vergleich der Familie beliebte Communionem bonorum bestättiget, und die Losung-Freyheit meiner Intraden von dem Magistrat leicht zu erhalten seyn wird, ohne welche, bey gegenwärtigen Verlust, meine hinlängliche Sustentation in München nicht finden würde. Ich hoffe daher, es werden meine Herren Agnaten bey reifer Ueberlegung meiner gegründeten Ansprüche diesen billigen Vergleich nicht verwerffen, sollte aber solches wider alles Vermuthen dennoch geschehen: so will nicht allein wider alles mir bisher zugefügte Unrecht mich nochmals protestando verwahren, sondern

auch hiermit declariren, daß meinen angebohrnen Rechten auf Familien-Güter, durch keine andere Art renunciren werde. Sollte etwann anverlanget werden, gedachten Vergleich in einem pro memoria vorzustellen; so wollen Euer ꝛc. gütigst zu remonstriren belieben, wie ich dafür hielte, daß ein pro memoria nur Aufenthalt machen könnte, daß wenn denen Herren Agnaten an einem Vertrag etwas gelegen wäre, derselbe am besten durch ein Vergleichs-Concept anzufangen wäre. Uebrigens wollte mir eine baldige Resolution ergebenst ausbitten, um sodann den unterthänigsten Bericht Höchster Orten zu erstatten, einem Hochlöbl. Magistrat aber, bey welchen die Aufgab meines Burgerrechts noch in suspenso, das ferner nöthige gehörig anzeigen zu können. Euer ꝛc. wollen demnach diese Sache bald möglichst proponiren, vor welche Gütigkeit, mit schuldigsten Dank und ausnehmender Hochachtung lebenswührig verharre

Euer ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

J. G. Tucher von Simmelsdorf und Winterstein.

Sign. D.

Sign. D.

Schreiben

Herrn Consulent und D. Joh. Michael Friedrich Lochners an Herrn Hofrath von Tucher d. d. 28ten Jul. 1762.

P. P.

Euer ꝛc. haben, da die persönliche Besprechung zu verbitten gute Ursachen gehabt habe, in dem erlassenen Schreiben vom 17. huj. einige Vergleichs-Vorschläge abermahlen zu eröfnen vor dienlich angesehen, und deren Vortrag bey Hochadelicher Familie sowohl als die Bewürkung einer baldigen Resolution angelegentlichst desideriret. Gleichwie nun die dabey mit eingemengte an sich leicht zu widerlegende materialia lediglich auf deren Werth und Unwerth beruhen lasse, wie auch die inserirte vermeintliche protestation, als bey mir, und bey der Gelegenheit nicht schicklich angebracht, schlechterdings von mir abzuweisen, gar nicht verdacht werden kan, so wie ich überhaupts den gesammten Auftrag lieber zu verbitten anfänglich resolvirt gewesen; Als habe doch gleichwohl, um meine Dienstbereitwilligkeit zu zeigen, die Vorschläge zur Güte selbst bey der Behörde getreulich proponiret, und

deshal-

deshalben die allenfalsige Gegenerklärung Höhern Ermässen überlassen, die dann freylich nicht nach Dero Verlangen ausgefallen. Dann obwohlen Euer ꝛc. dermahlige Vorschläge in Ansehung der erstern geändert zu seyn schienen, und sonderlich der ohnehin in denen Stifftungs-Briefen klar entschiedene Punct wegen Mayach und des Hauses hinter den Carthäussern cum appertinentiis bey Denenselben eine nähere Ueberzeugung bewürket haben mag: so hat gleichwohl die Hochadeliche Famille, so angenehm ihr auch die Möglichkeit einer gütlichen Auskunft jederzeit seyn würde, abermahlen abzunehmen gehabt, daß Euer ꝛc. wider die Familien-Anordnung die Nutzung der Stifftungs- und Familien-Einkünffte, nebst denen Administrationen zu beharren, folglich mit der gesammten Familie einen Vergleich einzugehen gedenken, wo auf Dero Seiten die ganze = wider die Recesse formirte prætension erzwungen, und also der Innhalt der Familien-Anordnung vollkommen vernichtet werden will. So legal aber und rechtskräfftig die Familien-Anordnung errichtet worden, und so ohnumstößlich darauf der Hochadel. von Tucherischen Familie bisherig gerechtes Verfahren sich begründet, so wenig auch also in denen Mächten derer Herren von

Tuche-

Tuchere stehet, deren Vorfahren verbindliche Verordnungen nur so schlechterdings aufzuheben, so wenig mögen sich die derzeitige Pl. Tit. respective Herren von Tuchere und Herren Vormündere ermächtigen, sich in einen Vergleich einzulassen, welcher der schon angeführten Familien-Anordnung im geringsten nachtheilig seyn könnte. Und eben dahero hat sich auch nicht möglich machen lassen, den anderweit formirten gütlichen Antrag zu acceptiren, oder in der Art darauf eine gütliche Gegenerklärung zu verfügen. Indessen können Euer ꝛc. versichert seyn, daß, wann von Dero Seiten solche gütliche Vorschläge geschehen, die nicht der Familien-Anordnung Abbruch verursachen, und mit derselben einigermassen bestehen können, folglich ein anders Auskunfts-Mittel zu Dero Beruhigung proponiret werden wollte, die Hochadel. Familie zu Bezeugung ihrer friedfertigen Intention und Zuneigung gegen Dero Person, besonders aber aus unterthänigsten Respect gegen Sr. Churf. Durchl. in Bayern, und in submissester Rucksicht auf das an hiesig Hochlöbl. Magistrat gnädigst erlassene, und der Famille von dahero communicirte Interessional-Schreiben nach Möglichkeit sich willfährig erzeigen, und einer gütlichen sichern Composition gar nicht ausweichen werde.

Es

Es kommt also auf Dero weitere Entschließ- und Eröfnung an, die aber gleich unmittelbar an die Hochadel. Famille ohnmaßgeblich gerichtet werden könnte, weilen doch auch von dahero die endliche Gegenentschliessung zu erwarten seyn wird.

Ich empfehle mich übrigens ꝛc.

Die Fortsetzung künfrig.

Das 9. Capitel.

Sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri CLEMENTIS divina providentia Papæ XIV. Epistola Encyclica ad Patriarchas, Primates, Archiepiscopos & Episcopos Universæ Ecclesiæ Catholicæ.

ROMÆ MDCCLXIX.

Venerabilibus Fratribus, Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, & Episcopis

CLEMENS Papa XIV.

Venerabiles Fratres salutem, & Apostolicam Benedictionem.

Cum summi Apostolatus impositum Nobis munus cogitatione comprehendimus, tantique oneris vim ac gravitatem intuemur, non possumus, VENERABILES FRATRES, & rei ipsius magnitu-

gnitudine, & perspecta Nobis virium Nostrarum imbecillitate non vehementer commoveri. In altitudinem maris veniisse, atque e tranquillæ vitæ securitate tanquam e tutissimo portu ad regendam Beati Petri naviculam evocati maximis repente nos abripi, atque agitari fluctibus videmur, ac tempestatis vi pene demergi. Verum a Domino factum est istud, & est mirabile in oculis nostris. Neque enim ullis humani consilii rationibus, sed illius inscrutabili judicio Nobis nihil tale opinantibus delatam tanti muneris procurationem apertissime intelligimus. Proinde in certissimam spem erigimur, eum ipsum, qui Nos ad summi ministerii solicitudinem adduxit, timorem ac infirmitatem nostram præsidio suo sublevaturum, & exauditurum Nos esse in abscondito tempestatis. In eadem fiducia præclare Nos confirmat Petri trepidantis in mari, ac Domini modicam ejusdem fidem increpantis recordatio. Qui Nobis in Apostolorum Principe totius Ecclesiæ curam, & claves regni cælorum tradidit, qui suas oves pascere, ac fratres confirmare jussit, idem certe omnem sui obtinendi auxilii dubitationem a Nobis depellere, Nosque suæ gratiæ spe magis voluit, quam timore nostræ imbecillitatis moveri. Illius itaque, qui est robur ac fortitudo nostra, voluntati obsequimur, illius fidei potestatique Nos permittimus. Ille

confi-

conſilio ſuo inchoatum in Nobis opus etiam perficiet, atque ex ipſa humilitate noſtra illius potentiæ, & miſericordiæ vis perſpectior omnibus eluceſcet. Nam ſi quid hac temporum conditione, noſtra, qui inutiles Servi ſumus, opera ad Eccleſiæ ſuæ incolumitatem moliri, ac efficere conſtituit, illum unum omnes auctorem atque effectorem perſpicient, & propterea ipſi honorem ac gloriam eſſe tantummodo tribuendam cognoſcent. Quare alacri animo ad maximum ſuſtinendum onus accedimus, & quo potentiore auxilio fidimus, eo majore ſtudio connitimur, & ob ipſam muneris, ad quod appellati ſumus, præſtantiam, nullas, quæ a Nobis in eo perfungendo conferri poſſunt, ſedulitatis ac induſtriæ partes nimias eſſe judicamus.

Quam quidem adminiſtrationis Noſtræ rationem dum aſſidue verſamur animo, atque ex hac altiſſima Apoſtolicæ Sedis ſpecula in omnes Chriſtiani Orbis regiones oculos convertimus, Vos potiſſimum, Venerabiles Fratres, excelſo & illuſtri loco poſitos intuemur, veſtro conſpectu recreamur, Vos adjutores Noſtros, Vos dominici Gregis cuſtodes, ac evangelicæ Vineæ operarios ſumma animi Noſtri jucunditate agnoſcimus. Qui igitur Noſtræ ſolicitudinis partem ſuſtinetis, in ipſo Apoſtolatus Noſtri exordio alloqui Vos maxime cupimus, atque in ſinum veſtrum inti-

mos mentis Noſtræ ſenſus effundere; & ſi quid Vos in Domino hortari, ac commonere videbimur, id vel Noſtro de Nobis ipſis timori tribuite, vel profectum a veſtræ virtutis, ac in Nos pietatis fiducia exiſtimate.

Ac primum rogamus Vos V. F. ac obſecramus, ne unquam miſericordiarum Patrem pro imbecillitate noſtra divino præſidio muniendа deprecari intermittatis. Reddite hanc Nobis amoris erga vos Noſtri vicem, atque ita mutua precum veſtrarum ſubſidia Nobiscum conjungite, ut alteri ab alteris quodammodo ſuſtentati firmiori gradu omnes poſſimus in ſua quisque ſtatione conſiſtere. Hac potiſſimum animorum conjunctione illam, in qua Nobiscum coagmentati eſtis, unitatem comprobabitis. Unum quippe totius eſt eccleſiæ ædificium, cujus in hac Sede a Beato Petro poſitum eſt fundamentum. Multi ad illud conſtruendum conjuncti ſunt lapides, ſed omnes ſuper una petra firmantur ac innituntur. Unum eſt Eccleſiæ corpus, cujus Chriſtus eſt Caput, ac in illud omnes coaleſcimus. Nos ipſius poteſtatis vicariam procurationem gerentes ceteris altius illo volente præſidemus. Vos vero una Nobiscum colligati tanquam cum viſibili Eccleſiæ capite potiores ejusdem corporis partes eſtis. Quid proinde ſingulis accidere poteſt, quod univerſos non afficiat, neque

ad

ad unumquemque promanet? Quemadmodum itaque nihil poteſt peculiarem cujusque Veſtrum vigilantiam expoſcere, quod Noſtris item curis comprehendi, ad Nosque referri non debeat, ita arbitrari debetis magnopere veſtra intereſſe, quidquid ad Nos pertinet, Noſtramque operam ac diligentiam deſiderat. Quapropter una voluntatum conſenſione conjuncti, uno eodemque animati Spiritu, qui a myſtico illo Capite profluens, ac per univerſa membra diffuſus vitam omnibus diſpertit, contendere omnes, ac dare operam præſertim debemus, ut Eccleſiæ Corpus integrum atque incolume ſit, ut, nulla ruga ac macula contracta, omni chriſtianæ virtutis laude inſtruatur, ac vigeat. Quod quidem divina ope præſtari a Nobis poterit, ſi pro virili ſua quisque commiſſi ſibi Gregis ſtudio exardeſcet, ſi illa una ſingulis inſidebit cura Populi ſui ab omni malorum contagione, atque errorum inſidiis removendi, ac omnibus doctrinæ ſanctitatisque ſubſidiis diligentiſſime muniendi.

Hujusmodi animarum ſalutis cupiditate ſi unquam eos, qui tuendæ vineæ Domini præſunt, excitatos eſſe oportuit, hoc præſertim tempore illos inflammari eſt perneceſſarium. Quando enim tam multiplices, tam noxias ſive ad labefactandam, ſive ad tollendam Religionem exoriri fere quotidie, ac circumferri opiniones, quando novitatis

illecebra magis inductos homines, & quadam peregrinæ scientiæ aviditate pertractos ad hanc confluere, atque eandem libentissime conquirere vidimus? Unde animarum pestem & perniciem extendi latius in dies, ac miserrime propagari dolemus. Quare eo acrius Vobis erit laborandum, Venerabiles Fratres, omnesque vel diligentiæ, vel auctoritatis vires exerendæ, ut hanc tantam, ac de divinis etiam, & sanctissimis rebus grassantem temeritatem, atque insaniam repellatis. Non in corruptibilibus ac vanis humanæ sapientiæ præsidiis, sed in simplicitate doctrinæ, ac in Verbo Dei, penetrabiliore omni gladio ancipiti dumtaxat Vos illud consequuturos confidite. Tum hostium impetus coercere facile poteritis, atque Adversariorum tela retundere, cum in omnibus sermonibus vestris JEsum Christum crucifixum præferetis ac prædicabitis. Suis *ille* legibus atque institutis sanctam hanc civitatem, suam nimirum Ecclesiam, condidit, ac communivit. Suæ fidei tanquam depositum caste pieque custodiendum huic tradidit. Suæ doctrinæ ac veritatis hanc esse voluit firmissimum munimentum, adversus quam portæ inferi nunquam prævalerent. Nos igitur, Venerabiles Fratres, Civitatis sanctæ Præsides, ac Vigiles hanc ejusdem Conditoris Domini, ac Magistri nostri legem, ac fidei præclariſſimam hæreditatem Nobis per Majores nostros integerrime traditam diligenter

ter tueamur, ac ad Poſteros noſtros puram, atque incolumem transmittamus. Ad hanc in ſacris Litteris acceptam normam facta, & conſilia noſtra omnia dirigentes, præterea Patrum noſtrorum certiſſimis inhærentes veſtigiis inſtructiſſimos Nos futuros putemus ad omnes vitandas offenſiones, quæ chriſtiani Populi fidem debilitare poſſint, ac infringere, atque Eccleſiæ unitatem ulla ex parte diſſolvere. Ab illis divinæ Sapientiæ fontibus, ſcripta ſcilicet, traditaque doctrina, quæcumque ſive ad credendum, ſive ad agendum requiruntur, tantummodo hauriamus.

In gemino enim hoc locupletiſſimo veritatis ac virtutis omnis inſtrumento continentur, quæcumque ad Religionis cultum, ad morum diſciplinam, rectèque vivendi inſtitutionem pertinent. Hinc Myſteriorum altitudinem, hinc pietatis, honeſtatis, juſtitiæ, humanitatis officia ediſcimus. Quid Deo, quid Eccleſiæ, quid Patriæ, quid Civibus, quid ceteris hominibus debeamus, intelligimus. Unde nullis præclarius, quam his veræ Religionis legibus Civitatum etiam, ac Societatum jura ſtabilita eſſe cognoſcimus. Ac propterea nemo fere unquam divinis Chriſti ſanctionibus bellum intulit, quin idem continuo, quantum in ſe eſt, Populorum tranquillitatem perturbarit, Regum obſequium detrectarit, infeſta, ac incerta omnia fecerit. Magna eſt enim inter divinæ

ac humanæ potestatis jura' conjunctio; ac proinde qui christianæ Legis auctoritate Regum Imperia munita esse norunt, alacri animo iisdem obtemperant, verentur potentiam, dignitatem observant, & colunt.

Atque hanc quidem divinarum præscriptionum partem non minus cum Populorum tranquillitate, quam cum animarum salute conjunctissimam considerantes magnopere Vos hortamur, Venerabiles Fratres, ut post Deum, ac divini cultus constitutas in Ecclesia rationes, omnem solicitudinem vestram ad Populum Regum obedientia ac obsequio rite imbuendum convertatis. Illi nimirum ad publicam incolumitatem tuendam, ac homines in juris æquitate continendos in altissimo gradu præ ceteris sunt constituti. Ministri enim Dei sunt in bonum, nec sine causa gladium portant, vindices in iram ei, qui malum agit; carissimi præterea Ecclesiæ Filii sunt, ac Patroni, quorum est eandem, ut Parentem, diligere, ejusque causam, ac jura custodire. Quos igitur instruendos in Christi lege suscepistis, mature divino illo præcepto imbuendos curate: fidem Regibus sancte esse servandam ab ipsis incunabulis percipiant, parendum auctoritati, legibus obsequendum non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam. Cum ita Populorum animi fuerint opera vestra excitati, non solum ut Regibus dicto audientes sint, sed etiam ut

eos

eos colant, ac diligant, tum optime & Civium tranquillitati, & Eccleſiæ utilitati, quæ inter ſe disjunctæ eſſe non poſſunt, conſuletis. Eas vero officii veſtri partes uberius cumulabitis, ſi ad quotidianas pro Populo preces, peculiares etiam pro Rege obſecrationes adjungatis, ut incolumes illi ſint, ut ſuos in æquitate, pace, ac juſtitia regant, ut Deum ipſum in regno hominum dominantem cognoſcentes, ejusdem cauſam ſancte pieque tueantur, ac provehant. Ita a Vobis erit non minus Epiſcopali veſtro muneri, quam omnium commodis ſatisfactum. Quid enim juſtius ac opportunius, quam pro Auctore publicæ pacis, ac civium ſalutis Cuſtode ab illis perpetuo Dominum obſecrari, qui pro hominibus conſtituuntur in iis, quæ ad Deum ſunt, & tanquam interpretes ac ſequeſtri ſuis conjuncta precibus omnium vota Domino repræſentant.

Jam vero ceteras Paſtoralis Officii partes diligentius Vobis percenſere ſupervacaneum ducimus. Quid enim ſingula perſequamur, Vosque de iis cohortemur, quorum intelligentia præclare inſtructos eſſe novimus, diuturno inſuper uſu, & quadam animi inductione veſtro muneri conſentanea confirmatos? Illud tantummodo non committemus, ut quo uno comprehendi omnia credimus, Vobis ante oculos non ſubjiciamus, veſtram ſcilicet virtutem excitantes ad Ducis Noſtri ac Paſtorum Princi-

pis consectandum in omnibus exemplar, atque illud sanctitatis, caritatis, humilitatis specimen in Vobis ipsis exprimendum. Si enim ille cum Patris sui gloriæ Splendor esset, & Figura substantiæ ejus, assumpta carnis nostræ infirmitate homines a servitute per humilitatem & caritatem vindicatos in Dei Filios adoptari, & Cohæredes suos fieri voluit; quanam in re glorioſius, ac præstantius cogitationes, & labores nostri versari possunt, quam ut hujus hominum cum Christo conjunctionis, ac necessitudinis tuendæ auctores ceteris simus, & in illa imitanda bonitatis, clementiæ, mansuetudinis divina forma exemplo nostro omnibus facem præferamus? Qua enim alia ratione super montem excelsum ascendit, qui evangelizat Sion? Vobis hujus consectandæ similitudinis desiderio semel incensis fieri non potest, quin idem ardor ad vestri universi Populi mentes conflagrandas dimanet. Mirifica siquidem Pastoris vis est atque auctoritas ad sui Gregis animos commovendos. Qui cum illius cogitationes, actionesque omnes ad hoc veræ virtutis specimen conformatas noverint, cum in illo nihil asperum, nihil arrogans, nihil elatum, verum omnia caritatis, mansuetudinis, humilitatis officiis plena viderint, tum vero acerrime ad easdem æmulandas laudes incitatos sese sentient. Præterea cum eumdem omnis privatæ utilitatis oblitum, ceterorum commodis

dis inſervientem, opibus egentes, ſolatio afflictos, doctrina rudes, omnes officio, conſilio, pietate ſublevantem, Populi denique ſalutem ſuæ ipſius vitæ præferentem intelligent, hoc Paſtoris ſui amore, ſtudio, ac ſedulitate illecti libentiſſime docentis, cohortantis, obſecrantis, arguentis etiam, atque increpantis voces audient. Nam ſi qui privatarum rerum cupiditate obſtricti ſint, ac terrena divinis præferant, quo pacto poterunt alios ad Dei caritatem, ac mutuam inter ſe benevolentiam, divitiis, voluptatibus, honoribus inhiantes ad rerum humanarum contemptum, faſtu, ac ſuperbia elati ad manſuetudinem atque humilitatem inducere? In JEſu Chriſti igitur diſciplina erudiendi Populi cum munus ſit a Vobis ſuſceptum, in ejusdem potiſſimum ſanctitate, innocentia, lenitate Vobis erit inhærendum. Tum veſtra Vos poteſtate præclare tantummodo eſſe uſuros reputate, cum potiora Vobis erunt caritatis atque humilitatis, quam dignitatis inſignia. Maximum ſtatuite veſtrum hoc eſſe, atque ad Vos unice pertinere, Populi Vobis crediti hunc in modum inſtituendi negotium; ab illo recte gerendo omnes veſtras derivandas eſſe laudes ac fortunas, a negligendo calamitatem ac turpitudinem. Quare hæ veſtræ ſint a Vobis tantummodo expetendæ divitiæ, ut Chriſti ſanguine redemptas animas Chriſto lucrifaciatis, ea ſincera ac ſolida gloria, ut in di-

vino promovendo cultu, in Domus Dei decore amplificando, in vitiis extirpandis, ac virtutibus excolendis fidelem ac sedulam operam vestram Domino semper exhibeatis. Hæc assidue cogitare, hæc agere, hic ambitiosi, hic cupidi esse debetis.

Neque vero cum diu multumque eritis in hac laborum contentione versati, defutura unquam Vobis arbitremini virtutis exercendæ spatia. Ea quippe est muneris vestri conditio, ea Episcopalis vitæ ratio, ut nunquam debeat curarum cessationem, nunquam otium consequi. Nullis possunt eorum actiones circumscriptæ esse terminis, quorum caritatis amplitudinem nulli debent fines comprehendere. Sed immortalis atque infinitæ mercedis Vobis constitutæ expectatio facile molestias omnes leniet, ac leviſſimas efficiet. Quid enim grave ac molestum esse poterit cogitantibus, beatissimam illam retributionem ob servatum ac multiplicatum gregem a Domino, cum rationem pastoralis muneris exposcet, recipiendam? Præter hanc pulcherrimam immortalitatis spem in ipsis etiam sustinendis pastoralis vitæ laboribus plurimam jucunditatem inesse sentietis, cum Deo conatus vestros adjuvante Populum vestrum mutua inter se caritatis conjunctione devinctum, integritate, ac pietate florentem, ceteros denique omnes egregios vigiliarum ac laborum vestrorum fructus in Ecclesia exortos

conſpicietis. Utinam Noſtrum omnium unanimi hujusmodi voluntatum, ac ſtudiorum conſenſione reductam his Noſtri Apoſtolatus temporibus præclaram hanc Religionis felicitatem, ac antiquæ illius ætatis ſimilem formam videamus, ac gratulari Vobiscum, Venerabiles Fratres, & congaudere poſſimus in Chriſto Domino Noſtro, qui ſuæ gratiæ præſidio Nos ſuſtentet, & cor noſtrum in illa, quæ ei ſunt placita, ſemper accendat.

Quo tempore haſce litteras ad Vos, Venerabiles Fratres, perſcribimus, eodem per alias Noſtras univerſis Chriſti fidelibus Jubilæum de more ad implorandam initio noſtri Pontificatus divinam opem pro ſalutari ſanctæ Eccleſiæ Catholicæ regimine transmittimus. A Vobis igitur majorem in modum petimus ac flagitamus, ut commiſſos veſtræ fidei Populos ad eas rite faciendas in fide, pietate, ac humilitate precationes dirigatis, ac ſicut monitis, & conſiliis veſtris, ita etiam exemplo ad curandas tam ſuæ ſalutis, quam publicæ chriſtianæ utilitatis rationes inflammetis.

Ac in noſtræ caritatis pignus Apoſtolicam Benedictionem Vobis, Venerabiles Fratres, ac Veſtrarum Eccleſiarum Fidelibus Populis amantiſſime impertimur.

Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem die duodecima Dec. MDCCLXIX. Pontificatus Noſtri Anno primo.

Nach-

Nachtrag zu dem sechsten Capitel.

Lunæ, 8. Jan. 1770.

Zobel von Giebelstadt Friederich Carl & Consorten, die wider den Ritter-Hauptmann Freyh. von Rüdt angebrachte Beschwerden betr. *nunc Restitut. in integrum, in specie puncto Provisorii.*

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Ihro Kayſ. Maj. haben dero gehorſamſten R. Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt begenehmiget, deme zu folge reſcribatur der Reichs-Ritterſchaft in Franken Canton Ottenwald: Nachdeme Ihro Kayſ. Maj. allerhöchſte Willensmeynung niemahls dahin gegangen, derſelben die Rückzahlung der ihr aufgekündeten Capitalien zu unterſagen, oder die zu Erleichterung ihres Paſſiv-Standes gereichende Mittel abzuſchneiden; Als bleiben inzwiſchen, und bis zum Austrag der Hauptſache derſelben, und der zur Schulden-Zahlung aufgeſtellten Deputation unbenommen, die zu Abtragung derer ſowohl aufgekündeten, als auf höhern Zinſen ſtehenden Capitalien, benöthigte Geld-Summen dergeſtalten aufzunehmen, und darüber gewöhnliche Schuld-Verſchreibungen auszuſtellen, daß jedoch anmit keine andere, dann die mit Cantons-Siegel gefertigte Obligationes eingelöſet, die anerbottene Anzeige an Ihro Kayſerl. Maj. aber dahin einzurichten ſey, daß dieſe eingelößte Schuld-Verſchreibungen in Originali caſſirter Ihro Kayſ. Maj. eingeſchickt, zugleich auch bey jeder derley neuerlichen Geld-Aufnahm alſobald, und ohne alle weitere Erinnerung die ausgeſtellte neue Obligation in vidimirter Abſchrift Allerhöchſtderoſelben anhero eingeſendet werden ſolle, wo ſodann derley neuerliche Glaubiger alle behende Kayſerl. Juſtizpflege jederzeit zu gewärtigen hätten.

Andreas Edler von Stock.

Ende des vierten Theils.

Ulm, gedruckt bey Chriſt. Ulrich Wagner, Canzleybuchdruckern, der Kayſerl. Franziſciſchen Akademie der freyen Künſte zu Augsburg, und der Herzogl. deutſchen Geſellſchaft zu Helmſtädt Mitglied.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gritsch, Johann Christoph von, 1735-

Auserlesene neueste Staats-Acta, unter der jezt Glorwürdigsten Regierung Ihro Röm. Kayserl. Majest. Josephs des Zweyten zum Behuf der Reichs-Historie und der Staats-Rechten
Bd.: 4

Ulm ; Franckfurt ; Leipzig (1770)

J.publ.g. 779-4/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561410-3
VD18 80381081-001